

Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze	
Nr. 1 – Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (Ausführungsgesetz Datenschutzgesetz EKD — AG-DSG-EKD).....	3
Nr. 2 – Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau — VG-NK).....	4
Nr. 3 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume.....	6
Nr. 4 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat. .	14
Nr. 5 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und weiterer Gesetze.....	15
Nr. 6 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung.....	18
Rechtsverordnungen	
Nr. 7 – Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen.....	19
Nr. 8 – Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Schwarzwald-Bodensee (RVO Verwaltungszweckverband Schwarzwald-Bodensee — RVO-VzV-SchwaBO).....	20
Nr. 9 – Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Breisgau-Markgräflerland (RVO Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland — RVO-VzV-Breisgau-Markgräflerland).....	24
Ordnungen	
Nr. 10 – Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Bachelorstudiengang Popularkirchenmusik (StPrO Bachelor Popularkirchenmusik — StPrO B-PopKM).....	28
Bekanntmachungen	
Nr. 11 – Frühjahrstagung 2025 der Landessynode.....	46
Nr. 12 – Mitglieder der Landessynode.....	46
Nr. 13 – Mitglieder des Landeskirchenrats.....	46
Nr. 14 – Bekanntmachung der Änderung Anlage Arbeitsfelder-Zuweisung-RVO mit Wirkung zum 1. Januar 2024.....	47

Stellenausschreibungen

Nr. 15 – Stellenausschreibungen.....	48
--------------------------------------	----

Kirchliche Gesetze

Nr. 1 Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (Ausführungsgesetz Datenschutzgesetz EKD — AG-DSG-EKD)

Vom 23. Oktober 2024

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Regelungsbereich

Zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353), zuletzt geändert am 9. November 2022 (ABl. EKD S. 156) sowie der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik vom 29. Mai 2015 (ABl. EKD S. 146), werden auf Grundlage von § 54 Abs. 2 DSG-EKD und § 6 ITSVO-EKD die nachstehenden Regelungen getroffen.

§ 2 Anwendungsbereich

Kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD sind:

1. Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen nach Artikel 30 Grundordnung (GO), Kirchenbezirke, Zweckverbände nach Artikel 107 GO, sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und kirchliche Anstalten sowie die Landeskirche;
2. ungeachtet ihrer Rechtsform auch rechtlich selbständige Einrichtungen, die nach den Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates über die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Evangelischen Landeskirche in Baden (ZuORL) der Landeskirche zugeordnet wurden;
3. rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (KStiftG);
4. Rechtsträger in privatrechtlicher Organisationsform, soweit für sie gemäß § 1 Abs. 2 Aufsichtsgesetz (AufsG) kirchliche Aufsicht besteht.

§ 3 Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und dessen Mitglieder

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. ist kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD. Das Gleiche gilt für alle seine Mitglieder, die durch eine Aufnahmeentscheidung des Diakonischen Werks der Landeskirche zugeordnet sind (§ 8 Abs. 1 ZuORL).

(2) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. verpflichtet in seiner Satzung die Mitglieder nach Absatz 1 zur Beachtung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 4 Errichtung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

(1) Kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BfD EKD). Auf die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 DSG-EKD wird verzichtet.

(2) Die Rechte der Landeskirche gemäß AufsG bleiben davon unberührt.

§ 5**Verzeichnis der kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener
Rechtspersönlichkeit**

- (1) Das Verzeichnis der kirchlichen Werke und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 DSGVO-EKD), für die das kirchliche Datenschutzrecht gemäß § 2 Absätze 1 bis 4 gilt, führt der Evangelische Oberkirchenrat.
- (2) Das Verzeichnis der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes gemäß § 3, die als kirchliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 DSGVO-EKD ihren Sitz auf dem Gebiet der Landeskirche haben, führt das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.

§ 6**Örtlich Beauftragte für den Datenschutz**

- (1) Die Landeskirche bestellt eine örtlich Beauftragte oder einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz für den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Stellvertretung ist zu regeln.
- (2) Die Bestellung der örtlich Beauftragten für Rechtsträger im Sinne des § 2 kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen im Sinne des § 4 Nr. 9 DSGVO-EKD erstrecken. Im Anwendungsbereich des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) sind für die nach § 3 Absätze 1 und 2 VSA-G angeschlossenen Rechtsträger bei den Verwaltungs- und Serviceämtern örtlich Beauftragte zu bestellen. Die Anzahl der erforderlichen Deputate und die jeweilige Zuständigkeit wird durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats festgelegt.

§ 7**IT-Sicherheit, gemeinsame Regelungen für den Datenschutz**

- (1) Die IT-Sicherheitsverordnung (ITSVO-EKD) vom 29. Mai 2015 (ABl. EKD S. 146) in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere Regelungen auf Basis von § 27 Abs. 6 Satz 2 DSGVO-EKD, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erlässt, sind für alle kirchliche Stellen im Sinne der §§ 2 und 3 unmittelbar anwendbares Recht.
- (2) Soweit es zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, der Datensicherheit oder des Datenschutzes erforderlich ist, kann der Landeskirchenrat die Nutzung einheitlicher IT-Verfahren durch Rechtsverordnung anordnen.

§ 8**Nähere Regelungen zu Datenschutz und IT-Sicherheit**

Der Evangelische Oberkirchenrat kann Näheres zur Ausführung des EKD-IT-Sicherheitsrechts und des EKD-Datenschutzrechts (ITSVO-EKD und DSGVO-EKD) weitere Rechtsverordnungen erlassen.

§ 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) vom 26. April 1994 (GVBl. S. 107) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2024

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 2**Kirchliches Gesetz über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach
zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau
(Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau — VG-NK)**

Vom 23. Oktober 2024

Die Landessynode hat nach Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert 19. April 2024 (GVBl. S. 135, Nr. 70) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung von Kirchenbezirken

- (1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau vereinigt.
- (2) Die von den Evangelischen Kirchenbezirken Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach umfassten evangelischen Kirchengemeinden werden dem Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau zugeordnet.
- (3) Die Bezirkssynode des neu errichteten Kirchenbezirks ist berechtigt, den mit diesem kirchlichen Gesetz eingeführten Namen für den Kirchenbezirk durch Beschluss zu verändern.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Evangelische Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau ist in allen Angelegenheiten Rechtsnachfolger der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach. Der Grundbesitz, das weitere Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach gehen mit der Vereinigung auf den Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau über.

§ 3

Zusammenfassung der Bezirkssynoden

- (1) Die Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach werden zum 2. Januar 2025 zusammengefasst und entscheiden ab diesem Zeitpunkt gemeinsam für die zu vereinigenden evangelischen Kirchenbezirke bis zur Neuwahl der Bezirkssynode.
- (2) Die Personen im Vorsitzendenamt und Stellvertretendenamt der bisherigen Bezirkssynoden bilden einen gemeinsamen Vorsitz bis zur Neuwahl der Bezirkssynode. Scheidet eine Person aus dem Vorsitz aus, erfolgt eine Nachwahl aus Personen des bisherigen Kirchenbezirks, dem die ausgeschiedene Person angehörte.

§ 4

Zusammenfassung der Bezirkskirchenräte

- (1) Die Bezirkskirchenräte der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach werden zum 2. Januar 2025 zusammengefasst und entscheiden ab diesem Zeitpunkt gemeinsam für die zu vereinigenden evangelischen Kirchenbezirke bis zur Neuwahl des Bezirkskirchenrates.
- (2) Scheidet eine Person aus dem Bezirkskirchenrat aus, erfolgt eine Nachwahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Zusammenfassung der Schuldekanate

- (1) Die Schuldekanate der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach werden zum 1. September 2025 zu dem Schuldekanat des Evangelischen Kirchenbezirks Neckar-Kraichgau zusammengefasst. Bis zum Ende der Amtszeit des jetzigen Schuldekans des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Kraichgau ist das Schuldekanat mit zwei Personen besetzt.
- (2) Die Geschäftsführung liegt bei der Person im Schuldekanat des bisherigen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach. Die übrige Aufgabenverteilung und Wahrnehmung des Deputats für den Religionsunterricht erfolgt in Absprache zwischen den Personen in den Schuldekanaten.
- (3) Das Stimmrecht im Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode wird von der Person im Schuldekanat des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach ausgeübt. Der Schuldekanat des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Kraichgau nimmt beratend an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode teil.
- (4) Der Sitz des Schuldekanats des vereinigten Kirchenbezirks liegt im Gebiet des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach.

§ 6

Besetzung der Ämter und Dienste

Die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer sowie die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer werden nach der Vereinigung der Kirchenbezirke neu gewählt. Bis dahin setzen die Bezirks-

jugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer sowie die Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer ihre Arbeit fort.

§ 7

Haushalt

- (1) Für die Haushaltszeiträume ab dem 1. Januar 2026 ist ein Haushalt für den vereinigten Kirchenbezirk durch den Bezirkskirchenrat aufzustellen und durch die Bezirkssynode zu beschließen.
- (2) Die Berechnung der Finanzaufweisung an den vereinigten Kirchenbezirk erfolgt mit Wirkung für den 1. Januar 2026 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 8

Inkrafttreten / Übergangsregelung

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Landessynodalen der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2024

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 3

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume

Vom 24. Oktober 2024

Die Landessynode hat gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angaben zu den §§ 55 bis 57 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 55 – aufgehoben –“
 - „§ 56 – aufgehoben –“
 - „§ 57 – aufgehoben –“
 - b. Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 61 Wahlverzeichnis“
 - c. Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 62 Prüfung des Wahlverzeichnisses, Auskunftsrechte“
 - d. Die Angaben zu den §§ 63 und 64 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 63 – aufgehoben –“
 - „§ 64 – aufgehoben –“
 - e. Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 67 Überprüfung der Entscheidungen des Ältestenkreises“

- f. Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„§ 68 Nichtzustandekommen der Wahl“
 - g. Die Angaben zu den §§ 69 bis 71 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 69 – aufgehoben –“
„§ 70 – aufgehoben –“
„§ 71 – aufgehoben –“
 - h. Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:
„§ 72 Wahlversammlung“
 - i. Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 72a Wahlverfahren“
 - j. Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:
„§ 73 Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)“
 - k. Die Angaben zu den §§ 74 bis 75 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 74 – aufgehoben –“
„§ 74a – aufgehoben –“
„§ 75 – aufgehoben –“
 - l. Die Angabe zu § 78 wird durch folgende Angabe ersetzt:
„§ 78 – aufgehoben –“
 - m. Die Angabe zu § 80b wird wie folgt gefasst:
„§ 80b Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat“
 - n. Die Angabe zu § 80c wird durch folgende Angabe ersetzt:
„§ 80c – aufgehoben –“
2. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Wahrnehmung der in § 1 Nummer 1 geregelten Ehrenämter setzt voraus, dass die Person nach Übernahme des Amtes
1. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegt und
 2. die Schulung nach den Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt absolviert und die entsprechende Verpflichtungserklärung abgibt.
- Die Verpflichtung nach Nummer 1 ist innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme des Amtes gegenüber dem zuständigen Dekanat zu erfüllen. Die Verpflichtung nach Nummer 2 soll innerhalb des ersten Amtsjahres erfüllt und dem Dekanat nachgewiesen werden. Die Kosten für diese Verpflichtungen werden von der Körperschaft, für die das Ehrenamt ausgeübt wird, getragen.“
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Wählbarkeit setzt die Wahlberechtigung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Gremien und Organen der gemeindlichen Ebene des 16. Lebensjahres voraus.“
 - b. Satz 2 wird wie folgt gefasst;
„§ 3a Absatz 2 gilt entsprechend.“
4. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Mitgliedschaft minderjähriger Personen

- (1) Gewählte Personen, die gemeindlichen Gremien und Organen angehören, und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich Ihrer Wahl und der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig.
 - (2) Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nicht das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt übernehmen.“
5. In § 6a werden Nummern 4 bis 6 wie folgt gefasst:
- „4. sie sich im Sinn von § 3a Abs. 3 betätigt,
 5. die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 4 trotz Mahnung nicht erfüllt werden oder
 6. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des betreffenden Amtes entgegensteht.“

6. In § 7 werden die Absätze 4 bis 8 wie folgt gefasst:
- „(4) In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen.
- (4a) Der Ältestenkreis kann vor den allgemeinen Kirchenwahlen beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 mit Wirkung für die nächste Amtszeit bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben.
- (5) Die Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte können vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates beschließen, von der Sollzahl nach Absatz 2 nach unten abzuweichen, sofern eine Vereinigung nach Artikel 15 oder 24 GO für die sich an die Wahl anschließende Amtszeit beabsichtigt ist.
- (6) Bei der ersten allgemeinen Kirchenwahl, die sich an eine Vereinigung von Kirchen- oder Pfarrgemeinden anschließt, können die Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte durch Beschluss mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates eine abweichende Sollzahl für die erste Wahlperiode des neu zu bildenden Gremiums festlegen.
- (7) Erfolgt die allgemeine Kirchenwahl in unmittelbarem zeitlichem Abstand zum Zeitpunkt der Vereinigung von Kirchengemeinden oder Pfarrgemeinden, so wird mit der allgemeinen Kirchenwahl das Organ, welches ab dem Zeitpunkt der Vereinigung die Leitungsverantwortung trägt, gebildet. Hierbei können die Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates mit Wirkung für diese Amtszeit beschließen, von der Sollzahl nach Absatz 2 abzuweichen.
- (8) Bei allen Beschlüssen nach den Absätzen 4 bis 7 ist eine Mindestzahl von zwei gewählten Mitgliedern einzuhalten.“
7. In § 8 werden in Absatz 3 Satz 2 die Wörter „Einspruchsverfahren nach § 70“ durch die Wörter „Verfahren nach § 80b“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz. 2 wird Satz 2 gestrichen.
9. In § 10
- a. wird Absatz 3 wie folgt gefasst:
- „(3) Für die Beschlussfähigkeit ist, wenn eine abweichende Zahl von zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 Abs. 4 bis 7 LWG vorgesehen wird, auf die im Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.“
- b. wird Absatz 4 gestrichen.
10. § 15 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.“
11. § 16 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von fünf Tagen rechtliche Bedenken gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag formulieren kann. Mit den Bedenken kann nur geltend gemacht werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht gegeben sind. Wird dies geltend gemacht, legt der Ältestenkreis die Frage zur Prüfung und Entscheidung nach § 80b dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.“
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dabei zur Vermeidung einer Neuwahl den Beschluss nach § 7 Absätze 4, 4a, 6 oder 7 nach Anhörung des Bezirkskirchenrates und des Kirchengemeinderates aufheben.“
- b. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist, soweit eine geringere Mitgliederzahl vorgesehen wurde, auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen. § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.“
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt

vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absätzen 5 bis 7 und 9 die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten. Beschlüsse der Ältestenkreise nach § 7 Absätze 4a bis 7 bleiben dabei außer Betracht.“

b. Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, ob für die nach Absatz 1 gewählten Mitglieder persönliche oder generelle Stellvertretungen von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt werden sollen.“

c. Nach Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gleiches gilt auf Vorschlag der Dienstgruppe für die Mitglieder der Dienstgruppe.“

14. In § 25 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Dem geschäftsführenden Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören müssen.“

15. In § 44 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt für die Person im ersten stellvertretenden Vorsitzendenamt der Bezirkssynode.“

16. § 54 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Amt in der Landessynode endet durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. den Austritt aus der Kirche oder
3. die Entlassung.

Gewählte Mitglieder der Landessynode scheiden unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit aus, wenn sie einen ständigen Wohnsitz in einem anderen Kirchenbezirk aufnehmen. Satz 2 gilt nicht, solange die Person der Bezirkssynode nach § 37 Nr. 2 bis 8 angehört.“

17. §§ 55 bis 57 werden aufgehoben.

18. § 58 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „erstellt den“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.

b. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Der Ältestenkreis ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens verantwortlich. Der Ältestenkreis beachtet die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit und legt bei rechtlichen Bedenken die Angelegenheit zur Entscheidung nach § 80b dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Die durchzuführenden Maßnahmen, Bekanntmachungen und Aufforderungen erfolgen gemäß amtlichem Zeitplan in einem regulären Gottesdienst und in sonst ortsüblicher Weise. Der Evangelische Oberkirchenrat kann zu Einzelfragen des Wahlverfahrens, soweit im Gesetz keine Regelung getroffen ist, ergänzende verbindliche Festlegungen treffen und diese in Hinweisen oder Merkblättern bekannt geben.

(4) Wird mit den allgemeinen Kirchenwahlen nach § 7 Abs. 7 ein Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat gebildet, der erst nach den allgemeinen Kirchenwahlen rechtlich entsteht, so bereitet ein beschließender Ausschuss, der aus Mitgliedern der Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte der beteiligten Gemeinden gebildet wird, die Wahl vor und übernimmt die diesbezüglichen Aufgaben des Ältestenkreises. Die Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte stimmen das Verfahren zur Einsetzung des Ausschusses miteinander ab; § 32a Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) In den Stadtkirchenbezirken kann das Wahlverfahren nach Anhörung der Stadtsynode nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) durchgeführt werden. Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung Abweichungen vorsehen.“

19. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Wahlverzeichnis

(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder wird vom zuständigen Pfarramt aus dem Gemeindegliederverzeichnis gebildet. Es enthält ausschließlich Zuname, Vorname, Alter am Wahltag und Anschrift.

(2) Der Ältestenkreis kann auf Anregung das Wahlverzeichnis jederzeit berichtigen oder ergänzen, wenn dies vor der Durchführung der Wahl noch möglich ist.“

20. § 62 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 62

Prüfung des Wahlverzeichnisses, Auskunftsrechte

(1) Der Ältestenkreis überprüft das Wahlverzeichnis stichprobenartig auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere mit Blick auf umgemeldete Gemeindeglieder und Personen, die aus der Kirche ausgetreten oder verstorben sind.

(2) Der Ältestenkreis prüft auf Anfrage eines Gemeindeglieds, ob dieses in das Wahlverzeichnis aufgenommen wurde. Ist dies nicht der Fall, prüft der Ältestenkreis die Wahlberechtigung und berichtigt das Wahlverzeichnis entsprechend. Soll die Aufnahme der Person in das Wahlverzeichnis wegen fehlender Wahlberechtigung nicht erfolgen, legt der Ältestenkreis die Frage zur Entscheidung dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80b vor. Dies wird dem betroffenen Gemeindeglied formlos mitgeteilt.

(3) Stellt ein Gemeindeglied fest, dass eine Person nicht in das Wahlverzeichnis aufgenommen wurde, kann es beim Ältestenkreis eine Korrektur des Wahlverzeichnisses anregen. Berücksichtigt der Ältestenkreis die Anregung nicht, teilt er dies dem Gemeindeglied, das die Anregung gegeben hat, formlos mit.

(4) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wahlverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen, der vom Ältestenkreis festzulegen ist, ein Recht auf Auskunft aus dem geprüften Wahlverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann.“

21. § 63 und § 64 werden aufgehoben.

22. § 66 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 66

Wahlvorschlag

(1) Der Ältestenkreis erstellt eine Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge. Diese enthält ausschließlich Zuname, Vorname, Alter am Wahltag sowie den Beruf oder die Tätigkeit der vorgeschlagenen Gemeindeglieder.

(2) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die als Wahlvorschlag angesprochen werden sollen. Der Ältestenkreis geht darüber hinaus selbst auf Gemeindeglieder zu. Wahlberechtigte Gemeindeglieder können selbst auf den Ältestenkreis zugehen.

(3) Vor Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste prüft der Ältestenkreis die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4).

(4) Vor Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste müssen vorliegen:

1. die schriftliche Zustimmung in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen zu werden und
2. die Unterschriften von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern.

Der Ältestenkreis kann den Wahlvorschlag ergänzen; Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(5) Eine Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 vorliegen.

(6) Der Ältestenkreis gibt die vorläufige Wahlvorschlagsliste der Gemeinde bis zum im amtlichen Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt mit dem Hinweis bekannt, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen schriftlich beim Ältestenkreis gegen die Wahlvorschlagsliste Bedenken vorbringen kann. Diese können sich darauf beziehen, dass die Wählbarkeit nicht besteht oder eine Aufnahme in den Wahlvorschlag versehentlich unterblieben ist. Der die Bedenken tragende Sachverhalt ist vorzubringen und zu belegen. Der Ältestenkreis entscheidet über die Aufnahme einer Person in den Wahlvorschlag. Bei rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 legt er die Angelegenheit dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor.

(7) Die abgeschlossene Wahlvorschlagsliste wird vom Ältestenkreis in Gottesdiensten und in anderer geeigneter Weise in der Gemeinde bekannt gemacht. Eine Personaldebatte findet nicht statt.“

23. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Überprüfung der Entscheidungen des Ältestenkreises

Jedes Gemeindeglied kann beim Evangelischen Oberkirchenrat Bedenken gegen die rechtmäßige Aufstellung des Wahlverzeichnisses (§ 62) und des Wahlvorschlags (§ 66) vorbringen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Wege der Rechtsaufsicht tätig werden.“

24. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Nichtzustandekommen der Wahl

(1) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.

(2) Im Fall des Nichtzustandekommens der Wahl bestellt der Bezirkskirchenrat nach § 17 Bevollmächtigte. Mit der Verpflichtung der Bevollmächtigten endet die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten. Sobald die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl zu wählender Kirchenältester erreicht ist, soll die Wahl nachgeholt werden.“

25. §§ 69 bis 71 werden aufgehoben.

26. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Wahlversammlung

(1) Die Wahl der Kirchenältesten findet in einer öffentlichen Wahlversammlung der im Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder statt.

(2) Der Ältestenkreis lädt alle in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder in der örtlich üblichen Form zur Wahlversammlung ein. In der Einladung sollen die Aufgaben und Funktionen des Amtes der Kirchenältesten benannt, das Wahlverfahren dargestellt und die vorgeschlagenen Personen vorgestellt werden. Diese sollen während der Wahlversammlung anwesend sein. Über Form und Inhalt der Einladung und die vorlaufende Frist entscheidet der Ältestenkreis spätestens bis zu Beginn der im amtlichen Zeitplan vorgesehenen Frist.

(3) Der Ältestenkreis kann mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten beschließen, dass am gleichen Tag an mehreren Orten eigenständige Wahlversammlungen stattfinden. Er bestimmt in diesem Fall drei Gemeindeglieder, die nicht selbst kandidieren, als übergeordnete Wahlleitung. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlversammlungen werden der übergeordneten Wahlleitung mitgeteilt, die diese zusammenführt und das Ergebnis feststellt.

(4) Der Ältestenkreis kann vorsehen, dass im Anschluss an die Wahlversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Ort weiterhin die Stimmabgabe möglich ist und im Anschluss daran die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt.

(5) Die Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung gilt sinngemäß, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(6) Den Vorsitz der Wahlversammlung führt die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung. Der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und die Schriftführenden bilden den Wahlvorstand. Die Person im Vorsitzendenamt kann die Wahlversammlung bitten, eine andere Person, die nicht kandidiert, mit der Aufgabe zu betrauen. Gleiches gilt, wenn die in Sätzen 1 und 2 genannten Personen nicht zur Verfügung stehen. Im Wahlvorstand dürfen keine Personen mitwirken, die selbst kandidieren.

(7) Über die Wahlversammlung und die Durchführung der Wahl, sowie über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Person im Vorsitzendenamt der Wahlversammlung oder der Person im Stellvertretendenamt zu unterzeichnen ist.“

27. Nach § 72 wird folgender § 72a angefügt:

„§ 72a

Wahlverfahren

(1) Die Wahl erfolgt geheim. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten, die an der Wahlversammlung teilnehmen, unmittelbar vor Beginn oder während der Wahlversammlung ausgehändigt. Die Aushändigung ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Stimmzettel enthält ausschließlich Zuname und Vorname der in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Personen in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Vorgeschlagenen, die es wählen will, an oder kennzeichnet die Namen in eindeutiger Weise. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig. Stimmzettel, aus denen sich der Wahlwille nicht zweifelsfrei erkennen lässt, sind ebenso ungültig.

(4) Die abgegebenen Stimmzettel werden durch den Wahlvorstand öffentlich ausgezählt. Dieser kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Auszählung bestimmen.

(5) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.“

28. § 73 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 73**Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)**

(1) Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Hierüber sind die Gemeindeglieder bis zu dem im amtlichen Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt zu informieren. Dem Gemeindeglied werden auf formlosen Antrag folgende Wahlunterlagen übergeben oder übersandt:

1. die Wahlvorschlagsliste,
2. ein Stimmzettel (§ 72a Abs. 2),
3. ein fensterloser Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des zuständigen Pfarramts, den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ und das Siegel der Pfarrgemeinde trägt und
4. ein Hinweis auf die Verpflichtung zur persönlichen Stimmabgabe sowie auf den spätesten Zeitpunkt des Eingangs des Wahlbriefumschlages.

Die Beantragung und Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(2) Mit der Beantragung der schriftlichen Stimmabgabe erklärt das Gemeindeglied, dass es die Briefwahlunterlagen nicht an Dritte weitergeben und die Stimmabgabe persönlich vornehmen wird; Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich ausfüllt (§ 72a Abs. 3), diesen in den zugehörigen Wahlumschlag einlegt und diesen verschließt. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an das zuständige Pfarramt abzusenden oder zu übergeben, dass er spätestens am letzten Werktag vor der Wahlversammlung dem Pfarramt zugegangen ist. Der Wahlbrief kann auch noch in der Wahlversammlung abgegeben werden. Wird auf dem Wahlumschlag eine Kennzeichnung angebracht, die die Identifikation der wählenden Person ermöglicht, ist die schriftliche Stimmabgabe ungültig.

(4) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel selbst auszufüllen, kann eine Person zur Hilfe nehmen.

(5) Während des Wahlgangs in der Wahlversammlung öffnet der Wahlvorstand öffentlich die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Stimmzettel. Diese fließen in die Auszählung ein.

(6) Verspätet eingehende Wahlbriefe oder Wahlbriefe ohne Stimmzettel oder mit mehreren Stimmzetteln sind ungültig. Gleiches gilt, wenn Stimmzettel nicht im ausgegebenen Wahlbriefumschlag übersandt werden. Sie werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs zu den Wahlunterlagen genommen und zählen bei der Berechnung der Wahlbeteiligung mit.“

29. §§ 74 bis 75 werden aufgehoben.

30. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76**Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Das Ergebnis der Wahl ist in dem auf die Wahl folgenden regulären Gottesdienst durch Benennung der Gewählten bekannt zu geben. Daneben sollen für die Bekanntgabe auch der Internetauftritt und andere geeignete Formen genutzt werden. Bei allen Bekanntmachungen ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist liegt das Wahlergebnis mit der Stimmenanzahl der Kandidierenden zur Einsichtnahme aus.

(2) Das Ergebnis der Wahl (Absatz 1 Satz 1) kann im Anschluss an die Auszählung in der Wahlversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt nach Abschluss der Auszählung, wenn nach § 72 Abs. 4 eine verlängerte Möglichkeit der Stimmabgabe vorgesehen ist. Werden mehrere eigenständige Wahlversammlungen durchgeführt (§ 72 Abs. 3), erfolgt eine Bekanntgabe nur des Gesamtergebnisses; eine Bekanntgabe der Teilergebnisse in der jeweiligen Wahlversammlung erfolgt nicht.“

31. § 77 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 in Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gemeindevahlausschuss“ durch das Wort „Ältestenkreis“ ersetzt.
- b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen. Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.“

32. § 78 wird aufgehoben.

33. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80**Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat**

(1) Nach der Wahl übersendet der Ältestenkreis die vom Evangelischen Oberkirchenrat angeforderten statistischen Zahlen. Näheres hierzu wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt und in Hinweisen bekannt gemacht.

(2) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren. Danach sind alle Unterlagen datenschutzkonform zu vernichten. Dies betrifft nicht die Protokolle des Ältestenkreises und die Wahl Niederschrift.“

34. In § 80a wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. für die Wahlen, Nachwahlen, Zuwahlen und Berufungen in den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat, soweit sich rechtliche Bedenken hinsichtlich der Wählbarkeit oder Wahlberechtigung ergeben, dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80b,“

35. § 80b wird wie folgt gefasst:

„§ 80b

Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat

(1) Bestehen rechtliche Bedenken hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit einer Person bei der Wahl zum Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat, legt der Ältestenkreis die Frage dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat hört vor einer Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit durch Bescheid. Wird die Entscheidung auf § 3a Abs. 3 gestützt, ist dies gesondert auszusprechen. Auf die Rechtsfolgen nach § 80f ist dabei hinzuweisen.

(4) Gegen den Bescheid nach Absatz 3 kann Beschwerde nach Art. 112 GO eingelegt werden, worauf im Bescheid hinzuweisen ist. Die Entscheidung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung ist endgültig. § 80g bleibt unberührt.“

36. § 80c wird aufgehoben.

37. In § 82 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Änderungen des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 gelten, soweit sie die Wahl, Konstituierung und Zusammensetzung der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte, Bezirkssynoden, Bezirkskirchenräte und der Landessynode betreffen, erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2025.“

Artikel 2

Änderung des Erprobungsgesetzes über Kooperationsräume

Das Kirchliche Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR) vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Amtszeit der Ältestenkreise, der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates im Rahmen der allgemeinen Kirchenwahlen 2025 um ein Jahr hinausgeschoben und die folgende Amtszeit um ein Jahr verkürzt wird; näheres regelt die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2024

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 4
Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes
über die Leitungsämter im Dekanat

Vom 24. Oktober 2024

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – Dek-LeitG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 2, S.5) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Erfolgt die Wahl im Vorfeld einer Vereinigung von Kirchenbezirken können die betreffenden Bezirkskirchenräte angehört werden.“

2. In § 5 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

3. In § 5 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wird eine Vereinigung des Kirchenbezirks, in dem die Besetzung der Dekanatsstelle erfolgen soll, mit anderen Kirchenbezirken angestrebt, kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirkes, dessen Dekanatsstelle besetzt werden soll, vorsehen, dass der Wahlkörper um die Personen, die stimmberechtigte Mitglieder im Bezirkskirchenrat der anderen Kirchenbezirke sind, ergänzt wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2024

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 5
Kirchliches Gesetz zur Änderung
des Kirchlichen Gesetzes
über den innerkirchlichen Finanzausgleich der
Evangelischen Landeskirche in Baden
und weiterer Gesetze

Vom 24. Oktober 2024

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 3, S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 4 bis 7.
 - b) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen,“
2. In § 4 Abs.3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Fall von Strukturveränderungen wird für die Berechnung des demografischen Faktors unterstellt, dass in Hinsicht auf die maßgebliche Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde und der Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Baden die Strukturveränderung bereits in der Steuerzuweisung für das Jahr 2021 berücksichtigt wurde.“
3. In § 4 Abs. 4 Nr. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung erlassen. Die Rechtsverordnung wird vom Landeskirchenrat erlassen, wenn die Regelung gegen den ausdrücklichen Willen einer beteiligten Kirchengemeinde getroffen werden soll.“
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen

(1) Die Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen erhalten Kirchengemeinden, die eine Dienstwohnung für dienstliches Wohnen der Pfarrerinnen und Pfarrer unterhalten. Werden Dienstwohnungen dauerhaft nicht mehr für dienstliches Wohnen der Pfarrerinnen und Pfarrer genutzt, so entfällt die Förderfähigkeit. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel aus der Ergänzungszuweisung fließen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften in die landeskirchliche Baubehilfe für Dienstwohnungen.

(2) Die Ergänzungszuweisung wird einmalig zum FAG 2028 festgelegt und steigert sich jährlich entsprechend der FAG-Steigerung. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung nach Satz 1 sind die zum FAG 2018 gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Dienstwohnungen im Eigentum der Kirchengemeinde. Für die

Gebäudeunterhaltung wird bei Dienstwohnungen mit getrennter Baupflicht der Gebäudeversicherungswert entsprechend dem Anteil der kirchengemeindlichen Baupflicht zugrunde gelegt. Gleiches gilt für zu leistende Hand- und Spanndienste. Für nach dem FAG 2018 fertiggestellte Neubauten von Dienstwohnungen gelten die zum Bezugsdatum ermittelten Gebäudeversicherungswerte. Für die Festsetzung nach Satz 1 wird ein Punktwert ermittelt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit 14 Punkten vervielfältigt werden. Der ermittelte Punktwert für Gebäudeunterhaltung, vervielfältigt mit dem gebäudebezogenen Faktor, welcher auf das Jahr 2028 hochgerechnet wurde, ergibt den Festsetzungsbetrag zum Stichtag 1.1.2028.

(3) Die Ergänzungszuweisung dienstliches Wohnen ist zweckgebunden einzusetzen. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Unterhalt verausgabt werden, sind diese der Substanzerhaltungsrücklage für die jeweilige Dienstwohnung zuzuführen.

(4) Mietet die Kirchengemeinde Wohnräume für dienstliches Wohnen für Pfarrerinnen und Pfarrer an, erhält sie eine Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen bis zur Höhe des Dienstwohnungsausgleichsbetrag (§ 31 PfdwRVO) Ausgleichszahlungen bei finanziellen Härten werden im Evangelischen Oberkirchenrat geprüft und beschieden.“

5. In § 7 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Falls die Substanzerhaltungsrücklage nicht gebildet werden muss, sollen die Zuweisungsmittel der Haushaltssicherungsrücklage zugeführt werden.“
6. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „kirchliche Vereine, kirchliche Trägerverbände“ werden durch die Wörter „Diakonieverbände, Verwaltungszweckverbände“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Eine Vereinbarung mit privatrechtlich organisierten Rechtsträgern ist unzulässig. Am 31.12.2024 existierende Vereinbarungen bleiben bestehen.“
7. Nach § 7 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Muss eine Kirchengemeinde aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, eine Gruppe vorübergehend schließen, können auf Antrag der Kirchengemeinde die für diese Gruppe bewilligten Punkte bis zum nächsten Stichtag erhalten bleiben. Die Beibehaltung der Punkte bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Erfolgt die Schließung vor dem Beginn des ersten Jahres des Steuerzuweisungszeitraumes, wird die Betriebszuweisung für die vorübergehend geschlossene Gruppe der Kirchengemeinde nicht ausbezahlt, sondern fließt diese in den Kindertageseinrichtungen-Förderfonds (§ 1 Abs. 2 KitaStG). Im Falle einer unterjährigen Schließung im ersten Haushaltsjahr des Steuerzuweisungszeitraumes wird die für das Haushaltsjahr gewährte Betriebszuweisung bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres weitergewährt. Für das zweite Jahr des Steuerzuweisungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung an die Kirchengemeinde, sondern die Betriebszuweisung fließt dem Kindertageseinrichtungen-Förderfonds zu. Im Falle einer unterjährigen Schließung im zweiten Haushaltsjahr des Steuerzuweisungszeitraumes wird die für das Haushaltsjahr gewährte Betriebszuweisung bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres weitergewährt.“
8. In § 17 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
9. In § 18 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
10. In § 18 Abs. 5 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „für den bezirksbezogenen Flächenfaktor“ eingefügt.
11. In § 20 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
12. In § 20 Abs. 5 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „für den Zuweisungsfaktor-DW“ eingefügt.
13. § 20a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Durch die Umstellung frei werdende Mittel fließen, soweit diese nicht für die Ausgleichszuweisung nach Absatz 1 benötigt werden, in das für die Betriebszuweisung nach § 20 bestimmte Steuerzuweisungsvolumen.“
14. In § 27 werden nach dem Wort „IT-Sicherheit“ die Wörter „IT-Sicherheit, Bauaufsicht im landeskirchlichen Interesse“ eingefügt.
15. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Regelung in § 29 wird zu Absatz 1.
 - b) Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für den Doppelhaushalt 2024/2025 gelten die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung mit Ausnahme von § 6. Die Regelungen in § 6 und Anlage 2 zu § 4 finden erstmalig Anwendung auf den Doppelhaushalt 2028/2029.“

16. Anlage 2 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu § 4

(Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung ohne die Gebäudeart Pfarrhaus/-wohnung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a), b) und d) und Nr. 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung) der Kirchengemeinde für 2021

Gemeindebezogener = _____ in %
Zuweisungsfaktor

(Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung ohne die Gebäudeart Pfarrhaus/-wohnung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a), b) und d) und Nr. 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung) aller Kirchengemeinden für 2021“

Artikel 2 Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

Das Kirchliche Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk vom 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 22), zuletzt geändert am 26. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 6, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Klassifizierung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen

(1) Pfarrhäuser und Dienstwohnungen werden in folgende Kategorien eingeordnet:

1. Kategorie grün: Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird dauerhaft benötigt;
2. Kategorie gelb: Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird längstens bis 2036 benötigt;
3. Kategorie rot: Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird spätestens ab 2032 nicht mehr benötigt.

Für die Rechtsfolgen der Klassifizierung gilt § 10 entsprechend.

(2) Die Klassifizierungsentscheidung erfolgt durch den Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat. Es gelten § 1 Absatz 6 (Rechtsschutz), § 2 Abs. 1 (Anhörung betroffener Gemeinden). Der abschließende Beschluss des Bezirkskirchenrates oder Stadtkirchenrates ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. § 8 Abs. 5 und 6 (Veränderung des Bescheids) gelten entsprechend.

(3) Die Klassifizierungsentscheidung bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Wird keine Einigung über die Klassifizierungsentscheidung erzielt, kann eine Entscheidung über die Klassifizierung durch den Landeskirchenrat herbeigeführt werden.“

Artikel 3
Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 20. April 2024 (GVBl. Nr. 71, S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag haben ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung. Diese ist in der Regel von der Körperschaft zu stellen, in der die Stelle verortet ist, auf die die Pfarrerin oder der Pfarrer berufen wird. Die Dienstwohnung soll auf dem Gebiet des Kooperationsraums, dem diese Körperschaft angehört, liegen. Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach § 3 AG-BVG-EKD.“

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer“ ersetzt durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag“ und die Wörter „am Dienstsitz“ ersetzt durch die Wörter „im Kooperationsraum“.

b) Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 13 Abs. 3 werden die Wörter „der Kirchengemeinderat“ ersetzt durch die Wörter „die Körperschaft, die die Dienstwohnung stellt“.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2024

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 6
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die praktisch-theologische Ausbildung

Vom 24. Oktober 2024

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Lehrvikariatsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung vom 12. April 2019 (GVBl. S. 159), geändert am 27. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 5, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarramtes entgegenstehen, insbesondere die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PfDG.EKD vorausgesetzte persönliche Befähigung für den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erreicht werden kann, oder“

2. In § 9 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beschwerde oder Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2024

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Rechtsverordnungen

Nr. 7 Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen

Vom 21. November 2024

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl. Nr. 70, S. 137) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen

Die Ordnung der Theologischen Prüfungen (OThP) vom 17. November 2011 (GVBl. 2012, S. 10), geändert am 16. Mai 2018 (GVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
- In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Die Berufung der Mitglieder nach Nummer 1 bis 7 und 9" durch die Wörter "Die Berufung der Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1 bis 7 und 9" ersetzt.
- In § 2 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter "Die Mitglieder nach Nummer 8" durch die Wörter "Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 8" ersetzt.
- In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern "Für die mündlichen Prüfungen" die Wörter "und die weiteren Prüfungsleistungen nach § 27" eingefügt.
- § 8 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung eröffnet. Eine vorherige Mitteilung der Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Teilergebnisse ist nicht statthaft; dies gilt nicht für die wissenschaftliche Abschlussarbeit nach § 17, die praktisch-theologische Ausarbeitung nach § 18, die Lehrprobe nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und die Gottesdienstprüfung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2, deren Ergebnisse auf Antrag der zu prüfenden Person direkt im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung mit schriftlichem Bescheid bekanntgegeben werden. Die Ergebnisse der Prüfung werden im Übrigen teilweise eröffnet:

 - Im Fall eines genehmigten Teilrücktritts und
 - bei der Anordnung der Wiederholung eines Prüfungsteils aufgrund einer Gegenvorstellung; das Ergebnis des nachzuholenden Prüfungsteils wird hierbei nachrichtlich mitgeteilt.“
- § 12 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist die Beschwerde unzulässig oder unbegründet, weist der Beschwerdeausschuss sie mit Bescheid nach Absatz 4 Satz 6 zurück; Absatz 7 bleibt unberührt. Hält der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für zulässig und begründet, hebt er die Bewertung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs und, wenn es erforderlich ist, die daraus resultierende Bewertung der Gesamtprüfungsleistung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten

zu wiederholen sind. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen kann auch eine Neubewertung durch andere Fachprüferinnen und Fachprüfer unter Berücksichtigung der Auffassung des Beschwerdeausschusses angeordnet werden.“

7. § 12 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sie durch Bescheid zurückweisen, ohne dass der Beschwerdeausschuss einberufen werden muss; die Absätze 4 und 5 gelten in diesem Fall entsprechend, soweit sie anwendbar sind.“

8. In § 31 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) § 8 Abs. 6 und § 12 Abs. 7 in der Fassung vom 21. November 2024 finden auf alle Prüfungen Anwendung, zu welchen die Zulassung nach dem 1. Dezember 2024 erfolgt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. November 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

Nr. 8 Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Schwarzwald-Bodensee (RVO Verwaltungszweckverband Schwarzwald-Bodensee — RVO-VzV-SchwaBO)

Vom 21. November 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 107 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Name und Zweck

(1) Zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung bilden unter Fortführung des bisher bereits bestehenden Verwaltungszweckverbandes

1. der Evangelische Kirchenbezirk Konstanz,
2. der Evangelische Kirchenbezirk Überlingen-Stockach,
3. der Evangelische Kirchenbezirk Villingen und
4. die in der Anlage näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden der evangelischen Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen

einen Verwaltungszweckverband.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Verwaltungszweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.

(3) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen „Evangelischer Verwaltungszweckverband Schwarzwald-Bodensee“.

(4) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Singen.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Konstanz, Villingen und Überlingen-Stockach.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

- (1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) wahr.
- (2) Für kirchliche Rechtsträger, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen oder die Mitglieder des Diakonischen Werks Baden sind, können aufgrund gesondert zu schließender Vereinbarungen weitergehende Leistungen erbracht werden. Leistungen an weitere Rechtsträger können erbracht werden, wenn der Verwaltungsrat dem zustimmt und der Evangelische Oberkirchenrat die Übernahme genehmigt.
- (3) Der Verwaltungszweckverband kann die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen übernehmen.
- (4) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 3

Verwaltungsrat

- (1) Organ des Verwaltungszweckverbandes ist der Verwaltungsrat. Durch diesen wird der Verwaltungszweckverband geleitet.
- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 1. Begleitung und Unterstützung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes in wesentlichen Fragen der Umsetzung des VSA-G sowie bei grundlegenden strukturellen Veränderungen,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis einer vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustergeschäftsordnung,
 3. die Bestellung einer oder mehrerer Stellvertretungen für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 12 Abs. 1 VSA-G),
 4. personal- und dienstrechtliche Entscheidungen bezüglich der Stellvertretungen der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes,
 5. Mitwirkung bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verwaltungs- und Serviceamtes nach § 12 Abs. 1 VSA-G,
 6. Mitwirkung beim Erlass einer Gebührenordnung oder Erlass einer Gebührenordnung nach Maßgabe von § 14 VSA-G,
 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verwaltungszweckverbandes,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung,
 9. Wahl einer oder eines Verwaltungsratsvorsitzenden sowie der Stellvertretung nach § 5,
 10. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung der Person im Vorsitzendenamt sowie der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis der geprüften Jahresrechnungen,
 11. Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach Beteiligung der Verbandsmitglieder.
- (3) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Kirchenbezirke,
 2. aus jedem Kirchenbezirk eine Person, die vom Bezirkskirchenrat gewählt wird. Die Person muss Mitglied des Bezirkskirchenrates oder Mitglied des Kirchengemeinderates einer der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks sein.

Die Personen sollen Kompetenzen in wirtschaftlichen, rechtlichen oder personalwirtschaftlichen Fragestellungen besitzen.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 wird die Stellvertretung aufgrund einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates durch die Dekanstellvertretung oder durch die Schuldekanin oder den Schuldekan wahrgenommen. Für das Mitglied nach Absatz 3 Nr. 2 wird je Kirchenbezirk eine Person als Stellvertretung durch den Bezirkskirchenrat gewählt. Gehört das Mitglied dem Bezirkskirchenrat an, ist als Stellvertretung eine Person zu wählen, die Mitglied eines Kirchengemeinderates der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks ist. Das Gleiche gilt im umgekehrten Fall.
- (5) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 und die Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise bestellt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden.

(6) Die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht. Weitere beratende Mitglieder können nicht bestellt werden. Zur Erörterung spezifischer Fragestellungen können Personen beratend für einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Die Stellvertretungen der Geschäftsführung können im Einvernehmen mit der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat ständig oder zeitweise beratend hinzugezogen werden.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. Die Sitzungen können nach den Regelungen der Digitalsitzungs-RVO digital durchgeführt werden.

(2) Für die Sitzungen gelten § 13 Leitungs- und Wahlgesetz sowie die Artikel 108 bis 111 der Grundordnung entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

(3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 5

Vorsitz des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrats aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende

1. führt den Vorsitz des Verwaltungsrates, beruft die Sitzungen ein und leitet diese,
2. sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse,
3. ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Geschäftsführung und stellvertretenden Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
4. ist die mittelbare Dienstaufsicht für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 3 VSA-G),
5. führt die Auflösung nach § 8 durch.

(3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die rechtliche Vertretung kann durch Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes umfänglich oder teilweise übertragen werden.

§ 6

Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung oder der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes.

§ 7

Finanzierung

(1) Soweit die Aufgabenerfüllung nicht zentral durch eine Finanzausweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz finanziert wird, erfolgt die Finanzierung des Verwaltungszweckverbandes durch Umlagen oder Gebühren nach Maßgabe von § 14 VSA-G.

(2) Im Falle der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 3 werden die Betriebskosten mit dem zuständigen kommunalen Träger abgerechnet sowie Elternbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.

§ 8

Auflösung

(1) Der Verwaltungszweckverband kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO aufgelöst oder mit einem anderen Verwaltungszweckverband zusammengelegt werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der in den letzten fünf Jahren geleisteten Umlagen oder Gebühren auf die einzelnen Verbandsmitglieder über, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO anderes geregelt ist.

§ 9**Übergangsvorschrift**

Der Verwaltungsrat wird nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung zum 1. Januar 2025 neu gebildet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die im Amt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsrates im Amt. Entspricht die am 31. Dezember 2024 bestehende Zusammensetzung des Verwaltungsrates in Zahl und Zusammensetzung den Regelungen dieser Rechtsverordnung kann der Bezirkskirchenrat des jeweiligen Kirchenbezirks vorsehen, dass keine Neubildung des Verwaltungsrates nach Satz 1 erfolgt und die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsrates die Funktion bis zum Ende der regulären Amtszeit wahrnehmen.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. 2017, S. 2) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. November 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Anlage 1**Kirchengemeinde der Evangelischen Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen**1. Kirchenbezirk Konstanz

Evangelische Kirchengemeinde Ach-Volkertshausen
Evangelische Kirchengemeinde Allensbach
Evangelische Kirchengemeinde Böhringen
Evangelische Kirchengemeinde Büsingen-Gailingen
Evangelische Kirchengemeinde Dettingen-Wallhausen
Evangelische Kirchengemeinde Engen
Evangelische Kirchengemeinde Gottmadingen
Evangelische Kirchengemeinde Gaienhofen
Evangelische Kirchengemeinde Hilzingen
Evangelische Kirchengemeinde Tengen
Evangelische Kirchengemeinde Konstanz
Evangelische Kirchengemeinde Konstanz-Litzelstetten
Evangelische Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen
Evangelische Kirchengemeinde Radolfzell
Evangelische Kirchengemeinde Reichenau
Evangelische Kirchengemeinde Rielasingen-Worblingen
Evangelische Kirchengemeinde Singen

2. Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Evangelische Kirchengemeinde Immenstaad
Evangelische Kirchengemeinde Ludwigshafen am See
Evangelische Kirchengemeinde Markdorf
Evangelische Kirchengemeinde Meersburg
Evangelische Kirchengemeinde Meßkirch
Evangelische Kirchengemeinde Owingen
Evangelische Kirchengemeinde Pfullendorf
Evangelische Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg
Evangelische Kirchengemeinde Steißlingen-Langenstein
Evangelische Kirchengemeinde Stetten am kalten Markt
Evangelische Kirchengemeinde Stockach
Evangelische Kirchengemeinde Uhldingen-Mühlhofen
Evangelische Kirchengemeinde Überlingen

3. Kirchenbezirk Villingen

Evangelische Kirchengemeinde Bad Dürkheim
Evangelische Kirchengemeinde Bad Dürkheim-Oberbaldingen

Evangelische Kirchengemeinde Bad Dürkheim-Öfingen
Evangelische Kirchengemeinde Blumberg
Evangelische Kirchengemeinde Buchenberg
Evangelische Kirchengemeinde Donaueschingen
Evangelische Kirchengemeinde Hüfingen-Bräunlingen
Evangelische Kirchengemeinde Königsfeld
Evangelische Kirchengemeinde Mönchweiler
Evangelische Kirchengemeinde Oberes Bregtal
Evangelische Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn
Evangelische Kirchengemeinde Triberg
Evangelische Kirchengemeinde Villingen
Evangelische Kirchengemeinde Weiler

Nr. 9
Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes
Breisgau-Markgräflerland
(RVO Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland
— RVO-VzV-Breisgau-Markgräflerland)

Vom 21. November 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 107 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Name und Zweck

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung bilden unter Fortführung des bisher bereits bestehenden Verwaltungszweckverbandes
1. der Evangelische Kirchenbezirk Emmendingen,
 2. der Evangelische Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald und
 3. die in der Anlage näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden der evangelischen Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald einen Verwaltungszweckverband.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Verwaltungszweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.
- (3) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen „Evangelischer Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland“.
- (4) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Emmendingen.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

- (1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) wahr.
- (2) Für kirchliche Rechtsträger, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen oder die Mitglieder des Diakonischen Werks Baden sind, können aufgrund gesondert zu schließender Vereinbarungen weitergehende Leistungen erbracht werden. Leistungen an weitere Rechtsträger können erbracht werden, wenn der Verwaltungsrat dem zustimmt und der Evangelische Oberkirchenrat die Übernahme genehmigt.
- (3) Der Verwaltungszweckverband kann die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen übernehmen.
- (4) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 3

Verwaltungsrat

(1) Organ des Verwaltungszweckverbandes ist der Verwaltungsrat. Durch diesen wird der Verwaltungszweckverband geleitet.

(2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. Begleitung und Unterstützung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes in wesentlichen Fragen der Umsetzung des VSA-G sowie bei grundlegenden strukturellen Veränderungen,
2. Erlass einer Geschäftsordnung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis einer vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustergeschäftsordnung,
3. die Bestellung einer oder mehrerer Stellvertretungen für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 12 Abs. 1 VSA-G),
4. personal- und dienstrechtliche Entscheidungen bezüglich der Stellvertretungen der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes,
5. Mitwirkung bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verwaltungs- und Serviceamtes nach § 12 Abs. 1 VSA-G,
6. Mitwirkung beim Erlass einer Gebührenordnung oder Erlass einer Gebührenordnung nach Maßgabe von § 14 VSA-G,
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verwaltungszweckverbandes,
8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. Wahl einer oder eines Verwaltungsratsvorsitzenden sowie der Stellvertretung nach § 5,
10. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung der Person im Vorsitzendenamt sowie der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis der geprüften Jahresrechnungen,
11. Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach Beteiligung der Verbandsmitglieder.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Kirchenbezirke,
2. aus jedem Kirchenbezirk zwei Personen, die vom Bezirkskirchenrat gewählt werden. Die Personen müssen Mitglied des Bezirkskirchenrates oder Mitglied des Kirchengemeinderates einer der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks sein.

Die Personen sollen Kompetenzen in wirtschaftlichen, rechtlichen oder personalwirtschaftlichen Fragestellungen besitzen.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 wird die Stellvertretung aufgrund einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates durch die Dekanstellvertretung oder durch die Schuldekanin oder den Schuldekan wahrgenommen. Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 werden je Kirchenbezirk zwei Personen als 1. und 2. Stellvertretung durch den Bezirkskirchenrat gewählt. Dabei sollen bei der Gruppe der Mitglieder und Stellvertretungen sowohl Bezirkskirchenratsmitglieder als auch Mitglieder von Kirchengemeinderäten möglichst gleichmäßig vertreten sein.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 und die Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise bestellt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden.

(6) Die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht. Weitere beratende Mitglieder können nicht bestellt werden. Zur Erörterung spezifischer Fragestellungen können Personen beratend für einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Die Stellvertretungen der Geschäftsführung können im Einvernehmen mit der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat ständig oder zeitweise beratend hinzugezogen werden.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. Die Sitzungen können nach den Regelungen der Digitalsitzungs-RVO digital durchgeführt werden.

(2) Für die Sitzungen gelten § 13 Leitungs- und Wahlgesetz sowie die Artikel 108 bis 111 der Grundordnung entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

(3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 5

Vorsitz des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrats aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende

1. führt den Vorsitz des Verwaltungsrates, beruft die Sitzungen ein und leitet diese,
2. sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse,
3. ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Geschäftsführung und stellvertretenden Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
4. ist die mittelbare Dienstaufsicht für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 3 VSA-G),
5. führt die Auflösung nach § 8 durch.

(3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die rechtliche Vertretung kann durch Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes umfänglich oder teilweise übertragen werden.

§ 6

Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung oder der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes.

§ 7

Finanzierung

(1) Soweit die Aufgabenerfüllung nicht zentral durch eine Finanzausweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz finanziert wird, erfolgt die Finanzierung des Verwaltungszweckverbandes durch Umlagen oder Gebühren nach Maßgabe von § 14 VSA-G.

(2) Im Falle der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 3 werden die Betriebskosten mit dem zuständigen kommunalen Träger abgerechnet sowie Elternbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.

§ 8

Auflösung

(1) Der Verwaltungszweckverband kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO aufgelöst oder mit einem anderen Verwaltungszweckverband zusammengelegt werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der in den letzten fünf Jahren geleisteten Umlagen oder Gebühren auf die einzelnen Verbandsmitglieder über, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO anderes geregelt ist.

§ 9

Übergangsvorschrift

Der Verwaltungsrat wird nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung zum 1. Januar 2025 neu gebildet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die im Amt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsrates im Amt. Entspricht die am 31. Dezember 2024 bestehende Zusammensetzung des Verwaltungsrates in Zahl und Zusammensetzung den Regelungen dieser Rechtsverordnung kann der Bezirkskirchenrat des jeweiligen Kirchenbezirks vorsehen, dass keine Neubildung des Verwaltungsrates nach Satz 1 erfolgt und die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsrates die Funktion bis zum Ende der regulären Amtszeit wahrnehmen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung vom 9. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 18) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. November 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Anlage
**Kirchengemeinden der Evangelischen Kirchenbezirke Breisgau-Hochschwarzwald
und Emmendingen**

1. Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald

Evangelische Kirchengemeinde Auggen
Evangelische Kirchengemeinde Schliengen
Evangelische Kirchengemeinde Bad Krozingen
Evangelische Kirchengemeinde Badenweiler
Evangelische Kirchengemeinde Betberg-Sefelden
Evangelische Kirchengemeinde Bötzingen a.K.
Evangelische Kirchengemeinde Breisach
Evangelische Kirchengemeinde Britzingen-Dattingen
Evangelische Kirchengemeinde Buggingen
Evangelische Kirchengemeinde Eggenertal-Feldberg
Evangelische Kirchengemeinde Ehrenkirchen-Bollschweil
Evangelische Kirchengemeinde Gallenweiler
Evangelische Kirchengemeinde Heitersheim
Evangelische Kirchengemeinde Hinterzarten
Evangelische Kirchengemeinde Hühelheim
Evangelische Kirchengemeinde Ihringen
Evangelische Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen
Evangelische Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee
Evangelische Kirchengemeinde Löffingen
Evangelische Kirchengemeinde March
Evangelische Kirchengemeinde Mengen-Hartheim
Evangelische Kirchengemeinde Müllheim
Evangelische Kirchengemeinde Neuenburg
Evangelische Kirchengemeinde Neustadt
Evangelische Kirchengemeinde Staufeu
Evangelische Kirchengemeinde St. Cyriak Sulzburg
Evangelische Kirchengemeinde Umkirch
Evangelische Kirchengemeinde Vogtsburg im Kaiserstuhl
Evangelische Kirchengemeinde Wolfenweiler

2. Kirchenbezirk Emmendingen

Evangelische Kirchengemeinde Bahlingen
Evangelische Kirchengemeinde Broggingen
Evangelische Kirchengemeinde Denzlingen
Evangelische Kirchengemeinde Eichstetten
Evangelische Kirchengemeinde Elzach
Evangelische Kirchengemeinde Emmendingen
Evangelische Kirchengemeinde Freiamt
Evangelische Kirchengemeinde Gundelfingen
Evangelische Kirchengemeinde Herbolzheim
Evangelische Kirchengemeinde Kenzingen
Evangelische Kirchengemeinde Köndringen
Evangelische Kirchengemeinde Königschaffhausen-Leiselheim
Evangelische Kirchengemeinde Kollnau
Evangelische Kirchengemeinde Malterdingen
Evangelische Kirchengemeinde Mundingen
Evangelische Kirchengemeinde Nimburg
Evangelische Kirchengemeinde Oberprechtal
Evangelische Kirchengemeinde Riegel-Endingen
Evangelische Kirchengemeinde Sexau

Evangelische Kirchengemeinde Teningen
Evangelische Kirchengemeinde Tutschfelden
Evangelische Kirchengemeinde Vörstetten
Evangelische Kirchengemeinde Wagenstadt
Evangelische Kirchengemeinde Waldkirch
Evangelische Kirchengemeinde Weisweil

Ordnungen

Nr. 10

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Bachelorstudiengang Popularkirchenmusik (StPrO Bachelor Popularkirchenmusik — StPrO B-PopKM)

Vom 12. November 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 6 Nr. 3 des Kirchenmusikhochschulgesetzes vom 24. April 2010 (GVBl. S. 113) folgende Rechtsverordnung:

Abschnitt 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Dauer und Struktur des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Popularkirchenmusik (Studiengang) qualifiziert für den beruflichen kirchenmusikalischen Dienst (§ 4 KMusG) als erster berufsqualifizierender Abschluss.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (3) Der Studiengang ist in Module gegliedert. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt Abschnitt 2 – Besonderer Teil.
- (4) Alle Modulprüfungen werden nach dem Notenschlüssel nach § 7 benotet.
- (5) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte entsprechend der Modulübersicht in Abschnitt 2 – Besonderer Teil – vergeben.
- (6) Die Qualifikationsziele, die Lehrinhalte und -formen, die Zulassungsvoraussetzung zum Modul, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, der Arbeitsaufwand der Studierenden, die Dauer des Moduls, das oder die Studiensemester, in denen die Modulleistungen zu erbringen sind, die Häufigkeit des Lehrangebots sowie die Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlmodul) werden in Abschnitt 2 – Besonderer Teil bestimmt.

§ 2 Semestereinteilung

- (1) Das Wintersemester beginnt jeweils am 1. Oktober eines Kalenderjahres und endet am 31. März des Folgejahres.
- (2) Das Sommersemester beginnt jeweils am 1. April eines Kalenderjahres und endet am 30. September desselben Kalenderjahres.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des Wintersemesters finden in der Regel in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar des Folgejahres, diejenigen des Sommersemesters in der Regel vom 1. April bis 15. Juli statt. Die Zeit vom 23. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres und der Dienstag nach Ostern bleiben jeweils unterrichtsfrei.

§ 3

Rückmeldung für das folgende Semester, Rückgabefristen

- (1) Die Rückmeldung für das Wintersemester muss jeweils bis zum vorausgehenden 1. Juli und für das Sommersemester jeweils bis zum vorausgehenden 1. Februar erfolgt sein. Dabei sind die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten.
- (2) Entliehene Bücher, Noten und andere Medien sind bis zum Ende der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters zurückzugeben, sofern die Ausleihfrist nicht verlängert wird.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsstätten können anerkannt werden, soweit sie den Modulanforderungen in Abschnitt 2 – Besonderer Teil entsprechen.
- (2) Über die Anerkennung im Einzelfall entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 5

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind jeweils bis zum Beginn des letzten Studienseesters (Stichtage: 1. Oktober oder 1. April) zu stellen. Folgende Unterlagen sind dazu einzureichen:
 1. Formloser Antrag auf Zulassung zur Prüfung;
 2. Studienbuch mit An- und Abtestaten und erzielten Leistungspunkten (§ 10);
 3. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Module 1a, 2a, 3a, 4a;
 4. Nachweis über eingezahlte Prüfungsgebühren.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 6

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei den Modulprüfungen der Aufbaumodule in den Fächern Hauptfach (Jazz-/Rock-/Pop-Piano oder Gitarre), Chorleitung, Bandleitung und Gesang besteht die Prüfungskommission aus mindestens drei Lehrkräften. Bei den Modulprüfungen der Basismodule sowie bei allen anderen Prüfungsfächern besteht die Prüfungskommission aus mindestens zwei Lehrkräften.
- (2) Über die Zusammensetzung einschließlich des Vorsitzes der Prüfungskommissionen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
- (3) Prüfungsberechtigt sind alle an der Hochschule eigenverantwortlich tätigen Lehrkräfte.
- (4) Die Prüfungen in den Fächern Hauptfach (Jazz-/Rock-/Pop-Piano), Gemeindebegleitung Piano, Chorleitung, Bandleitung, Gesang sowie Musizierpraxis in der Gemeinde sind öffentlich.
- (5) Die Prüfungen in den übrigen Fächern sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüfungskommission und den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten hochschulöffentlich.
- (6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden und des Evangelischen Oberkirchenrats ist ohne Stimmrecht zu allen Prüfungen zugelassen.
- (7) Die Prüfungstermine werden von der Rektorin oder dem Rektor festgelegt.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die erbrachten Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend

(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend

(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die Prüfung ist nicht bestanden).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten „0,7“/„4,3“/„4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsfächer unter Berücksichtigung der Mehrfachwertungen gemäß § 11. Hierbei wird auf die nächstliegende Notenstufe nach Absatz 1 gerundet.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Wiederholung von Prüfungen

(1) Ein Prüfungsteil wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Prüfungstermin aus Gründen, die selbst zu vertreten sind, nicht erscheint oder aus solchen Gründen nach der Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Das Gleiche gilt für den Versuch der Täuschung oder bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel.

(2) Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist am Prüfungstag ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Senat. Werden die Gründe anerkannt, gilt der Prüfungsteil als nicht unternommen.

(3) Eine in einem Fach nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Erteilung weiteren Unterrichts in dem betreffenden Fach kann nur auf Antrag von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt werden.

(4) Eine zweite Wiederholung ist mit Zustimmung des Senats in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 240 Leistungspunkte erreicht sind.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Zeugnisfächer (§ 11) und die Prüfungsleistungen nennt. Es wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet. Dem Zeugnis ist das Siegel der Hochschule beizudrücken.

Abschnitt 2 Besonderer Teil

§ 10

Modulübersicht, Modulbeschreibungen

Die Anforderungen der Ausbildung und Prüfung im Studiengang ergeben sich im Einzelnen aus den anliegenden Tabellen A und B. In ihnen sind „Leistungspunkte“ durch „LP“ abgekürzt.

§ 11

Zeugnisfächer

Modul 1 – Instrumentaler Bereich

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Hauptfach Jazz/Rock/Pop-Piano oder Gitarre | (dreifache Wertung) |
| 2. Gemeindebegleitung | (dreifache Wertung) |
| 3. Orgel | (einfache Wertung) |
| 4. Nebenfach Gitarre oder Piano | (einfache Wertung) |
| 5. Groove und Persussion | (einfache Wertung) |
| 6. Bandpraxis/Bandleitung | (dreifache Wertung) |
| 7. Pädagogik/Methodik | (einfache Wertung) |

(2) Modul 2 – Kantoraler Bereich

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| 1. Chorpraxis/Chorleitung | (dreifache Wertung) |
| 2. Gesang | (zweifache Wertung) |

3. Musizierpraxis in der Gemeinde (einfache Wertung)
4. Kinderchorleitung (Teilnahme)
- (3) Modul 3 – Bildungsbereich
1. Tonsatz Jazz/Rock/Pop (zweifache Wertung)
2. Gehörbildung (zweifache Wertung)
3. Musikgeschichte (einfache Wertung)
4. Instrumentenkunde (einfache Wertung)
5. Tontechnik/Computertechnik (einfache Wertung)
6. Bachelorarbeit (einfache Wertung)
- (4) Modul 4 – Kirchenspezifische Fächer
1. Theologische Grundlagen (einfache Wertung)
2. Liturgik (zweifache Wertung)
3. Hymnologie (einfache Wertung)
4. Seminargottesdienst (Teilnahme)
- (5) Modul 5 – Praxisbereich
Teilnahme an einem „International Summer Camp“ an der Popakademie im Laufe des Studiums.
- (6) Modul 6 – Wahlpflichtbereich
Als Zeugnisfächer (§11) werden die von der oder dem Studierenden tatsächlich absolvierten Fächer aufgeführt.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Anlagen zu § 10

A. Modulübersicht

STUDIENSEMESTER	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Σ		
Modul 1 - Instrumentaler Bereich	Modul 1a (Basismodul)				Modul 1b (Aufbaumodul)				Σ 1a	Σ 1b	Σ
Hauptfach Jazz/Rock/Pop-Piano oder Gitarre	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	20,0	20,0	40,0
Gemeindebegleitung	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	4,5	12,0	13,5	25,5
Orgel	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0				8,0	2,0	10,0
Nebenfach Gitarre oder Piano	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0				8,0	2,0	10,0
Groove und Percussion	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0		4,0	3,0	7,0
Bandpraxis/Bandleitung	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	4,0	12,0	13,0	25,0
Pädagogik/Methodik						2,0	2,0		0,0	4,0	4,0
SUMMEN Modul 1	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	14,0	14,0	13,5	64,0	57,5	121,5
Modul 2 - Kantoraler Bereich	Modul 2a (Basismodul)				Modul 2b (Aufbaumodul)				Σ 2a	Σ 2b	Σ
Chorpraxis/Chorleitung	4,5	4,5	4,0	4,0	4,0	4,0	5,0	6,0	17,0	19,0	36,0
Badischer Kammerchor	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	4,0	4,0	8,0
Gesang	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5	2,5	2,5		12,0	7,5	19,5
Musizierpraxis in der Gemeinde				0,5					0,5	0,0	0,5
Kinderchorleitung				1,0	1,0	1,0			1,0	2,0	3,0
SUMMEN Modul 2	8,5	8,5	8,0	9,5	8,5	8,5	8,5	7,0	34,5	32,5	67,0
Modul 3 - Bildungsbereich	Modul 3a (Basismodul)				Modul 3b (Aufbaumodul)				Σ 2a	Σ 2b	Σ
Tonsatz Jazz/Rock/Pop	1,5	1,5	1,5	1,5	2,0	2,0	2,0		6,0	6,0	12,0
Gehörbildung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0			4,0	2,0	6,0
Musikgeschichte u. Instrumentenkunde	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5			2,0	1,0	3,0
Tontechnik/Computertechnik	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0				4,0	1,0	5,0
Bachelorarbeit							3,0	3,0	0,0	6,0	6,0
SUMMEN Modul 3	4,0	4,0	4,0	4,0	4,5	3,5	5,0	3,0	16,0	16,0	32,0
Modul 4 - Kirchenspezifische Fächer	Modul 4a (Basismodul)				Modul 4b (Aufbaumodul)				Σ 5a	Σ 5b	Σ
Theologische Grundlagen	1,0	1,0	1,0						3,0	0,0	3,0
Liturgik	0,5	0,5	0,5						1,5	0,0	1,5
Hymnologie	0,5	0,5	0,5						1,5	0,0	1,5
Seminargottesdienst				1,0	1,5	1,5			1,0	3,0	4,0
SUMMEN Modul 4	2,0	2,0	2,0	1,0	1,5	1,5	0,0	0,0	7,0	3,0	10,0
Modul 5 - Praxisbereich	Modul 5a (Basismodul)				Modul 5b (Aufbaumodul)				Σ 5a	Σ 5b	Σ
International Summer Camp an der Popakademie							1,0		0,0	1,0	1,0
SUMMEN Modul 5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	1,0
Modul 6 - Wahlpflichtbereich	Modul 6										Σ
Wahlpflichtfach	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	4,0	4,0	8,0
SUMMEN Modul 6	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	4,0	4,0	8,0
Unterrichtsangebote im Wahlpflichtbereich:	Nach Angebot der HfK Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen der Theologischen bzw. Musikwissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg										
Zusammenfassung LP pro Studiensem.	31,5	31,5	31,0	31,5	31,5	28,5	29,5	24,5	240		
Zusammenfassung LP pro Studienjahr	63,0		62,5		60,0		54,0				

B. Modulbeschreibungen

Modul 1 – Instrumentaler Bereich

Modul 1a	Instrumentaler Bereich	Hauptfach Jazz/Rock/ Pop-Piano I oder Gitarre I
Qualifikationsziele		Die Studierenden beherrschen Spielweisen und Stücke in verschiedenen wichtigen Stilistiken der Populärmusik und verfügen über adäquate Kenntnis spieltechnischer, stilistischer und improvisatorischer Aspekte.
Lehrinhalte		Erarbeitung stilistisch differenzierter technischer, gestalterischer, übermethodischer und improvisatorischer Fertigkeiten anhand geeigneter Stücke aus unterschiedlichen Stilbereichen der Populärmusik in Abhängigkeit von individuellen Vorkenntnissen.
Lehrformen		1 SWS Einzelunterricht
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Vortrag mindestens zweier Stücke aus verschiedenen Stilbereichen. Prüfungsdauer: 20 Minuten. <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		20,0 LP
Dauer		4 Semester
Studiensemester		1. bis 4. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 1b	Instrumentaler Bereich	Hauptfach Jazz/Rock/ Pop-Piano II oder Gitarre II
Qualifikationsziele		Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse in Darstellung von Repertoire der Populärmusik verschiedener Stilbereiche für Gottesdienst und Konzert. Sie sind fähig, unter Anleitung und selbständig künstlerische Konzepte zu entwickeln und zuverlässig öffentlich zu präsentieren - solistisch und im Bandkontext.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Systematische Ausweitung der bisher erworbenen spieltechnischen, interpretatorischen und improvisatorischen Kenntnisse mit dem Ziel der persönlichen künstlerischen Gestaltung. ▪ Erarbeitung und nach Möglichkeit öffentlicher Vortrag eines angemessenen Repertoires des Stilbereiches der Populärmusik.
Lehrformen		1 SWS Einzelunterricht
Zulassungsvoraussetzung		Abgeschlossenes Modul I
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> <u>Vorbereitet:</u> Vortrag von Solo-Stücken, Vortrag von Stücken innerhalb der Bandbesetzung <u>Ohne Vorbereitungszeit:</u> Improvisation über das Thema eines vorgelegten Jazz-Standards im Zusammenspiel mit anderen Musiker:innen, Patternspiel in unterschiedlichen Stilarten, Vornblattspiel leichter Literatur Prüfungsdauer: 45 Minuten <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		21,0 LP
Dauer		4 Semester
Studiensemester		5. bis 8. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 1a	Instrumentaler Bereich	Gemeindebegleitung I
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse der Liedbegleitung nach Akkordsymbolen und eigener Harmonisierung und können geeignete Satztechniken und Grooves stilistisch vielfältig anwenden, den Gemeindegesang sicher führen und passende Intros, Interludes und Outros improvisieren.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Liedbegleitung in verschiedenen Stilen der Populärmusik. ▪ Darstellung von Chorälen auch mit traditionellen Satztechniken. ▪ Improvisation von Musikstücken in Gottesdienstlichen Situationen, zum Beispiel auf Basis von Liedern ▪ Entwicklung passender Intros, Interludes und Outros
Lehrformen		0,75 SWS Einzelunterricht
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Gestaltung eines Seminargottesdienstes mit mehrwöchiger Vorbereitungszeit. Prüfungsdauer: ca. 60 Minuten. <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		4 Semester
Studiensemester		1. bis 4. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 1b	Instrumentaler Bereich	Gemeindebegleitung II
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen umfassende Kenntnisse in der Begleitung von Kirchenliedern einschließlich Chorälen. Sie beherrschen alle liturgischen Begleitaufgaben und können wesentliche Begleittechniken sowie einfache Intonations- und Vorspielformen unvorbereitet anwenden. Mit entsprechender Vorbereitungszeit sind sie in der Lage, kompliziertere Begleittechniken eigenständig und in unterschiedlichen Stilen fantasievoll und stilsicher zu entwickeln und vorzutragen. Sie können außerdem Songs oder Songteile transponieren und mit passenden Modulationen verbinden.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeiten einer breiten und stilistisch vielfältigen Palette unterschiedlicher Begleitformen auch für kompliziertere Songs sowie von Choralmelodien. ▪ Entwickeln von Improvisationen, zu Kirchenliedern und frei ▪ Ad-hoc-Training einfacherer Satz- und Begleittechniken sowie Intonationsmodelle ▪ Transpositions- und Modulationsübungen
Lehrformen		0,75 SWS Einzelunterricht
Zulassungsvoraussetzung		Abgeschlossenes Modul 1a Gemeindebegleitung I oder eine vergleichbare Qualifikation
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		<p><u>Prüfung (benotet):</u> <u>Vorbereitet</u> Vortrag von Liedern des EG und seiner Anhänge je zur Hälfte aus dem traditionellen und dem popularmusikalischen Bereich (Stichproben aus einer Liste von 20 Liedern), Vortrag von Songs aus dem Gospel-, Rock-, Pop-Bereich - auch als Chorbegleitung (Stichproben aus einer vorgelegten Liste), Vortrag von Jazz-Standard-Themen (Stichproben aus einer vorgelegten Liste) Die Stücke sind als künstlerisch anspruchsvolle Begleitungen vorzubereiten (z.B. Intro, Interlude, Ending) Zwei in Text und Melodie vorgegebene Lieder werden nach einer Vorbereitungszeit von drei Tagen als künstlerisch gestaltete Liedbegleitungen gespielt.</p> <p><u>Ohne Vorbereitungszeit:</u> Improvisierte Begleitung von nur in Melodie und Text vorgelegten Liedern, Transponieren von Melodien und Akkordfolgen in alle Tonarten Prüfungsdauer: 40 min <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme</p>
Arbeitsaufwand		13,5 LP
Dauer		4 Semester
Studiensemester		5. bis 8. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 1a	Instrumentaler Bereich	Orgel
Qualifikationsziele		Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Erarbeitung und Darbietung von Orgelliteratur und Gemeindebegleitungen im mittleren Schwierigkeitsgrad.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeiten von Werken der Orgelliteratur aus verschiedenen Stilbereichen ▪ Erarbeiten von Liedbegleitungen und Intonationen ▪ Einführung in die Orgelkunde
Lehrformen		0,75 SWS Einzelunterricht
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<p><u>Prüfung (benotet):</u> Vortrag von Werken aus verschiedenen Stilepochen, Spiel dreier vorbereiteter eigener Liedbegleitungen einschl. vom Prüfling selbst konzipierter Intonationen, Spiel von gängigen liturgischen Stücken, Grundkenntnisse der Orgelkunde Prüfungsdauer: 30 Minuten <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme</p>
Arbeitsaufwand		10,0 LP
Dauer		5 Semester
Studiensemester		1. bis 5. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 1a	Instrumentaler Bereich	Nebenfach Gitarre oder Piano
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse im Spiel nach Akkordsymbolen und können geeignete Begleitpattern und Grooves stilistisch passend auch im Bandkontext anwenden.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Songbegleitung in verschiedenen Stilen der Populärmusik. ▪ Spezifische Spieltechniken und Sounds ▪ Spiel im Bandkontext
Lehrformen		0,75 SWS Einzelunterricht
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> <u>Vorbereitet:</u> Vortrag dreier künstlerisch gestalteter Liedbegleitungen aus unterschiedlichen Stilarten der Populärmusik, Vortrag eines Instrumentalstückes <u>Ohne Vorbereitungszeit:</u> Patternspiel in unterschiedlichen Stilarten, Vomblattspiel einer Liedbegleitung Prüfungsdauer: 20 Minuten <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme.
Arbeitsaufwand		10,0 LP
Dauer		5 Semester
Studiensemester		1. bis 5. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 1a	Instrumentaler Bereich	Groove und Percussion
Qualifikationsziele		Die Studierenden beherrschen verschiedene Rhythmuskonzepte der Populärmusik und können Rhythmen auf geeigneten Instrumenten (Cajon, Drum-Set, Percussion-Instrumente, Body-Percussion) sicher darstellen.
Lehrinhalte		Grundgrooves unterschiedlicher Stilarten, Offbeat- und Backbeat-Techniken, Half- und Doubletime, binäre und ternäre Rhythmen, Moving Accents, Spieltechniken verschiedener Schlag- und Percussionsinstrumente, Vocal- und Bodypercussion
Lehrformen		0,75 SWS Einzelunterricht
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Kenntnis und Anwendung spezifischer rhythmischer Spielweisen, Kenntnis und Anwendung von Grooves wesentlicher Stilistiken auf geeigneten Rhythmusinstrumenten, Kenntnis und Anwendung von Vocal- und Bodypercussion Prüfungsdauer: 25 Minuten <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme.
Arbeitsaufwand		7,0 LP
Dauer		7 Semester
Studiensemester		1. bis 7. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 1a	Instrumentaler Bereich	Bandpraxis und Bandleitung I
Qualifikationsziele		Die Studierenden wissen, wie verschiedene Instrumente stiltypisch im Bandkontext eingesetzt werden können. Sie musizieren selbst banddienlich und sind in der Lage, Bands anzuleiten und zielgerichtet, effektiv und kreativ zu Proben.
Lehrinhalte		Bandspiel, Probentechniken für Bands; Groove, Timing und Zusammenspiel; stiltypische Pattern, Riffs und Phrasierungen, Arbeit mit Lead-Sheets
Lehrformen		1,5 SWS Gruppenunterricht
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (Testat):</u> Einstudierung eines eigenen Arrangements mit einer Bandleitung <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		12,0 LP
Dauer		4 Semester
Studiensemester		1. bis 4. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 1b	Instrumentaler Bereich	Bandpraxis und Bandleitung II
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen differenzierte Fähigkeiten in der Probenmethodik und stilsicheren Gestaltung von Bandarrangements. Sie sind in der Lage, auch anspruchsvollere Arrangements mit einer Gruppe zu erarbeiten, anzuleiten und aufzuführen.
Lehrinhalte		Anspruchsvolles Bandspiel, detaillierte Probenarbeit in Hinblick auf Zusammenspiel, Timing, Dynamik, Phrasierung, Instrumentierung, Spannungsverlauf, Sound. Moderation des Ideentransfers innerhalb der Band.
Lehrformen		1,5 SWS Gruppenunterricht
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Probenarbeit an einem von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbständig vorbereiteten Bandarrangement aus dem Bereich der Populärmusik in einer größeren Besetzung (z.B. Schlagzeug, Bass, Keyboard, Gitarre, Gesang und Bläasersatz), anschließend Kolloquium Prüfungsdauer: 45 Minuten <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		13,0 LP
Dauer		4 Semester
Studiensemester		5. bis 8. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 1b	Instrumentaler Bereich	Pädagogik/Methodik
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen pädagogische, psychologische und organisatorische Kenntnisse im Hinblick auf die Arbeit mit musikalischen Gruppen sowie die Arbeit im Einzelunterricht. Sie kennen Problemlösung- und Motivationsstrategien.
Lehrinhalte		Grundlagen von Pädagogik, Psychologie und Gruppenleitung. Unterrichtshospitation, Vorbereitung von eigenem Unterricht und Rückmeldung auf eigenes Unterrichten, Kennenlernen von Unterrichtslehrwerken und Methoden.
Lehrformen		0,75 SWS Seminar
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Lehrprobe (30 Minuten) mit einem Schüler / einer Schülerin am eigenen Hauptinstrument, anschließend Kolloquium (10 Minuten) Prüfungsdauer: 40 Minuten <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		4,0 LP
Dauer		2 Semester
Studiensemester		4. bis 8. Semester
Häufigkeit des Angebots		nach Angebot
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 2 – Kantoraler Bereich

Modul 2a	Kantoraler Bereich	Chorpraxis/Chorleitung I
Qualifikationsziele		Die Studierenden sind in der Lage, einfache und mittelschwere Chorsätze aus dem Bereich der Populärmusik anzuleiten bzw. zu dirigieren und mit einer Gruppe zu erarbeiten.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übungen zu Körperhaltung, Taktfiguren, differenzierter Einsatz der Arme und Hände, Einsatzgebung, Atem- und Klangführung, Groove-Verkörperung ▪ Spielen und Dirigieren einfacher bis mittelschwerer Chorpartituren ▪ Erarbeitung probemethodischer Konzepte und deren Anwendung in der Gospel-, Pop- oder Jazzchorpraxis
Lehrformen		1,5 SWS Gruppenunterricht
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Probenarbeit und Dirigieren im Rahmen des Chorpraxis-Unterrichts. Prüfungsdauer: 20 Minuten. <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		17,0 LP
Dauer		4 Semester
Studiensemester		1. bis 4. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 2b	Kantoraler Bereich	Chorpraxis/Chorleitung II
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen differenzierte Fähigkeiten in der dirigentischen, probemethodischen und gestalterischen Beherrschung von Chorarrangements der Populärmusik verschiedener Stilistik, der chorischen Stimmbildung und der Aufführungspraxis. Sie sind in der Lage, anspruchsvolle Arrangements anzuleiten bzw. zu dirigieren und mit einer Gruppe zu erarbeiten.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Differenzierte dirigentische Ausdrucksformen ▪ Erarbeitung stilistischer und aufführungspraktischer Konzepte ▪ Chorische Stimmbildung ▪ Differenzierter Umgang mit Chorklang, Sprache, Intonation, Rhythmik ▪ Erarbeitung anspruchsvoller Arrangements
Lehrformen		1,5 SWS Gruppenunterricht
Zulassungsvoraussetzung		Abgeschlossenes Modul 2a Chorpraxis/Chorleitung I
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Probenarbeit an einem von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbständig vorbereiteten Chorstück aus dem Kernbereich der Popmusik (z.B. Jazzchor oder Contemporary Gospel) (Vorbereitungszeit: 2 Wochen) Einsingen und Eingrooven des Chores Dirigieren eines dem Chor und dem Prüfling bekannten Stückes Angemessenes Spiel von Chorpartituren, Kolloquium Prüfungsdauer: 40 Minuten <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		19,0 LP
Dauer		4 Semester
Studiensemester		5. bis 8. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 2a	Kantoraler Bereich	Badischer Kammerchor I
Qualifikationsziele		Fähigkeit zum Ensemblesingen in Vokalensembles unterschiedlicher Besetzung und Stilistik. Erweiterung der Literaturkenntnisse und der stimmlichen Fähigkeiten.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur unterschiedlicher Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch in kleineren Ensembles. ▪ Chorische Stimmbildung.
Lehrformen		1,5 SWS Chorproben
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		4,0 LP
Dauer		4 Semester
Studiensemester		1. bis 4. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 2b	Kantoraler Bereich	Badischer Kammerchor II
Qualifikationsziele		Fähigkeit zum Ensemblesingen in Vokalensembles unterschiedlicher Besetzung und Stilistik. Erweiterung der Literaturkenntnisse und der stimmlichen Fähigkeiten.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur unterschiedlicher Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch in kleineren Ensembles. ▪ Chorische Stimmbildung.
Lehrformen		1,5 SWS Chorproben
Zulassungsvoraussetzung		Abgeschlossenes Modul Badischer Kammerchor I
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		4,0 LP
Dauer		4 Semester
Studiensemester		5. bis 8. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 2a	Kantoraler Bereich	Gesang I
Qualifikationsziele		Die Studierenden sind in der Lage, Songs aus dem Bereich der Populärmusik technisch und stilistisch adäquat vorzutragen. Sie können mit der Stimme differenziert umgehen und sind mit der Artikulation der gesungenen Sprache vertraut.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Gesangstechnik (Körperhaltung, Atemtechnik, Lautformung, Klanggestaltung) ▪ Erlernen leichter bis mittelschwerer Songs unterschiedlicher Stilistik
Lehrformen		0,75 SWS Einzelunterricht
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Vortrag eines beliebigen Programmes Prüfungsdauer: 15 Minuten <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		12,0 LP
Dauer		4 Semester
Studiensemester		1. bis 4. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 2b	Kantoraler Bereich	Gesang II
Qualifikationsziele		Die Studierenden sind in der Lage, Songs aus dem Bereich der Populärmusik technisch und stilistisch adäquat vorzutragen. Sie haben Kenntnis über Aufbau und Funktion des Stimmorgans und sind mit der Stimmästhetik populärmusikalischer Klanggebung vertraut. Sie kennen die physiologischen Grundbegriffe der Gesangspädagogik und ihre praktische Anwendung im Bereich der Stimmbildung.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung anspruchsvollerer Songs in Stilistiken der Populärmusik ▪ Vokale Improvisation
Lehrformen		0,75 SWS Einzelunterricht
Zulassungsvoraussetzung		Abgeschlossenes Modul 2a Gesang I
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Vortrag zweier Lieder aus unterschiedlichen Bereichen der Populärmusik, Vortrag von Sprechtexten (deutsch und englisch), Kenntnis physiologischer Grundbegriffe der Gesangspädagogik und ihre praktische Anwendung im Bereich der Stimmbildung, Vortrag eines beliebigen Programmes Prüfungsdauer: 15 Minuten <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		7,5 LP
Dauer		3 Semester
Studiensemester		4. bis 7. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 2b	Kantoraler Bereich	Musizierpraxis in der Gemeinde
Qualifikationsziele		Die Studierenden können gemeindliche Gruppen auf motivierende Weise zum Singen bringen
Lehrinhalte		Konzepte zum niederschweligen und einladenden Einstudieren und Anleiten von Liedern
Lehrformen		0,75 SWS Blockseminar
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (Testat):</u> Singerarbeit in einer gemeindlichen Gruppe, inhaltliche, textliche und musikalische Vermittlung eines popularmusikalischen Gemeindeliedes mit oder ohne Instrumentalbegleitung. Prüfungsdauer: 15 Minuten <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		0,5 LP
Dauer		1 Semester
Studiensemester		4. Semester
Häufigkeit des Angebots		nach Angebot
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 2a	Kantoraler Bereich	Kinderchorleitung I
Qualifikationsziele		Elementare Kenntnisse in der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung altersspezifischer Pädagogik, Literatur und Stimmbildung
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Didaktik und Methodik der Kinderchorleitung ▪ Literaturkunde ▪ Improvisation ▪ Spiel und Bewegung ▪ Kinderstimmbildung
Lehrformen		Teilnahme an einem Kinderchorleitungsseminar oder einem Kurs oder Praktikum mit einem Kinderchor (ca. sechswöchig, oder Kinderchorfreizeit)
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		1,0 LP
Dauer		1 Semester
Studiensemester		4. Semester
Häufigkeit des Angebots		nach Angebot
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 2b	Kantoraler Bereich	Kinderchorleitung II
Qualifikationsziele		Elementare Kenntnisse in der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung altersspezifischer Pädagogik, Literatur und Stimmbildung
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Didaktik und Methodik der Kinderchorleitung ▪ Literaturkunde ▪ Improvisation ▪ Spiel und Bewegung ▪ Kinderstimmbildung
Lehrformen		0,5 SWS Blockseminar oder Praktikum (ca. sechswöchig, oder Kinderchorfreizeit)
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		2,0 LP
Dauer		2 Semester
Studiensemester		5.-6. Semester
Häufigkeit des Angebots		nach Angebot
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 3 – Bildungsbereich

Modul 3a	Bildungsbereich	Tonsatz Jazz/Rock/Pop I
Qualifikationsziele		Die Studierenden sind mit den Grundlagen der Jazzharmonielehre sowohl theoretisch als auch klavierpraktisch vertraut. Sie können übliche Akkordsymbole in Voicings umsetzen, kennen die Akkordskalentheorie und verfügen über Erfahrungen mit verschiedenen stilbezogenen Harmonisierungstechniken
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akustische Grundlagen, Musiktheoretisch Denk- und Analysesysteme ▪ Akkordsymbolschriften und ihre praktische Bedeutung ▪ Kadenz- und Sequenzen ▪ Dreistimmiger Gospelchorsatz ▪ Reharmonisierung
Lehrformen		1 SWS Seminar
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Klavierpraktische Prüfung mit Voicing-, Kadenz- Sequenz- und Skalenspiel, Vomblattspiel von Akkordzusammenhängen Prüfungsdauer: 20 Minuten <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		4 Semester
Studiensemester		1. bis 4. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 3b	Bildungsbereich	Tonsatz Jazz/Rock/Pop II
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse in Arrangiertechniken für verschiedenen Besetzungen und Stilistiken. Sie sind in der Lage, stiltypische Satzaufgaben zu lösen. Sie beherrschen grundsätzliche analytische Techniken und können ihre Erkenntnisse mündlich und schriftlich angemessen präsentieren.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analysen und analytische Fragestellungen ▪ Erstellen von Arrangements für verschiedenen Besetzungen und Stilisten
Lehrformen		1 SWS Seminar
Zulassungsvoraussetzung		Abgeschlossenes Modul 3a Tonsatz Jazz/Rock/Pop I
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Tonsatz-Klausur (Klausur 5 Stunden) Harmonische Analyse, Anfertigung eines Band-Arrangements für vorgegebene Besetzung, Anfertigung eines Chorsatzes zu einem in Text und Melodie vorgegebenen Lied Mündlich-praktische Prüfung (30 Minuten) Spiel von Voicings, Kadenz- und Modulationen, Skalen, Harmonisation eines vorgegebenen Liedes, Kenntnis der wesentlichen Harmonisations- und Satzprinzipien in Jazz, Rock, Pop <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		6,0 LP
Dauer		3 Semester
Studiensemester		5. bis 7. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 3a	Bildungsbereich	Gehörbildung I
Qualifikationsziele		Musikalisches Vorstellungsvermögen: Sicheres Erkennen und Reproduzieren einfacher melodischer, harmonischer und rhythmischer Strukturen (auch mehrstimmig). Vomblattsingens einfacher Chorstimmen.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Melodisches, harmonisches und polyphones Hörtraining ▪ Rhythmische und intervallische Schulung ▪ Elementares Blattsingen ▪ Fehlererkennung ▪ Gedächtnistraining
Lehrformen		0,75 SWS Seminar
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Klausur. Prüfungsdauer: 60 Minuten. <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		3,0 LP
Dauer		3 Semester
Studiensemester		1. bis 3. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 3b	Bildungsbereich	Gehörbildung II
Qualifikationsziele		Differenziertes musikalisches Vorstellungsvermögen: Sicheres Erkennen und Reproduzieren komplexer melodischer, harmonischer und rhythmischer Strukturen (auch mehrstimmig). Höranalyse anhand vorgegebener Klangbeispiele. Vomblattsingen schwieriger Chorstimmen. Sicheres Erkennen intonatorischer Abweichungen bei Intervallen und Dreiklängen.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Melodisches, harmonisches und polyphones Hörtraining ▪ Rhythmische und intervallische Schulung ▪ Blattsingen mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad ▪ Fehlererkennung ▪ Gedächtnistraining ▪ Komplexere Höranalysen ▪ Training der Wahrnehmung intonatorischer Feinheiten ▪ Stimmung von Instrumenten
Lehrformen		0,75 SWS Seminar
Zulassungsvoraussetzung		Abgeschlossenes Modul 3a Gehörbildung I
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> 1. Klausur: Diktat in erweiterter Tonalität und differenzierter Rhythmik Polyphones Diktat (z.B. Transkription eines Bandarrangements) Homophones Diktat Prüfungsdauer: 60 Minuten. 2. Mündlich-praktische Prüfung: Erfassen von Intervallen, Akkorden, Rhythmen und harmonischen Vorgängen, Höranalyse, Vomblattsingen einer schwierigen Chorstimme. Prüfungsdauer: 15 Minuten. <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		3,0 LP
Dauer		3 Semester
Studiensemester		4. bis 6. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 3a	Bildungsbereich	Musikgeschichte
Qualifikationsziele		Die Studierenden kennen die abendländische Musik- und Kirchenmusikgeschichte in ihren Grundzügen sowie die Populärmusikgeschichte.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über die allgemeine Musikgeschichte ▪ Genauere Kenntnis der Populärmusikgeschichte
Lehrformen		0,75 SWS Seminar
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Mündliche Prüfung (25 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		2,5 LP
Dauer		5 Semester
Studiensemester		1. bis 5. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 3a	Bildungsbereich	Instrumentenkunde
Qualifikationsziele		Die Studierenden kennen die wichtigsten Instrumentengruppen der Populärmusik und des Orchesters hinsichtlich klanglicher Eigenart, Spieltechnik und Geschichte.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis der wichtigsten Instrumentengruppen
Lehrformen		0,75 SWS Seminar
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		0,5 LP
Dauer		1 Semester innerhalb der ersten 6 Studiensemester
Studiensemester		1.-6. Semester
Häufigkeit des Angebots		Nach Angebot
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 3a	Bildungsbereich	Tontechnik/Computertechnik
Qualifikationsziele		Die Studierenden kennen sich mit Tontechnik Live-Beschallung und Recording über DAW soweit aus, dass sie die Technik im kirchenmusikalischen Alltag nutzen können
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionsweise und Aufbau einer PA-Anlage ▪ Funktionsweise und Bedienung eines Mischpultes ▪ Funktionsweise und Einsatz von Effektgeräten im Studiobetrieb ▪ DAW und Homerecording (MIDI- und Audibearbeitung am Computer, Anwendung entsprechender Software)
Lehrformen		0,75 SWS Seminar
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Mündliche Prüfung (20 Minuten) <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		5,0 LP
Dauer		5 Semester
Studiensemester		1. bis 5. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 3a	Bildungsbereich	Bachelorarbeit
Qualifikationsziele		Die Bachelorarbeit ist mit einem der wissenschaftlichen oder pädagogischen Fächer nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft selbstständig zu verfassen. Sie soll insbesondere Vertrautheit mit dem gewählten Fachgebiet und die Fähigkeit zu angemessener schriftlicher Darstellung erkennen lassen.
Lehrinhalte		-
Lehrformen		Hausarbeit
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Schriftliche Hausarbeit <u>Vorleistung:</u> keine
Arbeitsaufwand		6,0 LP
Dauer		2 Semester
Studiensemester		7. bis 8. Semester
Häufigkeit des Angebots		-
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 4 – Kirchenspezifische Fächer

Modul 4a	Kirchenspezifische Fächer	Theologische Grundlagen
Qualifikationsziele		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bibelkunde: Die Studierenden sollen Grundkenntnisse in Bibelkunde und zur Überlieferung der Texte des Alten und Neuen Testaments in historisch-kritischer, literarischer und ästhetischer Hinsicht haben. ▪ Systematik: Die Studierenden sollen ein systematisch-theologisches Grundwissen erworben haben. ▪ Kirchengeschichte: Die Studierenden sollen die Hauptthemen der Kirchengeschichte in Grundzügen kennen und sie auf Fragen der Gegenwart beziehen können.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bibelkunde: Grundwissen zur Bibelkunde und zum Prozess der Überlieferung der Texte des Alten und Neuen Testaments in historisch-kritischer, literarischer und ästhetischer Hinsicht. ▪ Systematik: Grundwissen am Beispiel der Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden, welche die lutherische und die reformierte Tradition berücksichtigen. ▪ Kirchengeschichte: Überblick über die Hauptthemen der Kirchengeschichte in Grundzügen mit Blick auf ihre Relevanz in Fragen der Gegenwart.
Lehrformen		0,75 SWS Seminar
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung benotet:</u> Mündliche Prüfung über die unter „Lehrinhalte“ genannten Themenbereiche (15 Minuten) <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		3,0 LP
Dauer		3 Semester
Studiensemester		3 Semester innerhalb der ersten 4 Studiensemester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 4a	Kirchenspezifische Fächer	Liturgik
Qualifikationsziele		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Liturgiegeschichte: Die Studierenden sollen die liturgischen Entwicklungen von der Alten Kirche zur Gegenwart in Grundzügen kennen und mit den wesentlichen Fachbegriffen vertraut sein. ▪ Gottesdienstgestaltung: Die Studierenden sollen eine umfassende Kenntnis von den Möglichkeiten der liturgischen Gestaltungsvariabilität haben. ▪ Kirchenarchitektur: Die Studierenden sollen ein Grundwissen bezüglich der christlichen Sakralarchitektur haben und sie als „steingewordene Theologie bzw. Liturgie“ deuten können.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Liturgiegeschichte: Überblick der liturgischen Entwicklungen von der Alten Kirche bis zur Gegenwart, liturgische Fachbegriffe ▪ Gottesdienstgestaltung: Vielfalt der Möglichkeiten der Gestaltung gottesdienstlicher Feiern. ▪ Kirchenarchitektur: Überblick über die Entwicklung christlicher Sakralarchitektur
Lehrformen		0,75 SWS Seminar
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Mündliche Prüfung über die unter „Lehrinhalte“ genannten Themenbereiche (15 Minuten) <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		1,5 LP
Dauer		3 Semester
Studiensemester		3 Semester innerhalb der ersten 4 Studiensemester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 4a	Kirchenspezifische Fächer	Hymnologie
Qualifikationsziele		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesangbuchkunde: Die Studierenden sollen die Entwicklungen der Gesangbuchgeschichte überblicken und die Möglichkeiten des Gebrauchs des Einheitsgesangbuchs kennen. ▪ Liedkunde: Die Studierenden sollen eine umfassende Kenntnis der Entwicklung des Singens und Musizierens von den biblischen Grundlagen über die Epochen der Kirchengeschichte bis in die insbesondere popularmusikalisch geprägte Gegenwart haben
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung der Gesangbuchgeschichte ▪ Gebrauchsmöglichkeit des Einheitsgesangbuchs ▪ Kriterien für die Auswahl musikalischer Beiträge für den Gottesdienst
Lehrformen		0,75 SWS Seminar
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Prüfung (benotet):</u> Mündliche Prüfung über die unter „Lehrinhalte“ genannten Themenbereiche (15 Minuten) <u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		1,5 LP
Dauer		3 Semester
Studiensemester		3 Semester innerhalb der ersten 4 Studiensemester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 4a	Kirchenspezifische Fächer	Seminargottesdienst I
Qualifikationsziele		Die Studierenden sind in der Lage, Gottesdienste in Zusammenarbeit mit Liturg:innen und Prediger:innen vorzubereiten, selbständig musikalisch zu gestalten und gemeinsam mit den Mitfeiernden zu reflektieren
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste ▪ Moderation der gemeinsamen Reflexion
Lehrformen		1 SWS Seminargottesdienst mit Nachbesprechung in der Gruppe
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		1,0 LP
Dauer		1 Semester
Studiensemester		4. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 4b	Kirchenspezifische Fächer	Seminargottesdienst II
Qualifikationsziele		Die Studierenden sind in der Lage, Gottesdienste in Zusammenarbeit mit Liturg:innen und Prediger:innen vorzubereiten, selbständig musikalisch zu gestalten und gemeinsam mit den Mitfeiernden zu reflektieren.
Lehrinhalte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste ▪ Moderation der gemeinsamen Reflexion
Lehrformen		1 SWS Seminargottesdienst mit Nachbesprechung in der Gruppe
Zulassungsvoraussetzung		Abgeschlossenes Modul 4a Seminargottesdienst I
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		<u>Vorleistung:</u> Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		3,0 LP
Dauer		2 Semester
Studiensemester		5. bis 6. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 5 – Praxisbereich

Modul 5	Praxisbereich	Workshop und Praktikum
Qualifikationsziele		Teilnahme an einem „International Summer Camp“ oder vergleichbares an der Popakademie im Laufe des Studiums und/oder kirchenmusikalisches Praktikum.
Lehrinhalte		Die Studierenden erhalten Einblicke die Popmusik-Szenen und/oder kirchenmusikalische Berufspraktiken
Lehrformen		60 Zeitstunden Praktikum/Workshop
Zulassungsvoraussetzung		Bestandene Aufnahmeprüfung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		1,0 LP
Dauer		1 Semester
Studiensemester		1. bis 8. Semester
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester
Art des Moduls		Pflichtmodul

Modul 6 – Wahlpflichtbereich

Nach Angebot!

Ergänzende Hinweise**1. Teilnahmevoraussetzungen für Externe:**

Im Rahmen der Kooperationen mit anderen Hochschulen steht die Teilnahme an bestimmten Teilmodulen Studierenden der betreffenden Institutionen offen. Details regeln die entsprechenden Kooperationsverträge.

2. Regelmäßige Teilnahme in Vorlesungsfächern:

Von der regelmäßigen Teilnahme in Vorlesungsfächern kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die durch Senatsbeschluss näher zu definieren sind, in Absprache mit den Lehrkräften in Einzelfächern abgesehen werden.

3. Zusatzinformationen zu Modul 6:

Die Hochschule für Kirchenmusik darf durch Senatsbeschluss weitere Fächer im Modul 6 – Wahlpflichtbereich einführen, sofern die Modulbeschreibungen den formalen Kriterien entsprechen. Leistungspunkte in diesem Modul können auch durch den Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen der Theologischen oder Musikwissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg erworben werden. Hierfür sind die Modulbeschreibungen der jeweiligen Fächer bindend. Zur Anerkennung ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Karlsruhe, den 12. November 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Bekanntmachungen

Nr. 11 **Frühjahrstagung 2025 der Landessynode**

OKR: 05.11.2024

AZ: 1444-09-01

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 6. bis 10. April 2025 in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 23. Februar 2025 ab.

Nr. 12 **Mitglieder der Landessynode**

OKR: 21.11.2024

AZ: 1441-01

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, sind aus der Landessynode ausgeschieden Frau Ilse Lohmann (berufenes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe) und Herr Prof. Dr. Johannes Eurich (berufenes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße). Neue Mitglieder der Landessynode sind Herr Prof. Dr. Fritz Lienhard (berufenes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Heidelberg) und Herr Christian Ritscher (berufenes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe).

Nr. 13 **Mitglieder des Landeskirchenrats**

OKR: 21.11.2024

AZ: 1451

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2024 gemäß § 54 a Leitungs- und Wahlgesetz i.V.m. § 12 Absatz 4 Geschäftsordnung der Landessynode die Synodale Sabine Ningel mit sofortiger Wirkung als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats nachgewählt. Die Nachwahl wurde durch das Ausscheiden der Synodalen Lohmann erforderlich.

Nr. 14
Bekanntmachung der Änderung Anlage Arbeitsfelder-Zuweisung-RVO
mit Wirkung zum 1. Januar 2024

Im Rahmen des Umsetzungsprojektes VSA-G erfolgt für das Datenschutz-BackOffice des Evangelischen Oberkirchenrats die Besetzung einer auf 2 Jahre befristeten Projektstelle in der EKV Freiburg (insgesamt 0,3 VZÄ, davon 0,15 VZÄ landeskirchlich über § 27 FAG finanziert).

VSA / EKV	Arbeits- schutz	Datenschutz/ IT Sicherheit	Datenschutz IT Sicherheit Backoffice	Tax Compliance	Gesamt
Freiburg	0,17	0,20	0,15	0,17	0,69
Erbringt seit 01.05.2024		Hochrhein- Südschwarz- wald mit 0,20			
Pforzheim	0,10	0,20		0,10	0,40
Heidelberg	0,14	0,20	0,20	0,13	0,67
Mannheim	0,12	0,30		0,11	0,53
Karlsruhe	0,18	0,30		0,25	0,73
Baden-Baden und Rastatt	0,05	0,20		0,05	0,30
Hochrhein-Südschwarzwald	0,19	0,50	0,20	0,22	1,11
Neckar-Bergstraße	0,08	0,25		0,11	0,44
Odenwald-Tauber	0,22	0,50		0,16	0,88
Ortenau	0,21	0,40		0,34	0,95
Rhein-Neckar	0,28	0,65		0,20	1,13
Mittelbaden	0,28	0,70	0,20	0,27	1,45
Breisgau-Markgräflerland	0,18	0,40		0,14	0,72
Schwarzwald-Bodensee	0,15	0,40		0,12	0,67
gesamt	2,35	5,20	0,75		10,67

* Datenschutz/IT-Sicherheit-BackOffice = erbringt übergreifende Aufwände für alle VSA/EKV

Stellenausschreibungen

Nr. 15 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag (Bewerbungsschluss: 11.02.2025)

- Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: **Lukasgemeinde Karlsruhe (Kooperationsraum West)**

Dekanatsstellen (Bewerbungsschluss: 28.01.2025)

- Dekanat Kirchenbezirk: **Markgräflerland**

Schuldekanatsstellen (Bewerbungsschluss: 28.01.2025)

- Schuldekanat Stadtkirchenbezirk: **Freiburg**

Referatsleitung im Evangelischen Oberkirchenrat (Bewerbungsschluss: 28.01.2025)

-**Leitung Referat Personal und Organisation**

-**Leitung Referat Diakonie und Seelsorge sowie Vorstand / Vorständin der Diakonie Baden e.V.**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) (Link) (Bewerbungsschluss: 11.02.2025)

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: **Polizeiseelsorger*in / Landespolizeiseelsorger*in (w/m/d) (50%)**

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 16 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Dienstreisekostengesetz.....	55
Nr. 17 – Rechtsverordnung zur Durchführung des Kasualgesetzes (Kasualgesetz-RVO – KasualG-RVO).....	55
Nr. 18 – Rechtsverordnung für das Siegelwesen der Evangelischen Landeskirche in Baden (Siegelrechtsverordnung - SiegelRVO).....	58
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 19 – Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (AR-Vereinbarkeit).....	62
Nr. 20 – Arbeitsrechtsregelung zur Aufhebung der Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung).....	64
Nr. 21 – Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Personen im Vorpraktikum in Kindertagesstätten (AR VP Kindertagesstätten - AR-VP/KiTa).....	65
Nr. 22 – Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Personen im Vorpraktikum in der stationären Behinderten- und Jugendhilfe (AR VP Behinderten-/Jugendhilfe - AR-VP/BJ).....	67
Nr. 23 – Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Personen im Vorpraktikum in der stationären Behinderten- und Jugendhilfe im Bereich der AR-AVR-Anwendenden (AR VP Behinderten-/Jugendhilfe AVR - AR-VP/AVR).....	69
Ordnungen	
Nr. 24 – Ordnung zur Änderung der Ordnung der Konvente der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	71
Durchführungsbestimmungen	
Nr. 25 – Durchführungsbestimmungen zur Datenablage in Clouddiensten (DB-Ablage-Cloud – DB Cloud).....	72
Richtlinien	
Nr. 26 – Richtlinien zur Änderung der Richtlinien zur Namensgebung von Gemeinden, Pfarrämtern, Kirchenbezirken kirchlichen Zweckverbänden und Gebäuden.....	75
Bekanntmachungen	
Nr. 27 – Änderung der Anlage nach § 3 Honorare-RVO.....	76
Nr. 28 – Festlegung und Veröffentlichung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 4 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2024.....	76
Nr. 29 – Festlegung und Veröffentlichung der bezirklichen Zuweisungsfaktoren nach § 17 Abs. 2 FAG und der bezirklichen Flächenfaktoren nach § 18 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2024	88

Nr. 30 – Kollektenplan 2025.....	90
Stellenausschreibungen	
Nr. 31 – Stellenausschreibungen.....	92

Rechtsverordnungen**Nr. 16**
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum
Kirchlichen Dienstreisekostengesetz

Vom 10. Dezember 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 7 i.V.m. § 6 des Kirchlichen Dienstreisekostengesetzes vom 30. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 36, S. 91, berichtigt GVBl. 2022, Teil I, Nr. 60, S. 140) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1**Änderung der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Dienstreisekostengesetz**

Die Rechtsverordnung zum Kirchlichen Dienstreisekostengesetz (DRG-RVO) vom 6. Dezember 2022 (GVBl. 2023, Nr. 11, S. 29) zuletzt geändert am 28. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 11, S. 26) wird wie folgt geändert:
In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag von „49 Euro“ durch den Betrag von „58 Euro“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 17
Rechtsverordnung zur Durchführung des Kasualgesetzes
(Kasualgesetz-RVO – KasualG-RVO)

Vom 17. Dezember 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund § 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Rahmensetzung für die Durchführung von Gottesdiensten und Kirchlichen Kasualhandlungen vom 27. April 2023 (GVBl., Nr. 51, S. 103) folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Informationspflichten bei auswärtigen Kasualhandlungen**

(1) Eine auswärtige Kasualhandlung liegt vor, wenn

1. die Kasualhandlung nicht in dem örtlichen Bereich stattfinden, dem die Person, die die Kasualhandlung begehrt, zugehört oder
2. eine Person die Kasualhandlung durchführt, die für die Person, die die Kasualhandlung begehrt, nach allgemein geltenden Regelungen nicht zuständig ist.

(2) Bei auswärtigen Kasualhandlungen erfolgt unverzüglich nach Zusage der Übernahme der Kasualhandlung eine unmittelbare Information des örtlich zuständigen Pfarramts. Diese geschieht regelmäßig per E-Mail oder telefonisch. Weiterhin wird der Vollzug der Kasualhandlung zur Eintragung in das Kirchenbuch an das örtlich zuständige Pfarramt übermittelt. Das Pfarramt des Wohnsitzes übermittelt auf Anfrage unverzüglich alle für die Durchführung der Kasualhandlung erforderlichen Informationen zu der Person, die die Kasualhandlung begehrt, an die Person, die die Kasualhandlung durchführt.

(3) Entstehen der Person, die eine auswärtige Kasualhandlung durchführt, hierfür Reisekosten, so werden diese von der Kirchengemeinde, in der die Kasualhandlung stattfindet, getragen. Reisekosten können als Mehraufwand nach § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 festgesetzt werden, wenn die einfache Strecke einer Reise 30 Kilometer übersteigt.

(4) Wird die örtlich zuständige Person um eine Kasualhandlung an einem Ort, der nicht innerhalb des Kirchenbezirks liegt, gebeten, kann die örtlich zuständige Person die Übernahme der Kasualhandlung an eine Person abgeben, die im Nahbereich des betreffenden Ortes ihren Dienst versieht. Sie verständigt hierzu das örtlich zuständige Dekanat, das für eine Übernahme der Kasualhandlung sorgt.

§ 2

Fürsorgezuständigkeit

Sollte eine Person, die für eine Kasualhandlung angefragt ist, die Kasualhandlung nicht übernehmen, setzt sie sich unverzüglich mit der örtlich zuständigen Person in Verbindung. Diese übernimmt die Kasualhandlung nach allgemein geltenden Regelungen. Kann die angefragte Person die örtlich zuständige Person zeitnah nicht erreichen oder ermitteln, verständigt sie das zuständige Dekanat. Dieses sorgt dafür, dass die angefragte Kasualhandlung durchgeführt wird.

§ 3

Besondere Orte für Hochzeiten

(1) Kirchengemeinden oder Stadtkirchenbezirke können eine zweckgebundene Zuweisung nach § 14 FAG für den Aufwand zur Stellung des Kirchengebäudes, des Pfarramtssekretariats sowie des Kirchendienstes erhalten, wenn die Nutzung des jeweiligen Kirchengebäudes oder Sakralraumes für Hochzeiten überdurchschnittlich erfolgt. Von einer überdurchschnittlichen Nutzung ist ab zehn Hochzeiten pro Jahr pro Kirchengebäude oder Sakralraum auszugehen.

(2) Der Zuweisung werden die Angaben zu vollzogenen Trauungen aus Tabelle II der EKD-Statistik zum 31.03. für das Vorjahr zugrunde gelegt. Die Zuweisung wird ab zehn Hochzeiten pro Jahr pro Kirchengebäude oder Sakralraum ausbezahlt. Die Kirchengemeinden oder Stadtkirchenbezirke erhalten für die ersten zehn Hochzeiten in dem jeweiligen Kirchengebäude oder Sakralraum jeweils 250 Euro und für jede weitere Hochzeit 350 Euro.

§ 4

Kasualagenturen

(1) Der Bezirkskirchenrat kann für den Bereich des Kirchenbezirks durch Beschluss eine Kasualagentur einrichten. Mehrere Kirchenbezirke können eine gemeinsame Kasualagentur einrichten. Die Kasualagentur nimmt Anfragen von Gemeindegliedern nach der Durchführung einer Kasualhandlung entgegen und weist diesen nach einem festgelegten Maßstab den im Rahmen der Kasualagentur eingesetzten Personen zur Übernahme zu. Für den Vollzug kann der Bezirkskirchenrat Konventionen festlegen. Die Informationspflicht nach § 1 Abs. 2 ist zu beachten.

(2) Der Bezirkskirchenrat legt fest, welche Personen, die das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hauptberuflich wahrnehmen, im Rahmen der Kasualagentur mitwirken und bestimmt die Eckpunkte der Einsatzverteilung.

(3) Die nach Absatz 2 bestimmten Personen sind zur Mitwirkung bei der Kasualagentur sowie zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Kasualhandlungen verpflichtet. Der Umfang der Verpflichtung ist im Dienstplan der Dienstgruppe, der die Person angehört, zu berücksichtigen.

(4) Vorstehende Absätze gelten für Kasualagenturen, die auf der Ebene eines Kooperationsraums eingerichtet werden, entsprechend.

(5) Die Zusammenarbeit und Kostenteilung im Rahmen einer Kasualagentur können in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden.

§ 5

Gebühren

(1) Verkündigendes Handeln gehört unmittelbar zum Auftrag der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden und geschieht neben den allgemeinen Gottesdiensten auch bei Taufen, Trauungen, Trauerfeiern und Bestattungen. Gottesdienstliches Handeln und Amtshandlungen anlässlich einer Kasualhandlung sind mit Ausnahme der in dieser Rechtsverordnung geregelten Fälle für die Kirchenmitglieder kostenfrei zu erbringen.

(2) Von der Kirchengemeinde, die die Kasualhandlung verantwortet, können für die Kasualhandlung nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung Gebühren erhoben werden, wenn der Aufwand den üblichen Aufwand deutlich übersteigt (§ 8 Abs. 1). Eine Verpflichtung zur Gebührenerhebung besteht nicht.

(3) Kirchenmitglieder haben gegenüber kirchlichen Rechtsträgern keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen anlässlich einer Kasualhandlung, die den üblichen Aufwand übersteigen. Die Leistungsgewährung liegt im Er-

messen des Rechtsträgers, der sich an Auslastung und Kapazität der für die Durchführung der Kasualhandlung zuständigen Personen orientieren muss.

§ 6

Verpflichtung zur Gebührenentrichtung

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr ist verpflichtet
 1. für wen die Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer Kasualhandlung tätig wird,
 2. oder wer sich gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehung der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Festlegung des Ablaufs der Kasualhandlung und wird durch Bescheid der Kirchengemeinde unter Mitteilung der Berechnungsgrundlagen festgesetzt. Mit der Bekanntgabe wird die Gebühr fällig.
- (2) Die Gebühr entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der beantragten Leistung.

§ 8

Mehraufwand

- (1) Ein Mehraufwand im Sinne von § 5 Abs. 2 im Zusammenhang mit dem kirchenmusikalischen Dienst ist regelhaft anzunehmen, wenn der Rahmen der üblichen kirchenmusikalischen Begleitung, der in der Darbietung des Orgelvor- und -nachspiels und der Begleitung von bis zu vier Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch einschließlich Anhang besteht, überschritten wird oder Lieder, die nicht Bestandteil des Evangelischen Gesangbuchs oder dessen Anhang sind, vorgetragen oder gespielt werden sollen.
- (2) Ein Mehraufwand für den Kirchendienst entsteht, wenn mehr als ein Ortstermin zur Vorbereitung oder Besichtigung der Kirche oder des Ortes der Kasualhandlung stattfindet.
- (3) Der Mehraufwand soll den im kirchenmusikalischen Dienst oder Kirchendienst beschäftigten Personen durch den zuständigen Rechtsträger mit einem pauschalierten Betrag unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen vergütet werden.
- (4) Ein Mehraufwand kann durch den Wunsch zur Durchführung auswärtiger Kasualhandlungen entstehen, soweit die erforderlichen Fahrtkosten nicht im allgemein geltenden Rahmen gedeckt sind.

§ 9

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr für den kirchenmusikalischen Dienst kann bis zu 100 Euro betragen. Werden zusätzliche Musikerinnen oder Musiker engagiert kann die Gebühr bis zu 50 Euro je Musikerin oder Musiker zuzüglich der Honorarkosten betragen.
- (2) Die Höhe der Gebühr für zusätzliche Ortstermine kann bis zu 70 Euro betragen.
- (3) Die Höhe der Gebühr für Fahrtkosten bestimmt sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (4) Für eine zusätzliche Aufheizung des Sakralraumes in den Monaten Oktober bis März kann die Kirchengemeinde eine Gebühr festsetzen.

§ 10

Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall unter den Voraussetzungen nach § 55 KVHG gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
 - (2) Die zweckgebundene Zuweisung nach § 3 wird für das Jahr 2024 in voller Höhe ausbezahlt.
 - (3) Die Richtlinien für das Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen vom 28. Mai 1995 (GVBl. S. 92), geändert am 11. Oktober 2011 (GVBl. S. 214), treten mit Wirkung zum 1. Januar 2025 außer Kraft.
-

Karlsruhe, den 17. Dezember 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 18
Rechtsverordnung
für das Siegelwesen der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Siegelrechtsverordnung - SiegelRVO)

Vom 17. Dezember 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 81a des Kirchlichen Gesetzes über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 3, S. 6), folgende Rechtsverordnung:

Abschnitt 1
Rechtliche Grundbestimmungen

§ 1
Kirchliche Siegel

In der Evangelischen Landeskirche in Baden werden in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts und im Rahmen kirchlicher Eigenständigkeit Siegel als formgebundene Beweiszeichen nach den folgenden Bestimmungen geführt.

§ 2
Siegelberechtigung

(1) Siegelberechtigt sind

1. die Pfarrgemeinde, die Personalgemeinde und die Kirchengemeinde; Predigtbezirke sind nicht siegelberechtigt;
2. der Gemeindeverband,
3. der Kirchenbezirk,
4. der Stadtkirchenbezirk,
5. der Verwaltungszweckverband,
6. die Landeskirche mit
 - a. der Landesbischöfin oder dem Landesbischof,
 - b. dem Landeskirchenrat,
 - c. der Landessynode
 - d. dem Evangelische Oberkirchenrat,
7. die Stiftung Schönau sowie die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden,
8. die kirchlichen Gerichte,
9. bei diakonischen Aufgaben das zuständige unselbstständige Diakonische Werk oder der zuständige Diakonieverband,
10. die Hochschulen.

(2) Jeder und jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Siegel mit besonderem Siegelbild und besonderer Siegelumschrift zu, das sich von anderen Siegeln unterscheidet.

§ 3
Ausübung der Siegelberechtigung

Die Siegelberechtigung wird ausgeübt durch die jeweils vertretungsberechtigten Organe oder den von diesen mit der Ausübung der Siegelberechtigung beauftragten Dienst- und Geschäftsstellen.

§ 4

Siegelführung

(1) Zur Führung des Siegelstempels (Siegelführung) sind befugt die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber, die Geschäftsführung, die Dienststellenleitung, die Person im Vorstand der siegelführenden Stiftung oder die Person im Vorsitzendenamt des vertretungsberechtigten Organs und jeweils deren Stellvertretungen. Im Falle einer vakanten Stelle ist zur Führung des Siegels die Vakanzvertretung befugt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VertrKRVO).

(2) Die Siegelführung kann insbesondere an die Geschäftsführung eines zentralen Pfarramtsbüros oder an einen Verwaltungszweckverband delegiert werden. Sind in diesem Fall oder in anderen Fällen zur Ausübung der Siegelführung mehrere Siegelstempel mit gleichem Siegelbild und gleicher Umschrift erforderlich, müssen sich diese durch je ein besonderes Beizeichen voneinander unterscheiden.

§ 5

Siegelverwendung

(1) Gesiegelt werden dürfen ausschließlich Dokumente des kirchlichen Amtsbereichs.

(2) Das Siegel wird zu der eigenhändigen Unterschrift der oder des Siegelführenden im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten begedrückt

1. bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen;
2. bei der Erteilung von Vollmachten, zur Vertretung beim Notariat und vor Gericht;
3. bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern,
4. bei Beglaubigungen von Abschriften (insbesondere von Urkunden),
5. in den Fällen, die sich aus staatlichen Vorschriften ergeben.

(3) Eine andere Verwendung des Siegels, insbesondere zur Absenderangabe oder als Besitzvermerk in Büchern und ähnlichem, ist unzulässig. Nicht zu siegeln sind Verträge der laufenden Verwaltung einschließlich Arbeitsverträge und Betriebskostenverträge von Kindertageseinrichtungen.

(4) Nicht gesiegelt werden dürfen Urkunden aus dem staatlichen Amtsbereich, auch nicht zum Zweck einer Beglaubigung, insbesondere

1. staatliche Personenstandsurkunden,
2. Registerauszüge aus dem Grundbuch,
3. Registerauszüge aus dem Liegenschaftskataster,
4. Handels- und Vereinsregisterauszüge,
5. Auszüge aus dem Gewerbe- oder Bundeszentralregister,
6. Einladungen im Visumverfahren,
7. notarielle Urkunden,
8. Schul- und andere Zeugnisse.

(5) Nicht gesiegelt werden dürfen aus dem kirchlichen Amtsbereich

1. Protokollauszüge über Beschlüsse von Organen kirchlicher Körperschaften und
2. Auszüge aus Kirchenbüchern, für die die siegelführende Stelle nicht zuständig ist.

Die durch den Evangelischen Oberkirchenrat vorgenommene Beglaubigung von Auszügen der im Bereich der Landeskirche geführten Kirchenbücher bleibt von Nummer 2 unberührt.

(6) Abschriften des kirchlichen Amtsbereichs dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(7) Soweit seitens der Adressaten eines Schreibens eine Siegelführung erbeten wird und dies nicht missbräuchlich ist, kann das Siegel begedrückt werden.

(8) Siegeln auf Vorrat ist unzulässig.

§ 6

Beweiskraft

(1) Durch das Siegel wird festgestellt, dass die mit dem Siegel versehene Urkunde von derjenigen, die als ausstellende Person angegeben ist, herrührt. Des Weiteren wird festgestellt, dass die ausstellende Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder Vertretungsmacht gehandelt hat.

(2) Bei Beglaubigungen von Abschriften wird durch das Siegel bestätigt, dass die Abschrift dem Original entspricht.

Abschnitt 2 **Siegelgestaltung und Siegelherstellung**

§ 7 **Siegelgestaltung**

- (1) Das Siegel hat eine kreisrunde Form und besteht aus Siegelbild und Siegelumschrift.
- (2) Das Siegelbild muss klar und einfach dargestellt und in siegelkundlich zulässiger Weise stilisiert sein. Es soll in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum Siegelberechtigten stehen.
- (3) Die Siegelumschrift gibt die Bezeichnung der oder des Siegelberechtigten wieder; im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 6 richtet sich die Bezeichnung nach den Buchstaben a) bis d). Sie läuft gebrochen von links nach rechts. Dabei befindet sich die Bezeichnung des Siegelberechtigten nach § 2 am oberen und deren oder dessen Name am unteren Rand des Siegels. Die Schrift soll dem Stil des Siegelbildes entsprechen.

§ 8 **Siegelgröße**

Normalsiegel haben einen Durchmesser von 35 mm, Kleinsiegel für Formulare mit beschränktem Raum einen Durchmesser von 21 mm.

Ein Großsiegel mit einem Durchmesser von 70 mm wird nur von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof für besondere Urkunden geführt.

§ 9 **Siegelfarben**

Für das Siegel wird schwarze oder blaue Farbe verwendet.

§ 10 **Einführung und Gestaltung**

Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Siegels entscheidet

1. für die Siegelberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 die Stelle nach § 3;
2. für die Siegelberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nummern 5 und 6 der Evangelische Oberkirchenrat;
3. für die Siegelberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nummern 7 bis 10 der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit den Siegelberechtigten.

§ 11 **Siegelentwurf**

Mit dem Entwurf ist eine Graphikerin oder ein Graphiker zu beauftragen, die oder der für die oder den Siegelberechtigten auch eine Reinzeichnung des Entwurfs anfertigt.

§ 12 **Siegelherstellung**

- (1) Die Anfertigung des Siegels ist einem Fachbetrieb zu übertragen. Von jedem Entwurf darf nur ein Siegel angefertigt werden, unbeschadet der Bestimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Normal- und Kleinsiegel sowie das Großsiegel werden als Farbdruckstempel aus Metall oder Gummi angefertigt.
- (3) Die einwandfreie Anfertigung und Übereinstimmung des Abdrucks mit dem genehmigten Entwurf sind von der oder dem Siegelführenden zu prüfen. Durch Beschluss der oder des nach § 3 zur Ausübung Berechtigten wird das Siegel sodann abgenommen.
- (4) Die Unterlagen über die Herstellung sind zu den Akten zu nehmen.

§ 13 **Siegeländerung**

- (1) Ändern sich die rechtlichen Verhältnisse oder die amtliche Bezeichnung der oder des Siegelberechtigten, so ist ein neues Siegel herzustellen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die oder den nach § 3 zur Ausübung Berechtigten auffordern, die Änderung eines Siegels herbeizuführen, soweit das Siegel den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung widerspricht. Kommt die oder der Siegelberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde das Siegel außer Geltung setzen.

(3) Für die Änderung des Siegels gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 14

Einheitliches Siegelbild

Die Siegelberechtigten können anstelle der Herstellung eines eigenen Entwurfes des Siegelbildes ein einheitliches Siegelbild verwenden, das vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt wird. Die Vorlage des einheitlichen Siegelbildes wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht.

Abschnitt 3

Sicherungsvorschriften

§ 15

Anzahl Siegel

Die Anzahl der zu beschaffenden Siegel ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 16

Aufbewahrung

Jedes Siegel ist zu inventarisieren. Dabei sind die Namen des Siegelberechtigten anzugeben. Das Siegel ist nach Gebrauch unverzüglich wieder unter Verschluss zu nehmen und vor Entwendung und Missbrauch zu sichern.

§ 17

Abnutzung, Beschädigung

Der Siegelabdruck muss lesbar sein. Ein abgenutztes oder beschädigtes Siegel, das keinen einwandfreien Abdruck mehr ergibt, muss der nach § 3 zur Ausübung Berechtigte außer Gebrauch setzen. § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Abhandenkommen

Der Verlust eines Siegels ist unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen, der im Einvernehmen mit der siegelführenden Stelle entscheidet, ob eine Neuankfertigung mit Beizeichen oder ein Siegel mit neuem Siegelbild anzuschaffen ist. Bis zur Herstellung des neuen Siegels wird entweder das „Kleinsiegel“ oder der Dienststempel mit dem Vermerk „In Ermangelung eines Siegels“ verwendet; auch kann eine andere siegelführende kirchliche Stelle um Beglaubigung gebeten werden.

§ 19

Abgabe von Siegeln

Aufgehobene, nicht mehr in Gebrauch befindliche und schadhafte Siegel sind dem Landeskirchlichen Archiv abzuliefern.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20

Verwendung bisheriger Siegel

Siegel, deren Umschrift der amtlichen Bezeichnung des Siegelberechtigten nach § 2 nicht entspricht, können bis zur Einführung eines neuen Siegels verwendet werden.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Siegelordnung vom 20. April 1982 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 21. August 2018 (GVBl. S. 290) und

2. die Richtlinien für die Gestaltung und Herstellung der Siegel in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. Juni 1971 (GVBl. S. 147).

Karlsruhe, den 17. Dezember 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin



Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 19 **Arbeitsrechtsregelung** **zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben** **(AR-Vereinbarkeit)**

Vom 11. Dezember 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Vorbemerkung

Kirchliche Arbeitsplätze sollen auf allen Ebenen familienfreundlich sein und Chancen bieten, Berufs- und Privatleben besser zu vereinbaren.

Durch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben werden Mitarbeitende gewonnen und langfristig gebunden. Das Ausscheiden qualifizierter Mitarbeitender, die Berufs- und Privatleben nicht vereinbaren können, wird vermieden. Motivation, Zufriedenheit und Belastbarkeit der Mitarbeitenden und die Effizienz kirchlicher Arbeit in den Einrichtungen und Dienststellen steigen.

Zusätzlich zur oder anstelle der Gewährung eines Leistungsentgelts nach dem Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für Beschäftigte des Bundes vom 25. Oktober 2006 (Leistungs-TV Bund) können nach folgenden Maßgaben durch Dienstvereinbarung Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben eingeführt werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung für Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen.

§ 2

Verfahren zur Einführung und Finanzvolumen

(1) Die Gestaltung und konkrete Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (im folgenden Maßnahmen) finden auf der Ebene der rechtlich selbstständigen Anstellungsträger bzw. nach Aufteilung auf Teile der rechtlich selbstständigen Anstellungsträger statt.

(2) Die Einführung von Maßnahmen erfolgt durch Dienstvereinbarung.

(3) Die Höhe des Finanzvolumens für Maßnahmen entspricht höchstens dem für das Leistungsentgelt vorgesehenen Anteil an der Bruttolohnsumme nach § 18 TVöD-Bund. Die Verwendung nicht verbrauchter Mittel ist in der Dienstvereinbarung zu regeln.

(4) Bei der Ausschüttung des nach Absatz 3 zur Verfügung stehenden Finanzvolumens sind anzurechnen:

- a) Für eine arbeitstägige Freistellung von der Arbeit für nach § 3 geförderte Maßnahmen 0,4 % der ständigen Monatsentgelte der Mitarbeitenden des Jahres nach § 18 TVöD-Bund. Der prozentualen Anrechnung werden 250 Arbeitstage im Jahr zugrunde gelegt.
- b) Für andere Maßnahmen nach § 3 die lohnsteuerrechtlich dem Arbeitslohn zuzurechnenden Zuschüsse an die jeweiligen Mitarbeitenden sowie die zu versteuernden geldwerten Vorteile.

(5) Die den Mitarbeitenden lohnsteuerrechtlich als Arbeitslohn zufließenden Zuschüsse sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 3

Beispielskatalog für Maßnahmen

(1) In einer Dienstvereinbarung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (z. B. Familienförderung) können neben Maßnahmen der Arbeitszeitflexibilisierung insbesondere aus folgendem Katalog Maßnahmen vereinbart werden:

- a) Zusätzliche Arbeitsbefreiung für
 - die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren,
 - besondere Angelegenheiten, insbesondere über die nach § 45 SGB V und § 29 Absatz 1 Buchstabe e TVöD-Bund zustehenden Tage hinaus, und
 - kirchliche Familienfeste.
- b) Kinder-/Angehörigenbetreuung durch
 - öffentliche Kindergartenplätze/Tageselternservice (Zuschuss),
 - Pflegedienst/Kurzzeitpflege (Zuschuss),
 - Betriebskindergarten/Betriebskrippen,
 - Organisation einer Notfallbetreuung für Kinder/Angehörige,
 - Eltern-Kind-Arbeitszimmer und
 - Vermittlung von Tageseltern.
- c) Familienservice/Beratungsangebote zu
 - Gesundheitsvorsorge/Gesundheitsprogramme,
 - Freizeitangebote/Ferienbetreuung,
 - Netzwerk-Kooperationen mit Fremdeinrichtungen (z. B. Schwimmbad),
 - Angebote haushaltsnaher Dienstleistungen und

- Essen für Kinder der Mitarbeitenden (z. B. aus Kantine).
- d) Förderung von Eltern/Mitarbeitenden durch
- Wiedereingliederungsprogramme
 - besondere Personalentwicklung und
 - Familienförderprogramme/Elternförderung.
- (2) Zusätzlich zu den oder an Stelle der Maßnahmen aus dem Beispielkatalog nach Absatz 1 können in der Dienstvereinbarung auch weitere Maßnahmen, die geeignet sind, das Betriebsklima zu verbessern, vereinbart werden.
- (3) In der Dienstvereinbarung sind die zu regelnden Maßnahmen unter Beachtung der Bedürfnisse aller Mitarbeitenden ausgewogen zu gestalten.

§ 4

Entscheidung über Gewährung von Maßnahmen

Die Entscheidungen über die Gewährung der Maßnahmen obliegen den die Dienstvereinbarung abschließenden Parteien. In der Dienstvereinbarung können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Budgetverantwortung obliegt der Dienststellenleitung.

§ 5

Fortschreibung der Dienstvereinbarung

- (1) Das Verhältnis von den durch die Dienstvereinbarung verursachten Ausgaben zu dem durch § 2 Abs. 3 für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen ist halbjährlich zu überprüfen.
- (2) Sollte das Verhältnis nicht ausgewogen sein, so ist in einer Fortschreibung der Dienstvereinbarung unter Beachtung des § 2 Abs. 3 aufzunehmen, auf welche Art oder durch welche Maßnahmen das Ungleichgewicht beseitigt wird.

§ 6

Informationsrechte

Die Mitarbeitendenvertretung hat Anspruch auf schriftliche Mitteilung

- des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens nach § 2,
- der Anzahl der Mitarbeitenden, denen eine Maßnahme gewährt bzw. nicht gewährt wurde,
- über Art und Umfang der Maßnahme und der Höhe des dazu benötigten Finanzvolumens.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (AR-Vereinbarkeit) Vom 26. September 2007 (GVBl. S. 209) außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. Dezember 2024

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Sabine Wöstmann

Nr. 20

Arbeitsrechtsregelung zur Aufhebung der

Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung)

Vom 11. Dezember 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum ArbeitsrechtsregelungsgrundsätzeGesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

1. Die Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 28, S. 71), zuletzt geändert 15. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 12, S. 43) wird aufgehoben.
2. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ablauf des 31. März 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Dezember 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
Sabine Wöstmann

Nr. 21
Arbeitsrechtsregelung
über die Rechtsverhältnisse von Personen im Vorpraktikum
in Kindertagesstätten
(AR VP Kindertagesstätten - AR-VP/KiTa)

Vom 11. Dezember 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum ArbeitsrechtsregelungsgrundsätzeGesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse sowie Praktika der Mitarbeitenden der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, sowie der sonstigen rechtlich selbstständigen Anstellungsträger, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, die die Ableistung eines Vorpraktikums für ihre Zulassung zu einer Schul- oder Hochschulausbildung oder aufgrund individueller Anforderung ihrer Ausbildungsstätte benötigen. Im Mittelpunkt ihres Rechtsverhältnisses stehen die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die angestrebte spätere Ausbildung.

§ 2

Rechtsgrundlage

Auf ein Vorpraktikum, das in Kindertagesstätten geleistet wird, findet § 26 Berufsbildungsgesetz – BBiG – vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

§ 3

Zu § 11 BBiG – Dauer

Das Vorpraktikum in Kindertagesstätten ist für die in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder den sonstigen Zulassungsvorschriften festgelegte oder für die von der Ausbildungsstätte geforderte Dauer einzugehen. Wird bei Nichtaufnahme durch die Ausbildungsstätte nach Ablauf des Zeitraumes an der angestrebten Ausbildung festgehalten, kann zur Überbrückung der Wartezeit das Vorpraktikum einmalig bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 4**Zu § 17 BBiG – Vergütung**

- (1) Die Personen im Vorpraktikum erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 450 Euro.
- (2) Mit Beginn des Kalendermonats, in dem das zweite Vorpraktikumsjahr beginnt, erhöht sich die Vergütung auf monatlich 500 Euro.
- (3) Die Personen im Vorpraktikum erhalten von der zustehenden Praktikumsvergütung eine jährliche Jahressonderzahlung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 14 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -.

§ 5**Zu § 18 BBiG – Auszahlung der Vergütung**

Die Berechnung und Auszahlung der Vergütung erfolgen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 24 TVöD.

§ 6**Erholungs- und Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung**

Personen im Vorpraktikum erhalten Erholungsurlaub entsprechend § 9 des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG -.

Die Gewährung von Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richten sich nach den Bestimmungen der AR-M.

§ 7**Form und Inhalt des Vertrages über die Ableistung eines Vorpraktikums**

Der schriftliche Vertrag muss Angaben über Beginn und Dauer des Praktikums, die tägliche Arbeitszeit, die Höhe der Vergütung und einen Hinweis auf die gegebenenfalls geltende Dienstordnung enthalten.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Kindertagesstätten (AR-VP/KiTa) vom 19. September 1990 (GVBl. S. 187) zuletzt geändert am 29. November 2017 (GVBl. 2018, S. 126), außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. Dezember 2024

**Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende**

Sabine Wöstmann

Nr. 22**Arbeitsrechtsregelung
über die Rechtsverhältnisse
von Personen im Vorpraktikum
in der stationären Behinderten- und Jugendhilfe
(AR VP Behinderten-/Jugendhilfe - AR-VP/BJ)**

Vom 11. Dezember 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf die Rechtsverhältnisse von Personen im Vorpraktikum in Dienststellen und Einrichtungen, welche die AR-M anwenden, für den Beruf

1. der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers,
2. der Jugend- und Heimerzieherin/des Jugend- und Heimerziehers.

§ 2**Inhalt und Zweck des Vorpraktikums**

(1) Im Mittelpunkt des Vorpraktikums steht die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die angestrebte spätere Ausbildung (Anmerkung 1).

(2) Das Vorpraktikum ist kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeits- und Tarifrechts, sondern ein Rechtsverhältnis eigener Art.

§ 3**Rechtsgrundlagen**

Auf das Vorpraktikum finden folgende Bestimmungen sinngemäß Anwendung:

1. vom Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 8a, 11 bis 12a, 14 und
2. vom Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil - Pflege - die Bestimmungen der §§ 7, § 9, 10 und 11 in den jeweils geltenden Fassungen, soweit im Folgenden keine ergänzende bzw. abweichende Regelungen getroffen werden.

Im Übrigen finden § 26 des Berufsbildungsgesetzes und § 6 der AR-Ausbi/Prakt in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung.

§ 4

Dauer des Vorpraktikums

- (1) Die Dauer des Vorpraktikums richtet sich nach der in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder den sonstigen Zulassungsvorschriften festgelegten oder nach der von der Ausbildungsstätte geforderten Dauer.
- (2) Die Probezeit beträgt drei Monate, soweit keine kürzere Probezeit vereinbart wird.
- (3) Wird bei Nichtaufnahme durch die Ausbildungsstätte nach Ablauf des Zeitraums an der angestrebten Ausbildung festgehalten, kann zur Überbrückung der Wartezeit das Vorpraktikum einmalig um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 5

Beendigung des Vorpraktikums

- (1) Während der Probezeit kann das Vorpraktikum jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Vorpraktikum nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. von der Person im Vorpraktikum mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn das Praktikum aufgegeben oder für eine Ausbildung für eine andere Berufstätigkeit begonnen werden soll.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 6

Vergütung

- (1) Personen im Vorpraktikum erhalten eine monatliche Vergütung, welche sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) richtet.
- (2) Personen im Vorpraktikum nach § 1 Nr. 1 erhalten eine monatliche Vergütung die sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil – Pflege – richtet. Die Vergütung beträgt:
 1. Im ersten Jahr 62 % der Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres,
 2. mit Beginn des Kalendermonats, in dem das zweite Jahr des Vorpraktikums beginnt, die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres in voller Höhe.
- (3) Die Berechnung und Auszahlung der Bezüge erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 24 TVöD.
- (4) Personen im Vorpraktikum erhalten von der nach Absatz 1 zustehenden Vergütung eine jährliche Jahressonderzahlung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 14 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/94 über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/ Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe (AR-VP/BAJ) vom 23. Februar 1994 (GVBl. S. 49) zuletzt geändert 2. Mai 2018 (GVBl. S. 203), außer Kraft.

Anmerkungen

1. Personen im Vorpraktikum sollen während ihres Vorpraktikums die berufsspezifischen Tätigkeiten kennen lernen.
2. Personen im Vorpraktikum sollen an ihrem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz mitarbeiten, ohne dass ihnen die Verantwortung für einen Bereich oder für zu betreuende Personen obliegt.
3. Personen im Vorpraktikum sollen nicht ohne Aufsicht an ihrem Arbeitsplatz eingesetzt werden.

4. Personen im Vorpraktikum ist während des Praktikums Gelegenheit zu geben, verschiedene Bereiche der Einrichtung kennen zu lernen und an nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen bzw. an geeigneten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
Sabine Wöstmann

Nr. 23
Arbeitsrechtsregelung
über die Rechtsverhältnisse von Personen im Vorpraktikum
in der stationären Behinderten- und Jugendhilfe im Bereich der
AR-AVR-Anwendenden
(AR VP Behinderten-/Jugendhilfe AVR - AR-VP/AVR)

Vom 11. Dezember 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Zuordnung zur AR-AVR, Geltungsbereich

Diese Regelung ist Bestandteil AR-AVR (Anlage 1 zu § 3) und findet in Einrichtungen nach § 1 AR-AVR Anwendung auf die Rechtsverhältnisse von Personen im Vorpraktikum für den Beruf

1. der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers,
2. der Jugend- und Heimerzieherin/des Jugend- und Heimerziehers.

§ 2

Inhalt und Zweck des Vorpraktikums

- (1) Im Mittelpunkt des Vorpraktikums steht die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die angestrebte spätere Ausbildung (Anmerkung 1).
- (2) Das Vorpraktikum ist kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeits- und Tarifrechts, sondern ein Rechtsverhältnis eigener Art.

§ 3

Rechtsgrundlage

Auf das Vorpraktikum findet Anlage 10 Abschnitt III. „Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden“ der AVR-DD in der Fassung der AR-AVR, mit Ausnahme der §§ 1 bis 4, 8 Abs. 4, §§ 11a bis 13, 15 und 16 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit im Folgenden keine ergänzenden bzw. abweichenden Regelungen getroffen werden. Im Übrigen findet § 26 des Berufsbildungsgesetzes in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 4

Dauer des Vorpraktikums

- (1) Die Dauer des Vorpraktikums richtet sich nach der in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder den sonstigen Zulassungsvorschriften festgelegten oder nach der von der Ausbildungsstätte geforderten Dauer.
- (2) Die Probezeit beträgt drei Monate, soweit keine kürzere Probezeit vereinbart wird.

(3) Wird bei Nichtaufnahme durch die Ausbildungsstätte nach Ablauf des Zeitraums an der angestrebten Ausbildung festgehalten, kann zur Überbrückung der Wartezeit das Vorpraktikum einmalig um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 5

Beendigung des Vorpraktikums

(1) Während der Probezeit kann das Vorpraktikum jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Vorpraktikum nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von der Person im Vorpraktikum mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn das Praktikum aufgegeben oder eine Ausbildung für eine andere Berufstätigkeit begonnen werden soll.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 6

Vergütung

(1) Die Personen im Vorpraktikum erhalten eine monatliche Vergütung, welche sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) richtet.

(2) Personen im Vorpraktikum nach § 1 Nr. 1 erhalten eine monatliche Vergütung die sich nach Anlage 10a Ziffer III AVR-DD in der Fassung der AR-AVR für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege richtet. Die Vergütung beträgt:

1. Im ersten Jahr 62 % der Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres,
2. mit Beginn des Kalendermonats, in dem das zweite Vorpraktikantenjahr beginnt, die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres in voller Höhe.

(3) Die Berechnung und Auszahlung der Bezüge erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR-DD in der Fassung der AR-AVR).

(4) Die Personen im Vorpraktikum erhalten eine jährliche Zuwendung in sinngemäßer Anwendung der jeweils für die Auszubildenden nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (§ 3) geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR-DD in der Fassung der AR-AVR).

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender (AR-VP/AVR) vom 6. April 1995 (GVBL. 1995 S. 115), zuletzt geändert 2. Mai 2018 (GVBl. S. 203), außer Kraft.

Anmerkungen

1. Die Personen im Vorpraktikum sollen während ihres Vorpraktikums die berufsspezifischen Tätigkeiten kennen lernen.
2. Die Personen im Vorpraktikum sollen an ihrem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz mitarbeiten, ohne dass ihnen die Verantwortung für einen Bereich oder für zu betreuende Personen obliegt.
3. Die Personen im Vorpraktikum sollen nicht ohne Aufsicht an ihrem Arbeitsplatz eingesetzt werden.
4. Den Personen im Vorpraktikum ist während des Praktikums Gelegenheit zu geben, verschiedene Bereiche der Einrichtung kennenzulernen und an nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen bzw. an geeigneten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende

Sabine Wöstmann

Ordnungen**Nr. 24****Ordnung****zur Änderung der Ordnung der Konvente der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 10. Dezember 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl. Teil I, Nr. 70, S. 137) folgende Ordnung:

Artikel 1**Änderung der Ordnung der Konvente der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Ordnung der Konvente der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. Dezember 2022 (GVBl. 2023, Nr. 12, S. 31) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Durchführungsbestimmungen

Nr. 25 Durchführungsbestimmungen zur Datenablage in Clouddiensten (DB-Ablage-Cloud – DB Cloud)

Vom 10. Dezember 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) vom 25. April 1994 (GVBl. S. 107), geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 295) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353), zuletzt geändert am 9. November 2022 (ABl. EKD S. 156) folgende Durchführungsbestimmungen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Durchführungsbestimmungen finden Anwendung auf alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (Nutzende) der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der Zweckverbände (Artikel 107 GO).
- (2) Diese Durchführungsbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Clouddienste, die von der IT-Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrats den Nutzenden zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Verantwortliche Stelle (§ 4 Nr. 9 DSGVO) im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind die Evangelische Landeskirche in Baden, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie Zweckverbände nach Artikel 107 GO ebenso wie besondere Gemeindeformen nach Artikel 30 GO, soweit die genannten Rechtsträger über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden.

§ 2

Einordnung in Schutzklassen

- (1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist von der verantwortlichen Stelle (§ 4 Nr. 9 DSGVO) anhand einer Daten- bzw. Risikoanalyse festzustellen. Nach erfolgter Analyse werden die personenbezogenen Daten einer der in § 3 genannten vier Datenschutzklassen zugeordnet.
- (2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch - auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige - Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.
- (3) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen. Der örtlich Beauftragte für den Datenschutz soll angehört werden.

§ 3

Einstufung des Schutzbedarfs

(1) Der Schutzbedarf der personenbezogenen Daten wird entsprechend der folgenden Gewichtungen und Beschreibungen festgelegt:

1. Geringer Schutzbedarf - Datenschutzklasse 1

Es handelt sich um personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung der betroffenen Person erwarten lässt. Beispiele hierfür sind Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen, Geburts- und Jubiläumsdaten. Abkündigungen im Gottesdienst.

2. Normaler Schutzbedarf - Datenschutzklasse 2

Es handelt sich um personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Beispiele hierfür sind Daten über wirtschaftliche Verhältnisse oder Umstände des persönlichen Lebens wie zum Beispiel, Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen, Bescheide, die nicht Daten der Datenschutzklasse 3 enthalten. Zu dieser Schutzklasse gehören ebenso Sitzungsprotokolle ohne Daten aus dem Beschäftigungsdatenschutz.

3. Hoher Schutzbedarf - Datenschutzklasse 3

Es handelt sich um personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Darunter fallen personenbezogene Daten besonderer Kategorien (§ 13 DSGVO), personenbezogene Daten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, deren Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann sowie personenbezogene Daten, die für Zwecke des Profiling verwendet werden können, insbesondere zur Analyse oder Prognose von Aspekten bezgl. Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel, soweit dies rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Beispiele hierfür sind genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung, strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen, personenbezogene Daten Schutzbedürftiger (z.B. Kinder), arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Sitzungsprotokolle mit Daten aus dem Beschäftigungsdatenschutz, Disziplinarscheidungen, eindeutig identifizierende, hoch verknüpfbare Daten (z.B. Sozialversicherungsnummer, Steuer-ID).

4. Sehr hoher Schutzbedarf - Datenschutzklasse 4

Es handelt sich um personenbezogene Daten, bei der die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleiben muss, da eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ein hohes Schadensrisiko für die persönlichen Rechte natürlicher Personen zur Folge haben kann. Betroffen hiervon sind personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis sowie Daten zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nach § 50a DSGVO und Daten, die aktuelle Fälle der Grenzverletzungen nach der Gewaltschutzrichtlinie (GewSchR) betreffen.

(2) Zur Unterstützung der Datenschutzklassifizierung stellt der Evangelische Oberkirchenrat eine Anwenderrichtlinie zur Verfügung.

§ 4

Ablage von Daten

(1) Personenbezogene Daten mit geringem Schutzbedarf nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen in Clouddiensten ohne besondere Verschlüsselung abgelegt werden.

(2) Bei personenbezogenen Daten mit normalem Schutzbedarf nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Ablage in Clouddiensten ohne besondere Verschlüsselung gestattet. Sollten jedoch spezifische IT-Fachsysteme für die Ablage dieser Daten zur Verfügung stehen, wie beispielsweise ein Dokumentenmanagement-System oder eine digitale Aktenführung, so ist die Verwendung dieser Fachsysteme aus Gründen des Datenschutzes verpflichtend und der Nutzung von Clouddiensten vorzuziehen.

(3) Personenbezogene Daten mit hohem Schutzbedarf nach § 3 Nr. 3 dürfen in Clouddiensten nur dann abgelegt werden, wenn diese nach dem Stand der Technik zusätzlich geschützt sind. Um diesen Schutz zu erreichen sind zwingend die von Microsoft 365 vorgegebenen Vertraulichkeitsbezeichnungen von Dokumenten und Ordern im Rahmen der vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassenden Anwenderrichtlinie (§ 3 Abs. 2) zur Informationsklassifizierung zu nutzen. Durch die Vertraulichkeitsbezeichnung wird automatisiert eine Verschlüsselung anhand der Dokumentenklassifizierung durchgeführt. Die Vorschrift des Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Personenbezogene Daten mit sehr hohem Schutzbedarf (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) nach § 3 DSGVO i.V.m. §§ 11 und 12 SeelGG.EKD und § 30 PfdG.EKD dürfen nur in zusätzlich verschlüsselten Spezialcontainern auf lokalen

dienstlichen Geräten abgelegt werden. Eine Ablage in Clouddiensten ist untersagt. Hierzu stellt der Evangelische Oberkirchenrat in der Anwenderrichtlinie nach § 3 Abs. 2 bezüglich des jeweils aktuellen Verschlüsselungsverfahrens Informationen bereit.

(5) Personenbezogene Daten zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) gemäß § 50a DSGVO-EKD und die aktuellen Fälle der Grenzverletzungen nach GewSchR betreffen müssen in einem zentral bereitgestellten Spezialcontainer abgelegt werden, der von der IT-Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Verfügung gestellt wird. Der Zugriff über private Endgeräte auf diesen Spezialcontainer ist untersagt.

(6) Der Zugriff von privaten Endgeräten auf personenbezogenen Daten der Datenschutzklassen nach § 3 Abs. 1 Nummern 2 und 3 über Clouddienste ist nur zulässig, wenn kein betriebliches Endgerät zur Verfügung steht. Das Herunterladen von personenbezogenen Daten der Datenschutzklasse nach § 3 Abs. 1 Nummern 2 und 3 auf lokale Speicher in privaten Endgeräten ist untersagt.

§ 5

Sozialdatenschutz

Soweit die verantwortliche Stelle aufgrund staatlichen oder kirchlichen Rechts (§ 54 Abs. 3 DSGVO-EKD) verpflichtet ist, den Schutz von Sozialdaten i.S.d. § 67a SGB X zu gewährleisten, gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen der Sozialgesetzbücher in der jeweils aktuellen Fassung (§ 2 Abs. 6 DSGVO-EKD).

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Datenablage in Clouddiensten (DB-Ablage-Cloud) vom 05. September 2023 (GVBl., Nr. 77, S. 142) außer Kraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat

Kai Tröger-Methling

Kirchenoberrechtsdirektor

Richtlinien

Nr. 26 Richtlinien zur Änderung der Richtlinien zur Namensgebung von Gemeinden, Pfarrämtern, Kirchenbezirken kirchlichen Zweckverbänden und Gebäuden

Vom 17. Dezember 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

Artikel 1 Änderung der Richtlinien zur Namensgebung von Gemeinden, Pfarrämtern, Kirchenbezirken, kirchlichen Zweckverbänden und Gebäuden

Die Richtlinien zur Namensgebung von Gemeinden, Pfarrämtern, Kirchenbezirken, kirchlichen Zweckverbänden und Gebäuden (RL-Namensgebung) vom 31. Mai 2011 (GVBl. S. 150) werden wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Allgemeines

Bei der Namensgebung soll eine maximale Zeichenzahl von insgesamt 50 Zeichen eingehalten werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

- b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Kirchengemeinden, deren Gebiet aufgrund einer Vereinigung nach Artikel 24 Abs. 1 GO mit der politischen Gemeinde übereinstimmt, können als Bezeichnung die Namen der bisherigen Kirchengemeinden verbunden mit einem „und“ führen.

Beispiel: „Evangelische Kirchengemeinde Odenheim und Östringen“

- c. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Im Falle der Absätze 4a bis 6 ist es zusätzlich möglich, auf die Bezeichnung einer Region zurückzugreifen.

Beispiel: Evangelische Kirchengemeinde Region Bruchsal“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat

Kai Tröger-Methling

Kirchenoberrechtsdirektor

Bekanntmachungen

Nr. 27 Änderung der Anlage nach § 3 Honorare-RVO

OKR: 03. 12. 2024

AZ: 2151-06

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2024 die Anlage nach § 3 Abs. 1 Honorare-RVO vom 13. November 2018 (GVBl. 2019, S. 48), zuletzt geändert mit Beschluss vom 12. Juli 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 52, S. 122), mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

1. Nach Zeile XII.2. wird folgende Zeile XII.3. eingefügt:

XII.3. Mentorat im Lehrvikariat	500 €	500 €	./.	./.
------------------------------------	-------	-------	-----	-----

Nr. 28 Festlegung und Veröffentlichung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 4 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2024

OKR: 01.01.2025

AZ: 5151-00-02

Nach § 1 Abs. 1 der Zuweisungsfaktoren-RVO werden die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 4 Abs. 2 FAG zum Stichtag 31.12.2024 neu festgelegt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Grund hierfür sind insbesondere Änderungen der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 4 Abs. 4 FAG, die folgende Vereinigungen und Umstrukturierungen berücksichtigen:

Vereinigung der Kirchengemeinden Aglasterhausen, Daudenzell und Breitenbronn, zur vereinigten Kirchengemeinde Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell

Vereinigung der Kirchengemeinden Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Altneudorf, Schönau b. Heidelb. und Wilhelmsfeld, zur vereinigten Kirchengemeinde Steinachtal

Vereinigung der Kirchengemeinden Meckesheim und Mönchzell, zur vereinigten Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell

Vereinigung der Kirchengemeinden Unterschwarzach und Michelbach, zur vereinigten Kirchengemeinde Michelbach Unterschwarzach

Vereinigung der Kirchengemeinden Neunkirchen und Neckarkatzenbach, zur vereinigten Kirchengemeinde Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach

Vereinigung der Kirchengemeinden Odenheim und Östringen, zur vereinigten Kirchengemeinde Östringen-Odenheim

Vereinigung der Kirchengemeinden Bruchsal und Karlsdorf-Neuthard-Forst, zur vereinigten Kirchengemeinde Region Bruchsal

Vereinigung der Kirchengemeinden Fahrnau, Gersbach und Schopfheim, zur vereinigten Kirchengemeinde in Schopfheim

Vereinigung der Kirchengemeinden Wertheim und Waldenhausen, zur vereinigten Kirchengemeinde Wertheim

Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG
	Stand: bis zum 30.12.2024	Stand: ab 31.12.2024
Ev. Kirche in Mannheim	7,970680%	7,970680%
Ev. Kirche in Karlsruhe	7,763087%	7,763087%
Ev. Kirche in Heidelberg	4,610603%	4,610603%
Ev. Kirche in Pforzheim	4,244447%	4,244447%
Ev. Kirche in Freiburg	4,803672%	4,803672%
KG Dossenheim	0,296526%	0,296526%
KG Hirschberg-Großsachsen	0,103500%	0,103500%
KG Heddesheim	0,378191%	0,378191%
KG Heiligkreuz-Oberflockenbach	0,110635%	0,110635%
KG Hemsbach	0,367963%	0,367963%
KG Hohensachsen	0,084853%	0,084853%
KG Lützelsachsen	0,153595%	0,153595%
KG Ilvesheim	0,157327%	0,157327%
KG Ladenburg	0,233063%	0,233063%
KG Laudenbach	0,142570%	0,142570%
KG Leutershausen	0,145084%	0,145084%
KG Neckarhausen	0,116877%	0,116877%
KG Schriesheim	0,339449%	0,339449%
KG Altenbach	0,082252%	0,082252%
KG Weinheim	0,907754%	0,907754%
KG Edingen	0,164062%	0,164062%
KG Bettingen	0,076263%	0,076263%
KG Lindelbach	0,030517%	0,030517%
KG Urphar	0,046030%	0,046030%
KG Dertingen	0,071752%	0,071752%
KG Kembach	0,040154%	0,040154%
KG Diethan	0,032641%	0,032641%
KG Lauda	0,117738%	0,117738%
KG Nassig-Sonderriet	0,125418%	0,125418%
KG Niklashausen	0,063764%	0,063764%
KG Höhefeld	0,073616%	0,073616%
KG Wertheim-Sachsenhausen	0,086506%	0,086506%
KG Tauberbischofsheim	0,151986%	0,151986%
KG Kulsheim	0,070508%	0,070508%
KG Wenkheim	0,090401%	0,090401%
KG Wertheim		0,649343%
KG Wertheim	0,599486%	
KG Waldenhausen	0,049857%	
KG Königshofen-Grünsfeld	0,093968%	0,093968%
KG Adelsheim	0,142086%	0,142086%
KG Osterburken	0,106577%	0,106577%
KG Bödighheim	0,084191%	0,084191%
KG Bofsheim	0,037390%	0,037390%

Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG
KG Buchen	0,167459%	0,167459%
KG Eberstadt	0,050935%	0,050935%
KG Korb	0,019567%	0,019567%
KG Leibenstadt	0,052438%	0,052438%
KG Ravenstein-Merchingen	0,072636%	0,072636%
KG Rosenberg -Sindolsheim	0,134845%	0,134845%
KG Sennfeld	0,080668%	0,080668%
KG Walldürn	0,110016%	0,110016%
KG Hardheim-Höpfingen	0,079777%	0,079777%
KG Bobstadt	0,033538%	0,033538%
KG Boxberg-Wölchingen	0,084045%	0,084045%
KG Angeltürn	0,019283%	0,019283%
KG Ahorn-Buch	0,041022%	0,041022%
KG Brehmen	0,043012%	0,043012%
KG Dainbach	0,040035%	0,040035%
KG Sachsenflur	0,033519%	0,033519%
KG Hirschlanden	0,053211%	0,053211%
KG Eubigheim	0,037342%	0,037342%
KG Hohenstadt	0,027427%	0,027427%
KG Neunstetten	0,087166%	0,087166%
KG Schillingstadt	0,031476%	0,031476%
KG Windischbuch	0,024840%	0,024840%
KG Schwabhausen	0,047515%	0,047515%
KG Schweigern	0,055689%	0,055689%
KG Eplingen	0,022733%	0,022733%
KG Uiffingen	0,049260%	0,049260%
KG Schüpfer Grund	0,114071%	0,114071%
KG Mittleres Neckartal	0,165925%	0,165925%
KG Dallau	0,075253%	0,075253%
KG Auerbach	0,060679%	0,060679%
KG Fahrenbach	0,098889%	0,098889%
KG Großeicholzheim-Rittersbach	0,096515%	0,096515%
KG Haßmersheim-Hochhausen -Neckarmühlbach	0,152326%	0,152326%
KG Lohrbach-Sattelbach -Reichenbuch	0,091476%	0,091476%
KG Schefflenz	0,135798%	0,135798%
KG Mosbach	0,285166%	0,285166%
KG Neckarburken	0,042053%	0,042053%
KG Neckarelz	0,169008%	0,169008%
KG Neckarzimmern	0,053443%	0,053443%
KG Obrigheim	0,133174%	0,133174%
KG Schollbrunn	0,031672%	0,031672%
KG Oberdielbach	0,049501%	0,049501%
KG Waldbrunn-Strümpfelbrunn	0,106462%	0,106462%

Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG
KG Billigheim-Sulzbach	0,079044%	0,079044%
KG Waldkatzenbach	0,045983%	0,045983%
KG Mudau	0,061327%	0,061327%
KG Hüffenhardt	0,092232%	0,092232%
KG Kälbertshausen	0,032653%	0,032653%
KG Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell		0,181839%
KG Aglasterhausen	0,106526%	
KG Daudenzell	0,040436%	
KG Breitenbronn	0,034877%	
KG Bammental	0,162859%	0,162859%
KG Eberbach	0,429829%	0,429829%
KG Friedrichsdorf	0,021226%	0,021226%
KG Gaiberg	0,066347%	0,066347%
KG Gauangelloch	0,087344%	0,087344%
KG Brombach (b. Heidelb.)	0,030070%	0,030070%
KG Steinachtal		0,332235%
KG Heddesbach	0,025726%	
KG Heiligkreuzsteina	0,075308%	
KG Altneudorf	0,053993%	
KG Schönau (b. Heidelb.)	0,101260%	
KG Wilhelmsfeld	0,075948%	
KG Mauer	0,110947%	0,110947%
KG Wiesenbach	0,079446%	0,079446%
KG Waldhilsbach	0,038802%	0,038802%
KG Meckesheim und Mönchzell		0,170703%
KG Meckesheim	0,143648%	
KG Mönchzell	0,027055%	
KG Michelbach Unterschwarzach		0,129830%
KG Unterschwarzach	0,077859%	
KG Michelbach	0,051971%	
KG Mückenloch	0,053228%	0,053228%
KG Dilsberg	0,054533%	0,054533%
KG Neckargemünd	0,223850%	0,223850%
KG Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach		0,094741%
KG Neunkirchen	0,076807%	
KG Neckarkatzenbach	0,017934%	
KG Waldwimmersbach	0,048449%	0,048449%
KG Lobenfeld	0,055149%	0,055149%
KG Schönbrunn	0,142358%	0,142358%
KG Baiertal - Dielheim	0,159892%	0,159892%
KG Leimen	0,316592%	0,316592%
KG St. Ilgen	0,233449%	0,233449%
KG Sandhausen	0,370980%	0,370980%
KG Nußloch	0,253359%	0,253359%

Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG
KG Walldorf	0,406277%	0,406277%
KG Wiesloch	0,565735%	0,565735%
KG Wiesloch-Schatthausen	0,078722%	0,078722%
KG St.Leon-Rot	0,143499%	0,143499%
KG Altlußheim	0,149203%	0,149203%
KG Brühl	0,257801%	0,257801%
KG Eppelheim	0,306823%	0,306823%
KG Hockenheim	0,478742%	0,478742%
KG Ketsch	0,183408%	0,183408%
KG Neulußheim	0,185315%	0,185315%
KG Oftersheim	0,269127%	0,269127%
KG Plankstadt	0,203723%	0,203723%
KG Schwetzingen	0,418532%	0,418532%
KG Reilingen	0,147247%	0,147247%
KG Daisbach	0,055112%	0,055112%
KG Waibstadt	0,072002%	0,072002%
KG Dühren	0,090585%	0,090585%
KG Angelbachtal	0,146301%	0,146301%
KG Eschelbach	0,083207%	0,083207%
KG Eschelbronn	0,093138%	0,093138%
KG Neidenstein	0,072230%	0,072230%
KG Hilsbach und Weiler	0,147791%	0,147791%
KG Hoffenheim	0,120960%	0,120960%
KG Reihen	0,085812%	0,085812%
KG Rohrbach - Steinsfurt	0,147062%	0,147062%
KG Sinsheim	0,312861%	0,312861%
KG Mühlhausen-Tairnbach	0,096088%	0,096088%
KG Waldangelloch	0,080551%	0,080551%
KG Zuzenhausen	0,073605%	0,073605%
KG Adersbach	0,036190%	0,036190%
KG Hasselbach	0,021057%	0,021057%
KG Barga	0,069474%	0,069474%
KG Epfenbach	0,077821%	0,077821%
KG Spechbach	0,063623%	0,063623%
KG Flinsbach	0,042498%	0,042498%
KG Helmstadt	0,091797%	0,091797%
KG Neckarbischofsheim	0,132089%	0,132089%
KG Reichartshausen	0,085148%	0,085148%
KG Untergimpen	0,027769%	0,027769%
KG Ehrstädt	0,044497%	0,044497%
KG Adelshofen	0,073876%	0,073876%
KG Bad Rappenau	0,288442%	0,288442%
KG Berwangen	0,077371%	0,077371%
KG Elsenz-Rohrbach	0,091910%	0,091910%
KG Eppingen	0,279518%	0,279518%

Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG
KG Gemmingen	0,122817%	0,122817%
KG Heinsheim	0,063318%	0,063318%
KG Ittlingen und Richen	0,143608%	0,143608%
KG Kirchhardt	0,096297%	0,096297%
KG Mühlbach	0,083829%	0,083829%
KG Obergimperm	0,053405%	0,053405%
KG Grombach	0,029374%	0,029374%
KG Siegelsbach	0,071768%	0,071768%
KG Stebbach	0,056293%	0,056293%
KG Treschklingen	0,039932%	0,039932%
KG Babstadt	0,052734%	0,052734%
KG Wollenberg	0,039495%	0,039495%
KG Blankenloch	0,293399%	0,293399%
KG Eggenstein	0,238975%	0,238975%
KG Friedrichstal	0,135856%	0,135856%
KG Graben-Neudorf	0,271176%	0,271176%
KG Hochstetten	0,098112%	0,098112%
KG Leopoldshafen	0,141208%	0,141208%
KG Liedolsheim	0,132715%	0,132715%
KG Linkenheim	0,198975%	0,198975%
KG Neureut, Süd	0,131081%	0,131081%
KG Neureut, Nord	0,178054%	0,178054%
KG Neureut-Kirchfeld	0,134772%	0,134772%
KG Rußheim	0,108769%	0,108769%
KG Spöck	0,121380%	0,121380%
KG Staffort/Büchenau	0,103357%	0,103357%
KG Weingarten	0,267031%	0,267031%
KG Berghausen-Wöschbach	0,247238%	0,247238%
KG Ettlingen	0,715593%	0,715593%
KG Rheinstetten	0,294015%	0,294015%
KG Karlsbad-Ittersbach	0,105197%	0,105197%
KG Langensteinbach	0,175442%	0,175442%
KG Waldbronn	0,169098%	0,169098%
KG Karlsbad-Auerbach	0,075967%	0,075967%
KG Malsch	0,117736%	0,117736%
KG Pfinztal-Sölling.	0,147050%	0,147050%
KG Kleinsteinbach	0,084603%	0,084603%
KG Spielberg	0,098364%	0,098364%
KG Mutschelbach	0,101044%	0,101044%
KG Bad Schönborn	0,197829%	0,197829%
KG Bretten und Gölshausen	0,428216%	0,428216%
KG Diedelsheim	0,106150%	0,106150%
KG Dürrenbüchig	0,026518%	0,026518%
KG Gochsheim	0,087156%	0,087156%
KG Bahnbrücken	0,031177%	0,031177%

Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG
KG Gondelsheim	0,140428%	0,140428%
KG Kürnbach-Bauerbach	0,117038%	0,117038%
KG Menzingen	0,090623%	0,090623%
KG Oberacker	0,045865%	0,045865%
KG Münzesheim	0,124089%	0,124089%
KG Nußbaum-Sprantal	0,132526%	0,132526%
KG Oberöwisheim	0,096546%	0,096546%
KG Östringen-Odenheim		0,179097%
KG Odenheim	0,073129%	
KG Östringen	0,105968%	
KG Rinklingen	0,069127%	0,069127%
KG Ruit	0,075322%	0,075322%
KG Sulzfeld	0,147574%	0,147574%
KG Ubstadt-Weiher	0,132921%	0,132921%
KG Unteröwisheim	0,123233%	0,123233%
KG Jöhlingen	0,102470%	0,102470%
KG Wössingen	0,116813%	0,116813%
KG Zaisenhausen	0,104165%	0,104165%
KG Flehingen	0,090974%	0,090974%
KG Region Bruchsal		0,718211%
KG Bruchsal	0,536843%	
KG Karlsdorf-Neuthard-Forst	0,181368%	
KG Heildesheim	0,152644%	0,152644%
KG Helmsheim	0,081149%	0,081149%
KG Philippsburg	0,126533%	0,126533%
KG Waghäusel	0,338996%	0,338996%
KG Bauschlott	0,098312%	0,098312%
KG Keltern-Dietlingen	0,124561%	0,124561%
KG Dürrn	0,073652%	0,073652%
KG Eisingen	0,147913%	0,147913%
KG Ellmendingen-Dietenhausen-Weiler	0,169533%	0,169533%
KG Göbrichen	0,086377%	0,086377%
KG Ispringen	0,183956%	0,183956%
KG Kieselbronn	0,104355%	0,104355%
KG Langenalb	0,111350%	0,111350%
KG Niefern	0,193199%	0,193199%
KG Nöttingen	0,101794%	0,101794%
KG Öschelbronn	0,126011%	0,126011%
KG Königsbach	0,236807%	0,236807%
KG Stein	0,136862%	0,136862%
KG Wilferdingen	0,192408%	0,192408%
KG Singen (b. Pforzh.)	0,107105%	0,107105%
KG Baden-Baden	1,676620%	1,676620%

Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG
KG Bühl	0,217600%	0,217600%
KG Bühlertal	0,125120%	0,125120%
KG Durmersheim	0,191061%	0,191061%
KG Forbach - Weisenbach	0,081254%	0,081254%
KG Gaggenau	0,374521%	0,374521%
KG Gernsbach	0,228796%	0,228796%
KG Rastatt	0,837509%	0,837509%
KG Iffezheim, Paul Gerhardt	0,141624%	0,141624%
KG Kuppenheim-Bischweier	0,107587%	0,107587%
KG Bietigheim-Muggensturm -Ötigheim-Dreieinigkeitsgemeinde	0,144166%	0,144166%
KG Lichtenau	0,132886%	0,132886%
KG Scherzheim	0,070411%	0,070411%
KG Auenheim	0,085747%	0,085747%
KG Bodersweier	0,090482%	0,090482%
KG Eckartsweier	0,053118%	0,053118%
KG Goldscheuer-Hohnhurst	0,125587%	0,125587%
KG Freistett	0,122881%	0,122881%
KG Hesselhurst	0,033560%	0,033560%
KG Kehl	0,463828%	0,463828%
KG Kehl-Kork	0,134060%	0,134060%
KG Legelshurst	0,083326%	0,083326%
KG Leutesheim	0,076459%	0,076459%
KG Linx	0,058922%	0,058922%
KG Diersheim	0,070802%	0,070802%
KG Memprechtshofen	0,048798%	0,048798%
KG Neumühl	0,079524%	0,079524%
KG Oberkirch	0,174912%	0,174912%
KG Oppenau	0,066625%	0,066625%
KG Renchen	0,106195%	0,106195%
KG Appenweier	0,106617%	0,106617%
KG Rheinbischofsheim	0,124339%	0,124339%
KG Sand	0,061402%	0,061402%
KG Helmlingen	0,046895%	0,046895%
KG Willstätt	0,098749%	0,098749%
KG Achern	0,331504%	0,331504%
KG Kappelrodeck-Ottenhöfen	0,098523%	0,098523%
KG Allmansweiler	0,107083%	0,107083%
KG Altenheim	0,125424%	0,125424%
KG Diersburg	0,136089%	0,136089%
KG Ettenheim	0,137628%	0,137628%
KG Friesenheim	0,195433%	0,195433%
KG Lahr-Hugsweier	0,077309%	0,077309%
KG Langenwinkel	0,062517%	0,062517%
KG Emmausgemeinde Neuried	0,155352%	0,155352%

Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG
KG Kippenheim-Schmieheim	0,200846%	0,200846%
KG Lahr	1,323547%	1,323547%
KG Mahlberg	0,207694%	0,207694%
KG Meißenheim	0,120765%	0,120765%
KG Kürzell	0,050556%	0,050556%
KG Nonnenweier - Wittenweier	0,168489%	0,168489%
KG Ottenheim	0,105421%	0,105421%
KG Seelbach	0,123062%	0,123062%
KG Gengenbach	0,158289%	0,158289%
KG Gutach	0,100948%	0,100948%
KG Haslach	0,126473%	0,126473%
KG Hausach	0,082545%	0,082545%
KG Hornberg	0,124810%	0,124810%
KG Kirnbach	0,040222%	0,040222%
KG Offenburg	1,592765%	1,592765%
KG Wolfach	0,099307%	0,099307%
KG Zell am H.	0,138174%	0,138174%
KG Schiltach-Schenkenzell	0,175024%	0,175024%
KG Bahlingen	0,153582%	0,153582%
KG Broggingen	0,051379%	0,051379%
KG Denzlingen	0,304611%	0,304611%
KG Eichstetten	0,150396%	0,150396%
KG Emmendingen	0,649936%	0,649936%
KG Freiamt	0,220164%	0,220164%
KG Herbolzheim	0,148364%	0,148364%
KG Kenzingen	0,135167%	0,135167%
KG Köndringen	0,089690%	0,089690%
KG Kollnau (Paul Gerhardt)	0,120048%	0,120048%
KG Malterdingen	0,111084%	0,111084%
KG Mundingen	0,077231%	0,077231%
KG Nimburg	0,082530%	0,082530%
KG Elzach	0,074635%	0,074635%
KG Oberprechtal	0,048883%	0,048883%
KG Riegel-Endingen	0,212277%	0,212277%
KG Sexau	0,098604%	0,098604%
KG Teningen	0,161022%	0,161022%
KG Tutschfelden	0,032539%	0,032539%
KG Wagenstadt	0,040685%	0,040685%
KG Vörstetten	0,106976%	0,106976%
KG Waldkirch	0,161629%	0,161629%
KG Weisweil	0,092188%	0,092188%
KG Königschaffhausen -Leiselheim	0,106640%	0,106640%
KG Gundelfingen	0,189056%	0,189056%
KG Auggen	0,092964%	0,092964%

Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG
KG Schliengen	0,089020%	0,089020%
KG Badenweiler	0,162653%	0,162653%
KG Betberg-Seefeldten	0,123998%	0,123998%
KG Britzingen-Dattingen	0,104586%	0,104586%
KG Buggingen	0,091238%	0,091238%
KG Eggenertal-Feldberg	0,122483%	0,122483%
KG Vogtsburg im Kaiserstuhl	0,109389%	0,109389%
KG Gallenweiler	0,022801%	0,022801%
KG Heitersheim	0,116957%	0,116957%
KG Hugelheim	0,060015%	0,060015%
KG Bad Krozingen	0,311678%	0,311678%
KG St. Cyriak Sulzburg	0,133127%	0,133127%
KG Botzingen	0,151836%	0,151836%
KG Breisach	0,240295%	0,240295%
KG Mullheim	0,390343%	0,390343%
KG Neuenburg	0,172044%	0,172044%
KG Staufen	0,163334%	0,163334%
KG Hinterzarten	0,135383%	0,135383%
KG Ihringen	0,262930%	0,262930%
KG Kirchzarten-Stegen	0,276568%	0,276568%
KG Lenzkirch-Schluchsee	0,097064%	0,097064%
KG Loffingen	0,092966%	0,092966%
KG Mengen	0,123162%	0,123162%
KG Neustadt	0,138618%	0,138618%
KG Wolfenweiler	0,153032%	0,153032%
KG March	0,126394%	0,126394%
KG Umkirch	0,087533%	0,087533%
KG Ehrenkirch-Bollschweil	0,112263%	0,112263%
KG Bad Durrheim	0,169941%	0,169941%
KG Blumberg	0,120297%	0,120297%
KG Buchenberg	0,067219%	0,067219%
KG Donaueschingen	0,322682%	0,322682%
KG Oberers Bregtal	0,152347%	0,152347%
KG Hufingen-Braunlingen	0,121562%	0,121562%
KG Konigsfeld	0,060459%	0,060459%
KG Monchweiler	0,109280%	0,109280%
KG Bad-Durrheim-Oberbaldingen	0,109088%	0,109088%
KG Bad-Durrheim-Ofingen	0,042797%	0,042797%
KG St. Georgen-Tennenbronn	0,590846%	0,590846%
KG Triberg	0,129413%	0,129413%
KG Villingen	1,631636%	1,631636%
KG Weiler (b. Villingen)	0,068016%	0,068016%
KG Binzen-Rummigen	0,154019%	0,154019%
KG Blansingen-Welmlingen -Kleinkems	0,081305%	0,081305%

Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG
KG Brombach	0,122233%	0,122233%
KG Efringen-Kirchen	0,140146%	0,140146%
KG Egringen	0,056170%	0,056170%
KG Eimeldingen	0,104224%	0,104224%
KG Fischingen	0,035890%	0,035890%
KG Grenzach	0,139875%	0,139875%
KG Haltingen	0,132783%	0,132783%
KG Hauingen	0,080440%	0,080440%
KG Wollbach-Holzen	0,100326%	0,100326%
KG Kandern	0,111419%	0,111419%
KG Lörrach	0,852543%	0,852543%
KG Tüllingen	0,030754%	0,030754%
KG Mappach	0,055921%	0,055921%
KG Wintersweiler	0,023378%	0,023378%
KG Ötlingen	0,048136%	0,048136%
KG Rheinfeldern	0,596135%	0,596135%
KG Dossenbach	0,060809%	0,060809%
KG Rötteln	0,136978%	0,136978%
KG Schallbach	0,054531%	0,054531%
KG Weil am Rhein	0,434001%	0,434001%
KG Wittlingen	0,043631%	0,043631%
KG Wyhlen	0,128151%	0,128151%
KG Bad Bellingen	0,093710%	0,093710%
KG Hertingen	0,042640%	0,042640%
KG am Blauen	0,110659%	0,110659%
KG Tannenkirch	0,052522%	0,052522%
KG Feuerbach	0,023217%	0,023217%
KG Riedlingen	0,025785%	0,025785%
KG Hasel	0,064532%	0,064532%
KG Hausen-Raitbach	0,075734%	0,075734%
KG Maulburg	0,097827%	0,097827%
KG in Schopfheim		0,587623%
KG Fahrnau	0,114436%	
KG Schopfheim	0,433833%	
KG Gersbach	0,039354%	
KG an der Kleinen Wiese	0,263697%	0,263697%
KG Todtnau	0,060907%	0,060907%
KG Schönau	0,081359%	0,081359%
KG Zell	0,096953%	0,096953%
KG Steinen	0,209221%	0,209221%
KG Wehr und Öflingen	0,183172%	0,183172%
KG Albruck-Görwihl	0,129412%	0,129412%
KG Jestetten	0,087594%	0,087594%
KG Kadelburg	0,108829%	0,108829%
KG Klettgau	0,073293%	0,073293%

Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor § 4 Abs. 2 FAG
KG Laufenburg	0,092863%	0,092863%
KG Bad Säckingen	0,242277%	0,242277%
KG St.Blasien	0,108405%	0,108405%
KG Wutachtal	0,148305%	0,148305%
KG Waldshut	0,222348%	0,222348%
KG Bonndorf	0,149542%	0,149542%
KG Tiengen	0,187063%	0,187063%
KG Todtmoos	0,047395%	0,047395%
KG Murg-Rickenbach -Herrisried	0,131471%	0,131471%
KG Lauchringen	0,091405%	0,091405%
KG Höchenschwand -Häusern	0,083088%	0,083088%
KG Aach-Volkertshausen	0,135029%	0,135029%
KG Allensbach	0,093157%	0,093157%
KG Böhringen	0,115509%	0,115509%
KG Büsingen-Gailingen	0,101451%	0,101451%
KG Engen	0,105725%	0,105725%
KG Gaienhofen	0,098718%	0,098718%
KG Gottmadingen	0,117435%	0,117435%
KG Konstanz	1,262007%	1,262007%
KG Konstanz-Wollmatingen	0,235311%	0,235311%
KG Reichenau	0,078918%	0,078918%
KG Radolfzell	0,342373%	0,342373%
KG Rielasingen-Worblingen	0,119667%	0,119667%
KG Singen	0,559119%	0,559119%
KG Hilzingen	0,104955%	0,104955%
KG Tengen	0,045680%	0,045680%
KG Konstanz-Litzelstetten	0,090979%	0,090979%
KG Dettingen-Wallhausen	0,079072%	0,079072%
KG Ludwigshafen	0,143494%	0,143494%
KG Markdorf	0,293884%	0,293884%
KG Meersburg	0,144570%	0,144570%
KG Meßkirch	0,118111%	0,118111%
KG Pfullendorf	0,235514%	0,235514%
KG Salem-Heiligenberg	0,151302%	0,151302%
KG Stetten a.k.M.	0,096965%	0,096965%
KG Stockach	0,211657%	0,211657%
KG Steißlingen-Langenstein	0,100392%	0,100392%
KG Überlingen	0,282901%	0,282901%
KG Owingen	0,081377%	0,081377%
KG Immenstaad	0,089846%	0,089846%
KG Uhldingen-Mühlhofen	0,102492%	0,102492%

Nr. 29

**Festlegung und Veröffentlichung der bezirklichen Zuweisungsfaktoren nach
§ 17 Abs. 2 FAG und der bezirklichen Flächenfaktoren nach
§ 18 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2024**

OKR: 07.01.2025

AZ: 5151-00-03

Nach § 1 Abs. 1 der Zuweisungsfaktoren-RVO werden die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 17 Abs. 2 FAG und die bezirksbezogenen Flächenfaktoren nach § 18 Abs. 2 FAG zu dem Stichtag 31.12.2024 neu festgelegt und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Grund hierfür sind insbesondere Änderungen der bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 17 Abs. 4 und 5 FAG, sowie der bezirksbezogenen Flächenfaktoren nach § 18 Abs. 5 FAG, die den Gebietstausch der Kirchengemeinde Steinachtal zwischen den Kirchenbezirken Neckargemünd und Eberbach und Neckar-Bergstraße und den Gebietstausch der Kirchengemeinde Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, und der Kirchengemeinde Michelbach Unterschwarzach und der Kirchengemeinde Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach zwischen den Kirchenbezirken Neckargemünd und Eberbach und Mosbach berücksichtigen.

Kirchenbezirk	bezirksbezogener Zuweisungsfaktor nach § 17 Abs. 2 FAG	bezirksbezogener Zuweisungsfaktor nach § 17 Abs. 2 FAG
	Stand: ab 31.12.2022	Stand: ab 31.12.2024
		nach KBZWechsel von Kirchengemeinden von Neckargemünd und Eberbach nach Neckar-Bergstraße bzw. Mosbach
Evang. Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)	5,118280%	5,118280%
Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)	5,174652%	5,174652%
Evang. Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)	3,533246%	3,533246%
Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)	3,311732%	3,311732%
Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)	4,062937%	4,062937%
Neckar-Bergstraße	3,665909%	4,137901%
Wertheim	2,769001%	2,769001%
Adelsheim - Boxberg	3,153160%	3,153160%
Mosbach	3,270968%	3,744260%
Südliche Kurpfalz	4,650232%	4,650232%
Neckargemünd und Eberbach	3,189303%	2,244019%
Kraichgau	4,397502%	4,397502%
Karlsruhe-Land	4,944923%	4,944923%
Bretten-Bruchsal	4,565315%	4,565315%
Badischer Enzkreis	2,923157%	2,923157%
Baden-Baden und Rastatt	4,243368%	4,243368%
Ortenau	7,834276%	7,834276%
Emmendingen	4,518493%	4,518493%
Breisgau-Hochschwarzwald	4,795010%	4,795010%
Villingen	3,820647%	3,820647%
Markgräflerland	5,902412%	5,902412%

Kirchenbezirk	bezirksbezogener Zuweisungsfaktor nach § 17 Abs. 2 FAG	bezirksbezogener Zuweisungsfaktor nach § 17 Abs. 2 FAG
Hochrhein	3,262685%	3,262685%
Konstanz	3,850972%	3,850972%
Überlingen - Stockach	3,041821%	3,041821%

Kirchenbezirk	bezirksbezogener Flächenfaktor nach § 18 Abs. 2 FAG	bezirksbezogener Flächenfaktor nach § 18 Abs. 2 FAG
	Stand: ab dem 31.12.2022	Stand: ab dem 31.12.2024
		nach KBZWechsel von Kirchengemeinden von Neckargemünd und Eberbach nach Neckar-Bergstraße bzw. Mosbach
Evang. Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)	1,234667%	1,234667%
Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)	1,234667%	1,234667%
Evang. Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)	1,234667%	1,234667%
Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)	1,234667%	1,234667%
Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)	1,234667%	1,234667%
Neckar-Bergstraße	1,234667%	1,665593%
Wertheim	4,321014%	4,321014%
Adelsheim - Boxberg	5,555359%	5,555359%
Mosbach	3,703680%	4,072463%
Südliche Kurpfalz	2,469174%	2,469174%
Neckargemünd und Eberbach	2,469174%	1,669465%
Kraichgau	3,086507%	3,086507%
Karlsruhe-Land	3,086507%	3,086507%
Bretten-Bruchsal	4,321014%	4,321014%
Badischer Enzkreis	1,852001%	1,852001%
Baden-Baden und Rastatt	5,318278%	5,318278%
Ortenau	12,582626%	12,582626%
Emmendingen	5,030013%	5,030013%
Breisgau-Hochschwarzwald	8,550039%	8,550039%
Villingen	6,789865%	6,789865%
Markgräflerland	4,938347%	4,938347%
Hochrhein	7,407360%	7,407360%
Konstanz	3,703680%	3,703680%
Überlingen - Stockach	7,407360%	7,407360%

Nr. 30 Kollektenplan 2025

Datum	Sonntag/Feiertag	Kollektenzweck
01.01.25	Neujahrstag	
05.01.25	2. Sonntag nach dem Christfest	
06.01.25	Epiphantias	
12.01.25	1. Sonntag nach Epiphantias	Armutsbekämpfung und Nothilfe in unseren Partnerkirchen
19.01.25	2. Sonntag nach Epiphantias	
26.01.25	3. Sonntag nach Epiphantias	
02.02.25	Letzter Sonntag nach Epiphantias (Bibelsonntag)	Bibelverbreitung in der Welt (EKD-Kollekte)
09.02.25	4. Sonntag vor der Passionszeit	
16.02.25	Septuagesimae	
23.02.25	Sexagesimae	Missionarische Dienste in Baden
02.03.25	Estomihi	
09.03.25	Invokavit	
16.03.25	Reminiszere	
23.03.25	Okuli	„Sozialen Zusammenhalt und demokratische Werte stärken – Diakonische Projekte für eine diverse vielfältige Zivilgesellschaft und soziale Chancengleichheit.“ (Diakonie Deutschland)
30.03.25	Laetare	Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
06.04.25	Judika	
13.04.25	Palmarum	
17.04.25	Gründonnerstag	
18.04.25	Karfreitag	Gemeindeaufbau und Diakonie in Osteuropa
20.04.25	Ostersonntag	Diakonische Hilfe für ältere Menschen
21.04.25	Ostermontag	
27.04.25	Quasimodogeniti	
04.05.25	Misericordias Domini	Unterstützung des Deutschen Evangelischen Kirchentages
11.05.25	Jubilate	
18.05.25	Kantate	Kirchenmusik in Baden
25.05.25	Rogate	Gemeindeaufbau und Bildungsarbeit in Afrika und Asien
29.05.25	Christi Himmelfahrt	
01.06.25	Exaudi	
08.06.25	Pfingstsonntag	Aufgaben der Badischen Landesbibelgesellschaft
09.06.25	Pfingstmontag	
15.06.25	Trinitatis	
22.06.25	1. Sonntag nach Trinitatis	Man lässt keine Menschen ertrinken. Punkt. (Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD)
29.06.25	2. Sonntag nach Trinitatis	
	Woche der Diakonie	Diakoniesammlung
06.07.25	3. Sonntag nach Trinitatis (Woche der Diakonie)	Diakonische Aufgaben in Baden

Datum	Sonntag/Feiertag	Kollektenzweck
13.07.25	4. Sonntag nach Trinitatis	
20.07.25	5. Sonntag nach Trinitatis	Partnerkirchen in Europa und Übersee
27.07.25	6. Sonntag nach Trinitatis	
03.08.25	7. Sonntag nach Trinitatis	
10.08.25	8. Sonntag nach Trinitatis	Stipendien für Theolog*innen aus Partnerkirchen der EKD, insbesondere für politisch verfolgte Personen (Ökumene und Auslandsarbeit der EKD)
17.08.25	9. Sonntag nach Trinitatis	
24.08.25	10. Sonntag nach Trinitatis (Israelsonntag)	Zeichen der Versöhnung mit Israel
31.08.25	11. Sonntag nach Trinitatis	
07.09.25	12. Sonntag nach Trinitatis	Diakonische Angebote für Menschen in materieller Not
14.09.25	13. Sonntag nach Trinitatis	
21.09.25	14. Sonntag nach Trinitatis	
28.09.25	15. Sonntag nach Trinitatis (interkulturelle Woche)	Beratung und Hilfe für Geflüchtete und Migrant*innen
05.10.25	16. Sonntag nach Trinitatis (Erntedank)	Hungernde in der Welt
12.10.25	17. Sonntag nach Trinitatis	
19.10.25	18. Sonntag nach Trinitatis	Telefonseelsorge
26.10.25	19. Sonntag nach Trinitatis	
31.10.25	Reformationstag	
02.11.25	20. Sonntag nach Trinitatis	Unterstützung für Partnerkirchen des Gustav-Adolf-Werkes
09.11.25	Drittletzter des Kirchenjahres	
16.11.25	Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr / Volkstrauertag	Zeichen des Friedens
19.11.25	Buß- und Betttag	
23.11.25	Letzter Sonntag im Kirchenjahr Ewigkeitssonntag	
30.11.25	1. Advent	Brot für die Welt
07.12.25	2. Advent	Brot für die Welt
14.12.25	3. Advent	Brot für die Welt
21.12.25	4. Advent	Brot für die Welt
24.12.25	Heiligabend	Brot für die Welt
25.12.25	1. Weihnachtstag	Erziehung und Bildung in evangelischen Heimen in Baden
26.12.25	2. Weihnachtstag	
31.12.25	Altjahrsabend	

Den Kollektenplan für 2025 mit den landeskirchlichen und EKD-Kollekten finden Sie unter: www.ekiba.de/Kollektenplan zum Download. Dort stehen auch alle Abkündigungstexte sowie Bildvorlagen für Gemeindebriefe oder gottesdienstliche Präsentationen. Im Kindergottesdienst wird durchgehend gesammelt für "Kinderhilfe Olmos Peru" (Abgabe am Jahresende).

Stellenausschreibungen

Nr. 31 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)(Bewerbungsschluss: 11.03.2025)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Emmendingen: **Malterdingen (Kooperationsraum mit den evangelischen Kirchengemeinden Kenzingen, Riegel-Endingen und Königschaffhausen-Leiselheim)**
- Kirchenbezirk Ortenau: **Friesenheim (Kooperationsraum mit der evangelischen Kirchengemeinde „Des Guten Hirten“)**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 4 - Erziehung und Bildung, Religionspädagogisches Institut:
Studienleiter*in für den Religionsunterricht an beruflichen Schulen (w/m/d)

Dekanatsstellen (Bewerbungsschluss: 25.02.2025)

- Dekanat Kirchenbezirk: **Villingen**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Link)(Bewerbungsschluss: 11.03.2025)

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: **Diakon*in (w/m/d) in der Gemeindefarbeit mit Gehörlosen und Schwerhörigen in Heidelberg und Religionspädagogik am SBBZ Luise von Baden mit Schwerpunkt Hören und Sprache in Neckargemünd/Heidelberg**

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

97

Ausgabe 3

Karlsruhe, 05. März 2025

Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze	
Nr. 32 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD.....	98
Nr. 33 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes.....	99
Bekanntmachungen	
Nr. 34 – Fürbitte für die 10. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 6. bis 10. April 2025 in Bad Herrenalb.....	99
Nr. 35 – Arbeitsrechtliche Kommission.....	100
Stellenausschreibungen	
Nr. 36 – Stellenausschreibungen.....	101

Kirchliche Gesetze

Nr. 32 Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Vom 22. Januar 2025

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 83 Absatz 2 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl. Nr. 70, S. 137) das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), zuletzt geändert am 26. April 2023 (GVBl., Nr. 55, S. 108) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird in der Tabelle Nummer 6 gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird in der Tabelle Nummer 7 wie folgt gefasst:
"7. Leitende Direktorin oder leitender Direktor als geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates (Art. 79 Abs. 3 GO): B 2 / B3"
3. In § 1 Abs. 6 wird
 - a. In Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und
 - b. folgende Nummer 4 angefügt:
"4. die Gewährung von Funktionszulagen und deren Ruhegehaltfähigkeit für
 - a. die Wahrnehmung der Funktion der ständigen Stellvertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs,
 - b. die Funktion der leitenden Direktorin oder des leitenden Direktors als geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates und
 - c. die Wahrnehmung der Funktionen des leitenden nichttheologischen Mitgliedes des Evangelischen Oberkirchenrates auf der Ebene der EKD sowie gegenüber dem Land Baden-Württemberg."
4. In § 20 wird folgender Absatz 7 angefügt:
"(7) § 1 Abs. 1 sowie § 1 Abs. 6 Nr. 4 der am 1. Februar 2025 in Kraft getretenen Fassung sind anzuwenden für die Personen, die zum 1. Februar 2025 oder zu einem späteren Zeitpunkt in die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 7 genannten Ämter berufen werden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses vorläufige Kirchliche Gesetz tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Januar 2025

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 33
Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung
des Leitungs- und Wahlgesetzes

Vom 22. Januar 2025

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 83 Absatz 2 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl. Nr. 70, S. 137) das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 3, S. 6) wird wie folgt geändert:

In § 54 a Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Zahl der Mitglieder Nummer 3 bis 5 muss die Zahl der Mitglieder nach Nummer 6 übersteigen, wobei das Verhältnis von 2 zu 1 die Höchstgrenze darstellt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird von der Landessynode festgelegt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses vorläufige Kirchliche Gesetz tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Januar 2025

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Bekanntmachungen

Nr. 34
Fürbitte für die 10. Tagung der 13. Landessynode
der Evangelischen Landeskirche in Baden
vom 6. bis 10. April 2025 in Bad Herrenalb

OKR: 15.01.2024

AZ: 1444-09-02

Die 10. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 6. bis 10. April 2025 in Bad Herrenalb statt. Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 6. April 2025 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Nr. 35 Arbeitsrechtliche Kommission

OKR: 03.02.2025

AZ: 0020-01

Die mit Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl., Nr. 82, S. 154) veröffentlichte Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hat sich mit Wirkung zum 1. Februar 2025 verändert.

Ab dem 1. Februar 2025 setzt sich die Arbeitsrechtliche Kommission wie folgt zusammen:

- I. Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD)
 - a) Vertreter aus den Kirchenbezirken:
Koblenz, Jochen;
Personalleiter Evangelische Kirchenverwaltung Mannheim
Schork, Patrick
Geschäftsführer Verwaltungs- und Serviceamt Odenwald-Tauber
 - b) Vertreterinnen des Evangelischen Oberkirchenrates:
Simon, Michaela;
Leitung Personalabteilung
Wöstmann, Sabine;
Bereichsleitung Arbeitsrecht
 - c) Stellvertreterin zu Ziffern I a) und b):
Racke, Karin;
Geschäftsführung des Diakonischen Werks im Landkreis Lörrach
 - d) Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. und seiner Mitglieder:
Lange, Cordelia;
Justitiarin, Diakonisches Werk Baden e.V.
Liebich, Frank;
Leiter Zentrale Verwaltung, Stadtmission Karlsruhe
Schmetzer, Christiane;
Personalleitung, Diakonie Kork
Steiert, Thomas;
Geschäftsführer Evangelische Jugendhilfe Kirschbäumleboden, Müllheim
 - e) Vertreterin zu Ziffern I d):
Boschert, Silke;
Vorständin Paul-Gerhardt-Werk e.V.
- II. Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD)
 - a) Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengewerkschaft, Landesverband Baden:
Klomp, Carsten;
Kirchenmusikdirektor, Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg
Schulz, Stefan;
Heilerziehungspfleger, Aglasterhausen
Nowara, Sascha;
Diakon; Evangelischer Landes- und Bezirksjugendreferent
Tuscher; Jan
Diakon; Bezirksjugendreferent KB Südliche Kurpfalz
 - b) Stellvertreter zu Ziffer II a):
Lötz, Jens-Martin;
Religionslehrer

- c) Vertreterinnen und Vertreter des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen:
Deecke, Andreas;
Erzieher, Leitung Kindertagesstätte Evangelische Kirche in Karlsruhe
Sauerborn, Lorenz;
staatlich examinierter Krankenpfleger, Evangelische Diakoniestation Heidelberg
Schächtele Andreas;
staatlich examinierter Krankenpfleger, Evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr
Wolf, Florian;
staatliche examinierter Krankenpfleger, Stadtmission Karlsruhe
- d) Stellvertreter zu Ziffer II c):
Eichler, Susanne
Krankenschwester/Pflegekraft

Stellenausschreibungen

Nr. 36 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link) (Bewerbungsschluss: 08.04.2025)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: **Wolfenweiler (Kooperationsraum Markgräflerland 1)**
- Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: **Eggenertal-Feldberg (Kooperationsraum Markgräflerland 4)**
- Kirchenbezirk Hochrhein: **Albruck-Görwihl (Kooperationsraum Albruck-Görwihl, Laufenburg und Waldshut)**
- Kirchenbezirk Kraichgau: **Rohrbach-Steinsfurt und Ehrstädt (Kooperationsraum Kraichgau-Mitte)**
- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **Seelsorger*in (w/m/d) in der Notfallseelsorge (50%, gemeindliche Bezirksstelle)**
- Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach: **Bammental (Kooperationsraum Elsenz-Süd)**
- Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach: **Eberbach, Pfarrstelle I (Kooperationsraum Eberbach-Schönbrunn)**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 3 – Diakonie und Seelsorge: **Landeskirchliche*r Beauftragte*r (w/m/d) Flucht, Migration und Integration** (50%)
- EOK, Referat 4 – Erziehung und Bildung, Religionspädagogisches Institut: **Friedensbeauftragte*r (w/m/d)** (50%)

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Link) (Bewerbungsschluss: 08.04.2025)Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: **Königsbach (Kooperationsraum Mitte)**
- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **Seelsorger*in (w/m/d) in der Notfallseelsorge** (50%, gemeindliche Bezirksstelle)
- Kirchenbezirk Ortenau: **Friesenheim (Kooperationsraum mit der evangelischen Kirchengemeinde "Des Guten Hirten" Diersburg)** (50%)

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: **Landeskirchliche*r Beauftragte*r (w/m/d) Flucht, Migration und Integration** (50%)

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

105

Ausgabe 4

Karlsruhe, 02. April 2025

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 37 – Erprobungsrechtsverordnung Stadtkirchenbezirk Pforzheim (ErprobungsRVO-Pforzheim – ErpRVO-P)	106
Ordnungen	
Nr. 38 – Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates ...	113
Bekanntmachungen	
Nr. 39 – Zeitplan der Kirchenwahlen 2025/2026.....	114
Stellenausschreibungen	
Nr. 40 – Stellenausschreibungen.....	116

Rechtsverordnungen

Nr. 37 Erprobungsrechtsverordnung Stadtkirchenbezirk Pforzheim (ErprobungsRVO-Pforzheim – ErpRVO-Pf)

Vom 22. Januar 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 7 des Kirchlichen Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR) vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 3, S. 6) folgende Rechtsverordnung:

Präambel

In der Evangelischen Kirche in Pforzheim verkünden und leben wir die Liebe Christi.

Wir geben dieser Liebe Raum - sie ist offen für alle Menschen.

Wir nehmen wahr, dass sich die Gesellschaft immer weiter säkularisiert und sich dadurch unsere Rolle und Funktion als Kirche in der Welt und insbesondere auch in Pforzheim verändert. Umso wichtiger ist die Orientierung am eigentlichen Auftrag einer Kirche, die nicht um ihres Selbsterhalts willen existiert, sondern Licht für die Welt ist.

Wir schauen dabei auf die Menschen, zu denen uns Jesus Christus sendet, und die mit ihren Gaben die Liebe Christi leben wollen und wir orientieren uns an folgenden Leitsätzen:

- In der zukünftigen Evangelischen Kirche in Pforzheim sind wir diakonisch und im Gemeinwesen präsent.
- Wir orientieren uns an den individuellen Lebenssituationen der Menschen und bieten Raum für Vielfalt, Gemeinschaft und Spiritualität.
- Wir übernehmen Verantwortung für die vielfältige Verkündigung der christlichen Botschaft sowie für die kulturelle Bildung und sind öffentlich sichtbar und spürbar.

Wir sind der Überzeugung, dass es neue Formen der Organisation von Kirche braucht, um den Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, auch in Zukunft erfüllen zu können (Artikel 1 Abs. 2 GO). Als Evangelische Kirche in Pforzheim wollen wir darum eine veränderte Organisationsgestalt von Kirche erproben. Dazu organisieren wir uns konsequent als eine Gemeinde und arbeiten zukünftig themenorientiert. Unsere Organisation richtet sich nicht an körperschaftlich-strukturellen Begriffen aus, sondern folgt einer inhaltlich-thematischen Logik.

Damit erleichtern wir Menschen den Zugang zu kirchlichen Angeboten und geben der Vielfalt der Lebenssituationen ihren Raum.

Geschäftsführung und Verwaltung werden gebündelt, und Ehren- und Hauptamtlichen soll ermöglicht werden, ihre Gaben thematisch fokussiert für den Auftrag der Kirche einzusetzen.

Mutig und unverdrossen leben und verkünden wir auch in der zukünftigen Evangelischen Kirche in Pforzheim die Liebe Christi. Jesus Christus sendet uns in die Welt hinein und verspricht uns: Siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende (Matthäus 28, 20).

Darauf vertrauen wir.

§ 1 Themenbereiche

(1) Für die Organisation der inhaltlichen Arbeit, die Repräsentanz der Evangelischen Kirche in Pforzheim in der Öffentlichkeit, die Zuordnung der landeskirchlichen Beschäftigten sowie die aktive Beteiligung von Ehrenamtlichen werden auf Vorschlag des Stadtkirchenrates durch Beschluss der Stadtsynode Themenbereiche eingerichtet.

Zu Beginn der Erprobung werden folgende Themenbereiche eingerichtet:

1. Leben feiern - überraschend und innovativ,
2. Glauben vertiefen - authentisch und kompetent,
3. Ins Leben wachsen - familiär und kreativ,
4. Herausforderungen angehen - hoffnungsvoll und gemeinsam,
5. Leben gestalten - jung und dynamisch.

(2) Über die Zuordnung der bisher bestehenden Arbeitsfelder zu den Themenbereichen und die genaue inhaltliche Abgrenzung zueinander und die Benennung der Themenbereiche entscheidet der Stadtkirchenrat.

§ 2 Leistungsstruktur

(1) Die Evangelische Kirche in Pforzheim wird durch die Stadtsynode, den Stadtkirchenrat und die Personen in den Dekanatsämtern geleitet.

(2) Die Stadtsynode wird im Rahmen der allgemeinen Kirchenwahlen gebildet, indem Mitglieder aus den Leitungsteams der Themenbereiche entsandt und Mitglieder von den Gemeindegliedern der Evangelischen Kirche in Pforzheim gewählt werden.

(3) Die Themenbereiche werden durch Leitungsteams geleitet. Im Rahmen der durch den Stadtkirchenrat gegebenen strategisch-inhaltlichen Vorgaben tragen die Leitungsteams die operative Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Erfüllung des kirchlichen Auftrags und Durchführung der dem jeweiligen Themenbereich zugeordneten kirchlichen Angebote.

(4) Über die den Leitungsteams für ihre Arbeit zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie die Handhabung der Verwaltung der finanziellen Mittel, wird durch die für die Budgetierung zuständigen Organe des Stadtkirchenbezirks entschieden.

(5) Einzelheiten werden in der gemeinsamen Geschäftsordnung der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates geregelt (§ 40 Abs. 6 LWG).

(6) Der Stadtkirchenrat hat 2023 nach § 2 Abs. 1 Erprobungsgesetz Kooperationsräume beschlossen, auf der Ebene des Stadtkirchenbezirks einen einheitlichen Kooperationsraum einzurichten. Weiterhin hat der Stadtkirchenrat durch Beschluss nach Artikel 15 Abs. 1 GO mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 die Pfarrgemeinden aufgehoben. Den Zeitpunkt des Beginns der Umsetzung der neuen Leistungsstruktur regelt § 13.

§ 3 Leitungsteams der Themenbereiche

(1) Der Stadtkirchenrat beruft die ehrenamtlichen Mitglieder des jeweiligen Leitungsteams des Themenbereichs. Es sollen mindestens fünf und höchstens acht Personen berufen werden. Dabei soll gewährleistet sein, dass die ehrenamtlichen Mitglieder des Leitungsteams eine Mehrheit gegenüber den Mitgliedern der Dienstgruppe bilden.

(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Leitungsteams gilt § 32d Abs. 2 Satz 3 LWG entsprechend, wobei die Mehrheit der ehrenamtlichen Mitglieder eines Leitungsteams Gemeindeglieder sein sollen. Die Regelungen über die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der Stadtsynode und im Stadtkirchenrat sowie in Ausschüssen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates bleiben unberührt.

(3) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Leitungsteams gelten § 3 Abs. 4 sowie § 6a bis § 6c LWG entsprechend.

(4) Für die Berufung nach Absatz 1 können beim Stadtkirchenrat Vorschläge eingebracht werden. Diese können von Ältestenkreisen, von Mitgliedern der Stadtsynode, von einer Vollversammlung des Themenbereichs (§ 4) oder von Mitarbeitenden des jeweiligen Themenbereichs vorgelegt werden.

(5) Für die Berufungen nach Absatz 1 ist § 32a Abs. 4 LWG entsprechend anzuwenden. Der Stadtkirchenrat ist verpflichtet, ehrenamtliche Personen, die dem Leitungsteam angehören, aber in ihrer Person die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach §§ 3 bis 4 LWG nicht erfüllen, nach § 32a Abs. 4 LWG aus dem Leitungsteam abzurufen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der eine Entlassung aus dem Kirchenältestenamts rechtfertigen würde.

(6) Der Stadtkirchenrat beruft auf Vorschlag der dem Themenbereich zugeordneten Dienstgruppe (§ 5) mindestens zwei und höchstens vier Personen aus der Mitte der Dienstgruppe in das jeweilige Leitungsteam, darunter

die Leitung der Dienstgruppe (§ 5 Abs. 4). Die weiteren Mitglieder der Dienstgruppe können für Sitzungen der Leitungsguppe beratend hinzugezogen werden, wenn der Besprechungsgegenstand dies erfordert.

(7) Eine Person kann nur in einem Leitungsteam Mitglied sein. Die Berufungen nach Absätzen 1 und 6 erfolgen für eine Amtszeit von drei Jahren. Sie erfolgen durch den zum Zeitpunkt der Berufungen amtierenden Stadtkirchenrat. Die Berufungszeit bei der ersten Berufung wird so verlängert, dass die zweite Amtszeit mit der Konstituierung der Stadtsynode nach den allgemeinen Kirchenwahlen endet.

(8) Das Leitungsteam wählt eine Person in das Vorsitzendenamt. Wird eine ehrenamtliche Person gewählt, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach §§ 3 bis 4 LWG erfüllen muss, übernimmt die Leitung der Dienstgruppe (§ 5 Abs. 4) die Stellvertretung. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

§ 4

Vollversammlungen der Themenbereiche

(1) Die Leitungsteams der Themenbereiche führen für ihren jeweiligen Themenbereich öffentliche Vollversammlungen durch, die das jeweilige Leitungsteam bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät. Entsprechend der Regelungen zu Gemeindeversammlungen fassen die Vollversammlungen keine rechtlich bindenden Beschlüsse. Teilnahmeberechtigt an den Vollversammlungen sind alle Menschen, die sich für das betreffende Thema einbringen möchten.

(2) Für die Arbeitsweise der Vollversammlungen sind die Regelungen über Gemeindeversammlungen entsprechend anwendbar. Die Einladung kann durch das Leitungsteam oder den Stadtkirchenrat erfolgen. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Personen.

§ 5

Stellenzuordnung, Dienstgruppe

(1) Durch Beschluss des Stadtkirchenrates nach § 2 Abs. 6 ist ein Kooperationsraum gebildet, in dem eine einheitliche Dienstgruppe nach § 1 Abs. 2 Dienstgruppen-RVO (übergeordnete Dienstgruppe) besteht.

(2) Die Stellen der Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone sowie Kantorinnen und Kantoren beziehen sich gemäß § 1 Nr. 3 KG-GV-StBes-RVO ab dem 1. September 2025 (§ 13) auf den Stadtkirchenbezirk.

(3) Die Mitglieder der übergeordneten Dienstgruppe (Absatz 1) werden durch Beschluss des Stadtkirchenrates im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan sowie im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat einer Dienstgruppe für einen Themenbereich zugeordnet. Die Zuordnung kann jederzeit geändert werden. Diese dem Themenbereich zugeordnete Dienstgruppe ist eine Untergliederung der übergeordneten Dienstgruppe (Absatz 1).

(4) Der Stadtkirchenrat bestimmt auf Vorschlag der Mitglieder der dem Themenbereich zugeordneten Dienstgruppe (Absatz 3) widerruflich eine Leitung der Dienstgruppe. Diese übernimmt die in § 7 Abs. 3 Dienstgruppen-RVO genannten Aufgaben. Sie hat fachliche Weisungsbefugnis gegenüber der für den Themenbereich eingesetzten Assistentkraft.

(5) Die Stellen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone gelten als Stellen mit gemeindlichem Auftrag. §§ 7, 8, 9 und 11 KG-GV-StBes-RVO finden Anwendung.

§ 6

Personalausschuss

(1) Für Personalentscheidungen hinsichtlich der Mitglieder der übergeordneten Dienstgruppe (§ 5 Abs. 1) wird ein Personalausschuss als ständiger beschließender Ausschuss des Stadtkirchenrates eingerichtet. Der Personalausschuss nimmt die in § 4 Abs. 3 KG-GV-StBes-RVO genannten Aufgaben wahr, soweit in dieser Rechtsverordnung nicht Abweichendes geregelt ist. § 4 Absätze 8 und 9 KG-GV-StBes-RVO sind anzuwenden.

(2) Dem Personalausschuss gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin oder der Dekanstellvertreter,
3. drei ehrenamtliche Mitglieder, die der Stadtkirchenrat durch Wahl bestimmt.

Die Stellvertretung für den Fall der Verhinderung der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen übernimmt die Schuldekanin oder der Schuldekan. Die Stellvertretung im Fall der Verhinderung eines der in Satz 1 Nr. 3 genannten Mitglieder übernimmt eine ehrenamtliche Person, die der Stadtkirchenrat durch Beschluss bestimmt.

Den Vorsitz im Personalausschuss führt die in Satz 1 Nr. 1 genannte Person.

(3) Der Personalausschuss berät Fragen der strategischen Stellenentwicklung sowie der Ressourcensteuerung der im Ressourcensteuergesetz genannten Stellen und legt seine Ergebnisse dem Stadtkirchenrat vor.

- (4) Der Personalausschuss legt dem Stadtkirchenrat für Zuordnungsentscheidungen nach § 5 Abs. 3 einen Vorschlag vor. Er hört die Person, sowie das Leitungsteam und die Dienstgruppe des jeweiligen Themenbereichs zuvor an.
- (5) Dienstpläne für die Personen der den Themenbereichen zugeordneten Dienstgruppe werden von dieser im Benehmen mit dem jeweiligen Leitungsteam erstellt und vom Personalausschuss im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan genehmigt.
- (6) Die Entscheidung über die Zuordnung von Bezirksaufträgen obliegt dem Stadtkirchenrat.
- (7) Die Beteiligungsrechte des Stadtkirchenrates bei der Besetzung von Kantoratsstellen werden vom Personalausschuss wahrgenommen.

§ 7

Wahlkörper

- (1) Für Wahlen oder andere Entscheidungen im Besetzungsverfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz wird ein Wahlkörper gebildet, dem folgende Personen angehören:
1. Die Mitglieder des Personalausschusses (§ 6),
 2. zwei Personen, die von der Dienstgruppe, die dem Themenbereich zugeordnet ist (§ 5 Abs. 3) aus ihrer Mitte bestimmt werden,
 3. drei ehrenamtliche Personen, die vom Leitungsteam des Themenbereiches (§ 3) bestimmt werden.
- Den Vorsitz führt die in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannte Person.
- (2) Der Wahlkörper erstellt den Ausschreibungstext der betreffenden Stelle im Benehmen mit dem Leitungsteam und legt diesen dem Stadtkirchenrat zur Zustimmung vor. Der Stadtkirchenrat leitet den Ausschreibungstext dem Evangelischen Oberkirchenrat zu. Der Wahlkörper kann in Abstimmung mit dem Leitungsteam vorsehen, dass zur Beratung der in den Ausschreibungstext aufzunehmenden Aspekte eine Vollversammlung (§ 4) oder ein anderes Beteiligungsformat durchgeführt wird.
- (3) Der Wahlkörper kann vorsehen, dass die Dienstgruppe des Themenbereichs in geeigneter Weise einbezogen wird.
- (4) Die Herstellung des Benehmens bei Besetzungen nach § 12 Stellenbesetzungsgesetz erfolgt durch den Personalausschuss (§ 6). Über den Verzicht auf eine Ausschreibung entscheidet der Stadtkirchenrat auf Vorschlag des Personalausschusses.

§ 8 Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode besteht

1. aus ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Gemeindegliedern in Wahlbezirken gewählt werden (§ 9),
2. aus Mitgliedern, die die Themenbereiche repräsentieren (§ 10),
3. den nach § 11 berufenen Mitgliedern,
4. sowie von Amts wegen aus
 - a. der Dekanin oder dem Dekan,
 - b. der Dekanstellvertreterin oder dem Dekanstellvertreter,
 - c. der Schuldekanin oder dem Schuldekan,
 - d. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode,
 - e. der Bezirksdiakoniepfarrerin oder dem Bezirksdiakoniepfarrer.

(2) Die Stadtsynode wird im Rahmen des amtlichen Zeitplans der allgemeinen Kirchenwahlen für die nach den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes vorgesehene Amtszeit gebildet. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt. Für die Wahlen (§ 9) und die Benennungen (§ 10) legt der Stadtkirchenrat den Zeitplan in diesem Rahmen fest.

§ 9 Wahl durch die Gemeindeglieder

(1) Der Stadtkirchenrat richtet durch Beschluss Wahlbezirke für die Wahl von ehrenamtlichen Personen in die Stadtsynode ein. Es sollen mindestens fünf und höchstens acht Wahlbezirke eingerichtet werden. Die Zahl der für den einzelnen Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Stadtsynode orientiert sich an der Zahl der Gemeindeglieder des jeweiligen Wahlbezirkes. Abzustellen ist auf die Zahl der Gemeindeglieder zum 1. Januar 2025, wobei eine Mindestzahl von drei Personen je Wahlbezirk einzuhalten ist. Die genaue Anzahl wird durch Beschluss des Stadtkirchenrates festgelegt.

(2) Der Stadtkirchenrat richtet zur Durchführung der Wahl durch Beschluss einen Wahlausschuss ein, der die Wahl für alle Wahlbezirke verantwortet und der aus mindestens drei und höchstens sieben Personen besteht. Die Personen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach §§ 3 bis 4 LWG erfüllen. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und übernimmt die wahlvorbereitenden Funktionen, die nach dem Leitungs- und Wahlgesetz dem Ältestenkreis obliegen.

(3) Die Wahl erfolgt in Form einer allgemeinen Briefwahl. Für die Aufstellung des Wahlvorschlages und das Wahlverfahren gelten, soweit in dieser Rechtsverordnung nicht anderes geregelt ist, die Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes.

Dies gilt insbesondere für

1. die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
2. das Verfahren der Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
3. die Aufstellung des Wahlverzeichnisses sowie die Erstellung des Wahlvorschlages,
4. die Gestaltung der Briefwahlunterlagen.

Der Stadtkirchenrat kann, soweit dies erforderlich ist, ergänzende Festlegungen treffen.

§ 10 Benennung für die Themenbereiche

(1) Für jeden Themenbereich werden aus der Mitte des Leitungsteams vier Personen für eine Amtszeit von drei Jahren in die Stadtsynode entsandt. Höchstens zwei Personen dürfen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5 LWG).

(2) Ehrenamtliche Mitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach §§ 3 bis 4 LWG erfüllen. Diese werden durch das Leitungsteam überprüft. §§ 6a bis 6c LWG gelten entsprechend.

(3) Die zu entsendenden Mitglieder werden von dem Leitungsteam durch Wahl (Art. 108 GO) bestimmt.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Mitglieder werden zwei Personen des Leitungsteams als Stellvertretungen gewählt. Höchstens eine Person darf im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5 LWG).

§ 11 Berufungen

(1) Der Stadtkirchenrat kann bis zu zehn Personen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach §§ 3 bis 4 LWG erfüllen, in die Stadtsynode berufen.

(2) Bei den Berufungen orientiert sich der Stadtkirchenrat im Wege einer Gesamtabwägung daran, Sorge dafür zu tragen, dass die Ergänzungen dazu beitragen, dass die Stadtsynode ausgewogen besetzt ist und die erforderlichen Kompetenzen eingebracht werden können. Der Stadtkirchenrat berücksichtigt unter anderem,

1. ob ein annähernd gleicher Anteil von Männern und Frauen vertreten ist; Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, werden insoweit nicht berücksichtigt;
2. ob die in der Evangelischen Kirche in Pforzheim bestehenden Sozialräume angemessen vertreten sind;
3. ob in der Stadtsynode die verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen angemessen vertreten sind;
4. ob in der Stadtsynode auch Personen vertreten sind, die den Blickwinkel der weiteren kirchlichen Präsenzen einbringen können;
5. ob in der Stadtsynode Menschen mit bestimmten professionellen oder besonderen anderen Kompetenzen berücksichtigt sind;
6. ob die Mitgliedschaft einer einzelnen Person aufgrund ihrer spezifischen Kompetenzen angebracht ist.

§ 12

Stadtkirchenrat

(1) Dem Stadtkirchenrat gehören an:

1. Die in § 44 Abs. 1 LWG genannten Personen von Amts wegen,
2. zehn Personen, die nach §§ 43 und 45 LWG von der Stadtsynode gewählt werden,
3. bis zu vier Personen, die vom Stadtkirchenrat nach § 44 Abs. 2 LWG berufen werden.

(2) Bei den Berufungen nach Absatz 1 Nummer 3 ist § 45 Abs. 2 LWG zu beachten. Weiterhin soll der Stadtkirchenrat bei den Berufungen dafür Sorge tragen, dass für jeden Themenbereich eine Person des Leitungsteams vertreten ist; hierbei kann der Stadtkirchenrat auch Personen berufen, die nach Absatz 1 Nummer 2 zur Wahl standen.

§ 13

Kirchenwahlen, Amtszeit, Umsetzung

(1) Die Einsetzung der Leitungsteams der Themenbereiche erfolgt mit Wirkung zum 1. September 2025. Gleiches gilt für die Zuordnung der Mitglieder der Dienstgruppe nach § 5 Abs. 3.

(2) Der Stadtkirchenrat beschließt über eine vorläufige Zuordnung der Mitglieder der Dienstgruppe zu den Themenbereichen mit Wirkung zum 1. Januar 2025. Die zugeordneten Mitglieder der Dienstgruppe bereiten mit dem Stadtkirchenrat die Einsetzung der Leitungsteams nach Absatz 1 vor.

(3) Das Amt der Kirchenältesten ruht ab dem 1. September 2025 und endet zum 31. Dezember 2025. Soweit für die Zeit nach dem 1. September 2025 Entscheidungen zu treffen sind, die die Pfarrgemeinden betreffen, werden diese von Bevollmächtigten getroffen, die der Stadtkirchenrat für die Pfarrgemeinde bestellt.

(4) Die Stadtsynode und der Stadtkirchenrat werden nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung bis zum 30. April 2027 neu konstituiert. Bis zur neuen Konstituierung verlängert sich die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestehenden Stadtsynode und des Stadtkirchenrates gemäß § 7 Satz 3 ErpG-KoR. Die im Frühjahr 2027 beginnende Amtszeit der neuen Stadtsynode und des neuen Stadtkirchenrates wird entsprechend verkürzt. Der Stadtkirchenrat kann, wenn zwischen dem 1. September 2025 und der Neukonstituierung der Stadtsynode im Jahr 2027 von den Ältestenkreisen gewählte Mitglieder der Stadtsynode ausscheiden, die Stadtsynode durch Berufungen ehrenamtlicher Personen ergänzen.

§ 14**Wahrnehmung örtlicher Präsenz**

(1) Der Stadtkirchenrat kann widerruflich Gemeindeglieder damit beauftragen, in ihrem Wohnortumfeld eine örtliche Präsenz für die Gemeindeglieder wahrzunehmen (örtliche Beauftragte). Unter den örtlichen Beauftragten soll ein Mitglied der Stadtsynode sein, das die Tätigkeit der örtlichen Beauftragten koordiniert. Die örtlichen Beauftragten haben folgende Aufgaben:

1. Sie sind kirchliche Ansprechpersonen für die Gemeindeglieder,
2. sie vermitteln zwischen den Gemeindegliedern und den Leitungsteams der Themenbereiche,
3. sie unterstützen die Leitungsteams der Themenbereiche bei der Wahrnehmung der thematischen Angebote an dem jeweiligen Wohnortumfeld,
4. sie nehmen kirchliche Aufgaben an den jeweiligen Wohnortumfeld eigenständig wahr, soweit diese nicht einem Themenbereich zugeordnet sind oder soweit das Leitungsteam des betreffenden Themenbereichs dem zustimmt.

(2) Die örtlich Beauftragten arbeiten mit den Leitungsteams der Themenbereiche konstruktiv zusammen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Themenbereiche haben Vorrang vor wohnortbezogenen Anliegen, die gegenüber den örtlichen Beauftragten von den Gemeindegliedern geltend gemacht werden. Entstehen in der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Beauftragten und den Leitungsteams der Themenbereiche unterschiedliche Vorstellungen, entscheidet der Stadtkirchenrat.

(3) Das beauftragte Mitglied der Stadtsynode koordiniert die Tätigkeit der jeweiligen örtlich Beauftragten und sorgt für die Kommunikation und Abstimmung zum Stadtkirchenrat, der Stadtsynode und den Leitungsteams der Themenbereiche.

(4) Die Leitungsteams der Themenbereiche können den örtlichen Beauftragten, soweit Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben anfallen, die Kostenübernahme zu Lasten des Budgets des Themenbereiches zusagen. Die Abwicklung von Kostenerstattungen regelt der Vorstand des Stadtkirchenrat. Dieser kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben ergänzende Mittel zusagen.

(5) Die örtlichen Beauftragten können Gemeindeglieder im Wohnortumfeld zur Unterstützung ihrer Aufgaben und Aktivitäten hinzuziehen. Die örtlichen Beauftragten organisieren die Zusammenarbeit am Wohnortumfeld in eigener Verantwortung.

(6) Für den Widerruf der Beauftragung nach Absatz 1 gilt § 32a Absatz 4 Sätze 2 und 3 LWG entsprechend. Die Mitgliedschaft der Person in der Stadtsynode wird von dem Widerruf nicht berührt.

§ 15**Inkrafttreten, Befristung**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt außer Kraft, wenn das Kirchliche Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104) außer Kraft tritt.

Karlsruhe, den 22. Januar 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Ordnungen**Nr. 38
Geschäftsordnung zur Änderung
der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates**

Vom 21. Februar 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat hat folgende Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 20. Januar 2020 (GVBl. S. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Oberkirchenräten“ die Wörter „Leitende Direktorin oder Leitender Direktor“ eingefügt.
 - b. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Punkt ein Komma eingefügt.
 - c. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. die nach § 8 Abs. 3 benannte Stellvertretung.“
 - d. In § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „im Referat Geschäftsleitung und Recht“ ersetzt durch die Wörter „in der Direktion“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. § 8 wird zu Absatz 1.
 - b. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „vertritt“ das Wort „das“ gestrichen und die Wörter „die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor als“ eingefügt.
 - c. Nach § 8 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor nimmt in Abstimmung mit dem Kollegium die Verantwortung für die ebenenübergreifende Organisation der Verwaltungsprozesse innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden wahr.“
 - d. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Für die Aufgabe der Leitung des Evangelischen Oberkirchenrates als Dienststelle und die interne Organisation der Geschäftsabläufe des Evangelischen Oberkirchenrates wird für den Vertretungsfall für die Leitende Direktorin oder den Leitenden Direktor durch das Kollegium eine Stellvertretung benannt.“
3. In Überschrift § 9 wird vor dem Wort „Stellvertretung“ das Wort „Ständige“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Februar 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat

Kai Tröger-Methling

Leitender Direktor

Bekanntmachungen

Nr. 39 Zeitplan der Kirchenwahlen 2025/2026

OKR: 17.12.2024

Az.: 1442-00

Gemäß § 58 Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) wird die Wahl der Kirchenältesten, der Mitglieder der Bezirks-synoden und Stadtsynoden und der Mitglieder der Landessynode nach Maßgabe des folgenden Zeitplans angeordnet. Als Wahltag für die Wahl der Kirchenältesten wird der 30. November 2025 (1. Advent) festgesetzt.

A. Wahl der Kirchenältesten		
I.	Aufgaben des Stadtkirchenbezirks	
1.	Entscheidung, ob das Wahlverfahren mit den Bestimmungen alten Rechts (allgemeine Briefwahl) durchgeführt werden soll. (§ 58 Abs. 5 LWG)	Frühjahrssynode 2025
2.	Entscheidung der Stadtsynode ob von der Zahl der Kirchenältesten abgewichen werden soll. (§ 7 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 LWG)	
II.	Aufgaben des Ältestenkreises	
1.	Allgemeines	
1.1	Gemeinden deren Fusion unmittelbar nach der Wahl in Kraft tritt: Bildung eines beschließenden Ausschusses aus allen beteiligten Ältestenkreisen. (§ 58 Abs. 4 LWG)	spätestens bis Freitag, 4. Juli 2025
1.2	Bei Gemeinden mit mehreren Predigtbezirken ggf. Entscheidung über die Durchführung einer Teilortswahl (§ 9 Abs. 1 LWG)	
1.3	Bei Teilortswahl anteilmäßige Aufteilung der zu wählenden Kirchenältesten in den einzelnen Teilorten (§ 9 Abs. 1 und 4 LWG)	
1.4	Mitteilung über die Teilortswahl und die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten an den Evangelischen Oberkirchenrat	spätestens bis Freitag, 11. Juli 2025
1.5	Entscheidung über eine ggf. vorzunehmende Veränderung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§ 7 Absätze 4a-8): - Für alle Pfarrgemeinden möglich (Abs. 4a LWG) – siehe auch 3.1 - Für eine Pfarrgemeinde die vor der Wahl fusioniert hat (Abs. 6) - Für Pfarrgemeinden die später nach der Wahl fusionieren wollen (Abs. 5) - Für Pfarrgemeinden deren Fusion unmittelbar nach der Wahl in Kraft tritt (Abs. 7)	spätestens bis Freitag, 4. Juli 2025
2.	Wahlverzeichnis	
2.1	Prüfung des Wahlverzeichnisses (§§ 62 Abs. 1 LWG)	spätestens bis Samstag, 4. Oktober 2025
2.2	Bekanntgaben zum Wahlverzeichnis mit Hinweis auf Auskunftsrecht (§ 62 LWG)	spätestens bis Sonntag, 5. Oktober 2025
2.3	Ende des Auskunftsrechts (außer zu den eigenen Daten) (§ 62 LWG)	spätestens am Montag, 3. November 2025
2.4	Ggf. Bearbeitung von Anfragen zum Wahlverzeichnis (§§ 62 Absätze 2,3 LWG)	nach Eingang
2.5	Ggf. weitere Ergänzung und Berichtigung des Wahlverzeichnisses (§ 61 LWG)	bis Freitag, 28. November 2025

3.	Wahlvorschlagsliste	
3.1	Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 66 Abs. 2 LWG)	spätestens bis Sonntag, 27. Juli 2025
3.2	Ende der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen.	spätestens am Freitag, 26. September 2025
3.3	Prüfung der Wahlvorschläge (formal und Wählbarkeit). (§ 66 Abs. 3 LWG)	bei Einreichung
3.4	Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste im Gottesdienst mit Hinweis auf die Möglichkeit Bedenken vorzubringen. (§ 66 Abs. 6 LWG)	spätestens bis Sonntag, 5. Oktober 2025
3.5	Ende der Möglichkeit Bedenken vorzubringen (§ 66 Abs. 6 LWG)	am Montag, 13. Oktober 2025
3.6	Bearbeitung von Bedenken, ggf. Vorlage beim EOK (§ 66 Abs. 6)	nach Eingang
3.7	Eingabe der Kandidierenden in das PC-Wahlprogramm	spätestens bis Freitag, 31. Oktober 2025
4.	Durchführung der Wahl	
4.1	Beschluss, ob eine Stimmabgabe über die Wahlversammlung hinaus möglich sein soll und wie lange am Wahlsonntag (§ 72 Abs. 4 LWG)	spätestens bis Freitag, 31. Oktober 2025
4.2	Beschluss ob an mehreren Orten gleichzeitig eine Wahlversammlung stattfinden soll. (§ 72 Abs. 3 LWG)	
4.3	Einladung zur Wahlversammlung. (§ 72 Abs. 2 LWG i.V.m. § 4 Abs. 4 GemVers-RVO)	spätestens bis Freitag, 14. November 2025
4.4	Durchführung der Wahlversammlung. (§§ 72, 73 LWG) mit Wahlvorstand	am Sonntag, 30. November 2025
5.	Wahlergebnis	
5.1	Öffentliche Auszählung der Stimmzettel (§ 72a Abs. 4 i.V.m. § 73 Abs. 5 LWG)	am Sonntag, 30. November 2025
5.2	Meldung der Wahlergebnisse an den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 80 Abs. 1 LWG) Die Meldung erfolgt über die Wahlsoftware	Spätestens bis Freitag, 5. Dezember 2025
5.3	Bekanntgabe der Wahlergebnisse im nächstmöglichen regulären Gottesdienst mit Hinweis auf Wahlanfechtung (§ 76 Abs. 1 LWG).	ab Sonntag, 7. Dezember 2025
5.4	Ende der Anfechtungsfrist (§§ 77 LWG) – Diese bezieht sich auf den vorangegangenen Termin der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (5.3)!	ab Montag, 15. Dezember 2025
5.5	Ggf. Verfahren wegen Wahlanfechtung (§ 77 LWG)	ab Eingang
III.	Aufgaben nach der Wahl	
1.	Nach Verstreichen der Anfechtungsfrist bzw. der Erledigung von Wahlanfechtungen erfolgt die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch die neuen Kirchenältesten (Art. 19 GO)	frühestens ab Dienstag, 17. Dezember 2025
2.	Gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten (Art. 19 GO)	möglichst bis Sonntag, 25. Januar 2026

B. Wahl der Bezirkssynodalen 2026		
I. Aufgaben des Ältestenkreises		
1.	Die Gemeinde ist durch Bekanntgabe im Gottesdienst darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen (§ 35 Abs. 2 LWG) Wahlvorschläge beim Ältestenkreis (Pfarramt) eingereicht werden können.	spätestens bis Sonntag, 25. Januar 2026
2.	Ende der Einreichungsfrist spätestens	spätestens bis Montag, 9. Februar 2026
3.	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Ältestenkreis (§ 35 Abs. 2 LWG), Durchführung der Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertretungen durch den Ältestenkreis (§ 34 LWG)	spätestens bis Freitag, 27. Feb. 2026
4.	Bekanntgabe der Gewählten an die Gemeinde und das Dekanat (§ 35 Abs. 3 LWG)	spätestens bis Sonntag, 1. März 2026
II. Aufgaben des Bezirkskirchenrates		
1.	Ergänzende Berufungen von Mitgliedern der Bezirkssynode durch den Bezirkskirchenrat (Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 GO i.V.m. § 36 LWG), Meldung der Berufenen an den Evangelischen Oberkirchenrat	spätestens bis Ende März 2026
2.	Konstituierende Sitzung der Bezirkssynode (Einladungsfrist in der Regel drei Wochen - § 40 Abs. 3 S. 2 LWG)	spätestens bis Ende April 2026
C. Wahl der Landessynodalen 2026		
1.	Vorbereitung der Wahl durch den Bezirkskirchenrat (§ 51 Abs. 1 LWG)	
2.	Hinweis an die Gemeinden, dass Wahlvorschläge, die von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen sind, beim Dekanat eingereicht werden können. Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet zwei Wochen vor der Tagung der Bezirkssynode (§ 51 LWG).	sechs Wochen vor der Wahlsynode
3.	Aufstellung der Wahlvorschlagsliste (§ 52 i.V.m. § 51 LWG) durch die Bezirkssynode am Tag der Wahl. Mitglieder der Bezirkssynode können spätestens bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Personen zur Wahl vorschlagen (§ 51 Abs. 4 LWG).	spätestens bis Mitte Juni 2026
4.	Den Vorgesetzten muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen (§ 52 Abs. 2 LWG).	am Tag der Wahl
5.	Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Gemeinden sowie an die Geschäftsstelle der Landessynode zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens (§ 52 Abs. 4 LWG).	spätestens bis Freitag, 26. Juni 2026
6.	Berufung von Landessynodalen durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit der Landesbischöfin oder dem Landesbischof (Artikel 66 Abs. 1 GO)	Juli spätestens bis Sep. 2026
7.	Schnuppersynode	
8.	Konstituierung der Landessynode	Oktober 2026

Stellenausschreibungen

Nr. 40 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)(Bewerbungsschluss:06.05.2025)Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: **Stein (Kooperationsraum Mitte)**
- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Gondelsheim (Kooperationsraum Bretten)**
- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Unteröwisheim (Kooperationsraum Kraichtal)**
- Kirchenbezirk Emmendingen: **Broggingen, Tutschfelden, Wagenstadt (Kooperationsraum Nord)**
- Kirchenbezirk Emmendingen: **Emmendingen mit Schwerpunkt Paulusgemeinde (Kooperationsraum Emmendingen)**
- Kirchenbezirk Emmendingen: **Weisweil (Kooperationsraum Nord)**
- Kirchenbezirk Hochrhein: **Murg-Rickenbach-Herrischried (Kooperationsraum Hochrhein West)**
- Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: **Karlsruhe mit Schwerpunkt Citykirchenarbeit (gemeindliche Bezirksstelle)**
- Kirchenbezirk Kraichgau: **Obergimpern, Grombach, Treschklingen, Babstadt (Kooperationsraum Süd)**
- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **Matthäusgemeinde, Pfarrstelle I (Kooperationsraum Almenhof-Lindenhof-Neckarau)**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Rheinfelden, Pfarrstelle I (Kooperationsraum Rheinfelden, Grenzach, Wyhlen)**
- Stadtkirchenbezirk Pforzheim: **Pforzheim mit Themenschwerpunkt „Glauben vertiefen“**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Link) (Bewerbungsschluss:06.05.2025)Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: **Christusgemeinde Baden-Baden (Kooperationsraum Süd)**
- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal:
 - **Heidelsheim und Helmsheim (Kooperationsraum Bruchsal)**
 - **Karlsdorf-Neuthard und Paul-Gerhardt (Kooperationsraum Bruchsal)**
- Kirchenbezirk Hochrhein: **Bad Säckingern (Kooperationsraum West) (75%)**

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 41 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen	122
Nr. 42 – Rechtsverordnung des Zweckverbandes Rhein-Neckar (RVO Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar – RVO-VzV-Rhein-Neckar)	122
Nr. 43 – Rechtsverordnung des Zweckverbandes Neckar-Bergstraße (RVO Verwaltungszweckverband Neckar-Bergstraße – RVO-VzV-N-Berg)	128
Nr. 44 – Rechtsverordnung des Zweckverbandes Mittelbaden (RVO Verwaltungszweckverband Mittelbaden – RVO-VzV-Mittelbaden)	131
Nr. 45 – Rechtsverordnung des Zweckverbandes Hochrhein-Südschwarzwald (RVO Verwaltungszweckverband Hochrhein-Südschwarzwald – RVO-VzV-HochrSüdschw)	135
Nr. 46 – Rechtsverordnung des Zweckverbandes Baden-Baden und Rastatt (RVO Verwaltungszweckverband Baden-Baden und Rastatt – RVO-VzV-BaBaRa)	140
Ordnungen	
Nr. 47 – Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge Religionpädagogik/Gemeindediakonie, Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik.....	143
Bekanntmachungen	
Nr. 48 – Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Offenburg (Kirchenbezirk Ortenau).....	181
Nr. 49 – Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evangelischer Kirchenfonds St. Nikolai Altlußheim“.....	182
Nr. 50 – Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evang. Heiligen- und Almosenfonds Eichtersheim bzw. Evang. Heiligenfonds Eichtersheim bzw. Evang. Kirchenfonds Eichtersheim“	182
Nr. 51 – Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evang. Kirchenalmosenfonds Eschelbronn bzw. Evang. Kirchenfonds Eschelbronn“.....	182
Nr. 52 – Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evang. Heiligenfonds Reihen bzw. Evang. Kirchenfonds Reihen“.....	183
Stellenausschreibungen	
Nr. 53 – Stellenausschreibungen.....	183

Rechtsverordnungen

Nr. 41
Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen

Vom 12. März 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3), zuletzt geändert am 27. April 2023 (GVBl., Nr. 51, S. 103) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
Änderung der SubstanzerhaltungsrücklageRVO

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (SubstanzerhaltungsrücklageRVO - SERL-RVO) vom 22. Juli 2020 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert am 23. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 8, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Bei kirchlichen Wirtschaftsbetrieben nach § 60 KVHG ergibt sich der Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage aus der Höhe des Abschreibungsbetrages des Anlagevermögens. Es können Zuschläge auf den Zuführungsbetrag vorgenommen werden, um der Erhöhung der Baukosten und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.“

2. In § 2a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Pfarrhäusern, Dienstwohnungen,“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b. In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c. Es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Maßnahmen der Bauunterhaltung über 2.000 Euro pro Maßnahme an Gebäuden, die nach dem Ressourcens-teuerungsgesetz als gelb oder rot klassifiziert sind, und 20.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen, wenn die Substanzerhaltungsrücklage für das Gebäude gebildet wurde und zur Verfügung steht und

6. Baumaßnahmen nach § 4 Abs. 3 BauG-RVO.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. März 2025

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 42
Rechtsverordnung des Zweckverbandes Rhein-Neckar
(RVO Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar – RVO-VzV-Rhein-Neckar)

Vom 7. April 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 107 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Name und Zweck

(1) Zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung bilden unter Fortführung des bisher bereits bestehenden Verwaltungszweckverbandes

1. der Evangelische Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach,
 2. der Evangelische Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz,
 3. der Evangelische Kirchenbezirk Kraichgau
 4. sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden der Kirchenbezirke
- einen Verwaltungszweckverband.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Verwaltungszweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.

(3) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen

„Evangelischer Verwaltungszweckverband
Rhein-Neckar“

(4) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Meckesheim.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Neckargemünd-Eberbach, Südliche Kurpfalz und Kraichgau sowie den räumlichen Bereich der Kirchengemeinde Steinachtal des Kirchenbezirks Neckar-Bergstraße und den räumlichen Bereich der Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, Michelbach Unterschwarzach und Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach des Kirchenbezirks Mosbach.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) wahr.

(2) Für kirchliche Rechtsträger, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen oder die Mitglieder des Diakonischen Werks Baden sind, können aufgrund gesondert zu schließender Vereinbarungen weitergehende Leistungen erbracht werden. Leistungen an weitere Rechtsträger können erbracht werden, wenn der Verwaltungsrat dem zustimmt und der Evangelische Oberkirchenrat die Übernahme genehmigt.

(3) Der Verwaltungszweckverband kann die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen übernehmen.

(4) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 3

Verwaltungsrat

(1) Organ des Verwaltungszweckverbandes ist der Verwaltungsrat. Durch diesen wird der Verwaltungszweckverband geleitet.

(2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. Begleitung und Unterstützung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes in wesentlichen Fragen der Umsetzung des VSA-G sowie bei grundlegenden strukturellen Veränderungen,
2. Erlass einer Geschäftsordnung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis einer vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustergeschäftsordnung,
3. die Bestellung einer oder mehrerer Stellvertretungen für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 12 Abs. 1 VSA-G),
4. personal- und dienstrechtliche Entscheidungen bezüglich der Stellvertretungen der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes,
5. Mitwirkung bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verwaltungs- und Serviceamtes nach § 12 Abs. 1 VSA-G,
6. Mitwirkung beim Erlass einer Gebührenordnung oder Erlass einer Gebührenordnung nach Maßgabe von § 14 VSA-G,
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verwaltungszweckverbandes,

8. die Feststellung der Jahresrechnung,
 9. Wahl einer oder eines Verwaltungsratsvorsitzenden sowie der Stellvertretung nach § 5,
 10. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung der Person im Vorsitzendenamt sowie der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis der geprüften Jahresrechnungen,
 11. Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach Beteiligung der Verbandsmitglieder.
- (3) Dem Verwaltungsrat gehören an:
1. die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Kirchenbezirke,
 2. aus jedem Kirchenbezirk zwei Personen, die von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und die die Interessen der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk im Verwaltungsrat vertreten sollen. Die Personen sollen Mitglied eines Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks sein. Sie sollen Kompetenzen in wirtschaftlichen, rechtlichen oder personalwirtschaftlichen Fragestellungen besitzen. Die Bezirkssynode kann beschließen, die Zahl der von ihr zu wählenden Personen zu verringern.
- (4) Im Falle der Vereinigung der Kirchenbezirke Neckargemünd-Eberbach und Kraichgau nach Artikel 33 Abs. 1 GO sind statt zwei Personen nach Absatz 3 Nr. 2 je drei Personen in den Verwaltungsrat zu entsenden.
- (5) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 wird die Stellvertretung aufgrund einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates durch die Dekanstellvertretung oder durch die Schuldekanin oder den Schuldekan wahrgenommen. Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 werden je Kirchenbezirk zwei Personen als 1. und 2. Stellvertretung durch die Bezirkssynode gewählt.
- (6) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 und die Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise bestellt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden.
- (7) Die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht. Weitere beratende Mitglieder können nicht bestellt werden. Zur Erörterung spezifischer Fragestellungen können Personen beratend für einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Die Stellvertretungen der Geschäftsführung können im Einvernehmen mit der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat ständig oder zeitweise beratend hinzugezogen werden.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. Die Sitzungen können nach den Regelungen der Digitalsitzungs-RVO digital durchgeführt werden.
- (2) Für die Sitzungen gelten § 13 Leitungs- und Wahlgesetz sowie die Artikel 108 bis 111 der Grundordnung entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 5

Vorsitz des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrats aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende
 1. führt den Vorsitz des Verwaltungsrates, beruft die Sitzungen ein und leitet diese,
 2. sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse,
 3. ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Geschäftsführung und stellvertretenden Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
 4. ist die mittelbare Dienstaufsicht für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 3 VSA-G),
 5. führt die Auflösung nach § 8 durch.

(3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die rechtliche Vertretung kann durch Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes umfänglich oder teilweise übertragen werden.

§ 6

Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung oder der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes.

§ 7

Finanzierung

(1) Soweit die Aufgabenerfüllung nicht zentral durch eine Finanzausgleichsgesetz finanziert wird, erfolgt die Finanzierung des Verwaltungszweckverbandes durch Umlagen oder Gebühren nach Maßgabe von § 14 VSA-G.

(2) Im Falle der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 3 werden die Betriebskosten mit dem zuständigen kommunalen Träger abgerechnet sowie Elternbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.

§ 8

Auflösung

(1) Der Verwaltungszweckverband kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO aufgelöst oder mit einem anderen Verwaltungszweckverband zusammengelegt werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der in den letzten fünf Jahren geleisteten Umlagen oder Gebühren auf die einzelnen Verbandsmitglieder über, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO anderes geregelt ist.

§ 9

Übergangsvorschrift

Der Verwaltungsrat wird nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Beginn der Amtszeit der Ältestenkreise nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2025 neu gebildet. Bis dahin besteht der Verwaltungsrat in der bisherigen Besetzung fort; insoweit gelten die Regelungen der in § 10 Abs. 2 genannten Rechtsverordnung fort.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.
(2) Die Rechtsverordnung vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 153) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Anlage1. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach

Bammental
Brombach
Dilsberg
Eberbach
Friedrichsdorf
Gaiberg
Gauangelloch
Lobenfeld
Mauer
Meckesheim und Mönchzell
Mückenloch
Neckargemünd
Schönbrunn
Steinachtal
Waldhilsbach
Waldwimmersbach
Wiesenbach

2. Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz

Altlußheim
Baieral-Dielheim
Eppelheim
Hockenheim
Ketsch
Leimen
Neußheim
Nußloch
Ofersheim
Plankstadt
Reilingen
Sandhausen
Schwetzingen
St. Ilgen
St. Leon-Rot
Walldorf
Wiesloch
Wiesloch-Schatthausen
Brühl

3. Kirchenbezirk Kraichgau

Adelshofen
Angelbachtal
Bad Rappenau
Daisbach
Dühren
Elsenz-Rohrbach
Eppingen
Eschelbach
Eschelbronn
Neidenstein
Gemmingen
Stebbach
Heinsheim
Helmstadt
Bargen
Flinsbach
Hilsbach-Weiler
Hoffenheim
Ittlingen-Richen
Kirchardt
Berwangen
Mühlbach
Mühlhausen-Tairnbach
Neckarbischofsheim
Untergimpfern
Obergimpfern
Ehrstädt
Grombach
Reichartshausen
Reihen
Adersbach
Hasselbach
Siegelsbach
Wollenberg
Sinsheim
Rohrbach-Steinsfurt
Treschklingen
Babstadt
Waibstadt
Waldangelloch
Zuzenhausen
Epfenbach
Spechbach

4. Kirchengemeinde aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße

Steinachtal

5. Kirchengemeinden aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach

Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell
Michelbach Unterschwarzach
Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach

Nr. 43
Rechtsverordnung des Zweckverbandes Neckar-Bergstraße
(RVO Verwaltungszweckverband Neckar-Bergstraße – RVO-VzV-N-Berg)

Vom 7. April 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 107 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Name und Zweck

(1) Zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung bilden unter Fortführung des bisher bereits bestehenden Verwaltungszweckverbandes

1. der Evangelische Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße
 2. sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden des Kirchenbezirks
- einen Verwaltungszweckverband.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Verwaltungszweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.

(3) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen

„Evangelischer Verwaltungszweckverband
Neckar-Bergstraße“

(4) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Weinheim.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich des Evangelischen Kirchenbezirkes Neckar-Bergstraße abzüglich des räumlichen Bereiches der Kirchengemeinde Steinachtal.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) wahr.

(2) Für kirchliche Rechtsträger, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen oder die Mitglieder des Diakonischen Werks Baden sind, können aufgrund gesondert zu schließender Vereinbarungen weitergehende Leistungen erbracht werden. Leistungen an weitere Rechtsträger können erbracht werden, wenn der Verwaltungsrat dem zustimmt und der Evangelische Oberkirchenrat die Übernahme genehmigt.

(3) Der Verwaltungszweckverband kann die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen übernehmen.

(4) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 3

Verwaltungsrat

(1) Organ des Verwaltungszweckverbandes ist der Verwaltungsrat. Durch diesen wird der Verwaltungszweckverband geleitet.

(2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. Begleitung und Unterstützung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes in wesentlichen Fragen der Umsetzung des VSA-G sowie bei grundlegenden strukturellen Veränderungen,
2. Erlass einer Geschäftsordnung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis einer vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustergeschäftsordnung,
3. die Bestellung einer oder mehrerer Stellvertretungen für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 12 Abs. 1 VSA-G),
4. personal- und dienstrechtliche Entscheidungen bezüglich der Stellvertretungen der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes,
5. Mitwirkung bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verwaltungs- und Serviceamtes nach § 12 Abs. 1 VSA-G,

6. Mitwirkung beim Erlass einer Gebührenordnung oder Erlass einer Gebührenordnung nach Maßgabe von § 14 VSA-G,
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verwaltungszweckverbandes,
8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. Wahl einer oder eines Verwaltungsratsvorsitzenden sowie der Stellvertretung nach § 5,
10. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung der Person im Vorsitzendenamt sowie der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis der geprüften Jahresrechnungen,
11. Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach Beteiligung der Verbandsmitglieder.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks,
2. aus dem Kirchenbezirk vier Personen, die von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und die die Interessen der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk im Verwaltungsrat vertreten sollen. Die Personen sollen Mitglied eines Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks sein. Sie sollen Kompetenzen in wirtschaftlichen, rechtlichen oder personalwirtschaftlichen Fragestellungen besitzen. Die Bezirkssynode kann beschließen, die Zahl der von ihr zu wählenden Personen zu verringern.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 wird die Stellvertretung aufgrund einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates durch die Dekanstellvertretung oder durch die Schuldekanin oder den Schuldekan wahrgenommen. Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 werden je Kirchenbezirk zwei Personen als 1. und 2. Stellvertretung durch die Bezirkssynode gewählt.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 und die Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise bestellt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden.

(6) Die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht. Weitere beratende Mitglieder können nicht bestellt werden. Zur Erörterung spezifischer Fragestellungen können Personen beratend für einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Die Stellvertretungen der Geschäftsführung können im Einvernehmen mit der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat ständig oder zeitweise beratend hinzugezogen werden.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. Die Sitzungen können nach den Regelungen der Digitalsitzungs-RVO digital durchgeführt werden.
- (2) Für die Sitzungen gelten § 13 Leitungs- und Wahlgesetz sowie die Artikel 108 bis 111 der Grundordnung entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 5

Vorsitz des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrats aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende
 1. führt den Vorsitz des Verwaltungsrates, beruft die Sitzungen ein und leitet diese,
 2. sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse,
 3. ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Geschäftsführung und stellvertretenden Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
 4. ist die mittelbare Dienstaufsicht für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 3 VSA-G),
 5. führt die Auflösung nach § 8 durch.

(3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die rechtliche Vertretung kann durch Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes umfänglich oder teilweise übertragen werden.

§ 6

Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung oder der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie ist Dienstvorsetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes.

§ 7

Finanzierung

(1) Soweit die Aufgabenerfüllung nicht zentral durch eine Finanzausgleichsgesetz finanziert wird, erfolgt die Finanzierung des Verwaltungszweckverbandes durch Umlagen oder Gebühren nach Maßgabe von § 14 VSA-G.

(2) Im Falle der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 3 werden die Betriebskosten mit dem zuständigen kommunalen Träger abgerechnet sowie Elternbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.

§ 8

Auflösung

(1) Der Verwaltungszweckverband kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO aufgelöst oder mit einem anderen Verwaltungszweckverband zusammengelegt werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der in den letzten fünf Jahren geleisteten Umlagen oder Gebühren auf die einzelnen Verbandsmitglieder über, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO anderes geregelt ist.

§ 9

Übergangsvorschrift

Der Verwaltungsrat wird nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Beginn der Amtszeit der Ältestenkreise nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2025 neu gebildet. Bis dahin besteht der Verwaltungsrat in der bisherigen Besetzung fort; insoweit gelten die Regelungen der in § 10 Abs. 2 genannten Rechtsverordnung fort.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung vom 24. August 2004 (GVBl. S. 166) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Anlage

Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Neckar-Bergstraße

Altenbach
Dossenheim
Edingen
Heddesheim
Heiligkreuz-Oberflockenbach
Hemsbach-Sulzbach
Hirschberg-Großsachsen
Hohensachsen
Ilvesheim
Ladenburg
Laudenbach
Leutershausen
Lützelsachsen
Neckarhausen
Schriesheim
Weinheim

Nr. 44

Rechtsverordnung des Zweckverbandes Mittelbaden (RVO Verwaltungszweckverband Mittelbaden – RVO-VzV-Mittelbaden)

Vom 7. April 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 107 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Name und Zweck

(1) Zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung bilden unter Fortführung des bisher bereits bestehenden Verwaltungszweckverbandes

1. der Evangelische Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal,
2. der Evangelische Kirchenbezirk Badischer Enzkreis,
3. der Evangelische Kirchenbezirk Karlsruhe-Land
4. sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden der Kirchenbezirke einen Verwaltungszweckverband.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Verwaltungszweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.

(3) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen

„Evangelischer Verwaltungszweckverband
Mittelbaden“

(4) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Bretten.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Bretten-Bruchsal, Badischer Enzkreis und Karlsruhe-Land.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) wahr.

- (2) Für kirchliche Rechtsträger, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen oder die Mitglieder des Diakonischen Werks Baden sind, können aufgrund gesondert zu schließender Vereinbarungen weitergehende Leistungen erbracht werden. Leistungen an weitere Rechtsträger können erbracht werden, wenn der Verwaltungsrat dem zustimmt und der Evangelische Oberkirchenrat die Übernahme genehmigt.
- (3) Der Verwaltungszweckverband kann die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen übernehmen.
- (4) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 3

Verwaltungsrat

- (1) Organ des Verwaltungszweckverbandes ist der Verwaltungsrat. Durch diesen wird der Verwaltungszweckverband geleitet.
- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 1. Begleitung und Unterstützung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes in wesentlichen Fragen der Umsetzung des VSA-G sowie bei grundlegenden strukturellen Veränderungen,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis einer vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustergeschäftsordnung,
 3. die Bestellung einer oder mehrerer Stellvertretungen für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 12 Abs. 1 VSA-G),
 4. personal- und dienstrechtliche Entscheidungen bezüglich der Stellvertretungen der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes,
 5. Mitwirkung bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verwaltungs- und Serviceamtes nach § 12 Abs. 1 VSA-G,
 6. Mitwirkung beim Erlass einer Gebührenordnung oder Erlass einer Gebührenordnung nach Maßgabe von § 14 VSA-G,
 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verwaltungszweckverbandes,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung,
 9. Wahl einer oder eines Verwaltungsratsvorsitzenden sowie der Stellvertretung nach § 5,
 10. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung der Person im Vorsitzendenamt sowie der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis der geprüften Jahresrechnungen,
 11. Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach Beteiligung der Verbandsmitglieder.
- (3) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Kirchenbezirke,
 2. aus jedem Kirchenbezirk zwei Personen, die von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und die die Interessen der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk im Verwaltungsrat vertreten sollen. Die Personen sollen Mitglied eines Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks sein. Sie sollen Kompetenzen in wirtschaftlichen, rechtlichen oder personalwirtschaftlichen Fragestellungen besitzen. Die Bezirkssynode kann beschließen, die Zahl der von ihr zu wählenden Personen zu verringern.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 wird die Stellvertretung aufgrund einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates durch die Dekanstellvertretung oder durch die Schuldekanin oder den Schuldekan wahrgenommen. Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 werden je Kirchenbezirk zwei Personen als 1. und 2. Stellvertretung durch die Bezirkssynode gewählt.
- (5) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 und die Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise bestellt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden.
- (6) Die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht. Weitere beratende Mitglieder können nicht bestellt werden. Zur Erörterung spezifischer Fragestellungen können Personen beratend für einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Die Stellvertretungen der Geschäftsführung können im Einvernehmen mit der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat ständig oder zeitweise beratend hinzugezogen werden.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. Die Sitzungen können nach den Regelungen der Digitalsitzungs-RVO digital durchgeführt werden.
- (2) Für die Sitzungen gelten § 13 Leitungs- und Wahlgesetz sowie die Artikel 108 bis 111 der Grundordnung entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 5

Vorsitz des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrats aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende
 1. führt den Vorsitz des Verwaltungsrates, beruft die Sitzungen ein und leitet diese,
 2. sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse,
 3. ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Geschäftsführung und stellvertretenden Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
 4. ist die mittelbare Dienstaufsicht für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 3 VSA-G),
 5. führt die Auflösung nach § 8 durch.
- (3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die rechtliche Vertretung kann durch Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes umfänglich oder teilweise übertragen werden.

§ 6

Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung oder der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes.

§ 7

Finanzierung

- (1) Soweit die Aufgabenerfüllung nicht zentral durch eine Finanzausweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz finanziert wird, erfolgt die Finanzierung des Verwaltungszweckverbandes durch Umlagen oder Gebühren nach Maßgabe von § 14 VSA-G.
- (2) Im Falle der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 3 werden die Betriebskosten mit dem zuständigen kommunalen Träger abgerechnet sowie Elternbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.

§ 8

Auflösung

- (1) Der Verwaltungszweckverband kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO aufgelöst oder mit einem anderen Verwaltungszweckverband zusammengelegt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der in den letzten fünf Jahren geleisteten Umlagen oder Gebühren auf die einzelnen Verbandsmitglieder über, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO anderes geregelt ist.

§ 9

Übergangsvorschrift

Der Verwaltungsrat wird nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Beginn der Amtszeit der Ältestenkreise nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2025 neu gebildet. Bis dahin besteht der Verwaltungsrat in der bisherigen Besetzung fort; insoweit gelten die Regelungen der in § 10 Abs. 2 genannten Rechtsverordnung fort.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.
(2) Die Rechtsverordnung vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 128) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Anlage1. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal

Bad Schönborn
Bahnbrücken
Bretten und Gölshausen
Diedelsheim
Dürrenbüchig
Flehingen
Gochsheim
Gondelsheim
Heidelsheim
Helmsheim
Jöhlingen
Kürnbach-Bauerbach
Menzingen
Münzesheim
Nußbaum-Sprantal
Oberacker
Oberöwisheim
Östringen-Odenheim
Philippsburg
Region Bruchsal
Rinklingen
Ruit
Sulzfeld
Ubstadt-Weiher
Unteröwisheim
Waghäusel
Wössingen
Zaisenhausen

2. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Badischer Enzkreis

Bauschlott
Dietlingen
Dürrn
Eisingen
Ellmendingen-Dietenhausen-Weiler
Göbrichen
Ispringen
Kieselbronn
Königsbach
Langenalb
Niefern
Nöttingen
Öschelbronn
Singen (Remchingen)

Stein
Wilferdingen

3. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe-Land

Berghausen-Wöschbach
Blankenloch
Eggenstein
Ettlingen
Graben-Neudorf
Friedrichstal
Hochstetten
Ittersbach
Karlsbad-Auerbach
Karlsbad-Spielberg
Kleinsteinbach
Langensteinbach
Leopoldshafen
Liedolsheim
Linkenheim
Malsch
Mutschelbach
Neureut-Kirchfeld
Neureut-Nord
Neureut-Süd
Pfinztal-Söllingen
Rheinstetten
Rußheim
Spöck
Staffort-Büchenau
Waldbronn
Weingarten

Nr. 45

**Rechtsverordnung des Zweckverbandes Hochrhein-Südschwarzwald
(RVO Verwaltungszweckverband Hochrhein-Südschwarzwald – RVO-VzV-
HochrSüdschw)**

Vom 7. April 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 107 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Name und Zweck

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung bilden unter Fortführung des bisher bereits bestehenden Verwaltungszweckverbandes
1. der Evangelische Kirchenbezirk Hochrhein,
 2. der Evangelische Kirchenbezirk Markgräflerland und
 3. die in der Anlage näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden der evangelischen Kirchenbezirke Hochrhein und Markgräflerland
- einen Verwaltungszweckverband.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Verwaltungszweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.
- (3) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen
- „Evangelischer Verwaltungszweckverband

Hochrhein-Südschwarzwald“

- (4) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Lörrach.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Hochrhein und Markgräflerland.

§ 2**Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes**

- (1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) wahr.
- (2) Für kirchliche Rechtsträger, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen oder die Mitglieder des Diakonischen Werks Baden sind, können aufgrund gesondert zu schließender Vereinbarungen weitergehende Leistungen erbracht werden. Leistungen an weitere Rechtsträger können erbracht werden, wenn der Verwaltungsrat dem zustimmt und der Evangelische Oberkirchenrat die Übernahme genehmigt. Satz 2 gilt nicht für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bereits bestehende Vertragsverhältnisse.
- (3) Der Verwaltungszweckverband kann die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen übernehmen.
- (4) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 3**Verwaltungsrat**

- (1) Organ des Verwaltungszweckverbandes ist der Verwaltungsrat. Durch diesen wird der Verwaltungszweckverband geleitet.
- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
1. Begleitung und Unterstützung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes in wesentlichen Fragen der Umsetzung des VSA-G sowie bei grundlegenden strukturellen Veränderungen,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis einer vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustergeschäftsordnung,
 3. die Bestellung einer oder mehrerer Stellvertretungen für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 12 Abs. 1 VSA-G),
 4. personal- und dienstrechtliche Entscheidungen bezüglich der Stellvertretungen der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes,
 5. Mitwirkung bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verwaltungs- und Serviceamtes nach § 12 Abs. 1 VSA-G,
 6. Mitwirkung beim Erlass einer Gebührenordnung oder Erlass einer Gebührenordnung nach Maßgabe von § 14 VSA-G,
 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verwaltungszweckverbandes,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung,
 9. Wahl einer oder eines Verwaltungsratsvorsitzenden sowie der Stellvertretung nach § 5,
 10. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung der Person im Vorsitzendenamt sowie der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis der geprüften Jahresrechnungen,
 11. Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach Beteiligung der Verbandsmitglieder.
- (3) Dem Verwaltungsrat gehören an:
1. die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Kirchenbezirke,
 2. aus jedem Kirchenbezirk drei Personen, die von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und die die Interessen der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk im Verwaltungsrat vertreten sollen. Die Personen sollen Mitglied eines Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks sein. Sie sollen Kompetenzen in wirtschaftlichen, rechtlichen oder personalwirtschaftlichen Fragestellungen besitzen. Die Bezirkssynode kann beschließen, die Zahl der von ihr zu wählenden Personen zu verringern.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 wird die Stellvertretung aufgrund einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates durch die Dekanstellvertretung oder durch die Schuldekanin oder den Schuldekan wahrgenommen. Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 werden je Kirchenbezirk zwei Personen als 1. und 2. Stellvertretung durch die Bezirkssynode gewählt.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 und die Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise bestellt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden.

(6) Die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht. Weitere beratende Mitglieder können nicht bestellt werden. Zur Erörterung spezifischer Fragestellungen können Personen beratend für einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Die Stellvertretungen der Geschäftsführung können im Einvernehmen mit der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat ständig oder zeitweise beratend hinzugezogen werden.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. Die Sitzungen können nach den Regelungen der Digitalsitzungs-RVO digital durchgeführt werden.

(2) Für die Sitzungen gelten § 13 Leitungs- und Wahlgesetz sowie die Artikel 108 bis 111 der Grundordnung entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

(3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 5

Vorsitz des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrats aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende

1. führt den Vorsitz des Verwaltungsrates, beruft die Sitzungen ein und leitet diese,
2. sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse,
3. ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Geschäftsführung und stellvertretenden Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
4. ist die mittelbare Dienstaufsicht für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 3 VSA-G),
5. führt die Auflösung nach § 8 durch.

(3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die rechtliche Vertretung kann durch Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes umfänglich oder teilweise übertragen werden.

§ 6

Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung oder der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes.

§ 7

Finanzierung

(1) Soweit die Aufgabenerfüllung nicht zentral durch eine Finanzausweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz finanziert wird, erfolgt die Finanzierung des Verwaltungszweckverbandes durch Umlagen oder Gebühren nach Maßgabe von § 14 VSA-G.

(2) Im Falle der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 3 werden die Betriebskosten mit dem zuständigen kommunalen Träger abgerechnet sowie Elternbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.

§ 8

Auflösung

(1) Der Verwaltungszweckverband kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO aufgelöst oder mit einem anderen Verwaltungszweckverband zusammengelegt werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der in den letzten fünf Jahren geleisteten Umlagen oder Gebühren auf die einzelnen Verbandsmitglieder über, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO anderes geregelt ist.

§ 9

Übergangsvorschrift

Der Verwaltungsrat wird nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Beginn der Amtszeit der Ältestenkreise nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2025 neu gebildet. Bis dahin besteht der Verwaltungsrat in der bisherigen Besetzung fort; insoweit gelten die Regelungen der in § 10 Abs. 2 genannten Rechtsverordnung fort.,

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung vom 2. März 2004 (GVBl. S. 53) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischofin

Anlage

1. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Kirchenbezirk Hochrhein

Albruck-Görwihl
Bad Säckingen
Bonndorf
Höchenschwand-Häusern
Jestetten
Kadelburg
Klettgau
Lauchringen
Laufenburg
Murg-Rickenbach-Herrischried
Sankt Blasien
Tiengen
Todtmoos
Waldshut
Wehr und Öflingen
Wutachtal

2. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Kirchenbezirk Markgräflerland

Am Blauen
An der Kleinen Wiese
Bad Bellingen
Binzen-Rümmingen
Blansingen-Kleinkems-Welmlingen
Brombach
Dossenbach
Efringen-Kirchen
Egringen-Mappach-Winterweiler
Eimeldingen-Markt
Fahrnau
Feuerbach
Fischingen
Gersbach
Grenzach
Haltingen

Hasel
Hauingen
Hausen
Hertingen
Kandern
Lörrach
Maulburg
Ötlingen
Rheinfeldern
Riedlingen
Rötteln
Schallbach
Schönau (Markgräflerland)
Schopfheim
Steinen
Tannenkirch
Todtnau
Tülingen
Weil am Rhein
Wittlingen
Wollbach-Holzen
Whylen
Zell im Wiesental

Nr. 46
Rechtsverordnung des Zweckverbandes Baden-Baden und Rastatt
(RVO Verwaltungszweckverband Baden-Baden und Rastatt – RVO-VzV-
BaBaRa)

Vom 7. April 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 107 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Name und Zweck

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung bilden unter Fortführung des bisher bereits bestehenden Verwaltungszweckverbandes der Evangelische Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden des Kirchenbezirks einen Verwaltungszweckverband.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Verwaltungszweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.
- (3) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen
„Evangelischer Verwaltungszweckverband
Baden-Baden und Rastatt“
- (4) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Baden-Baden.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich des Evangelischen Kirchenbezirkes Baden-Baden und Rastatt abzüglich des räumlichen Bereiches der Kirchengemeinden Lichtenau und Scherzheim.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

- (1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) wahr.
- (2) Für kirchliche Rechtsträger, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen oder die Mitglieder des Diakonischen Werks Baden sind, können aufgrund gesondert zu schließender Vereinbarungen weitergehende Leistungen erbracht werden. Leistungen an weitere Rechtsträger können erbracht werden, wenn der Verwaltungsrat dem zustimmt und der Evangelische Oberkirchenrat die Übernahme genehmigt.
- (3) Der Verwaltungszweckverband kann die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen übernehmen.
- (4) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 3

Verwaltungsrat

- (1) Organ des Verwaltungszweckverbandes ist der Verwaltungsrat. Durch diesen wird der Verwaltungszweckverband geleitet.
- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 1. Begleitung und Unterstützung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes in wesentlichen Fragen der Umsetzung des VSA-G sowie bei grundlegenden strukturellen Veränderungen,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis einer vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustergeschäftsordnung,
 3. die Bestellung einer oder mehrerer Stellvertretungen für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 12 Abs. 1 VSA-G),
 4. personal- und dienstrechtliche Entscheidungen bezüglich der Stellvertretungen der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes,
 5. Mitwirkung bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verwaltungs- und Serviceamtes nach § 12 Abs. 1 VSA-G,
 6. Mitwirkung beim Erlass einer Gebührenordnung oder Erlass einer Gebührenordnung nach Maßgabe von § 14 VSA-G,
 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verwaltungszweckverbandes,

8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. Wahl einer oder eines Verwaltungsratsvorsitzenden sowie der Stellvertretung nach § 5,
10. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung der Person im Vorsitzendenamt sowie der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis der geprüften Jahresrechnungen,
11. Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach Beteiligung der Verbandsmitglieder,
12. die regelmäßige Information der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Verbandes.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks,
2. aus dem Kirchenbezirk vier Personen, die von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und die die Interessen der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk im Verwaltungsrat vertreten sollen. Die Personen sollen Mitglied eines Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks sein. Sie sollen Kompetenzen in wirtschaftlichen, rechtlichen oder personalwirtschaftlichen Fragestellungen besitzen. Die Bezirkssynode kann beschließen, die Zahl der von ihr zu wählenden Personen zu verringern.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 wird die Stellvertretung aufgrund einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates durch die Dekanstellvertretung oder durch die Schuldekanin oder den Schuldekan wahrgenommen. Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 werden je Kirchenbezirk zwei Personen als 1. und 2. Stellvertretung durch die Bezirkssynode gewählt.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 und die Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise bestellt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden.

(6) Die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht. Weitere beratende Mitglieder können nicht bestellt werden. Zur Erörterung spezifischer Fragestellungen können Personen beratend für einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Die Stellvertretungen der Geschäftsführung können im Einvernehmen mit der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat ständig oder zeitweise beratend hinzugezogen werden.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. Die Sitzungen können nach den Regelungen der Digitalsitzungs-RVO digital durchgeführt werden.

(2) Für die Sitzungen gelten § 13 Leitungs- und Wahlgesetz sowie die Artikel 108 bis 111 der Grundordnung entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

(3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 5

Vorsitz des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrats aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende

1. führt den Vorsitz des Verwaltungsrates, beruft die Sitzungen ein und leitet diese,
2. sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse,
3. ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Geschäftsführung und stellvertretenden Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
4. ist die mittelbare Dienstaufsicht für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 3 VSA-G),
5. führt die Auflösung nach § 8 durch.

(3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die rechtliche Vertretung kann durch Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes umfänglich oder teilweise übertragen werden.

§ 6

Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung oder der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie ist Dienstvorsorgesetze und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes.

§ 7

Finanzierung

(1) Soweit die Aufgabenerfüllung nicht zentral durch eine Finanzausgleichsgesetz finanziert wird, erfolgt die Finanzierung des Verwaltungszweckverbandes durch Umlagen oder Gebühren nach Maßgabe von § 14 VSA-G.

(2) Im Falle der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 3 werden die Betriebskosten mit dem zuständigen kommunalen Träger abgerechnet sowie Elternbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.

§ 8

Auflösung

(1) Der Verwaltungszweckverband kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO aufgelöst oder mit einem anderen Verwaltungszweckverband zusammengelegt werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der in den letzten fünf Jahren geleisteten Umlagen oder Gebühren auf die einzelnen Verbandsmitglieder über, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO anderes geregelt ist.

§ 9

Übergangsvorschrift

Der Verwaltungsrat wird nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Beginn der Amtszeit der Ältestenkreise nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2025 neu gebildet. Bis dahin besteht der Verwaltungsrat in der bisherigen Besetzung fort; insoweit gelten die Regelungen der in § 10 Abs. 2 genannten Rechtsverordnung fort.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung vom 23. Oktober 2002 (GVBl. 2003, S. 85) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischofin

Anlage

Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt

Baden-Baden
Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim
Bühl
Bühlertal
Durmersheim
Forbach-Weisenbach
Gernsbach
Gaggenau
Iffezheim
Kuppenheim-Bischweier
Rastatt

Ordnungen

Nr. 47 Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge Religionspädagogik/Gemeindediakonie, Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik

Vom 27. November 2012
in der Fassung vom 30. Januar 2025

Gemäß § 10 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. April 2010, zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 34) in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nr. 12 der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 21. Juli 2021 erlässt der Senat der Evangelischen Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Studienberatung

II. Organisation und Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten

- § 4 Prüfungsamt
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss, Zentraler Prüfungsausschuss
- § 6 Zuständigkeiten des Prüfungsamtes

III. Prüfende

§ 7 Prüfungsamt

IV. Prüfungsleistungen

§ 8 Art der Prüfungsleistungen

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren

§ 11 Lehrproben

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 13 Regelstudium, Studienaufbau und ECTS

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 18 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

§ 19 Schutzbestimmungen bei Mutterschutz, Elternzeit und besonderen Lebenslagen

V. Prüfungen

§ 20 Prüfungsaufbau

§ 21 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen

§ 22 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 23 Fachliche Voraussetzungen

VI. Bachelorprüfung

§ 24 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

§ 25 Fachliche Voraussetzungen

§ 26 Art und Umfang der Bachelorprüfung

§ 27 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

§ 29 Zusatzmodule

§ 30 Bildung der Gesamtnote, Prüfungszeugnis

§ 31 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

VII. Experimentierklausel

§ 33 Experimentierklausel

I. Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie

B. Besonderer Teil

§ 34 Regelstudienzeit

§ 35 Studienaufbau und Stundenumfang

§ 36 Praktisches Studiensemester

§ 37 Studienziel

§ 38 Bestandteile des Studienganges

§ 39 Berufsintegrierendes Studium

- § 40 Studienaufbau und Prüfungen
§ 41 Berechnung der Noten der Module und der Bachelorprüfung

II. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

- § 42 Regelstudienzeit
§ 43 Studienaufbau und Stundenumfang
§ 44 Praktisches Studiensemester
§ 45 Studienziel
§ 46 Bestandteile des Studienganges
§ 47 Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen
§ 48 Studienaufbau und Prüfungen
§ 49 Berechnung der Noten der Module und der Bachelorprüfung

III. Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

- § 50 Regelstudienzeit
§ 51 Studienaufbau und Stundenumfang
§ 52 Praktika
§ 53 Studienziel
§ 54 Bestandteile des Studienganges
§ 55 Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen
§ 56 Studienaufbau und Prüfungen
§ 57 Berechnung der Gesamtnote

C. Schlussbestimmungen

- § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die folgenden Bachelorstudiengänge der Evangelischen Hochschule Freiburg (im Folgenden: Hochschule):

1. Religionspädagogik/Gemeindediakonie,
2. Soziale Arbeit und
3. Kindheitspädagogik.

§ 2

Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Zu den Studiengängen nach § 1 kann eingeschrieben werden, wer die Zugangsvoraussetzungen für ein Studium nach § 58 Landeshochschulgesetz (LHG) erfüllt und im Rahmen des hochschuleigenen Zulassungsverfahrens eine Zulassung erhalten hat. Näheres regelt die Hochschule in einer Zulassungs- und Immatrikulationsordnung und gegebenenfalls in weiteren, studiengangsspezifischen Zulassungsregelungen.

(2) Die Organisation des Zulassungs- und Auswahlverfahrens obliegt dem Bewerbungsamt der Hochschule.

(3) Die Immatrikulation an der Hochschule ist ferner abhängig von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr, des Beitrags für das Studierendenwerk Freiburg-Schwarzwald sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte. Das Nähere bestimmt die Gebührenregelung der Hochschule (§ 12 EH-G). Über die Zahlung der Studienentgelte für die Teilnahme am Studiengang ist mit der bzw. dem Studierenden eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

(4) Es kann die Zulassung in ein Vollzeitstudium oder ein Teilzeitstudium beantragt werden, sofern ein Teilzeitstudium in den Studiengängen nach § 1 angeboten wird. Mit Zustimmung des Prüfungsamtes (§ 4) ist ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium (und umgekehrt) möglich.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden der beteiligten Fachbereiche und durch die jeweilige Studiengangsleitung.

(2) Für Studierende mit Behinderung/chronischen Krankheiten sowie für Gleichstellungsfragen stehen den Studierenden für eine spezielle Studienberatung die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen/chronischen Krankheiten und die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte zur Verfügung.

II. Organisation und Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten

§ 4

Prüfungsamt

(1) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnungen und zur Unterstützung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses (§ 5) ist an der Hochschule ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Es ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Bearbeitung von Anträgen Studierender in Prüfungsangelegenheiten,
3. die Genehmigung von individuellen Studienverlaufsplänen,
4. die Beratung der Studierenden in prüfungsrechtlichen Fragen,
5. die Ausstellung der Zeugnisse und Urkunden (§§ 30 und 31) sowie
6. die Koordination der Prüfungsangelegenheiten.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt eine Professorin bzw. einen Professor als die Leiterin bzw. den Leiter des Prüfungsamtes für vier Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig.

§ 5

Gemeinsamer Prüfungsausschuss, Beschwerdeausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Hochschule zuständig.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes (§ 4 Abs. 3) hat von Amts wegen den Vorsitz inne. Die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche, denen die in § 1 genannten Studiengänge zugeordnet sind, sind von Amts wegen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden rotiert zwischen den Mitgliedern des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses werden von der Rektorin bzw. dem Rektor aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Mitarbeitende des Prüfungsamtes können beratend hinzugezogen werden. Die Leitung des Prüfungsamtes führt die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Im Bedarfsfall berichtet er über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben auf das Prüfungsamt übertragen.

(6) Zu den Aufgaben des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gehören insbesondere:

1. Entscheidungen bezogen auf eine koordinierte Organisation von Modulprüfungen,
2. Entscheidungen zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,

3. Entscheidungen über eine zweite Wiederholung (§ 16) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruches und der Zulassung zum Studium gem. § 21 sowie gem. § 32 Abs. 5 Satz 4 LHG,
 4. Entscheidungen über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden gem. § 18,
 5. Entscheidungen über die Anrechnung von außerhalb eines Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
 6. Entscheidungen über die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abweichungen von festgelegten Formen von Prüfungsleistungen und
 7. Entscheidungen bei Täuschung oder Ordnungsverstoß gem. § 14.
- (7) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 111 Abs. 1 Grundordnung). Sofern sie nicht in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Eine von den Verpflichteten unterschriebene Verpflichtungserklärung ist zu den Akten der Hochschule zu nehmen.
- (9) An der Hochschule besteht ein Beschwerdeausschuss. Ihm obliegt die Entscheidung über Rechtsbehelfe in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten an der Hochschule. Seine Mitglieder sind:
1. die bzw. der von der Rektorin bzw. dem Rektor bestimmte Vorsitzende,
 2. die Rektorin bzw. der Rektor,
 3. die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes (§ 4 Abs. 3).

§ 6

Zuständigkeiten des Prüfungsamtes

Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen (§ 15),
3. über die Bestellung der Prüfenden (§ 7),
4. über die Bearbeitung einer Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (§ 27 Abs. 3) und
5. über die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Leistungsnachweisen sowie der Bachelorthesis (§ 10 Abs. 10, § 27 Abs. 6).

III. Prüfende

§ 7

Prüfende

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können neben Professorinnen und Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer oder Prüferin ist in der Regel, wer eine der jeweiligen Prüfungs- oder Studienleistung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Bei der Bachelorthesis muss eine bzw. einer der prüfenden Professorin bzw. Professor oder eine andere lehrende Person mit professoralen Aufgaben sein.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen den zu prüfenden Personen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt die Regelung zur Verschwiegenheit in § 5 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

IV. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Im Rahmen des Studiums werden gemäß Modulhandbuch und SPO Besonderer Teil benotete Prüfungsleistungen (PL) und unbenotete Prüfungsvorleistungen (PVL) erbracht.

(2) Alle Lehrveranstaltungen, für die weder Prüfungsleistung noch Prüfungsvorleistung im Modulhandbuch vorgesehen sind, werden mit einer Studienleistung (SL) (bestanden/nichtbestanden) absolviert.

(3) Folgende im Modulhandbuch aufgeführte Lehrveranstaltungsformen erfordern ihrem Wesen nach sowie zur Sicherung und Überprüfung des Kompetenzerwerbs Anwesenheit (studentische Anwesenheitspflicht):

- Werkstatt,
- Praktische Übungen,
- Exkursion,
- Praktikum.

Der Senat entscheidet auf Vorschlag des Fachbereichs über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den genannten Kategorien. In einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung müssen die Praxisanteile überwiegen.

(4) Für als präsenzpflichtig definierte Lehrveranstaltungen gilt folgende Anwesenheitsregelung: Die studentische Anwesenheitspflicht an einer Lehrveranstaltung ist erfüllt, wenn die studierende Person mindestens 80 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Semesterwochenstunden anwesend war. Aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer Behinderung, einer chronischen oder einer akuten Krankheit, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 14 Jahren oder der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes kann bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Anwesenheit von 50 % genügen, wenn der Kompetenzerwerb im Rahmen einer Nacharbeit des verpassten Inhalts sichergestellt wird. Wird die notwendige Mindeststundenzahl an Präsenz im Sinne der Sätze 1 und 2 dieses Absatzes nicht erreicht, gilt die Lehrveranstaltung als nicht bestanden, es sei denn, es liegen triftige Gründe für die Nichtteilnahme vor, die die studierende Person nicht zu vertreten hat. Liegt ein triftiger Grund vor, gilt die Lehrveranstaltung als nicht belegt und kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Der Nachweis über die Fehlzeiten erfolgt durch die Dozierenden.

(5) Prüfungs- oder Studienleistungen können

1. mündlich (§ 9)
2. schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 10),
3. durch sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10)
4. durch „kurstypische Verfahren“ (§ 10) und / oder
5. durch Lehrproben (§ 11)

erbracht werden.

§ 9

Mündliche Prüfungs- oder Studienleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Abschnitt B - Besonderer Teil.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und kurstypische Verfahren

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten wird in Abschnitt B - Besonderer Teil festgelegt. Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.
- (3) In den sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (4) Gegenstand sowohl von Hausarbeit als auch Referat ist die systematische, wissenschaftliche Erarbeitung eines fachspezifischen Themas.
- (5) Bewertungsgrundlage für eine Hausarbeit ist ausschließlich eine schriftliche Ausarbeitung.
- (6) Referate sind entweder (1) mündliche oder (2) schriftliche oder (3) mündliche und schriftliche Leistungsnachweise. Für (3) teilen Lehrende zu Beginn der LV mit, ob und in welchem Verhältnis der mündliche Teil bewertet wird.
- (7) Der Umfang der sonstigen schriftlichen Arbeiten wird auf Vorschlag der Dekanate vom Senat beschlossen und vom Prüfungsamt in angemessener Weise kommuniziert (Leitlinien).
- (8) Kurstypische Verfahren im Sinne dieser SPO sind die in den Modulhandbüchern festgelegten „kurstypischen Arbeiten“ und „besonderen Verfahren“. Die genaue Form der kurstypischen Arbeit oder des besonderen Verfahrens muss von den Modulverantwortlichen jeweils definiert und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden. Auch die Kriterien der Bewertung und die sonstigen Anforderungen (Bearbeitungsdauer, Umfang etc.) müssen zeitgleich bekannt gemacht werden. Der Bearbeitungsaufwand muss sich an der im Modulhandbuch hinterlegten ECTS-Punktzahl orientieren und darf den inhaltlichen und zeitlichen Umfang einer vergleichbaren mündlichen oder schriftlichen Prüfungs- oder Studienleistung nach §§ 9 bis 11 nicht überschreiten. Kurstypische Verfahren ermöglichen spezifische und gezielte Leistungsüberprüfungen in praxisorientierten Lehrveranstaltungen. Kurstypische Arbeiten oder besondere Verfahren können insbesondere sein: Portfolios, Projekt- und Forschungsberichte, Protokolle, Durchführung von praktischen Übungen und Präsentationen sowie deren Reflexion und Ausarbeitung, Lern- und Forschungstagebücher oder Fallarbeiten.
- (9) Das Bewertungsverfahren für die Leistungsnachweise unter §10 soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (10) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten nach Absatz 1 um einen den Umständen angemessenen Zeitraum verlängert werden. Bei sonstigen schriftlichen Arbeiten nach Absatz 3 kann die Frist für die Abgabe um höchstens zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes (§ 6).

§ 11

Lehrproben

- (1) In den Lehrproben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen für die Unterrichts- und Lehrfähigkeit verfügen.
- (2) Eine Lehrprobe besteht aus drei Teilbereichen:
1. einem schriftlichen Entwurf der zu haltenden Unterrichtsstunde,
 2. der Durchführung einer Unterrichtsstunde von 45-90 Minuten Dauer und
 3. einem Auswertungsgespräch über die gehaltene Unterrichtsstunde.
- Die Leistungen zu 1. und 2. werden je zu 50% gewertet.
- (3) Die Lehrprobe wird vor einem Prüfer oder einer Prüferin und mindestens einem oder einer Beisitzenden abgelegt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Demnach zulässige Zwischenwerte sind: 1.0, 1.3, 1.7, 2.0, 2.3, 2.7, 3.0, 3.3, 3.7, 4.0, 5.0.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Eine Gewichtung ist möglich und im Modulhandbuch sowie der SPO – Besonderer Teil – anzuzeigen. Die Note für die Bachelorthesis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfenden. Die Modulnoten lauten bei einem Durchschnitt von:

1. 1,00 bis 1,49: „sehr gut“;
2. 1,50 bis 2,49: „gut“;
3. 2,50 bis 3,49: „befriedigend“;
4. 3,50 bis 4,00: „ausreichend“;
5. über 4,00: „nicht ausreichend“.

§ 15 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 30) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote wird auf Antrag ergänzt durch die ECTS-Note, die gemäß ECTS-Standards dokumentiert wird.

§ 13

Regelstudienzeit, Studienaufbau und ECTS

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang sieben Semester und in Teilzeit bis zu 14 Semester. Das Studium umfasst praktische Studienzeiten in Form von Praktika oder eines integrierten Praktischen Studienseesters sowie die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis). Im Rahmen der SPO – Besonderer Teil – werden Regeln über die Reihenfolge der Module und die zugehörigen Prüfungen erlassen.

(2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung bzw. nach Bestehen der Modulteilprüfungen die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte vergeben werden. ECTS-Punkte für ein Modul werden in der Regel erst erworben, wenn alle im Besonderen Teil der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen für das Modul erfolgreich absolviert wurden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen.

Sofern sich Module über mehrere Semester erstrecken, werden die vorgesehenen ECTS-Punkte semesterweise erworben.

(3) Entsprechend dem Aufwand der Studierenden für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module ECTS-Punkte (Credit-Points) entsprechend den für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Tabellen in Abschnitt B - Besonderer Teil vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 ECTS-Punkte.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin bzw. eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für

1. die erstmalige Meldung zu Prüfungen oder
2. die Wiederholung von Prüfungen,

oder soweit der Grund für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines Kindes gleich, für das ihnen die Personensorge zusteht. Ent-

sprechendes gilt bei einer Erkrankung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer oder eines nahen Angehörigen.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweils prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5) die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die von einer Entscheidung nach Absatz 4 bzw. nach Absatz 5 betroffene Person kann innerhalb einer Frist eines Monats verlangen, dass die Entscheidung vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Abschnitt B - Besonderer Teil bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester (§ 36 bzw. § 44) bzw. alle Praktika (§ 52) erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen des Studiums bestanden und die Bachelorthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie die ECTS-Punkte gemäß § 13 Abs. 2 erreicht sind.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelorthesis wiederholt werden können. (4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 15 Abs. 1 Satz 2 ist nur eine einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Theoriensemesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt oder eine Modulprüfung erneut nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5) kann abweichend von der Regelung des Absatzes 1 die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Belastung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann auf der Basis der Evaluation (§ 5 Abs. 4) der Studien- und Prüfungsordnung beschließen, dass bestimmte Leistungsnachweise abweichend von der Regelung des Absatzes 1 wiederholt werden können.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle (Prüfungsakten) gewährt.

§ 18

Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse werden anerkannt, wenn sie an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu denjenigen Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Evangelischen Hochschule Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter Einbeziehung von bereits erreichten ECTS-Punkten vorzunehmen.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien-Einrichtungen und an Dualen Hochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR entsprechend.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Kriterien für die Anrechnung gibt eine Anrechnungsordnung vor.
- (5) Abgeschlossene Ausbildungen an Fachschulen und vergleichbare berufliche Ausbildungen können ebenso wie einschlägige Weiterbildungen, soweit ihre Gleichwertigkeit zu Prüfungsleistungen gegeben ist, auf Antrag angerechnet werden. Im Besonderen Teil werden zertifizierte Formen sowie auf andere Weise regelhaft erfolgende Anrechnungen von einschlägigen Fachausbildungen und Weiterbildungen geregelt. Unberührt bleibt eine Anrechnung im Einzelfall.
- (6) Werden hochschulische bzw. außerhochschulische Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung im Zeugnis (§ 30) ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Anspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt seitens der Hochschule von Amts wegen. Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt.
- (8) Die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen trifft im Einzelfall der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5) im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 19

Schutzbestimmungen bei Mutterschutz, Elternzeit und besonderen Lebenslagen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss (§ 5) sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstiger schriftlicher Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird der bzw. dem Studierenden ein neues Thema zur Bearbeitung gestellt.
- (3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter 14 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, in demselben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester

verlängert werden. Die Antragsberechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 21 Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein vierzehntes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich der Hochschule mitzuteilen.

(4) Macht eine zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder der vorgesehenen Frist abzulegen, so wird vom Prüfungsamt (§ 4) gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Nach Anhörung der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen/chronische Erkrankungen kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Beabsichtigt das Prüfungsamt einen Antrag auf Fristverlängerung abzulehnen, ist der studierenden Person die Möglichkeit zu geben, den oder die Beauftragte beizuziehen.

Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§§ 18, 20 Abs. 2).

V. Prüfungen

§ 20

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelorthesis). Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen oder einem Lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden die Modulprüfungen der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zu Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen. Im Abschnitt B – Besonderer Teil sind für den Fall Regelungen enthalten dass nicht alle Modulprüfungen in die Gesamtwertung der Bachelorprüfung eingehen.

(2) Im Abschnitt B - Besonderer Teil werden die den einzelnen Modulen der Studiensemester zugeordneten Studien- oder Prüfungsleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind. Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung, zur Anmeldung der Bachelorthesis oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 21

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelorprüfung sollen im Rahmen eines Vollzeitstudiums bis zum Abschluss des siebten Semesters und im Rahmen eines Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des vierzehnten Semesters abgelegt sein. Bei aufgrund von individuellen Härten durch das Prüfungsamt (§ 4) genehmigten individuellen Studienverlaufsplänen verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Bachelorthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens vier Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorprüfung insgesamt mehr als drei Semester beträgt (§ 32 Abs. 5 Satz 4 LHG).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung für den Studiengang bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§22

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
2. die Studienleistungen und die jeweiligen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat und
3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die oder der Studierende muss mindestens für das Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein und mindestens zwei Semester eingeschrieben sein, um die Bachelorthesis anmelden zu können.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder sich die Person in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 5 Satz 4 LHG erloschen ist.

§ 23

Fachliche Voraussetzungen

In Abschnitt B - Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

VI. Bachelorprüfung

§ 24

Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob
1. die Zusammenhänge des Faches überblickt werden,
 2. die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und
 3. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend (§ 8 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen

- (1) Im Abschnitt B - Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester (§ 36 bzw. § 44) und gegebenenfalls den Praktika (§ 52) ist spätestens bei Ausgabe der Bachelorthesis nachzuweisen. In Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2 (Abweichungen von der Vollarbeitszeit) genügt das erfolgreiche Absolvieren des für das Praxissemester vorgesehenen Teils des Praktikums.

§ 26

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Im Abschnitt B - Besonderer Teil wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Abschnitt B - Besonderer Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 27

Ausgabe, Bearbeitungszeit und Rückgabe der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5) in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Themas der Bachelorthesis zustimmen.
- (2) Die Bachelorthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten bzw. Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (3) Die Bachelorthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorthesis in

einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Prüfungsamtes (§ 4 Abs. 3).

(4) Die Ausgabe der Bachelorthesis kann auf Antrag der bzw. des Studierenden auch über das Prüfungsamt erfolgen. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorthesis veranlasst.

(5) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt 4 Monate innerhalb der Regelstudienzeit und außerhalb der Regelstudienzeit 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer entsprechend der jeweils in Abschnitt B – Besonderer Teil vorgesehenen ECTS-Punkte so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes (§ 6).

(7) Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der regelhaften Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Erstversuch gewertet wird.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis ist fristgemäß elektronisch einzureichen (durchsuchbare PDF-Datei) und auf Verlangen tagenau in Papierform zweifach beim Prüfungsamt (§ 4) abzugeben.

Rechtsverbindlicher Abgabezeitpunkt ist die elektronische Einreichung.

Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist von der Verfasserin bzw. dem Verfasser der Bachelorthesis schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit (§ 27 Abs. 5) der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder eine andere lehrende Person mit professoralen Aufgaben sein.

(3) Das Bewertungsverfahren soll die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ausfällt, einmal wiederholt werden. Die Ausgabe eines neuen Themas im Rahmen einer ersten Wiederholung ist innerhalb von zwei Monaten oder, zu dem darauf folgenden nächstmöglichen regulären Anmeldetermin nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Der Prüfungsanspruch erlischt ebenfalls, wenn die Bachelorthesis erneut mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

§ 29

Zusatzmodule

Studierende können sich einer Modulprüfung (§ 20) in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 30

Bildung der Gesamtnote, Prüfungszeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Bachelorthesis sowie gegebenenfalls aus der Note des Abschlusskolloquiums. In Abschnitt B – Besonderer Teil wird für einzelne Modulnoten, die Note der Bachelorthesis und gegebenenfalls die Note des Abschlusskolloquiums jeweils eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorthesis und deren Note, gegebenenfalls die Note des

Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Noten sind mit dem nach § 12 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammern zu versehen.

§ 31

Bachelorgrad und Bachelorurkunde

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung in den in § 1 genannten Studiengängen den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“.

(2) In einem Diploma Supplement (Diplomzusatz mit Studiengangserläuterung) werden jeweils die Studienrichtung sowie – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Rektorin bzw. der Rektor unterzeichnet die Bachelorurkunde und drückt ihr das Siegel der Hochschule bei.

§ 32

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 4 berichtigt werden. Liegt ein besonders schwerer Täuschungsversuch vor, können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung (§ 20) nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist von der Hochschule einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

VII. Experimentierklausel

§ 33

Experimentierklausel

(1) Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Hochschule (§ 7 Abs. 3 EH-G) können einzelne, in Abschnitt B - Besonderer Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinne ist ein entsprechender Beschluss der Fachbereichsräte, des Gemeinsamen Prüfungsausschusses (§ 5) und des Senates der Hochschule.

(2) Die Erprobung von Veränderungen von Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen ist systematisch auszuwerten. Im Kuratorium ist über die Erfahrungen durch die Rektorin bzw. den Rektor Bericht zu erstatten.

B. Besonderer Teil

I. Bachelorstudiengang Religion und Soziales

mit den Studienschwerpunkten

a) *Diakonie und Religionspädagogik* oder

b) *Religion und Soziales in interkulturellen Kontexten*

§ 34

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes Praktisches Studiensemester (§ 36) und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis). Der Studiengang kann angepasst an individuelle Rahmenbedingungen in bis zu vierzehn Semestern studiert werden (§13 Abs. 1).

§ 35

Studienaufbau und Stundenumfang

Das Studium umfasst in Vollzeit sieben Semester, bei besonderen Rahmenbedingungen in individuellen Studienverläufen bis zu 14 Semester.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 ECTS-Punkte (§ 13 Abs. 3). Näheres regelt die Tabelle zu § 40.

§ 36

Praktisches Studiensemester

Ein Praktisches Studiensemester, als von der Hochschule inhaltlich bestimmter und begleiteter Ausbildungsabschnitt, wird frühestens im 3. Fachsemester absolviert.

Die Studierenden absolvieren in einer Einrichtung der Berufspraxis, angeleitet von einer berufserfahrenen Fachkraft, mindestens 100 Präsenztage oder 800 Präsenzstunden, im Umfang der jeweils in der Praxisstelle üblichen Vollarbeitszeit. In persönlichen Härtefällen insbesondere aufgrund von Krankheiten oder familiären Betreuungsverpflichtungen kann eine Abweichung von der Vollarbeitszeit beim Praxisamt der EH beantragt werden. Die Zahl der Präsenztage erhöht sich dann entsprechend. Das Praktische Studiensemester kann aus diesen Gründen auch zu einem Umfang von bis zu 50% reduziert und in Teilzeitbeschäftigung absolviert werden. Dies hat die Splittung des Praktischen Studiensemesters zur Folge, was zu einer Verlängerung des Studiums führt. In krankheitsbedingten Einzelfällen kann die Anzahl der geforderten Präsenztage, durch Antragstellung auf 95 Tage herabgesetzt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung des Praxisamts.

Mit Studierenden, die in individuellen Studienverläufen studieren (§ 34), werden gesonderte Vereinbarungen getroffen, die sowohl die Disponibilität der Studierenden (Vereinbarkeit) berücksichtigen als auch die Anforderungen der Praxisstelle und die dort von den Studierenden zu übernehmenden Aufgaben reflektieren.

Während des Praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einer Professorin bzw. einem Professor (Begleitdozentin bzw. Begleitdozent) fachlich betreut. Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

Während des Praktischen Studiensemesters nehmen die Studierenden an Supervision im Umfang von einer SWS teil. Die Supervision findet in der Regel in Gruppen statt. Nähere Informationen sind dem Praxisleitfaden zu entnehmen.

Über den Kompetenzerwerb des Praktischen Studiensemesters erstellen die Studierenden einen schriftlichen Bericht. Die Praxisstelle erstellt am Ende des Praktischen Studiensemesters einen Tätigkeitsnachweis mit persönlicher Beurteilung, der Anfangs- und Enddatum des Praktikums, die Anzahl der abgeleiteten Präsenztage, Art und Inhalt der Tätigkeit sowie eine Beschreibung des Lernprozesses der Studierenden beinhaltet. Auf Grundlage des Praxisberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der oder die Begleitdozierende (Absatz 3) in Abstimmung mit dem Praxisamt über die erfolgreiche Ableistung des Praktischen Studiensemesters. Wird dies nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für diese Entscheidung ist die Leitung des Praxisamts.

Die Studierenden suchen sich eigenständig eine geeignete Praxisstelle, das Praxisamt unterstützt hierbei beratend. Die Anerkennung der Praxisstellen obliegt der Leitung des Praxisamtes im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs.

Dem Praxisamt obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Näheres regelt der Leitfaden zum Praktischen Studiensemester.

§ 37

Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Religion und Soziales ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) Ziel des Studienganges ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher und globaler Entwicklungen zu professionellem Handeln zu befähigen: a) im kirchlich-gemeindlichen Bereich der Diakonie und Religionspädagogik (D-RP) sowie der schulischen Religionspädagogik bzw. b) in sozial-diakonischen Arbeitsfeldern (RSInt), in denen wertebasiert-religiöse Prozesse sowie interkulturelle und internationale Perspektiven eine besondere Rolle spielen.

Der generalistisch ausgerichtete Studiengang zielt auf die Qualifikation für unterschiedliche berufliche Tätigkeitsfelder und Arbeitsanforderungen in gemeindepädagogischen, religionspädagogischen und sozial-diakonischen Arbeitsfeldern. Die Studierenden erwerben theologische und fachspezifische Kompetenzen. Das beinhaltet, fachliche Kenntnisse aus unterschiedlichen Disziplinen aufeinander zu beziehen und fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig und zielgruppenorientiert in verschiedenen Arbeitsfeldern von Kirche und Diakonie bzw. Sozialer Arbeit wissenschaftlich reflektiert anzuwenden.

Der Studiengang vermittelt Studierenden die Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse, Arbeitsformen, Fragestellungen und Methoden sowie das Kennenlernen der professionellen Praxis inklusive der Reflexion eigener Praxiserfahrungen. Er fördert die religiöse Sprachfähigkeit, die interkulturelle Kompetenz sowie die theologische und ethische Reflexion.

Die Interaktion mit Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen sowie die religions- und sozialpädagogische Begleitung von Menschen in allen Lebensaltern erfordern neben wissenschaftlichem Wissen und handlungspraktischen Kompetenzen auch die Fähigkeit, Diversität in Lebensentwürfen und Lebenslagen wahrzunehmen, eigene Haltungen und Handlungen zu reflektieren sowie die Entwicklung einer professionellen Haltung, die eine Positionierung in interreligiösen und interkulturellen Kontexten ermöglicht.

Die Studierenden werden dazu befähigt, den Zusammenhang von wissenschaftlichem Wissen und professioneller Praxis herzustellen und in den Handlungsfeldern von Gemeindepädagogik, Religionspädagogik und Diakonie bzw. Sozialer Arbeit reflexiv und diversitätssensibel professionell zu handeln.

(3) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in folgenden fünf Studienbereichen erworben werden:

1. **Pädagogik in Gemeinde und Gemeinwesen:** Grundkompetenzen und Identität als professionelle Fachkräfte in Handlungsfeldern von Kirche, Diakonie und Gesellschaft entwickeln.
2. **Religion verstehen und analysieren:** Christlich orientierte und zugleich dialogische Perspektiven auf Religion vertiefen und auf kirchliche oder soziale Praxisfelder unter Berücksichtigung interkultureller und interreligiöser Dimensionen beziehen sowie im Rahmen gesellschaftlicher, sozialer und kultureller Herausforderungen eigene Positionen bilden und kommunizieren.
3. **Alltagsbezug und Lebensweltorientierung:** Religiöse, psychosoziale und soziostrukturelle Perspektiven bezogen auf die Lebenssituationen von Menschen erarbeiten und verschränken.
4. **Schlüsselqualifikationen und Bezugswissenschaften:** Soziale und selbstreflexive Kompetenzen entwickeln und multi- und interdisziplinär einüben, insbesondere die Fähigkeiten, Verschiedenheit (Diversity) differenziert wahrzunehmen und kultursensibel mit ihr umgehen können – inklusiv entsprechender ästhetischer, kultureller und religiöser Ausdrucksformen.
5. **Professionelles Handeln in Feldern der Religion, Bildung und Soziales:** Anhand von ausgewählten Handlungsfeldern von Gemeinde, Schule und internationaler Kooperation exemplarisch vertieft den gesamten Prozess professionellen Handelns nachvollziehen, reflektieren und gestalten.

§ 38

Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Creditpoints, die in 105,3 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen sollen in der Reihenfolge gemäß § 40 studiert werden. Verbindliche Abfolgen von Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Aus Gründen einer Flexibilisierung des Studiums (Teilzeit, Berufsintegrierendes Studium, Internationales Profil) kann die Reihenfolge variiert werden. Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen werden in dem Semester absolviert, in dem das zugehörige Modul studiert wird.

(3) Das Studium ist in fünf modularisierte Studienbereiche gegliedert:

1. Pädagogik in Gemeinde und Gemeinwesen

- 1.1 Gemeindepädagogik als Wissenschaft und Praxis I
- 1.2 Gemeindepädagogik als Wissenschaft und Praxis II
- 1.3 Gemeindepädagogik als Profession und Professionalität

2. Religion verstehen und analysieren

- 2.1 Bibelwissenschaft I
- 2.2 Bibelwissenschaft II
- 2.3 Bibelwissenschaft III
- 2.4 Systematische Theologie I und Kirchengeschichte
- 2.5 Systematische Theologie II
- 2.6 Kirche und Ökumene

3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

- 3.1 Lebensphasen und humanwissenschaftliche Grundlagen
- 3.2 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen
- 3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (soziostrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum

4. Schlüsselqualifikationen und Bezugswissenschaften

- 4.1 Methoden sozialer Arbeit
- 4.2 Umgang mit Vielfalt in Religion und Kultur I
- 4.3 Umgang mit Vielfalt in Religion und Kultur II
- 4.4 Gestaltung von Gesellschaft: Soziologie, Ökonomie und Politik
- 4.5 Kommunikation und Gestaltung in religiösen Zusammenhängen

5. Professionelles Handeln in Feldern der Religion, Bildung und Soziales

- 5.1 Praktisches Studiensemester
- 5.2 Einführung in Seelsorge und Erwachsenenbildung
- 5.3 Handlungsfelder Seelsorge und Erwachsenenbildung
- 5.4 Handlungsfeld nonformale Bildung: Kinder und Jugendliche
- 5.5 Bachelorthesis – Vorbereitung, Begleitung, Durchführung
- 5.6 D-RP Handlungsfeld Religionsunterricht Grundschule
- 5.7 D-RP Handlungsfeld Religionsunterricht Sekundarstufe I
- 5.8 D-RP Diakonie, Bibel und Bildung
- 5.6 RSint: Religion und soziokulturelle Transformation
- 5.7 RSint: Religion und interkulturelle Lernprozesse

(4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie setzen sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammen. Lehrveranstaltungszeiten können ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(5) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Creditpoints (CP) zugeordnet.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle zu § 40.

Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

- Pro = praxisbezogenes Projekt
- pS = Praktisches Studiensemester
- S = Seminar
- Sch = Schulpraktikum

- T = Tutorat/Coaching
Ü = Übung
ZI = Vorlesung oder Lektüre.

(7) Die Art, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden im Folgenden verwendet:

- H = Hausarbeit
K = Klausur
L = Lehrprobe
M = Mündliche Prüfung
R = Referat
Koll = Kolloquium
kV = Kurstypisches Verfahren

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

- H = Hausarbeit
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
R = Referat
kV = Kurstypisches Verfahren

§ 39

Berufsintegrierendes Studium

Es besteht die Möglichkeit, den Studienschwerpunkt a) Diakonie und Religionspädagogik berufsintegrierend zu studieren. Voraussetzung ist eine Arbeitsstelle im gemeindlich-diakonischen Bereich im Umfang von mindestens 30%.

- (1) Zur Vereinbarkeit von Studium und Beruf schließt die EH mit der Arbeitsstelle eine Kooperationsvereinbarung ab.
- (2) Anwendungsorientierte Module bzw. Lehrveranstaltungen können in Kooperation mit der Arbeitsstelle durchgeführt werden. Die Überprüfung der zu erreichenden Kompetenzen obliegt den Fachdozierenden der EH.
- (3) Unbeschadet der Geltung der SPO werden ausgewählte Lehrveranstaltungen mit Selbststudium und/oder als Blended-Learning organisiert.

§ 40

Studienaufbau und Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorthesis ist es, dass das Praxissemester sowie im Studienschwerpunkt „Diakonie und Religionspädagogik“ beide Schulpraktika erfolgreich absolviert sind.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (WPO sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Studienbereich 1: Pädagogik in Gemeinde und Gemeinwesen

Modul	CP Mo dul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- me- ster	Prä- senz- zeit (UE =45 M)	Selbs- tstu- dium	Ge- samt- work- load	SW S	CP LV	Prü- fungs- art PL/PVL
1.1 Gemeindepädagogik als Wissenschaft und Praxis I	7	1-1.1.1 Gemeindepädagogik als Wissenschaft I: grundlegende Fragestellungen und wissenschaftliches Arbeiten	S	1	30	60 h	90 h	2	3	kV (PL)
		1-1.1.2 Gemeindepädagogik als Praxis: Arbeitsfelder und Organisationsformen	Ü		15	45 h	60 h	1	2	
		1-1.1.3 Religiöse Sozialisation	Ü		15	15 h	30 h	1	1	
		1-1.1.3 Individuelles Coaching	T			30 h	30 h		1	
1.2 Gemeindepädagogik als Wissenschaft und Praxis II	6	2-1.2.1 Gemeindepädagogik als Wissenschaft II: Problemstellungen und Entwicklungen	S	2	30	60 h	90 h	2	3	kV (PL)
		2-1.2.2 Gemeindepädagogik als Praxis II: Gelegen- heiten in exemplarischen Handlungsfeldern (Pro- jekt)	Pro + T		15	75 h	90 h	1	3	
		(bei Bedarf: Training „Kinder- und Jugendwohlt“ / „Erste Hilfekurs am Kind“)	Ü							
1.3 Gemeindepädagogik als Profession und Pro- fessionalität	9	7-1.3.1 Professionelle Identität	S	7	30	60 h	90 h	2	3	R (PL)
		7-1.3.2 Zukunftsorientierte Kirchentheorie	S		15	75 h	90 h	1	3	
		7-2.5.3 Aktuelle Fragestellungen der Systemati- schen Theologie	S		30	60 h	90 h	2	3	
Insgesamt	22				180	480 h	660 h	12	22	

Studienbereich 2: Religiöses Verstehen und Analysieren

Modul	CP Mo- dul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- me- s- ter	Prä- senz- zeit (UE=45 M)	Selbst- stu- dium	Ge- sam- work- load	SWS	CP LV	Prüfungs- art PL/PVL
2.1 Bibelwissenschaft I	6	1-2.1.1 Grundkurs Altes Testament	S	1	30	60 h	90 h	2	3	M (20') (PL)
		1-2.1.2 Grundkurs Neues Testament	S		30	60 h	90 h	2	3	
2.2 Bibelwissenschaft II	6	2-2.2.1 Theologie und Geschichte Altes Testament	S	2	30	60 h	90 h	2	3	K (120') (PL)
		2-2.2.2 Theologie und Geschichte Neues Testament	S		30	60 h	90 h	2	3	
2.3 Bibelwissenschaft III	4	4-2.3.1 Exegese des Alten bzw. Neuen Testaments	S	4	30	30 h	60 h	2	2	H (PL)
		4-2.3.2 Soziale Themen in der Bibel	S		15	45 h	60 h	1	2	
2.4 Systematische Theologie I und Kirchengeschichte	10	1-2.4.1 Anthropologie	S	1	30	90 h	120 h	2	4	K (120') zu 1-2.4.1 und 2- 2.4.3 (PL)
		1-2.4.2 Kirchengeschichte: Reformation und Toleranz	S		30	60 h	90 h	2	3	
		2-2.4.3 Gotteslehre	S	2	30	60 h	90 h	2	3	R zu 1- 2.4.2 (PVL)
2.5 Systematische Theologie II	6	5-2.5.1 Christologie	S	5	30	60 h	90 h	2	3	M (20') zu 5-2.5.1 (PL)
		6-2.5.2 Ethik	S	6	30	60 h	90 h	2	3	7/H zu 6- 2.5.2 (PL)
2.6 Kirche und Ökumene	6	6-2.6.1 Kirchengeschichte: Gegenwart und Ökumene	S	6	30	60 h	90 h	2	3	M (20') (PL)
		6-2.6.2 Ökumenische Weltverantwortung	S		15	75 h	90 h	1	3	
Insgesamt	38				360	780 h	1.140 h	24	38	

Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

Modul	CP Mo- dul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- mes- -ter	Prä- senz- zeit (UE=45 M)	Selbst- stu- dium	Ge- samt Work- load	SWS	CP LV	Prü- fungsart PL/PVL
3.1 Lebensphasen und hu- manwissenschaftliche Grund- lagen*	8	1-3.1.1 Entwicklung im Lebenslauf	ZI	1	45	75 h	120 h	3	4	K (120')
		1-3.1.2 Pädagogische und psychologische Grundlagen	ZI		15	45 h	60 h	1	2	(PL)
		1-3.1.3 Vertiefungsseminar Psychologie	S		30	30 h	60 h	2	2	
3.2 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt 1	6	5-3.2.1 Psychologie	ZI	5	15	15 h	30 h	1	1	R (PL)
		5-3.2.2 Psychosoziale Problemlagen (WP)	S		30	60 h	90 h	2	3	
		5-3.2.3 Arbeitsformen mit Einzelnen (WP)	Ü		30	30 h	60 h	2	2	
3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt 2	7	6-3.3.1 Familien und Lebensräume	ZI	6	15	15 h	30 h	1	1	kV (PL)
		6-3.3.2 Soziale Probleme (WP)	S		30	60 h	90 h	2	3	
		6-3.3.3 Arbeitsformen mit Familien und Gruppen in Sozi- alräumen (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2	3	
Insgesamt	21				240	390 h	630h	16	21	

* Die grün unterlegten Module / Lehrveranstaltungen werden in Kooperation mit dem BA Soziale Arbeit verantwortet.

Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und Bezugswissenschaften

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE=45 M)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
4.1 Handlungsmethoden der sozialen Arbeit	5	1-4.1.1 Arbeit mit Gruppen	Ü	1	30	30	60 h	2	2	KV (1.) (PVL)
		2-4.1.2 Gemeinwesenarbeit	Ü	2	30	60	90 h	2	3	KV (2.) (PVL)
4.2 Umgang mit Vielfalt in Religion und Kultur I	5	2-4.2.1 Normalität und Abweichung	ZI	2	15	45	60 h	1	2	R (PL)
		2-4.2.2 Exemplarische Vertiefung	S		30	60	90 h	2	3	
4.3 Umgang mit Vielfalt in Religion und Kultur II	6	5-4.3.1 Religiöse Vielfalt I: Judentum	S	5	30	30	60 h	2	2	R (PL) zu 5-4.3.1 oder 5-4.3.2
		5-4.3.2 Religiöse Vielfalt II: Islam	S		30	30	60 h	2	2	
		5-4.3.3 Interreligiöser Dialog	S		15	45	60 h	1	2	
4.4 Gestaltung des Sozialen: Sozialpolitik, Sozialwirtschaft und Diakonie	8	4-4.4.1 Soziales nachhaltig gestalten: Vorlesung mit integrierter Übung	ZI	4	45	75	120 h	3	4	KV (PL)
		4-4.4.2 Vertiefungsseminar: Organisation und Vernetzung in Kirche und Diakonie	S		30	60	90 h	2	3	
		4-4.4.3 Vertiefungsseminar: Diakonie	S		15	15	30 h	1	1	
4.5 Kommunikation und Gestaltung in (inter-)religiösen Zusammenhängen	12	6-4.5.1 Liturgie, Homiletik und (inter-)religiöse Sprache	S + Ü	6	45	135	180 h	3	6	KV zu 6-4.5.1 und 2 (PL)
		7-4.5.2 Medienpädagogik	S + Ü	7	30	60	90 h	2	3	
		7-4.5.3 WP: Kunst-, Musik- und Bewegungspädagogische Übung	Ü		30	60	90 h	2	3	
Insgesamt	36				375	705 h	1080 h	25	36	

Studienbereich 5: Professionelles Handeln in Feldern der Religion, Bildung und Soziales

Modul	CP Mo- dul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- mes- ter	Prä- senz- zeit (UE= 45 M)	Selbst stud./ Praxis	Ges. Work- load	SWS	CP LV	Prü- fungsart PL/PVL
5.1 Praktisches Studiense- mester	30	3-5.1.1 Studientage / Supervision	S+ T	3	60	40 h	100 h	4	3,3	kV (PVL)
		3-5.1.2 Praktikum	pS		100 Tage	800 h	26,7			
5.2 Einführung in Seelsorge und Erwachsenenbildung	7	2-5.2.1 Seelsorge	S	2	45	75	120 h	3	4	R in 2- 5.2.1 oder 2-5.2.2 (PVL)
		2-5.2.2 Erwachsenenbildung	S		30	60	90 h	2	3	
5.3 Handlungsfelder Seel- sorge und Erwachsenenbil- dung	7	4-5.3.1 Handlungsfeld Seelsorge	S	4	45	90 h	135 h	3	4,5	kV zu 4- 5.3.1 (PL)
		4-5.3.2 Handlungsfeld Erwachsenenbildung	S		30	45 h	75 h	2	2,5	
5.4 Handlungsfeld non-för- male Bildung: Kinder und Ju- gendliche	8	6-5.4.1 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	S	6	30	60 h	90 h	2	3	kV (PL)
		6-5.4.2 Projekt	Pro		30	120 h	150 h	2	5	
5.5 BA-Thesis – Vorberei- tung, Begleitung, Durchfüh- rung	15	7-5.5.1 BA-Thesis	T	7	4,5	445,5	450 h	0,3	11	Thesis (PL)
		7-5.5.2 BA-Kolloquium							4	Koll. (20') (PL)
Insgesamt SB 5	67				274,5	1795,5 h	2.010 h	18,3	67	

Studienschwerpunkt: Diakonie und Religionspädagogik (D-RP)										
5.6 D-RP Handlungsfeld Religionsunterricht Grundschule	11	4-5.6.1D-RP Fachdiakotik Grundschule	S	4	30	30 h	60 h	2	2	L
		4-5.6.2D-RP Schulpädagogik I	S		30	60 h	90 h	2	3	(PL)
		4-5.6.3D-RP Schulpraktikum Grundschule	Sch			90 h	90 h	0	3	
		4-5.6.4D-RP Pädagogische Psychologie	S		30	60 h	90 h	2	3	
5.7 D-RP Handlungsfeld Religionsunterricht Sekundarstufe I	9	5-5.7.1D-RP Schulpädagogik II	S	5	30	60 h	90 h	2	3	L
		5-5.7.2D-RP Schulpraktikum Sek.I	Sch			180 h	180 h	0	6	(PL)
5.8 D-RP Diakonie, Bibel und Bildung	6	5-5.8.1D-RP Rezeptionsorientierte Zugänge zur Bibel	S	5	30	60 h	90 h	2	3	kV
		5-5.8.2D-RP Konzepte transformativer Bildung (gemeinsam mit 5-5.7.3RSint)	S		30	60 h	90 h	2	3	(PL)
Gesamt SSP D-RP	26				180	600 h	780 h	12	26	

Studienschwerpunkt: Religion und Soziales in interkulturellen Kontexten (RSint)										
5.6 RSint Religion und sozio-kulturelle Transformation	11	4-5.6.1RSint Religion in Kultur und Gesellschaft	S-Pro	4	30	150 h	180 h	2	6	kV
		4-5.6.2RSint Religion und gesellschaftliche Transformationsprozesse	S	4	30	120 h	150 h	2	5	(PL)
5.7 RSint Religion und interkulturelle Lernprozesse	15	5-5.7.1RSint Religiöse Perspektiven auf globale Herausforderungen	Pro	5	30	120 h	150 h	2	5	kV
		5-5.7.2RSint Ökumenische und interreligiöse Initiativen	S+Ex	5	60	120 h	180 h	4	6	(PL)
		5-5.7.3RSint Konzepte transformativer Bildung (gemeinsam mit 5-5.8.2D-RP)	S	5	30	90 h	120 h	2	4	
Gesamt	26			180	600 h	780 h	12	26		

Übersicht gesamter Studiengang

	CP / ECTS	SWS	Stunden	Verantwortet vom BA SozArb	Praxis
Studienbereich 1	22	12	660		75
Studienbereich 2	38	24	1.140		75
Studienbereich 3	21	16	630	21 CP / 16 SWS	
Studienbereich 4	36	25	1.080	21 CP / 15 SWS	
Studienbereich 5	67	17,3	2.010		1.070
+ SSP D-RP (SSP I)	26	10+2 (polyvalent)	780		270
+ SSP RSint (SSP II)	26	10+2 (polyvalent)	780		
Gesamt	210	106,3	6.300	42 CP / 31 SWS	SSP I: 1.490 SSP II: 1.220

§ 41

Berechnung der Noten der Module, der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.
- (2) Die Noten des ersten und zweiten Fachsemesters zählen nicht für die Bachelorabschlussnote.
- (3) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Pädagogik in Gemeinde und Gemeinwesen	1.3	3/40
Studienbereich 2: Religiöses Verstehen und Analysieren	2.3	2/40
	2.5	2/40
	2.6	2/40
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	3.2	2/40
	3.3	2/40
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und Bezugswissenschaften	4.3	2/40
	4.4	2/40
	4.5	3/40
Studienbereich 5: Professionelles Handeln in Feldern der Religion, Bildung und Soziales	5.3	3/40
	5.4	3/40
Abschlussarbeit: Bachelorthesis Kolloquium	5.5.1	4/40
	5.5.2	2/40
SSP 1 oder SSP 2	5.6 / 5.7 / 5.8 5.6 / 5.7	8/40 (3+3+2) oder 8/40 (4+4)

II. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang sieben Semester, im Teilzeitstudiengang vierzehn Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes Praktisches Studiensemester (§ 44) und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).

§ 42

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang sieben Semester, im Teilzeitstudiengang vierzehn Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes Praktisches Studiensemester (§ 44) und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).

§ 43

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Das Studium gliedert sich in sieben Semester (Teilzeit: vierzehn Semester). Es enthält ein praktisches Studiensemester und schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 ECTS-Punkte (§ 13 Abs. 2). Näheres regelt die Tabelle zu § 48.

§ 44

Praktisches Studiensemester

(1) Das Praktische Studiensemester ist ein ins Studium integrierter (§ 43 Abs. 1), von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt.

(2) Die Studierenden absolvieren in einer Einrichtung der Berufspraxis, angeleitet von einer berufserfahrenen Fachkraft der Sozialen Arbeit, mindestens 100 Präsenztage oder 800 Präsenzstunden, im Umfang der jeweils in der Praxisstelle üblichen Vollarbeitszeit. In persönlichen Härtefällen insbesondere aufgrund von Krankheiten oder familiären Betreuungsverpflichtungen kann eine Abweichung von der Vollarbeitszeit beim Praxisamt beantragt werden. Die Zahl der Präsenztage erhöht sich dann entsprechend.

Das Praktische Studiensemester kann aus diesen Gründen auch zu einem Umfang von bis zu 50% reduziert und in Teilzeitbeschäftigung absolviert werden. Dies hat die Splittung der Praktischen Studiensemesters zur Folge, was zu einer Verlängerung des Studiums führt.

In krankheitsbedingten Einzelfällen kann die Anzahl der geforderten Präsenztage, durch Antragstellung, auf 95 Tage herabgesetzt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung des Praxisamts.

(3) Während des Praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einer Professorin oder einem Professor betreut. Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Während des Praktischen Studiensemesters nehmen die Studierenden an Supervision teil, im Umfang von einer Semesterwochenstunde. Die Supervision findet in der Regel in Gruppen statt. Nähere Informationen sind dem Praxisleitfaden zu entnehmen.

(4) Die Studierenden erstellen über den Kompetenzerwerb während des Praktischen Studiensemesters einen schriftlichen Bericht und lassen diesen von der Praxisstelle bestätigen. Die Praxisstelle erstellt einen Tätigkeitsnachweis mit persönlicher Beurteilung, der Anfangs- und Enddatum des Praktikums, die Anzahl der abgeleiteten Präsenztage und Art und Inhalt der Tätigkeit ausweist sowie den Lernprozesses beschreibt. Auf Grundlage des Praxisberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der/die Begleitdozierende in Abstimmung mit dem Praxisamt, über die erfolgreiche Ableistung des Praktischen Studiensemesters. Wird dies nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für diese Entscheidung ist die Leitung des Praxisamts.

(5) Die Studierenden suchen sich selbst einen Praktikumsplatz. Dabei werden sie vom Praxisamt unterstützt. Die Anerkennung der Praxisstellen obliegt der Leitung des Praxisamts im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan.

(6) Das Praktische Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn bis zur Anmeldung der Praxisstelle beim Praxisamt aus den vorangegangenen Studiensemestern mindestens 15 ECTS-Punkte erreicht wurden.

(7) Die Hochschule unterhält ein Praxisamt. Diesem obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Beratung der Studierenden, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 45

Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) Studienzielen und Studienaufbau des Studiengangs liegt die „Definition of Social Work“ der International Federation of Social Workers (IFSW) aus dem Jahr 2014 zugrunde, zitiert in der deutschen Übersetzung des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) und des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH) vom Juni 2016:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.“

(3) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit zu befähigen.

Dabei umfasst Soziale Arbeit nicht nur personenbezogene, mikroökologische Dimensionen, sondern berücksichtigt auch rechtliche, ökonomische und soziostrukturelle Rahmenbedingungen sowie sozial- und gesellschaftspolitische (makroökologische) Perspektiven.

Das Studium vermittelt inter- und transdisziplinäre sowie interprofessionelle Kompetenzen, die zur Analyse sozialer Probleme wie Armut, Diskriminierung, Sucht, Exklusion und Delinquenz als auch zur Auseinandersetzung mit menschlichen Entwicklungspotenzialen durch Erziehung, Bildung und sozialstaatliche Interventionen befähigen. Die Interaktion mit Menschen in unterschiedlichen Notlagen sowie die sozialpädagogische Begleitung von Menschen in allen Lebensaltern erfordern neben wissenschaftlichem Wissen und handlungspraktischen Kompetenzen auch die Fähigkeit, Diversität in Lebensentwürfen und Lebenslagen wahrzunehmen, eigene Haltungen und Handlungen zu reflektieren sowie die Entwicklung einer professionellen Haltung, die eine Positionierung im sozialpolitischen Kontext ermöglicht.

Der Studiengang vermittelt Studierenden, die Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse, Arbeitsformen, Fragestellungen und Methoden sowie das Kennenlernen der professionellen Praxis inklusive der Reflexion eigener Praxiserfahrungen. Er fördert die ethische Reflexion und religiöse Sprachfähigkeit. Die Studierenden werden dazu befähigt, den Zusammenhang von wissenschaftlichem Wissen und professioneller Praxis herzustellen und in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit reflexiv und gesellschaftskritisch Problemlösungen zu entwickeln.

Der generalistisch ausgerichtete Studiengang zielt auf die Qualifikation für unterschiedliche berufliche Tätigkeitsfelder und Arbeitsanforderungen im breiten Berufsfeld der Sozialen Arbeit. Das beinhaltet, fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten handlungsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig werden können.

(4) Die Ziele des Studiengangs werden durch den Erwerb von berufsqualifizierenden Kompetenzen in vier Studienbereichen erreicht:

1. Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit: Eine Identität als professionelle Fachkräfte in der Sozialen Arbeit entwickeln,
2. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung: Psychosoziale und sozialstrukturelle Perspektiven einnehmen und verschränken können,
3. Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit: die rechtlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen kennen und bewerten, unter denen Soziale Arbeit stattfindet.
4. Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit: Anhand von konkreten Handlungsfeldern exemplarisch vertieft den gesamten Prozess professionellen Handelns nachvollziehen, reflektieren und gestalten können.

§ 46

Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 ECTS-Punkte, die in 116,3 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Der Studiengang kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang belegt werden.

(3) Das Studium ist in vier Studienbereiche (§ 45 Abs. 4) gegliedert, welchen folgende Module zugeordnet sind:

1. Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit

- 1.1 Einstieg in das Studium und wissenschaftliche Arbeiten (zweimestrig)
- 1.2 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit Teil I
- 1.3 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit Teil II
- 1.4 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit Teil III
- 1.5 Offenes Vertiefungsmodul
- 1.6 Professionelle Identität

2. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

- 2.1 Lebensphasen
- 2.2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen: Psychologie und Pädagogik
- 2.3 Diversität und Diskriminierung – Anerkennung und Teilhabe
- 2.4 Diversity – Wissen und Handlungskompetenz
- 2.5 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt Teil I (psychosoziale Perspektive): Bewältigung und Lebensführung
- 2.6 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt Teil II (sozialstrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum

3. Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit

- 3.1 Sozialrecht I (zweimestrig)
- 3.2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen: Soziologie, Politik und Ökonomie
- 3.3 Sozialrecht Teil II (zweimestrig)
- 3.4 Gestaltung des Sozialen: Sozialpolitik, Sozialwirtschaft und Freie Wohlfahrtspflege
- 3.5 Ethik, Anthropologie, Religion

4. Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit

- 4.1 Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit (zweimestrig)
- 4.2 Praktisches Studiensemester mit begleitender Konsultation und Supervision
- 4.3 Forschungsmethoden (zweimestrig)
- 4.4 Handlungsfelder Sozialer Arbeit I
- 4.5 Studienprojekt (zweimestrig)
- 4.6 Handlungsfelder Sozialer Arbeit II
- 4.7 Medien, Kunst, Bewegung und Musik als pädagogische Zugänge zu Menschen (zweimestrig)

a. Bachelorthesis

(4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(5) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Creditpoints (CP) zugeordnet.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle zu § 48. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet

- Pro = praxisbezogenes Projekt
- pS = Praktisches Studiensemester
- S = Seminar
- T = Tutorat/Coaching
- Ü = Übung
- ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre

(7) Die Art, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- H = Hausarbeit
- K = Klausur
- M = Mündliche Prüfung
- R = Referat
- kV = kurstypisches Verfahren

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

- B = Bericht
- K = Klausur
- kV = kurstypisches Verfahren
- P = Protokoll, bzw. Praktische Übung
- R = Referat

Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, können Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen aus mehreren Teilleistungen bestehen:

TL = Teilleistung

Bei Lehrveranstaltungen, für die weder Prüfungsleistung noch Prüfungsvorleistung vorgesehen sind (§ 8):

SL = Studienleistung

§ 47

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle zu § 48 durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 48

Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (WP) sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen:

Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	SWS	Semester Vollzeit	Semester Teilzeit	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	Prüfungsart PL/PVL	CP
1/2-1.1 Einstieg in das Studium und wissenschaftliche Arbeiten	1/2-1.1.1 Dozentische Mentorinnen/Mentoren	Ü	0,5							
	1/2-1.1.2 Einstieg in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1	1	1					
	1/2-1.1.3 Tutoriat: Orientierung an der Hochschule	T	0,5			52,5	97,5	150	KV (PVL)	5
	1/2-1.1.4 Dozentische Mentor/innen	Ü	0,5							
	1/2-1.1.5 Einstieg in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1	2	2					
1-1.2 Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit I: Geschichte und Profession, Handlungsfelder und Organisationsformen	1-1.2.1 Zi Geschichte und Profession	V	1							
	1-1.2.2 Übungsgruppe Geschichte und Profession	Ü	2	1	1	75	135	210	KV (PL)	7
	1-1.2.3 Übungsgruppe Organisationen und Handlungsfelder	S	2							
2-1.3 Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit II: Theorien Sozialer Arbeit und Kasuistik, Handlungsfelder und Organisationsformen	2-1.3.1 Zi Theorien der Sozialen Arbeit	V	1							
	2-1.3.2 Übungsgruppen Theorien	S	2	2	2	105	165	270	M (20Min) (PL)	9
	2-1.3.3 Handlungsfelder und Organisationen	S	2							
	2-1.3.4 Kasuistik	S	2							
	4-1.4.1 Theoretische Vertiefung	S	2	4	6	60	120	180	H (PL)	6

Studienbereich 2: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	SWS	Semesterzeit	Semesterzeit	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	PL	CP
1-2.1 Lebensphasen	1-2.1.1 Entwicklung im Lebenslauf	V/Ü	3	1	1	75	165	240	K (120 Minuten) (PL)	8
	1-2.1.2 Altersbezogene Hilfen	S	2							
1-2.2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen: Psychologie und Pädagogik	1-2.2.1 Zi Pädagogische und psychologische Grundlagen	V	1	1	3	45	105	150	kV (PL)	5
	1-2.2.2 Wahlpflichtvertiefung	S	2							
2-2.3 Diversität und Diskriminierung – Anerkennung und Teilhabe	2-2.3.1 Grundlagen Diversität und Diskriminierung	V	1	2	2	45	105	150	R (PL)	5
	2-2.3.2 exemplarische Vertiefung	S	2							
5-2.4 Diversity: Wissen und Handlungskompetenz	5-2.4.1 Vertiefendes Wissen	S	2	5	7	60	120	180	kV (PL)	6
	5-2.4.2 Handlungskompetenz	Ü	2							
5-2.5 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigung und Lebensführung	5-2.5.1 Zi	V	1	5	9	75	135	210	R (PL)	7
	5-2.5.2 Psychosoziale Problemlagen	S	2							
6-2.6 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (sozial-strukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum	5-2.5.3 Arbeitsformen (Übung)	Ü	2	6	10	75	135	210	kV (PL)	7
	6-2.6.1 Zi	V	1							
	6-2.6.2 Soziale Problemlagen	S	2							
	6-2.6.3 Arbeitsformen	Ü	2							

Studienbereich 3: Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	SWS	Semester Vollzeit	Semester Teilzeit	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	PL	CP
1/2-3.1 Sozialrecht I	1/2-3.1.1 Zi Einführung in das Recht für die Soziale Arbeit	V	0,5	1	3					
	1/2-3.1.2 Übung	Ü	0,5			75	165	240	K (120 Min) (PL)	8
	1/2-3.1.3 Zi	V	2	2	4					
	1/2-3.1.4 Übung	Ü	2							
2-3.2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen: Soziologie, Politik und Ökonomie	2-3.2.1 Zi	V/Ü	2							
	2-3.2.2 Lektürekurs mit Tutorium (Wahlpflichtvertiefung)	S/T	2	2	4	60	90	150	kV (PL)	5
4/5-3.3 Sozialrecht II	4/5-3.3.1 Zi	V	1	4	6					
	4/5-3.3.2 Übungsgruppen	Ü	1							
	4/5-3.3.3 Zi	V	0,5	5	7	52,5	97,5	150	K (90 Minuten) (PL)	5
	4/5-3.3.4 Übungsgruppen	Ü	1							
4-3.4 Gestaltung des Sozialen: Sozialpolitik, Sozialwirtschaft und Freie Wohlfahrtspflege	4-3.4.1 Zi Soziales nachhaltig gestalten	V	3							
	4-3.4.2 Vertiefungsseminare Politik	S	2	4	6	90	150	240	kV (PL)	8
	4-3.4.3 Vertiefungsseminare Diakonie	S	1							
	5-3.5.1 Ethik	S	2							
5-3.5 Ethik, Anthropologie, Religion	5-3.5.2 Religion und ihre sozialen Kontexte	S	2	5	7	60	120	180	R (PL)	6

Studienbereich 4: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit		Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	SWS	Semester Vollzeit	Semester Teilzeit	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	PL	CP
1/2-4.1 Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit	1/2-4.1.1 Gesprächsführung	Ü	2	1	3	240	150	90	8	KV (PVL)	8	
	1/2-4.1.2 Arbeit mit Gruppen	Ü	2	2								
3-4.2 Praktisches Studiensemester	1/2-4.1.3 Gemeinwesenarbeit	S	2	2	4	900	40	860	30	KV (PVL)	30	
	3-4.2.1 Studientage		3	3	5/13							
	3-4.2.2 Supervision		1	3								
	3-4.2.3 Praxis (WP)											
4/5-4.3 Forschungsmethoden	4-4.3.1 Zi	V	1	4	8	180	120	60	6	KV (PL)	6	
	4-4.3.2 Übung	Ü	1	4								
	4-4.3.3 Zi	V	1	5	9							
	4-4.3.4 Übung	Ü	1	5								
4-4.4 Handlungsfelder 1	4-4.4.1 Handlungsfelder	S	6	4	8	300	195	105	10	KV (PL)	10	
	4-4.4.2 Fallarbeit		1	4								
5/6-4.5 Studienprojekt	5/6-4.5.1 Studienprojekt Teil 1	Pro	3	5	9	480	435	45	16	KV (PL)	16	
	5/6-4.5.2 Projektmanagement	Ü	1	5								
	5/6-4.5.3 Studienprojekt Teil 2	Pro	3	6	10							
6-4.6 Handlungsfelder Teil 2	6-4.6.1 Handlungsfelder	S	6	6	12	300	195	105	10	KV(PL)	10	
	6-4.6.2 Fallarbeit	S	1	6								
6/7-4.7 Medien, Kunst, Bewegung und Musik als pädagogische Zugänge zu Menschen	6/7-4.7.1 Medien, Kunst, Bewegung und Musik als pädagogische Zugänge zu Menschen 1	S	2	6	12		120	60	6	KV (PVL)	6	
	6/7-4.7.2 Medien, Kunst, Bewegung und Musik als pädagogische Zugänge zu Menschen 2	S	2	7	11							
7-4.8 BA-Thesis	7-4.8.1 Forschungswerkstatt	Ü	2	7	14	390	355,5	34,5		BA-Thesis	13	

§ 49

Berechnung der Noten der Module und der Bachelorprüfung

- (1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.
- (2) In Studienbereich 4 wird im Hauptstudium das arithmetische Mittel aus den Modulen 4.1 bis 4.9 gebildet; die Bachelorabschlussarbeit (Bachelorthesis) geht gesondert in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit	4-1.4	1/20
	7-1.5	1/20
	7-1.6	1/20
Studienbereich 2: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	5-2.4	1/20
	5-2.5	1/20
	6-2.6	1/20
Studienbereich 3: Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit	4/5-3.3	1/20
	4-3.4	1/20
	5-3.5	1/20
Studienbereich 4: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit	4/5-4.3	1/20
	4-4.4	2/20
	5/6-4.5	2/20
	6-4.6	2/20
Abschlussarbeit: Bachelorthesis	7-4.10	4/20

Studien- und Prüfungsordnung

B. Besonderer Teil

III. Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

§ 50

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Vollzeitstudiengang sieben Semester. Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 14 Semester.

§ 51

Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt 210 Credit-Points (§§ 13, 54).
- (2) Die Anzahl der pro Semester zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt bei einem Vollzeitstudium 27 bis 33 Punkte (Anlage 1 zu § 53 f.), bei einem Teilzeitstudium 12 bis 18 Punkte (Anlage 2 zu § 53 f.). Insgesamt können in beiden Varianten des Studiengangs (§ 50) einschließlich Abschluss jeweils 210 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 52

Praktika

- (1) Im Vollzeitstudium sind im zweiten, vierten und fünften Semester drei jeweils mehrwöchige und betreute Praktika vorgesehen (s. Anlage 3). Im Teilzeitstudium sind diese Praktika im vierten, sechsten, achten und elften Semester angesiedelt (ein größeres Praktikum wird geteilt).
- (2) Das jeweils zuletzt zu absolvierende Praktikum hat eine Dauer von drei Monaten und ist nach Möglichkeit im Ausland zu erbringen. Ersatzweise kann dies in einer Einrichtung in Deutschland erfolgen, wobei auch hier die Auseinandersetzung der Studierenden mit Praxisphänomenen von einer internationaler Perspektive geprägt sein muss.
- (3) Die mit den Praktika verbundenen Qualifikationsziele, der Umfang der Praktika, die Praktikumsbetreuung und die Modulprüfungsleistungen sind in den Beschreibungen zu den Modulen „Spiel und Kasuistik“, „Lernort Praxis“ sowie „Kindheitspädagogische Handlungsfelder – internationale Perspektive“ im Modulkatalog aufgeführt. Angaben zur Organisation und zur Auswahl bzw. Anerkennung von Praxisstellen sind in Handreichungen genannt, die vom Praxisamt ausgegeben werden.
- (4) Voraussetzung für das dritte Praktikum ist die erfolgreiche Teilnahme am zweiten Praktikum. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

§ 53

Studienziel

(1) Der Studiengang (im Vollzeit- und im Teilzeitstudium) vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der fächerübergreifenden wissenschaftlichen und kindheitspädagogischen Beschäftigung mit Fragen der Betreuung, Erziehung und Bildung von jungen Kindern im Alter von null bis vierzehn Jahren. Kindheitspädagogische Professionalität bezieht sich dabei sowohl auf Aspekte des Wissens und Könnens im beruflichen Umfeld (fachliche und methodische Kompetenz) als auch auf Aspekte sozialer Kompetenz, Reflexivität und auf berufliche bzw. Werte-Orientierungen (Lernkompetenz und Selbstkompetenz).

(2) Die Vermittlung und Erarbeitung der in Absatz 1 genannten Studienziele und Kompetenzen erfolgt beim Studiengang (Vollzeit- und Teilzeitvariante) innerhalb entsprechender Module (Anlage 1 und 2) und insbesondere durch curricular integrierte Praktika (Anlage 3).

§ 54

Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 Credit-Points, die in 119 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Das Studium gliedert sich jeweils in sechs Studienbereiche:

1. Erziehungs- und bezugswissenschaftliches Wissen und Können,
2. Gestaltung von Bildungssituationen,
3. Umgang mit Unterschiedlichkeit und Kindern in besonderen Ausgangslagen,
4. Handeln im Lernort Praxis,
5. Professionswissen und –können,
6. Vernetzung und Arbeiten mit dem Umfeld.

Diese Studienbereiche umfassen meist mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1 (Vollzeitstudium) bzw. Anlage 2 (Teilzeitstudium) ergibt.

(3) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten (hieraus errechnen sich die Semesterwochenstunden, SWS), Zeiten des Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(4) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit-Points (CP) zugeordnet.

(5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle in Anlage 3.

(6) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt.

(7) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

§ 55

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu den §§ 53 Abs. 2 und 54 (Anlage 3) durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 56

Studienaufbau und Prüfungen

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 3 zu § 54.

(2) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Module sind zu benoten und für die Bildung der Gesamtnote relevant.

(3) Bei den studienbegleitenden Modulprüfungen des Moduls

„Fachpraktikum III“

erfolgt keine Benotung, sondern nur das Testat „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

§ 57**Berechnung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss setzt sich zusammen:
1. aus dem nach dem ECTS-Punkteanteil gewichteten Durchschnitt der Noten aller benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie
 2. der Note für die Bachelorthesis und
 3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.
- (2) An der Gesamtnote nach Absatz 1 hat Absatz 1 Nr. 1 einen Anteil von 80%, Nr. 2 einen Anteil von 15% und Nr. 3 einen Anteil von 5%.

C. Schlussbestimmungen**§ 58****Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 30. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 im ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) ab.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 in einem höheren als dem ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen nach der jeweils bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 2) ab. Einzelne Module, die nach einer Änderung nicht mehr angeboten werden, können durch geeignete Module nach der aktuellen SPO ersetzt werden.
- (4) Im Übrigen können Studierende, die ihr Studium nach § 1 unter Geltung einer älteren als der in Absatz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung begonnen, es aber unterbrochen haben, auf Antrag die Prüfungsleistungen nach dieser bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag kann erst nach Beratung der entsprechenden Studierenden durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan beim Prüfungsamt (§ 4) gestellt werden.
- (5) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 EH-G nach Genehmigung durch das Kuratorium im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) der Landeskirche bekannt gemacht.

Freiburg, 30.01.2025

Freiburg, den 30. Januar 2025

Die Rektorin

Prof.in. Dr.in Renate Kirchhof

Bekanntmachungen**Nr. 48****Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Offenburg
(Kirchenbezirk Ortenau)**

ORK: 13.03.2025

Mit Wirkung ab 1. Januar 2026 werden die Pfarrgemeinden Auferstehungsgemeinde, Erlösergemeinde, Christusgemeinde, Johannes-Brenz-Gemeinde, Lukasgemeinde Schutterwald, Matthäusgemeinde und Stadtkirchengemeinde in Offenburg zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Evangelischen Kirchengemeinde verfügt über sieben Pfarrstellen. Pfarrstelle I-V umfasst jeweils ein volles Dienstverhältnis; Pfarrstelle VI und VII ein auf ½ eingeschränktes Dienstverhältnis:

- Pfarrstelle I der Evangelischen Kirchengemeinden Offenburg,
- Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinden Offenburg,
- Pfarrstelle III der Evangelischen Kirchengemeinden Offenburg,
- Pfarrstelle IV der Evangelischen Kirchengemeinden Offenburg,
- Pfarrstelle V der Evangelischen Kirchengemeinden Offenburg,
- Pfarrstelle VI der Evangelischen Kirchengemeinden Offenburg,
- Pfarrstelle VII der Evangelischen Kirchengemeinden Offenburg.

Nr. 49

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evangelischer Kirchenfonds St. Nikolai Altlußheim“

OKR: 12.03.2025

AZ.: 5111-01 Altlußheim

Der Evangelische Kirchenfonds St. Nikolai Altlußheim wurde durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 13. März 2024 aufgelöst. Sein Vermögen fällt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Evangelische Kirchengemeinde Altlußheim.

Nr. 50

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evang. Heiligen- und Almosenfonds Eichtersheim bzw. Evang. Heiligenfonds Eichtersheim bzw. Evang. Kirchenfonds Eichtersheim“

OKR: 03.04.2025

AZ.: 5611 Eichtersheim

Der Evang. Heiligen- und Almosenfonds Eichtersheim bzw. Evang. Heiligenfonds Eichtersheim und der Evang. Kirchenfonds Eichtersheim wurden durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 14. November 2024 aufgelöst. Deren Vermögen fällt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Evangelische Kirchengemeinde Angelbachtal.

Nr. 51

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evang. Kirchenalmosenfonds Eschelbronn bzw. Evang. Kirchenfonds Eschelbronn“

OKR: 03.04.2025

AZ.: 5111-01 Eschelbronn

Der Evang. Kirchenalmosenfonds Eschelbronn bzw. Evang. Kirchenfonds Eschelbronn wurde durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 26. September 2024 aufgelöst. Sein Vermögen fällt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Evangelische Kirchengemeinde Eschelbronn.

Nr. 52**Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evang. Heiligenfonds Reihen bzw. Evang. Kirchenfonds Reihen“**

OKR: 03.04.2025

AZ.: 5111-01 Reihen

Der Evang. Heiligenfonds Reihen bzw. Evang. Kirchenfonds Reihen wurden durch Beschluss des Kirchenge-meinderats vom 09. September 2024 aufgelöst. Dessen Vermögen fällt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Evangelische Kirchengemeinde Reihen.

Stellenausschreibungen**Nr. 53****Stellenausschreibungen**

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Bewerbungsschluss: 10.06.2025) (Link)Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: **Neustadt (Kooperationsraum: Dreisamtal-Hochschwarzwald)**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 2 -Personalreferat: **Leitung Personaleinsatz**

- **Theologische und geistliche Leitung des Bildungs- und Tagungszentrums der Evangelischen Kirche in Pforzheim HOHENWART FORUM**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) (Bewerbungsschluss: 10.06.2025) (Link)Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: **Ihringen und Bötzingen (Kooperationsraum Kaiserstuhl)**

- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Oberes Kandertal (Kooperationsraum Rebland-Kandertal)**

Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze	
Nr. 54 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	187
Nr. 55 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden	188
Nr. 56 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen.....	188
Nr. 57 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes.....	189
Nr. 58 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMG-Baden) 2025.....	190
Nr. 59 – Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber – VG-OT).....	191
Rechtsverordnungen	
Nr. 60 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	193
Nr. 61 – Rechtsverordnung zur Zusammensetzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe-Land (Bezirkssynode Karlsruhe-Land RVO – BS-KAL-RVO).....	193
Nr. 62 – Rechtsverordnung über Fortbildungen zur Stärkung der evangelischen Ausrichtung von kirchlichen Einrichtungen (Kirchliches Profil-RVO – KirchlP-RVO).....	194
Bekanntmachungen	
Nr. 63 – Ombudsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden	196
Nr. 64 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG-BVG-EKD).....	197
Nr. 65 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes.....	197
Nr. 66 – Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe).....	198
Nr. 67 – Bestellung zum Prüfer.....	198
Nr. 68 – Mitglieder der EKD-Synode.....	198
Nr. 69 – Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren.....	199
Nr. 70 – Mitglieder der Landessynode.....	199
Nr. 71 – Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2025 Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665	199

Stellenausschreibungen

Nr. 72 – Stellenausschreibungen.....	200
--------------------------------------	-----

Kirchliche Gesetze

Nr. 54
Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung
und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 9. April 2025

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung
und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S.3), zuletzt geändert am 27. April 2023 (GVBl. Nr. 51, S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Weiteren“ das Wort „ist“ gestrichen und die Wörter „sind Festlegungen zur Deckungsfähigkeit von Organisationseinheiten zu treffen sowie“ eingefügt.
2. In § 58 Abs. 1 Nr. 11 werden nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder Bestätigung im elektronischen Workflow“ eingefügt.
3. Anlage 1 Nr. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Im dritten Spiegelstrich wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgender Spiegelstrich angefügt:
„- dass die Haushaltsmittel vorhanden sind.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 9. April 2025

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 55
Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 9. April 2025

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kirchlichen“ die Wörter „öffentlich-rechtlich organisierten“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Die Jahresabschlüsse der Diakonischen Werke der Stadtkirchenbezirke und der Kirchenbezirke sowie die Jahresabschlüsse der Diakonieverbände sind jährlich zu prüfen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 9. April 2025

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 56
Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeindeformen
und Gemeindeinitiativen

Vom 9. April 2025

Die Landessynode hat nach Artikel 30 Abs. 3 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl. Nr. 70, S. 137) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeindeformen
und Gemeindeinitiativen

In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Pfarrgemeinde“ die Wörter „sofern keine abweichende Regelung getroffen wird“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 9. April 2025

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 57
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Vom 10. April 2025

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33),

zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 3, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Wahl“ ersetzt durch die Wörter „allgemeinen Kirchenwahlen“.
2. In § 21 werden in Absatz 9 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Kirchengemeinderat kann weiterhin, wenn besondere Gründe bestehen, vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 1 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates und ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Im Vorfeld einer Vereinigung kann der Beschluss nach Satz 2 von allen beteiligten Kirchengemeinderäten übereinstimmend bereits vor der Vereinigung gefasst werden.“

3. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk

(1) Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode Synodale. Zur Ermittlung der Zahl der durch die Bezirkssynode zu wählenden Synodalen legt die Landessynode durch Beschluss fest, welche Gesamtzahl an zu wählenden Mitgliedern die Landessynode haben soll. Der Beschluss wird von der im Amt befindlichen Landessynode für die kommende Amtszeit gefasst.

(2) Die Zahl der zu wählenden Synodalen wird zwischen den Kirchenbezirken nach folgendem Verfahren ermittelt:

1. Jeder Kirchenbezirk wählt zwei Synodale.
2. Zur Wahl weiterer Synodaler wird die Zahl der Gemeindeglieder der Kirchenbezirke zunächst durch den Wert 2,5, sodann durch den Wert 3,5, sodann durch weitere, jeweils um 1,0 zu erhöhende Werte geteilt. Als Ergebnis der Teilung ergeben sich für jeden Kirchenbezirk je Teilung entsprechende Vergleichszahlen. Die Zahl der zuzuordnenden Synodalen wird entsprechend der Reihenfolge der Höhe der Vergleichszahlen, beginnend mit dem höchsten Wert, den Kirchenbezirken zugeteilt.

(3) Für die Zahl der Gemeindeglieder bei der Berechnung nach Absatz 2 gilt § 7 Abs. 3 Satz 1.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 10. April 2025

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 58 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMG-Baden) 2025

Vom 10. April 2025

Die Landessynode hat gemäß Artikel 59 Abs. 2 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl. Nr. 70, S. 137), mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl. Nr. 70, S. 137), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Artikel 16 Abs. 3 Nr. 4 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMG-Baden)

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2002 (GVBl. S. 129), zuletzt geändert 19. April 2013 (GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

- (1) Zuständige Stellen für die Entscheidung über die Aufnahme und Wiederaufnahme nach § 7 a Abs. 1 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft sind, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die für die Gemeinde zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone.
- (2) Der Ältestenkreis der Gemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet wird, ist unverzüglich zu informieren.
- (3) Zuständige Stelle für die Aufnahme oder Wiederaufnahme können auch die Dekaninnen und Dekane sein. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller von der Person, die über die Aufnahme oder Wiederaufnahme entscheidet, ein seelsorgerliches Gespräch anzubieten.
- (5) Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Eine Ablehnung darf nur erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Aufnahmewunsches begründen oder die Absicht für eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Kirchenmitgliedschaft vermuten lassen. Eine Wartezeit darf nicht auferlegt werden. Beabsichtigt die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die Diakonin oder der Diakon, die oder der für die Gemeinde zuständig ist, die Aufnahme abzulehnen, so führt sie oder er zunächst ein Gespräch mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan über die beabsichtigte Ablehnung.
- (6) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde in eine andere Gemeinde als Mitglied ummelden, wenn die oder der für die aufnehmende Gemeinde zuständige Pfarrerin oder Pfarrer oder Diakonin oder Diakon dem zustimmt.“

2. Es werden folgende §§ 4 bis 4b eingefügt:

„§ 4

Für den Kirchenübertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg sowie für die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen im Verhältnis zu den benachbarten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die dazu geschlossenen besonderen Vereinbarungen.

§ 4a

(1) Scheidet ein Kirchenmitglied durch vorübergehende oder dauerhafte Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland aus seiner Gemeinde aus, so kann es seine Kirchenmitgliedschaft mit allen kirchlichen Rechten und Pflichten in der bisherigen Gemeinde oder in einer anderen Gemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden fortsetzen, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zulässt. Das gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Gemeinde seines Aufenthaltsortes anschließt.

(2) Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Gemeinde oder in einer anderen Gemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden genügt eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Pfarramt, wenn diese innerhalb einer Frist von spätestens einem Jahr nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird. Bestehen gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft Bedenken, entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die Diakonin oder der Diakon, die oder der für die Gemeinde zuständig ist. § 2 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anwendbar.

(3) Artikel 10 Abs. 5 GO bleibt unberührt.

(4) Die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft kann von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, regelmäßig einen Kirchenbeitrag in angemessener Höhe zu zahlen.

(5) Die evangelische Gemeinde des ausländischen Wohnsitzes soll nach Möglichkeit vom zuständigen Pfarramt über die Fortsetzung der deutschen Kirchenmitgliedschaft informiert werden.

§ 4b

Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (GVBl. 1977, S. 65) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 10. April 2025

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 59

**Kirchliches Gesetz über die Vereinigung
der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim Boxberg, Mosbach und Wertheim
zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber
(Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber – VG-OT)**

Vom 10. April 2025

Die Landessynode hat nach Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert 19. April 2024 (GVBl. S. 135, Nr. 70) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Vereinigung von Kirchenbezirken**

- (1) Die evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber vereinigt.
- (2) Die von den evangelischen Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim umfassten evangelischen Kirchengemeinden werden dem Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber zugeordnet.
- (3) Die Bezirkssynode des neu errichteten Kirchenbezirks ist berechtigt, den mit diesem kirchlichen Gesetz eingeführten Namen für den Kirchenbezirk durch Beschluss zu verändern. Die nachfolgenden Regelungen gelten unbeschadet einer Änderung des Namens des Kirchenbezirkes.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Der Evangelische Kirchenbezirk Odenwald-Tauber ist in allen Angelegenheiten Rechtsnachfolger der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim. Der Grundbesitz, das weitere Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim gehen mit der Vereinigung auf den Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber über.

§ 3**Besetzung der Ämter und Dienste**

- (1) Die Dekaninnen und Dekane der bisherigen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim setzen ihre Ämter in einer gemeinsamen Zuständigkeit für den vereinigten Kirchenbezirk Odenwald-Tauber bis zum Ende ihrer Amtszeit fort. Nach Eintritt der ersten von drei Personen in den Ruhestand bleiben zwei Dekanatsstellen erhalten.
- (2) Der Dienstauftrag der im Amt befindlichen Schuldekaninnen und Schuldekane erstreckt sich auf den vereinigten Kirchenbezirk Odenwald-Tauber.
- (3) Die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer sowie die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer werden nach der Vereinigung der Kirchenbezirke neu gewählt. Bis dahin setzen die Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer sowie die Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer ihre Arbeit fort. Für die laufende Amtszeit und die folgende Amtszeit der Bezirkssynode können zwei Bezirksdiakoniefarrerinnen oder Bezirksdiakoniefarrer gewählt werden. Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Bezirkskirchenrat.

§ 4**Haushalt**

- (1) Für die Haushaltszeiträume ab dem 1. Januar 2026 ist ein Haushalt für den vereinigten Kirchenbezirk durch den Bezirkskirchenrat aufzustellen und durch die Bezirkssynode zu beschließen.
- (2) Die Berechnung der Finanzaufweisung an den vereinigten Kirchenbezirk erfolgt mit Wirkung für den 1. Januar 2026 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 5**Zweckgebundene Zuweisungen**

Der vereinigte Kirchenbezirk Odenwald-Tauber erhält als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben nach § 22 i.V.m. § 14 Abs. 2 FAG einen Betrag von 30.000 Euro.

§ 6**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Landessynodalen der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 10. April 2025

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Rechtsverordnungen**Nr. 60**
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 18. März 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 78 Abs. 3 Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
Änderung der
Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen
Landeskirche in Baden

Die Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden (VertretungsRVO) vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 106), geändert am 9. Juli 2024 (GVBl. Nr. 88, S. 161) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden wird in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten durch folgende Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates vertreten:

1. Leitender Direktor Kai Tröger-Methling und
2. Oberkirchenrat Martin Wollinsky.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. März 2025

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin**Nr. 61**
Rechtsverordnung zur Zusammensetzung der
Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe-Land
(Bezirkssynode Karlsruhe-Land RVO – BS-KAL-RVO)

Vom 9. April 2025

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 33 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert 24. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 3, S. 6), folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Abweichend von § 37 des Leitungs- und Wahlgesetzes regelt diese Rechtsverordnung die Zusammensetzung der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land.

§ 2

Weitere Mitglieder kraft Amtes

Ergänzend zu § 37 Satz 1 Leitungs- und Wahlgesetzes sind die Diakoninnen und Diakone mit gemeindlichem Auftrag Mitglieder kraft Amtes. Sind beide in derselben Gemeinde eingesetzten Pfarrerrinnen oder Pfarrer und Diakoninnen oder Diakone an der Tagung anwesend, zählen sie hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als eine Person und üben ihr Stimmrecht gemeinsam aus. Können sich die jeweiligen Pfarrerrinnen oder Pfarrer und Diakoninnen oder Diakone nicht über die gemeinsame Stimmabgabe einigen, wird dies als Enthaltung gewertet. Bei Wahlen muss vor der Stimmabgabe geklärt werden, wer das Stimmrecht ausübt. Kann eine Einigung nicht erfolgen, wird dies als Enthaltung gewertet.

§ 3

Vertretung von Arbeitsbereichen

(1) Die Arbeitsbereiche Bezirksjugend und Kirchenmusik werden durch ein stimmberechtigtes Mitglied in der Bezirkssynode vertreten. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Bezirkskirchenrat gewählt.

(2) Der Arbeitsbereich Religionsunterricht wird durch eine im kirchlichen oder staatlichen Dienst stehende Religionslehrkraft als stimmberechtigtes Mitglied in der Bezirkssynode vertreten. Die Wahl des stimmberechtigten Mitglieds erfolgt im Rahmen eines Konvents der kirchlichen und staatlichen Religionslehrkräfte.

(3) Die genannten Personen sind Mitglieder kraft Amtes und müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4 Leitungs- und Wahlgesetz) erfüllen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. April 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

Nr. 62

Rechtsverordnung über Fortbildungen zur Stärkung der evangelischen Ausrichtung von kirchlichen Einrichtungen (Kirchliches Profil-RVO – KirchIP-RVO)

Vom 29. April 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst vom 20. Mai 2020 (GVBl. S. 224), geändert am 12. Juni 2024 (GVBl. Nr. 86, S. 160), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zielsetzung

Unabhängig von der Anforderung an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche nehmen kirchliche Mitarbeitende an Fortbildungen teil, die der Stärkung der evangelischen Ausrichtung der Einrichtung dienen, in der sie tätig sind.

§ 2

„Evangelisches Profil“ in Kindertageseinrichtungen

Das „Evangelische Profil“ ist ein Qualitäts- und Alleinstellungsmerkmal der Arbeit in Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Verantwortung für die Implementierung und Ausgestaltung des „Evangelischen Profils“ obliegt den Leitungen in Zusammenarbeit mit den Trägern. Zur Unterstützung der Leitungen, das „Evangelische Profil“ in Konzeption und Durchführung auch mit einer veränderten Zusammensetzung der pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten, bedarf es einer Basisfortbildung zum „Evangelischen Profil“ für alle pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 3**Fortbildung im Rahmen des „Evangelischen Profils“**

(1) Die Basisfortbildung zum „Evangelischen Profil“ wird von den Referentinnen und Referenten „Evangelisches Profil“ und dem Bildungshaus Diakonie angeboten und umfasst derzeit in der Regel acht Arbeitsstunden mit folgenden inhaltlichen Bausteinen:

1. Jesus und die Kinder - Biblische Grundlagen,
2. das Recht des Kindes auf Religion / Funktionaler Religionsbegriff,
3. Reflektion der eigenen religiösen/weltanschaulichen Position,
4. das „Evangelische Profil“ und seine Eckpunkte in Theorie und Praxis.

Diese Inhalte stehen in einem Bezug zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg. Dies ist anhand eines Profil-Eckpunktes beispielhaft zu vertiefen.

(2) Teilnehmende erhalten als Zeichen der Verbundenheit mit dem „Evangelischen Profil“ und der Landeskirche ein Logokreuz.

(3) Mitarbeitende, die als pädagogische Fachkräfte und Zusatzkräfte in Kindertageseinrichtungen eingesetzt sind, sind verpflichtet, innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres an einer Basisfortbildung zum „Evangelischen Profil“ teilzunehmen.

(4) Leitungen multireligiöser Teams sollen zusätzlich eine Fortbildung zum entsprechenden Kompetenzerwerb zur Umsetzung des „Evangelischen Profils“ besuchen.

(5) Die Kosten der Fortbildung übernimmt der jeweilige Träger.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. April 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

Bekanntmachungen

Nr. 63 Ombudsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden

OKR: 08.04.2025

AZ: 2172-08

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2025, gemäß Artikel 2, § 4 Abs. 4 ZAG-ARGG-EKD Herrn Hans Hilgers und Herrn Daniel Obst mit Wirkung zum 1. Juni 2025 erneut als Ombudsmänner auf die Ombudsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden berufen.

Aufgabe der Ombudsstelle ist es, Beschwerden von Mitarbeitenden der Landeskirche und ihrer Körperschaften, sowie der rechtlich selbstständigen Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, hinsichtlich der Anwendung des ZAG-ARGG-EKD durch die jeweilige Körperschaft oder Mitgliedseinrichtung entgegen zu nehmen und die von der Beschwerde betroffene Körperschaft oder Mitgliedseinrichtung aufzufordern, der Beschwerde nachzugehen (Artikel 2, § 4 Abs. 2 ZAG-ARGG-EKD).

Herr Hans Hilgers ist für den Kirchenkreis Prälatur Südbaden zuständig. Der Kirchenkreis Prälatur Südbaden umfasst nachfolgend aufgeführte Kirchenbezirke.

Kirchenbezirk

Baden-Baden und Rastatt
Breisgau-Hochschwarzwald
Emmendingen
Freiburg
Hochrhein
Konstanz
Markgräflerland
Ortenau
Überlingen-Stockach
Villingen

Sitz

Baden-Baden
Bad Krozingen
Emmendingen
Freiburg
Waldshut-Tiengen
Konstanz
Lörrach
z. Z. wechselnd
Überlingen
Villingen-Schwenningen

Herr Hans Hilgers ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

E-Mail: hans.hilgers@law-school.de

Telefon: 0721/926 3923

Herr Daniel Obst ist für den Kirchenkreis Prälatur Nordbaden zuständig. Der Kirchenkreis Prälatur Nordbaden umfasst nachfolgend aufgeführte Kirchenbezirke:

Kirchenbezirk	Sitz
Adelsheim-Boxberg	Rosenberg
Bretten-Bruchsal	Bretten
Heidelberg	Heidelberg
Karlsruhe	Karlsruhe
Karlsruhe-Land	Ettlingen
Kraichgau	Sinsheim
Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Mannheim	Mannheim
Mosbach	Mosbach
Neckargemünd-Eberbach	Eberbach
Pforzheim-Land	Neulingen
Pforzheim-Stadt	Pforzheim
Südliche Kurpfalz	Wiesloch
Wertheim	Wertheim

Herr Daniel Obst ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

E-Mail: office@judgedan.de

Telefon: 0163/6226232

Nr. 64

Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG-BVG-EKD)

OKR: 08.05.2025

AZ: 2151

Die Landessynode hat am 9. April 2025 dem vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 22. Januar 2025 zugestimmt. Dieses wurde bereits vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung vorläufig beschlossen (GVBl. 3/2025, Nr. 32, S. 98).

Das vorläufige Kirchliche Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 22. Januar 2025 und deren Veröffentlichung im GVBl. Nr. 32, S. 98 wird in Artikel 1 Nr. 3 b in Nr. 4 b wie folgt berichtigt:

"b. die Funktion der leitenden Direktorin oder des leitenden Direktors als geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates und"

Nr. 65

Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

OKR: 08.05.2025

AZ: 1401

Die Landessynode hat am 9. April 2025 dem vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes zugestimmt. Dieses wurde bereits vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung vorläufig beschlossen (GVBl. 3/2025, Nr. 33, S.99).

Nr. 66
Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Karlsruhe
(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

OKR: 17.04.2025

Mit Wirkung ab 27.04.2025 werden die Pfarrgemeinden Luther-Melanchthon-Gemeinde und Trinitatisgemeinde Aue in Karlsruhe zur Luther-Melanchthon-Trinitatis-Gemeinde (vorläufiger Name) zusammengeschlossen.

- Pfarrstelle I der Luther-Melanchthon-Trinitatis-Gemeinde 100%
- Pfarrstelle II der Luther-Melanchthon-Trinitatis-Gemeinde 50%

Die Luther-Melanchthon-Trinitatis-Gemeinde (vorläufiger Name) verfügt über 2 Pfarrstellen. Pfarrstelle I umfasst ein volles Dienstverhältnis, Pfarrstelle II ein auf $\frac{1}{2}$ eingeschränktes Dienstverhältnis.

Nr. 67
Bestellung zum Prüfer

OKR: 24.04.2025

AZ: P-Papst, Werner

Entschließung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung

Bestellt:

Werner Papst zum Prüfer im Referat 6 -Abteilung Rechnungsprüfung- mit Wirkung zum 19. Mai 2025.

Nr. 68
Mitglieder der EKD-Synode

OKR: 08.05.2025

AZ: 1524-02

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, hat Frau Susanne Roßkopf ihr Amt in der EKD-Synode niedergelegt.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 9. und 10. April 2025 gemäß Artikel 24 der Grundordnung der EKD folgende Personen in die EKD-Synode nachgewählt:

Frau Dagmar Hock als ordentliches Mitglied

Herrn Rüdiger Schulze als 1. Stellvertretung

Nr. 69 Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren

OKR: 08.05.2025

AZ: 2218

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, ist Frau Ilse Lohmann als stellvertretendes Mitglied der Gruppe D des Spruchkollegiums für Lehrverfahren ausgeschieden.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 9. April 2025 gemäß § 17 der Ordnung für Lehrverfahren vom 19.10.1976 (GVBl. S. 131) für die Dauer ihrer Wahlperiode den Synodalen Thomas Rufer als stellvertretendes Mitglied der Gruppe „Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenamtsamt und zum Richteramt“ nachgewählt.

Nr. 70 Mitglieder der Landessynode

OKR: 08.05.2025

AZ: 1441-01

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, ist neues Mitglied der Landessynode Herr Christian Naujoks (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach).

Nr. 71 Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2025 Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665

OKR: 07.05.2025

AZ: 6075-03

1. Für alle Gebäude zum Sammel-Versicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden beträgt ab 01.01.2025 der durchschnittliche (kumulierte) Prämienatz 0,323 Promille (bisher: 0,322 Promille) für Feuer und Elementar inkl. Leitungswasser. Der gleitende Neuwertfaktor (Euro) beträgt ab 01.01.2025 26,7 (bisher: 26,1).

2. Der Baukostenindex für die Rückrechnung von Euro in Goldmark beträgt ab 01.01.2025 21,9 (bisher: 21,3). Sofern für einzelne Gebäude eine Berechnung der Prämie benötigt wird, ist deren Höhe wie folgt zu berechnen:

Für 2025

Prämie = Wert 1914 x Prämienatz (Risikofaktor) x Wertfaktor 26,7 zuzüglich Versicherungssteuer 16,34 %.

Beispiel:

Der Gebäudewert von 34.000,00 Goldmark multipliziert mit dem Prämienatz

(Risikofaktor von 0,323 Promille inkl. Leitungswasser) sowie dem Wertfaktor 26,7 ergibt eine Netto-Prämie von 293,22 Euro zuzüglich Versicherungssteuer von 16,34 % = eine Brutto-Prämie von 341,13 Euro.

3. Anzeigepflicht:

Sämtliche Zu- und Abgänge im Gebäudebereich (Neuerwerb, Verkäufe, Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) sind nach Vollzug der Maßnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat, landeskirchliche Versicherungsstelle, per Meldebogen anzuzeigen. Im Falle eines Verkaufs sind die erforderlichen Angaben, insbesondere das Datum der grundbuchamtlichen Umschreibung, anzuzeigen.

4. Grundsätzliche Hinweise zu den landeskirchlichen Versicherungen:

Die Pflege des Vermögens erfordert einen ausreichenden Versicherungsschutz. Der Abschluss von Einzelversicherungen entfällt, soweit Versicherungsschutz über Sammelversicherungsverträge der Landeskirche besteht.

Stellenausschreibungen

Nr. 72 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Bewerbungsschluss 08.07.2025) (Link)

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Konstanz: **Klinikseelsorge, Zentrum für Psychiatrie Reichenau (50%)**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) (Bewerbungsschluss 08.07.2025) (Link)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: **Kooperationsraum Adelsheim**
- Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: Linkenheim (**Kooperationsraum Nördliche Hardt**)
- Kirchenbezirk Villingen: Stadtgemeinde (**Kooperationsraum Mitte**)

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 73 – Rechtsverordnung über Opfer, Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KolRVO).....	202
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 74 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	204
Nr. 75 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	206
Nr. 76 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland.....	206
Richtlinien	
Nr. 77 – Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen an Orgeln und Geläuten in der Evangelischen Landeskirche in Baden (FörderRL Orgeln und Glocken – FörderRL O + G).....	207
Nr. 78 – Richtlinie zur Änderung der Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	210
Bekanntmachungen	
Nr. 79 – Herbsttagung der Landessynode 2025.....	210
Stellenausschreibungen	
Nr. 80 – Stellenausschreibungen.....	211

Rechtsverordnungen

Nr. 73 Rechtsverordnung über Opfer, Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KolRVO)

Vom 3. Juni 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 2 Nr. 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3), zuletzt geändert am 27. April 2023 (GVBl., Nr. 51, S. 103), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen, die ohne Gegenleistung, aber in der Regel mit einer gewissen Zweckbestimmung gegeben werden.
- (2) Opfer sind Spenden, die über eine allgemeine Bestimmung für kirchliche Zwecke hinaus nicht zweckgebunden sind; sie verbleiben zur Deckung der allgemeinen Ausgaben in der eigenen Kirchengemeinde. Opfer sind im ordentlichen Haushalt zu vereinnahmen und im Haushaltsplan zu veranschlagen.
- (3) Kollekten sind als besondere Form der Spende kraft ihrer angezeigten Vorbestimmung zweckgebunden und können sowohl für die eigene Kirchengemeinde als auch für Dritte erhoben werden. Kollekten der eigenen Gemeinde sind im ordentlichen Haushalt zu vereinnahmen. Kollekten für Dritte sind nach Maßgabe des § 6 in voller Höhe weiterzuleiten. Auf die spezielle Zweckbestimmung der jeweiligen Kollekte ist vor ihrer Erhebung hinzuweisen. Bei den Kollekten nach dem Kollektenplan der Evangelischen Landeskirche in Baden ist sinngemäß der vom Evangelischen Oberkirchenrat bereitgestellte Abkündigungstext zu verwenden.
- (4) Sonderkollekten sind landeskirchliche Spendenaufrufe aus besonderem Anlass, die in Ausnahmefällen zusätzlich zur regulären Kollekte verlesen werden. Näheres regelt § 6.
- (5) Sammlungen sind als solche bezeichnete, spezielle Spendenaufrufe. Öffentliche Sammlungen, die als Straßen- oder Haussammlungen veranstaltet werden, können nach Maßgabe des staatlichen Rechts einer Erlaubnis bedürfen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Erträge der Opfer und Kollekten sind in geeigneter Weise und zeitnah bekannt zu geben.
- (2) Der Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis ist über den Eingang von Spenden regelmäßig zu unterrichten.
- (3) Geldbeträge, die als Kollekten, Opfer oder sonstige Spenden übergeben werden, sind von privaten Geldern getrennt zu halten. Sie sind umgehend ihrer Bestimmung entsprechend buchhalterisch zu erfassen und abzuführen.
- (4) Spenden sind zeitnah und in vollem Umfang zweckentsprechend zu verwenden.
- (5) Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 3) zur Annahme von Zuwendungen und Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, die insbesondere Regelungen über Geld-, Sach- und Zeitspenden sowie Weiterleitungsspenden enthält, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Terminierung und Zweck von Kollekten

- (1) Die Anordnung der Termine und Zwecke landeskirchlicher Kollekten durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Artikel 78 Abs. 2 Nr. 11 Grundordnung erfolgt im jährlichen Kollektenplan. Dieser wird bis zum 31. Juli des Vorjahres veröffentlicht.
- (2) Der Kollektenplan wird durch einen Kollektenausschuss erstellt. Dieser setzt sich zusammen aus jeweils einer für das Fundraising berufenen Person der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. sowie einem Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Anträge auf Aufnahme in den Kollektenplan sind bis spätestens 30. April des Vorjahres einzureichen. Der Kollektenausschuss entscheidet auch über „Spendenaufrufe aus besonderem Anlass“ nach § 7.

(3) An Sonn- und Feiertagen, für die keine Kollekte nach Absatz 1 vorgesehen ist, kann der Kirchenbezirk oder Stadtkirchenbezirk bis zu vier Mal im Jahr eine Bezirkskollekte vorsehen.

(4) In Gottesdiensten, für die keine Kollekten nach den Absätzen 1 oder 3 vorgesehen sind, sind die Pfarrgemeinden berechtigt, Kollekten nach eigenem Ermessen zu erheben, soweit der Kirchengemeinderat oder Stadtkirchenrat keinen abweichenden Beschluss fasst.

§ 4

Erhebung von Kollekten und Nachweispflicht

(1) Die kirchlichen Körperschaften, die Gottesdienste feiern, sind verpflichtet, die landeskirchlichen Kollekten und Bezirkskollekten zu erheben. Diese Verpflichtung gilt ohne Rücksicht darauf, an welchem Ort oder zu welcher Tageszeit die Gottesdienste stattfinden. Ausgenommen sind selbstständige Tauf- und Traugottesdienste sowie Bestattungsgottesdienste. Weitere Ausnahmen können im Kollektenplan geregelt werden.

(2) Die kirchlichen Körperschaften können aus besonderem Anlass den vorgegebenen Kollektenzweck auf den nächstgelegenen Sonntag ohne Pflichtkollekte verlegen. Das Dekanat ist davon in Kenntnis zu setzen. Die Abgabefristen bleiben hiervon unberührt.

(3) Wenn an einem Sonntag oder Feiertag mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst stattfindet, muss diese Kollekte nicht in einem folgenden Gottesdienst nachgeholt werden. Bei werktäglichen Gottesdiensten sind die im Kollektenplan für den folgenden Sonn- oder Feiertag vorgesehenen Kollekten zu erheben.

(4) Kollekten müssen vom Opfer klar getrennt erhoben werden.

(5) Kollekten, die für die eigene Gemeinde bestimmt sind, sind zeitnah und in vollem Umfang ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zweckentsprechend zu verwenden. Kollekten für Dritte sind gemäß § 6 und in vollem Umfang ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zur zweckentsprechenden Verwendung weiterzuleiten. Der endgültige Kollektenempfänger hat einen Verwendungsnachweis für die Kollekte vorzuhalten.

§ 5

Feststellung

(1) Für den zahlenmäßigen Nachweis der Opfer- und Kollektenerträge ist das beim Evangelischen Oberkirchenrat erhältliche verbindliche Muster zu verwenden.

(2) Opfer und Kollekten sind grundsätzlich sofort nach dem Gottesdienst, in dem sie erhoben wurden, von zwei (geschäftsfähigen) Personen zu zählen. Wenn möglich, soll ein Kirchenältester oder eine hauptamtliche Person an der Zählung beteiligt sein. Die Zählenden stellen durch ihre Unterschrift die Höhe fest (Feststellung).

(3) Bei Berichtigungen von Beträgen muss der ursprüngliche Betrag leserlich bleiben. Die Änderungen sind abzuzeichnen.

§ 6

Kollektenabführung

(1) Die Erträge landeskirchlicher Kollekten sind spätestens acht Wochen nach ihrer Erhebung durch das Verwaltungs- und Serviceamt oder die Evangelische Kirchenverwaltung an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen.

(2) Dem Verwaltungs- und Serviceamt oder der Evangelischen Kirchenverwaltung obliegt es, die Einhaltung des Kollektenplans sowie die fristgerechte Abführung zu überwachen und säumige Gemeinden an ihre Pflicht aus Absatz 1 zu erinnern.

(3) Das Dekanat hat das Verwaltungs- und Serviceamt oder die Evangelische Kirchenverwaltung bei der Durchsetzung der Mittelabführung zu unterstützen. Bei Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten ist der Evangelische Oberkirchenrat zu unterrichten. Im Rahmen der Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat wird eine Liste der Gemeinden vorgelegt, die bis zu diesem Zeitpunkt die Kollekten nicht abgeführt haben. Gemeinden, in denen an bestimmten Sonntagen kein Gottesdienst stattgefunden hat, sind nicht aufzuführen. Nicht abgeführte Kollekten nach Satz 3 werden an den der jeweiligen Kollekte zugeordneten Spendenaufwurf auf dem landeskirchlichen Spendenportal überwiesen.

§ 7

Sonderkollekten

Zusätzlich zur regulären Kollekte kann im Gottesdienst ein landeskirchlicher Spendenaufwurf aus besonderem Anlass nach § 1 Abs. 4 verlesen werden. Über die entsprechenden Spendenaufwürfe entscheidet der nach § 3 Abs. 2 eingesetzte Kollektenausschuss. Die Mittel sind getrennt von der regulären Kollekte abzuführen und die Zweckbestimmung ist gegenüber dem Verwaltungs- und Serviceamt oder der Evangelischen Kirchenverwaltung hinreichend kenntlich zu machen.

§ 8**Sammlungen**

- (1) Bei öffentlichen Sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 (sogenannten Haus- und Straßensammlungen) sind die staatlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Spenden im Rahmen der Woche der Diakonie, einer Sammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., sind innerhalb der Frist nach § 6 Abs. 1 an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen. Die genaue Verteilung der eingeworbenen Mittel wird im landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt.
- (3) Die Brot-für-die-Welt-Sammlung findet im Zeitraum zwischen 1. Advent und Heiligabend statt. Die Spendenwerbung kann entweder mit dem Konto der Kirchengemeinde (Abwicklung über die Landeskirche) oder durch Bewerbung der zentralen Bankverbindung von „Brot für die Welt“ stattfinden. Die Brot-für-die-Welt-Kollekten werden unabhängig davon regulär nach § 6 abgewickelt.
- (4) Zur Veranstaltung einer kirchen- oder pfargemeindlichen Sammlung oder einer Sammlung im Predigtbezirk ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats oder des Stadtkirchenrats erforderlich.
- (5) Die Erträge sind anhand der Sammlungsunterlagen unverzüglich nach Abschluss der Sammlung vom Kirchengemeinderat, Ältestenkreis oder Ortsältestenrat festzustellen und entweder in der Barkasse zu verbuchen oder dem Verwaltungs- und Serviceamt oder der Evangelischen Kirchenverwaltung mitzuteilen. Dies dient der Dokumentation der Höhe der Finanzmittel. Die zeitnahe, vollständige und zweckentsprechende Verwendung ist sicherzustellen.

§ 9**Gemeinnützigkeitsnachweis**

Bei allen Kollekten oder Sammlungen ist darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit des Empfängers sichergestellt ist.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Opfer, Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KolRVO) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 277), geändert am 3. November 2015 (GVBl. S. 177) außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. Juni 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Arbeitsrechtsregelungen**Nr. 74****Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 28. Mai 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen

Artikel 1 **Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 2. Oktober 2024 (GVBl., Nr. 140, S. 230), wird wie folgt geändert:

In Buchstabe A der Anlage 2 (Kirchliche Entgeltordnung - KEntgO) zur AR-M werden in Abschnitt 1 Mitarbeitende in der Behindertenhilfe die Protokollerklärung Nr. 2 Satz 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Die Beschäftigten – ausgenommen die Beschäftigten im handwerklichen Erziehungsdienst – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. Sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich. Für Mitarbeitende im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 beträgt die Zulage 65,00 Euro monatlich.“

Satz 4 und 5 bleiben unverändert.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende

Sabine Wöstmann

Nr. 75
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 28. Mai 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66) zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 28. Mai 2025 (GVBl., Nr. 74, S. 205), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 23 wird Absatz 1 wie folgt gefasst

„(1) Mitarbeitende erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 TVöD)

- a) von 25 Jahren in Höhe von 500 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 900 Euro,
- c) von 45 Jahren in Höhe von 750 Euro,
- d) von 50 Jahren in Höhe von 750 Euro.

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.“

2. In § 4 Nr. 29 Abs. 3 wird Buchstabe e) wie folgt gefasst:

„e) sowie bei ihrem 45-jährigem und 50-jährigem Dienstjubiläum“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
Sabine Wöstmann

Nr. 76
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland

Vom 28. Mai 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-AVR

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. S.64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 2. Oktober 2024 (GVBl., Nr. 141, S. 230), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abschnitt II § 11 wird Nr. 2 Buchstabe e) wie folgt gefasst:
„e) sowie bei ihrem 45-jährigem und 50-jährigem Dienstjubiläum“
2. Nach § 4 Abschnitt II § 20a wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a Jubiläumswendigung gilt in folgender Fassung:

(1) Mitarbeitende erhalten eine Jubiläumswendigung bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 11 a AVR DD)

- a) von 10 Jahren in Höhe von 200,00 Euro,
- b) von 25 Jahren in Höhe von 650,00 Euro,
- c) von 40 Jahren in Höhe von 1.500,00 Euro,
- d) von 45 Jahren in Höhe von 750,00 Euro,
- e) von 50 Jahren in Höhe von 750,00 Euro.

Zeiten bei kirchlichen, diakonischen und karitativen Rechtsträgern können angerechnet werden. Zur Beschäftigungszeit i. S. des Satzes 1 rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber oder deren bzw. dessen Rechtsvorgängerin bzw. Rechtsvorgänger in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 11a Abs. 1 liegen. Ist bereits aus Anlass einer anderen Bestimmung eine Jubiläumswendigung gewährt worden, so ist sie auf die Jubiläumswendigung nach Satz 1 anzurechnen.

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

(2) Vollenden Mitarbeitende während der Zeit eines Sonderurlaubs nach §§ 29 Abs. 3, 29a Abs. 7, für den die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Beschäftigungszeit nach Abs. 1, so wird ihnen bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumswendigung für die zuletzt vollendete Beschäftigungszeit gewährt.

Übergangsregelung:

Jubiläumswendigungen, die nach den bis zum 31.12.1998 geltenden Bestimmungen gezahlt wurden, werden auf die entsprechenden Jubiläumswendigungen von 25 bzw. 40 Jahren angerechnet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
Sabine Wöstmann

Richtlinien

Nr. 77

Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen an Orgeln und Geläuten in der Evangelischen Landeskirche in Baden (FörderRL Orgeln und Glocken – FörderRL O + G)

Vom 29. April 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Rechtsverordnung zum Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 9, S. 20) folgende Richtlinien:

§ 1

Grundsatz der Förderung

Die Landeskirche fördert im Rahmen der im landeskirchlichen Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel Maßnahmen an Orgeln und Geläuten der Kirchengemeinden, Stadtkirchenbezirke oder anderen kirchlichen Rechtsträgern in Kirchen, Sakralräumen und Gemeindehäusern, die in deren Eigentum stehen oder von diesen regelmäßig gottesdienstlich genutzt werden. Die Förderung steht unter der Voraussetzung, dass die durch das „Verbindliche Merkblatt für die Durchführung von Maßnahmen an sowie den Unterhalt von Orgeln und Glocken“ vorgegebenen Verfahrenswege eingehalten sind.

§ 2

Förderung von Maßnahmen an Orgeln

(1) Die Beschaffung, der Erhalt und die Verbesserung nachhaltiger, hochwertiger Musikinstrumente für die Gemeindebegleitung (Flügel, Pfeifenorgeln) kann in der Regel mit bis zu 25 Prozent aus Orgelbeihilfemitteln bezuschusst werden.

(2) Der Zuschuss ist in der Regel begrenzt auf:

Flügel und Truhenorgeln	10.000	€
Orgeln in Kirchen/Gemeindehäusern	25.000	€
Orgeln an Kirchen/Gemeindehäusern mit so genannter C-Stelle	35.000	€
Orgeln an Kirchen/Gemeindehäusern mit so genannter B-Stelle	45.000	€
Orgeln an Kirchen/Gemeindehäusern mit so genannter A-Stelle	60.000	€

Elektronische Orgeln und Keyboards sowie Klaviere werden nicht bezuschusst.

Bei Vorhandensein einer Kantoratsstelle mit künstlerischem Schwerpunkt oder einer Kantoratsstelle von überregionaler Bedeutung ist eine A-Stelle im Sinne dieser Richtlinien gegeben. Bei Vorhandensein einer Kantoratsstelle von lokaler Bedeutung oder regionaler Bedeutung ist eine B-Stelle im Sinne dieser Richtlinien gegeben. Bei Vorhandensein einer Kirchenmusikstelle, die mit einer Kirchmusikerin oder einem Kirchenmusiker mit C-Qualifikation oder einer höheren Qualifikation besetzt ist, ist eine C-Stelle im Sinne dieser Richtlinien gegeben.

(3) Verbessernde Maßnahmen an vorhandenen Orgeln werden nur gefördert, wenn zuvor die Fachberatung des Orgel- und Glockenprüfungsamtes im Evangelischen Oberkirchenrat eine entsprechende Eignung der Orgel für die geplante Maßnahme festgestellt hat.

(4) Bei im Rahmen des Liegenschaftsprozesses nach dem Ressourcensteuergesetz (RS-KB-G) als „gelb“ oder „rot“ klassifizierten Gebäuden werden maximal Maßnahmen zum Substanzerhalt vorhandener Orgeln aus Orgelbeihilfemitteln bezuschusst. Bei derart klassifizierten Gebäuden ist eine perspektivisch längerfristige regelmäßige gottesdienstliche Nutzung Voraussetzung.

(5) Wird eine Orgelsanierung im Rahmen einer Kirchenrenovierung durchgeführt, gelten § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 5 der Rechtsverordnung über die Bauförderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (BauFö-RVO). Unbeschadet davon können in diesem Zusammenhang verbessernde Maßnahmen an Orgeln nach den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 gefördert werden.

(6) Maßnahmen zur Herstellung der elektrischen Sicherheit bei Orgeln werden bis Ende 2025 aus einem Sonderbauprogramm zu 100 Prozent bezuschusst. Begleitende substanzerhaltende Maßnahmen werden bei einer solchen Sanierung bis zu 50 Prozent bezuschusst, die Höchstgrenze beträgt in diesen Fällen 40.000 Euro. Begleitende verbessernde Maßnahmen erhalten Förderung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4.

(7) Honorarkosten für landeskirchlich akkreditierte, freiberufliche Fachberatende können im Rahmen der Bezuschussung vollständig erstattet werden, sofern die Beauftragung und Abrechnung nach Maßgabe des verbindlichen Merkblatts erfolgt. Die Grenzen nach den Absätzen 1 und 2 werden hierauf nicht angewandt.

§ 3

Förderung für Maßnahmen an Geläuten

(1) Im Rahmen von Geläutesanierungen wird der Substanzerhalt an oder der Austausch von Bauteilen, die mit den Glocken direkt verbunden sind (Joche, Klöppel, Antriebe), mit bis zu 25 Prozent aus Geläutebeihilfemitteln gefördert. Gleiches gilt für Reparaturen an Glockenstühlen und Schallläden unbeschadet der Geltung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 5 BauFö-RVO.

- (2) Neue Glocken werden nicht bezuschusst, allenfalls ihre Ausrüstungsteile (Joche, Antriebe), wenn die neue Glocke einen Ersatz für eine vorhandene Glocke darstellt.
- (3) Elektronische Steueruhren für Läutezeiten und den Uhrschlag werden nicht bezuschusst.
- (4) Vor Beauftragung ist zu klären, ob eine Baupflicht der Kommune oder anderer Dritter für Uhr und Uhrschlag besteht.

§ 4

Sonstige Regelungen

- (1) Zahlungen an die Auftragnehmer vor Anlieferung fertiggestellter Teile ab einer (Teil)-Rechnungshöhe von 10.000 Euro müssen mit selbstschuldnerischer Bankbürgschaft des Auftragnehmers abgesichert werden.
- (2) Kleinreparaturen an Orgeln und Geläuten unterhalb der Genehmigungsgrenze von 5.000 Euro werden nicht bezuschusst.
- (3) Für geeignete Orgel- und Geläuteprojekte können im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, des Landes, der Kreise und Kommunen sowie bei Stiftungen Fördermittel eingeworben werden. Hierfür übernimmt der Bereich Fundraising innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats auf Wunsch der Kirchengemeinde die Koordination mit den jeweils zuständigen Stellen und leistet Hilfestellung bei der Einwerbung, bei der Beantragung und bei den dazu notwendigen Vergabeverfahren. Fördermittel sind für die vorgesehene Maßnahme vom Auftraggeber vollständig einzusetzen. Die landeskirchliche Förderung für die beauftragte Maßnahme kann zur Refinanzierung der Fundraisingberatung in angemessener Höhe gekürzt werden; die Kürzung beträgt höchstens 25 Prozent der eingeworbenen Mittel.
- (4) Sind die Haushaltsmittel im Jahr der Antragsstellung erschöpft, können die betreffenden Verträge erst zu Beginn des neuen Haushaltsjahres genehmigt werden.
- (5) Mehrkosten, die durch einen unerwartet aufgetretenen, unabweisbaren zusätzlichen Förderbedarf entstehen, können gefördert werden, sofern diese mindestens 10 Prozent über der genehmigten Auftragssumme liegen. Eine Förderung von Mehrkosten unter 5.000 Euro ist nicht möglich. Voraussetzung einer Förderung ist, dass der kirchliche Rechtsträger mögliche Maßnahmen zur Kostenminderung eingeleitet hat.
- (6) Bei Krankenhauskapellen und Sakralräumen in Kliniken kann der Träger der Einrichtung einen einmaligen Zuschuss aus Mitteln der Abteilung Seelsorge für die liturgische Ausstattung des Raumes mit einer Orgel oder deren Substanzerhalt erhalten. Die Maßnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Krankenhausseelsorgerin oder dem zuständigen Krankenhausseelsorger und dem Orgel- und Glockenprüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen. Bei ökumenischen Projekten ist die Federführung mit dem ökumenischen Partner abzustimmen; die Finanzierung soll nach Möglichkeit je hälftig erfolgen. Für ökumenische Maßnahmen ist der Zuschuss auf 5.000 Euro pro Maßnahme begrenzt. Bei Kliniken, die Mitglied beim Diakonischen Werk Baden sind, ist der Zuschuss auf 20.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.

§ 5

Orgeldarlehen

- (1) Aus den im Haushalt der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) vorgesehenen Mitteln können neben den in diesen Richtlinien geregelten Förderungen Darlehen zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen gewährt werden. Die Darlehensförderung beträgt 25 Prozent der förderfähigen Projektkosten, mindestens jedoch 5.000 Euro.
- (2) Der Schuldendienst für Darlehen nach Absatz 1 wird im Rahmen des § 9 FAG nicht berücksichtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. April 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Matthias Kreplin

Oberkirchenrat

Nr. 78
Richtlinie zur Änderung der Richtlinie
der Evangelischen Landeskirche in Baden
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vom 3. Juni 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinie:

Artikel 1
Änderung der Gewaltschutzrichtlinie

Die Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie – GewSchR) vom 15. März 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 29, S. 68), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V bieten Personen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, auf Antrag Leistungen in Anerkennung des erlittenen Unrechts an.

(2) Dazu ist eine Anerkennungskommission eingerichtet.

(3) Anwendung findet die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) vom 21. März 2025 (ABl. EKD S. 52) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.“

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Die Ordnung der Anerkennungskommission der Evangelischen Landeskirche in Baden für Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts (AnerkennungOrdnung – AnO) vom 15. März 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 26, S. 62), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. Juni 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat
Kai Tröger-Methling
Leitender Direktor

Bekanntmachungen

Nr. 79
Herbsttagung der Landessynode 2025

OKR: 23.05.2025

AZ: 1444-09-01

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 19. bis 23. Oktober 2025 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 7. September 2025 ab.

Stellenausschreibungen

Nr. 80 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)(Bewerbungsschluss:05.08.2025)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Markgräflerland: **In Schopfheim, Pfarrstelle I (Kooperationsraum Mittleres Wiesental)**
- Kirchenbezirk Ortenau: **Haslach (Kooperationsraum Mittlere Täler)**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 2-Theologische Ausbildung und Personalentwicklung: **Nachwuchsgewinnung und kirchliche Studienbegleitung**
- EOK, Referat 3-Diakonie und Seelsorge: **Studienleitung Qualifikation Ehrenamtlicher (50%) und Beauftragung Seelsorge im Kooperations- und Sozialraum mit Schwerpunkt Südbaden im Referat 3 des EOK (50%)**
- Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: **Klinikseelsorge, Städtisches Klinikum Karlsruhe**
- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **ESG (50%) in Verbindung mit Dienstauftrag Young Urbans (50%)**

Schuldekanatsstellen (Bewerbungsschluss:22.07.2025)

- Schuldekanat Kirchenbezirk: **Villingen**

Referatsleitung im Evangelischen Oberkirchenrat (Bewerbungsschluss:22.07.2025)

- **Leitung Referat Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Link)(Bewerbungsschluss:05.08.2025)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: **Graben-Neudorf (Kooperationsraum Nördliche Hardt)**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **In Schopfheim (Kooperationsraum Mittleres Wiesental)**
- Kirchenbezirk Ortenau: **Schiltach-Schenkenzell (Kooperationsraum Obere Täler)**

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 3-Diakonie und Seelsorge: **Studienleitung Qualifikation Ehrenamtlicher (50%) und Beauftragung Seelsorge im Kooperations- und Sozialraum mit Schwerpunkt Südbaden im Referat 3 des EOK (50%)**
- Stadtkirchenbezirk Heidelberg: **Klinikseelsorge Chirurgische und Psychiatrische Universitätsklinik Heidelberg**
- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **ESG (50%) in Verbindung mit Dienstauftrag Young Urbans (50%)**

III. Sonstige Stellen (Ausbildungsstellen) (Link)

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe bietet zum

1. September 2026

Ausbildungsstellen zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten -Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung-

und

zur bzw. zum Fachinformatiker*in;

1. Oktober 2026

einen Dualen Studiengang im Bereich Informatik.

Sie interessieren sich für eine abwechslungsreiche Ausbildung oder ein Studium in der Kirchenverwaltung? Sie arbeiten gerne im Team, sind offen, engagiert und kommunikativ? Ihre Interessensgebiete sind breit gefächert und Sie lieben es, Neues anzupacken, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bei uns werden Sie in drei Jahren auf Ihren jeweiligen Abschluss vorbereitet. Dabei erhalten Sie das theoretische Fachwissen in der Berufsschule oder der Dualen Hochschule, die Praxis lernen Sie in verschiedenen Bereichen der Landeskirche kennen.

Neben einer tarifgebundenen Ausbildungsvergütung und gleitender Arbeitszeit bieten wir eine Perspektive auf Weiterbeschäftigung.

Die vollständige Stellenausschreibung mit dem Anforderungsprofil ist auf der Internetseite www.ekiba.de/stellenangebote veröffentlicht.

Weitere Informationen zur Ausbildung finden Sie auf der Homepage Ausbildung - Duales Studium (ekiba.de).

Bitte nutzen Sie den Bewerbungslink auf unserer Homepage www.ekiba.de/jobs, um uns Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis 30.09.2025 zukommen zu lassen.

Haben Sie Fragen? Frau Kubach hilft Ihnen gerne weiter: 0721 9175-762 – christiane.kubach@ekiba.de.

Für Bewerbungen bei der Evangelischen Landeskirche in Baden bitten wir die Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter www.ekiba.de/jobs zu beachten.

Herausgeber: Ev. Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe

Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (i.d. R.) einmal im Monat. Satz / Druck: Mediengestaltung/ Hausdruckerei des Ev. Oberkirchenrats in Karlsruhe.

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 81 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung.....	214
Nr. 82 – Erprobungsrechtsverordnung Stadtkirchenbezirk Heidelberg (ErpRVO-Heidelberg – ErpRVO-HD)	214
Nr. 83 – Erprobungsrechtsverordnung Stadtkirchenbezirk Mannheim (ErpRVO-Mannheim – ErpRVO-MA)	221
Nr. 84 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, Michelbach, Neckarkatzenbach, Neunkirchen und Unterschwarzach und zur Änderung der Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal.....	226
Ordnungen	
Nr. 85 – Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Beirats Vernetzung der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	228
Bekanntmachungen	
Nr. 86 – Erhöhung des Rechnungszinses im Gemeinderücklagenfonds ab 1. Januar 2025.....	229
Nr. 87 – Kirchliche Sitzungen des öffentlichen Rechts „Evang. Kirchenalmosenfonds Müllheim“	229
Stellenausschreibungen	
Nr. 88 – Stellenausschreibungen.....	229
Berichtigungen	
Nr. 89 – Berichtigung Bekanntmachung „Ombudsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 08.04.2025, AZ: 2172-08 (GVBl., Nr. 63, S. 196).....	230

Rechtsverordnungen

Nr. 81

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung

Vom 29. April 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 2b Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert am 27. April 2023 (GVBl., Nr. 53, S. 105) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung

Die Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragszuschuss-RVO - BZ-KV-RVO) vom 14. Juni 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 50, S. 118), zuletzt geändert am 28. Mai 2024 (GVBl., Nr. 74, S. 144) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „2024“ ersetzt durch die Angabe „2025“.
2. In § 1 Abs. 5 wird die Angabe „404“ ersetzt durch die Angabe „458“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. April 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 82

Erprobungsrechtsverordnung Stadtkirchenbezirk Heidelberg (ErpRVO-Heidelberg – ErpRVO-HD)

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 7 des Kirchlichen Erprobungsgesetzes zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR) vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 3, S. 6) folgende Rechtsverordnung:

Präambel

Die Evangelische Kirche in Heidelberg sieht ihren Auftrag darin, dem Evangelium in Heidelberg Raum zu geben. Sie will Kirche sein mitten in der Gesellschaft, in allen Teilen der Stadt Heidelberg und mit der Vielfalt der hier zusammenkommenden Menschen.

Dazu geht sie den Weg der Zusammenarbeit in einem einzigen stadtweiten Kooperationsraum Heidelberg, der alle Pfarrgemeinden und weiteren kirchlichen Präsenzen umfasst.

Es gilt, die Chancen und Möglichkeiten übergreifender inhaltlicher und organisatorischer Zusammenarbeit in allen Handlungsfeldern unserer Kirche zu ergreifen. Dabei richtet die Evangelische Kirche in Heidelberg weiter

und neu ihren Blick auf kommende Generationen, nimmt Menschen in Übergängen des Lebens wahr, begleitet und stärkt sie und schafft und erhält begeisternde und geschützte Räume der Begegnung und der Gemeinschaft.

Die nachfolgenden Regelungen dieser Rechtsverordnung beschreiben den Prozess hin zu einer verbindlichen und für Neues offenen Kooperation, die Partizipation von Haupt- und Ehrenamtlichen sowie die grundlegenden Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg.

§ 1

Grundlagen

(1) Der Stadtkirchenrat hat im Frühjahr 2024 beschlossen, dass innerhalb des Stadtkirchenbezirks Heidelberg ein Kooperationsraum eingerichtet wird, der alle Pfarrgemeinden und weitere kirchliche Präsenzen im Stadtkirchenbezirk umfasst.

(2) Die Einrichtung eines den ganzen Stadtkirchenbezirk umfassenden Kooperationsraums dient der Verwirklichung einer Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden und weiterer kirchlicher Präsenzen und der im Stadtkirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone, Kantorinnen und Kantoren (hauptberuflich tätige Personen) in einzelnen Handlungsfeldern.

(3) Für die inhaltlichen Handlungsfelder und Unterstützungs- und Querschnittsaufgaben werden Kooperationskonzepte erarbeitet und verabschiedet. Diese sind für die Gestaltung der Zusammenarbeit in den Handlungsfeldern verbindlich. Die Kooperationskonzepte werden gemeinschaftlich von hauptberuflich tätigen Personen und Ehrenamtlichen erarbeitet. Pfarrgemeinden, Ältestenkreise, Leitungsgremien der weiteren kirchlichen Präsenzen und die im Stadtkirchenbezirk hauptberuflich tätigen Personen sind zur Mitwirkung bei der Erarbeitung und zur Umsetzung der beschlossenen Kooperationskonzepte verpflichtet.

(4) Bei der Erarbeitung der Kooperationskonzepte sind die Leitungsgremien oder Leitungspersonen von weiteren kirchlichen Präsenzen in der Weise einzubeziehen, wie dies für Ältestenkreise vorgesehen ist, soweit dies von der Thematik des Handlungsfeldes, der rechtlichen Statuierung der weiteren kirchlichen Präsenz und der Rolle der jeweiligen Leitungsgremien oder Leitungspersonen angemessen ist.

§ 2

Festlegung der Handlungsfelder für die Kooperationskonzepte

(1) Kooperationskonzepte werden für inhaltliche Handlungsfelder und Unterstützungs- und Querschnittsaufgaben erarbeitet. Inhaltliche Handlungsfelder umfassen die inhaltlichen Themen kirchlicher Arbeit, für die hauptberufliches und ehrenamtliches Engagement eingesetzt wird und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Unterstützungs- und Querschnittsaufgaben umfassen die Funktionen, die organisatorisch erforderlich sind, damit die Arbeit in den inhaltlichen Handlungsfeldern erfolgen kann.

(2) In Ergänzung und zur Stärkung des kirchlichen Handelns der Evangelischen Kirche in Heidelberg werden für die nachstehend benannten inhaltlichen Handlungsfelder Kooperationskonzepte erstellt:

1. Gottesdienste,
2. Kasualien,
3. Seelsorge und Klinikseelsorge,
4. Studierendenarbeit und Kirche mit jungen Erwachsenen,
5. Kinder- und Jugendarbeit,
6. Kindertagesstätten,
7. Diakonische Arbeit (inkl. Flucht und Migration),
8. Kooperation mit den Schulen, Schulseelsorge, Religionsunterricht,
9. Kirchenmusikalische Arbeit,
10. Kommunikation und Fundraising,
11. Ehrenamtskoordination,
12. Prävention und Intervention, Kirche als safer spaces und Verantwortungsraum - „Alle Achtung“.

Die Kooperationskonzepte sollen die vorrangige Zuständigkeit der Ältestenkreise in den jeweiligen Themen angemessen berücksichtigen. Gleiches gilt für die spezifischen Zuständigkeiten der weiteren kirchlichen Präsenzen.

(3) Kooperationskonzepte werden weiterhin erarbeitet für folgende Unterstützungs- und Querschnittsaufgaben:

1. Organisation der Vertretung und Erreichbarkeit,
2. Raumnutzung und Gebäudemanagement,

3. Organisation der Verwaltungsprozesse unter Einbeziehung der Pfarramtsbüros sowie Überlegungen zur Etablierung mehrerer zentraler Pfarramtsbüros,
4. Innovationsförderung.

(4) Der Stadtkirchenrat kann nach Anhörung der Stadtsynode weitere Kooperationskonzepte auf den Weg bringen oder die in Absätzen 2 und 3 genannten Kooperationskonzepte aufgeben oder thematisch ändern. Die Pfarrgemeinden und die weiteren kirchlichen Präsenzen können hierfür Anregungen geben. Weitere Kooperationskonzepte können insbesondere auf den Weg gebracht werden, wenn weitere Themen zu inhaltlichen Handlungsfeldern kooperativ fortentwickelt werden sollen.

§ 3

Konzeptteams

(1) Die Konzeptteams haben folgende Aufgaben:

1. Erstellung eines Kooperationskonzeptes für die stadtkirchenweit übergreifende Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden, weiterer kirchlicher Präsenzen und der ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Personen im jeweiligen inhaltlichen Handlungsfeld oder in der jeweiligen Unterstützungs- und Querschnittsaufgabe.
2. Festlegung von Formaten der Diskussion der Eckpunkte und Details des Kooperationskonzeptes im Einvernehmen mit dem Strategieteam und Durchführung der Formate.
3. Über den Stadtkirchenrat: Vorlage des Kooperationskonzeptes zur Beratung in der Stadtsynode (§ 5 Abs. 1).
4. Herstellung des Benehmens betroffener Ältestenkreise im Fall des § 5 Abs. 4 Satz 4.
5. Vorlage des Kooperationskonzeptes zur Diskussion und Beschlussfassung im Stadtkirchenrat (§ 5 Abs. 4).
6. Klärung folgender nachlaufender Fragestellungen:
 - a) Begleitung der Umsetzung des Kooperationskonzeptes und Initiierung der Anpassung des Kooperationskonzeptes,
 - b) Erstellung von Berichten an den Stadtkirchenrat zum Stand der Arbeit am Kooperationskonzept bzw. zur Umsetzung des Kooperationskonzeptes und
 - c) Evaluierung des Kooperationskonzeptes und Erstellung eines Berichts hinsichtlich der Erfahrungen mit dem Kooperationskonzept an den Stadtkirchenrat. Berichte und Evaluierungen sollen insoweit nur vorgesehen werden, soweit diese für die Auswertung der Erprobung (Art. 62 Abs. 3 GO) erforderlich sind.

(2) Die Konzeptteams werden durch Beschluss des Stadtkirchenrates eingesetzt. Sie bestehen in der Regel aus

1. zwei Mitgliedern der Dienstgruppe im Stadtkirchenbezirk (§ 7),
2. zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Ältestenkreise oder der Stadtsynode oder der Leitungsgremien weiterer kirchlicher Präsenzen,
3. bis zu zwei weiteren Personen, die für das jeweilige Konzept besondere Kompetenzen aufweisen.

(3) Bei den Konzeptteams für die Unterstützungs- und Querschnittsaufgaben (§ 2 Abs. 3) sind die Geschäftsführung Evangelische Kirchenverwaltung Heidelberg oder von dieser benannte Personen einzubeziehen. Bei der Mitwirkung in einem Konzeptteam für die Unterstützungs- und Querschnittsaufgaben sollen die Personen in der Regel über besondere Kenntnisse für verwaltende bzw. organisatorische Themen verfügen und diese einbringen.

(4) Bei der Erarbeitung der Kooperationskonzepte für die in § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Unterstützungsprozesse wird der Finanz- und der Haushaltsausschuss mitberatend einbezogen.

(5) Der Stadtkirchenrat kann die Mitgliedschaft einer Person im Konzeptteam widerrufen; § 32a Abs. 4 und § 32b LWG gelten entsprechend.

§ 4

Erarbeitung der Kooperationskonzepte

(1) Bei der Erarbeitung der Kooperationskonzepte werden, abhängig davon, welches inhaltliche Handlungsfeld oder welche Unterstützungs- und Querschnittsaufgabe betrachtet wird, folgende Aufgaben wahrgenommen und Aspekte berücksichtigt:

1. Konkretisierung des Handlungsfeldes der Kooperation, Wahrnehmung des Ist-Zustandes, Beschreibung der Ziele, der Aufgaben und Akteure der Kooperation, Abgrenzung und Schnittstellenfestlegung zu anderen Handlungsfeldern und Kooperationskonzepten.
2. Organisation der Leitungsverantwortung.
3. Umfang und Art der Kooperation der Pfarrgemeinden untereinander und zu weiteren kirchlichen Präsenzen im Stadtkirchenbezirk.

4. Einbindung der weiteren kirchlichen Präsenzen (§ 2 Abs. 2 ErpG-KoR) und die Darstellung der Schnittstellen des Zusammenwirkens von Pfarrgemeinden und weiteren kirchlichen Präsenzen.
 5. Beleuchtung der ökumenischen Einbindung des jeweiligen Handlungsfeldes,
 6. Kommunikation der Thematik in die binnenkirchliche und externe Öffentlichkeit.
 7. Benennung der Möglichkeiten für ehrenamtliches Mitwirken und Beschreibung der Aufgaben ehrenamtlicher Arbeit im Handlungsfeld.
 8. Beschreibung der Aufgaben innerhalb der Dienstgruppe, Vorschlag zur Zusammensetzung eines oder mehrerer thematischen oder regionalen Teams innerhalb der Dienstgruppe für die Umsetzung des Kooperationskonzeptes, wobei die Entscheidung über die Besetzung der thematischen Teams innerhalb der Dienstgruppe und die Zuweisung von Aufgaben im Rahmen des Dienstplanes dem Stadtkirchenrat im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan obliegt. Die Regelungen bezüglich der Dienstpläne für Personen auf Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag bleiben insoweit unberührt.
 9. Für die inhaltlichen Handlungsfelder nach § 2 Abs. 2: Beschreibung der Aufgaben eines Leitungskreises, der das thematische Team der Dienstgruppe eines inhaltlichen Handlungsfeldes begleitet. Klärung der Zuständigkeit im Gegenüber zu den Ältestenkreisen, der Stadtsynode, und dem Stadtkirchenrat und den Leitungsgremien oder Leitungspersonen der weiteren kirchlichen Präsenzen. Klärung der Zusammensetzung eines Beirats sowie der Formalien (Amtszeit, Form der Mandatierung der Mitglieder etc.).
 10. Für die inhaltlichen Handlungsfelder nach § 2 Abs. 2: Überlegungen zu den erforderlichen Ressourcen (Finanzen, Gebäude, landeskirchliches Personal, kirchenbezirkliches Personal etc.) zur Verwirklichung des Kooperationskonzeptes.
- (2) Der Stadtkirchenrat kann für die Erarbeitung der Kooperationskonzepte zeitliche Vorgaben festlegen. Er kann von den Konzeptteams Zwischenberichte anfordern und Mitglieder der Konzeptteams zu Besprechung des Standes der Arbeit in den Stadtkirchenrat einladen.

§ 5

Festlegung der Kooperationskonzepte

- (1) Die Kooperationskonzepte werden in der Stadtsynode im Sinn einer Anhörung beraten. Die Stadtsynode kann durch Beschluss Anregungen zu dem jeweiligen Kooperationskonzept geben.
- (2) Der Stadtkirchenrat veröffentlicht die Kooperationskonzepte nach der Anhörung der Stadtsynode in geeigneter Weise. Ältestenkreise oder Leitungsgremien bzw. Leitungspersonen der weiteren kirchlichen Präsenzen können an den Stadtkirchenrat eine Stellungnahme zu einem Kooperationskonzept vorlegen. Der Stadtkirchenrat nimmt die Stellungnahme bei seiner Entscheidung über das Kooperationskonzept zur Kenntnis und gibt eine entsprechende Rückmeldung.
- (3) Der Stadtkirchenrat nimmt Berichte der Konzeptteams entgegen und berichtet der Stadtsynode über den Stand der Konzeption und Umsetzung der einzelnen Kooperationskonzepte. Er kann für die einzelnen Kooperationskonzepte durch Beschluss Vorgaben festlegen.
- (4) Der Stadtkirchenrat fasst den Beschluss über die Umsetzung der jeweiligen Kooperationskonzepte und bestimmt den Zeitraum der Erprobung und Evaluierung des jeweiligen Kooperationskonzeptes. Der Beschluss ist von der Stadtsynode zu bestätigen. Soweit ein Kooperationskonzept die Zuständigkeit eines Ältestenkreises nach Art. 16 Grundordnung berührt, ergeht der Beschluss des Stadtkirchenrates im Benehmen mit den jeweils betroffenen Ältestenkreisen.

§ 6

Stellenzuordnung der Personen mit gemeindlichem Auftrag in landeskirchlicher Anstellung zur Ebene des Stadtkirchenbezirks

- (1) Der Stadtkirchenrat wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 beschließen, die Stellen der Pfarrerrinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag sowie der Diakoninnen und Diakone mit gemeindlichem Auftrag gemäß § 1 Nr. 3 KG-GV-StBes-RVO dem Stadtkirchenbezirk zuzuordnen. Der Vollzug der Entscheidung für die einzelnen Stellen und Personen erfolgt in Abstimmung mit der betreffenden Person und dem Evangelischen Oberkirchenrat. Dienst- und Einsatzort aller Personen ist Heidelberg.
- (2) Der Personalausschuss (§ 9) bestimmt für die jeweiligen nach Absatz 1 dem Stadtkirchenbezirk im Ganzen zugeordneten Stellen einen Tätigkeitsschwerpunkt nach den nachstehenden Alternativen:
 1. Einsatz in einem oder mehreren Handlungsfeldern und einer oder mehreren Pfarrgemeinden oder
 2. Einsatz in einem oder mehreren Handlungsfeldern oder
 3. Einsatz in einer oder mehreren Pfarrgemeinden.

Die Umsetzung der Einsatzverfügung erfolgt, soweit dies erforderlich ist, in Abstimmung mit der betreffenden Person und dem Evangelischen Oberkirchenrat nach den für die betreffende Person geltenden rechtlichen Regelungen.

(3) Der Einsatz kann, wenn die Stelle besetzt ist, im Benehmen mit der betroffenen Person durch Beschluss des Personalausschusses geändert werden. Betrifft die Veränderung eine oder mehrere Pfarrgemeinden, sind vor der Entscheidung über die Änderung des Einsatzes die betroffenen Ältestenkreise anzuhören. Widerspricht ein Ältestenkreis der Veränderung ausdrücklich, entscheidet an Stelle des Personalausschusses der Stadtkirchenrat. Betrifft die Veränderung ein inhaltliches Handlungsfeld, ist das jeweilige Leitungsorgan des inhaltlichen Handlungsfeldes anzuhören.

(4) Der Einsatz nach Absatz 2 ist im gemeinsamen Dienstplan der Dienstgruppe entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7

Dienstgruppe, gemeinsamer Dienstplan, Geschäftsführung

(1) Durch die Zuordnung der Stellen zum Stadtkirchenbezirk nach § 6 entsteht im Stadtkirchenbezirk eine Dienstgruppe nach § 1 Abs. 2 Dienstgruppen-RVO.

(2) Der Dienstgruppe gehören an:

1. die Personen, deren Stellen nach § 6 auf den Stadtkirchenbezirk übergehen,
2. alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone mit allgemeinem kirchlichem Auftrag und
3. die Kantorinnen und Kantoren.

(3) Der Dienst der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Personen wird durch einen gemeinsamen Dienstplan gem. § 6 Dienstgruppen-RVO geregelt. Der Dienst der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen wird in der Regel im Rahmen eines Kooperationskonzeptes im Einvernehmen mit dem EOK im gemeinsamen Dienstplan geregelt.

(4) Für die Dienstgruppe wird ein erster gemeinsamer Dienstplan von den Mitgliedern der Dienstgruppe aufgestellt und vom Stadtkirchenrat im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan beschlossen. Der erste gemeinsame Dienstplan wird der Stadtsynode vor der Beschlussfassung vorgestellt. Für Fortschreibung und Änderungen des gemeinsamen Dienstplanes gelten an Stelle der Regelungen der Dienstgruppen-RVO die nachfolgenden Absätze.

(5) Der gemeinsame Dienstplan wird von den Mitgliedern der Dienstgruppe aufgestellt und vom Personalausschuss (§ 9) im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan beschlossen. Er wird dem Evangelischen Oberkirchenrat angezeigt. Die Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts über die Aufstellung von Dienstplänen für die einzelne Person bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Handhabungen hinsichtlich der Erstellung von Dienstplänen bei Personen auf Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag.

(6) § 6 Abs. 4 Dienstgruppen-RVO zur Verteilung von Pflichtdeputaten im Religionsunterricht findet Anwendung. § 10 Absätze 5 bis 7 Dienstgruppen-RVO zur Begleitung der Dienstgruppe in Konfliktfällen finden Anwendung.

(7) Vor der erstmaligen Beschlussfassung über den gemeinsamen Dienstplan werden die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden angehört.

(8) Der gemeinsame Dienstplan berücksichtigt

1. die Festlegungen zum Einsatz der Person, die die betreffende Stelle inne hat, nach § 6 Absatz 2,
2. die Entscheidungen des Stadtkirchenrates über die Einrichtung thematischer oder regionaler Teams im Rahmen der Kooperationskonzepte (§ 4 Abs. 1 Nr. 8) sowie die Mitgliedschaft von Personen in Leitungskreisen der inhaltlichen Handlungsfelder (§ 8),
3. die Entscheidungen über die Mitgliedschaft der Mitglieder der Dienstgruppe in den Ältestenkreisen (§ 8) oder die Mitwirkung in anderen Gremien oder Leitungsorganen weiterer kirchlicher Präsenzen, die aufgrund des Auftrages wahrzunehmen sind, sowie
4. weitere Erfordernisse, die sich aus der Entscheidung des Stadtkirchenrates über die Kooperationskonzepte (§ 5 Abs. 4) für die jeweilige Stelle und die die Stelle besetzende Person ergeben.

(9) Wird mit der Änderung des gemeinsamen Dienstplanes die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Dienstgruppe in einem Ältestenkreis (§ 8) geändert, wird der betroffene Ältestenkreis vor der Beschlussfassung angehört. Die Veränderungen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Gleiches gilt entsprechend für die Beteiligung von Leitungskreisen eines inhaltlichen Handlungsfeldes.

(10) Die Dekanin oder der Dekan übernimmt die Geschäftsführung der Dienstgruppe. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Aufgabe an ein Mitglied der Dienstgruppe delegieren; in diesem Fall ist diese Aufgabe im gemeinsamen Dienstplan zu berücksichtigen.

(11) Die Geschäftsführung kann im Benehmen mit den Mitgliedern der Dienstgruppe und im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan thematische oder regionale Teams einrichten, die thematisch oder regional Aufgaben wahrnehmen. Zugleich ist eine Person zu bestimmen, die das thematische oder regionale Team koordiniert; hierfür ist § 7 Abs. 3 Dienstgruppen-RVO anzuwenden.

§ 8

Mitgliedschaft von Mitgliedern der Dienstgruppe in Ältestenkreisen sowie in Leitungskreisen der Handlungsfelder

(1) Mit der Aufstellung des gemeinsamen Dienstplanes (§ 7) wird festgelegt, welches Mitglied oder welche Mitglieder der Dienstgruppe dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde als Mitglieder von Amts wegen angehören. Zugleich wird eine Stellvertretung bestimmt. Es können mehrere Personen als Mitglied oder Stellvertretung festgelegt werden. Vor der Entscheidung über eine Änderung der Mitgliedschaft durch Änderung des gemeinsamen Dienstplanes ist der betroffene Ältestenkreis anzuhören.

(2) Für Mitglieder der Dienstgruppe nach § 6 Abs. 1, die nicht nach Absatz 1 als Mitglied kraft Amts benannt sind, wird mit der Aufstellung des gemeinsamen Dienstplanes bestimmt, dass sie in mindestens einem Leitungskreis eines Handlungsfeldes mitwirken.

(3) Die Zuordnung zu einem Leitungskreis eines Handlungsfeldes ist auch für die in Absatz 1 genannten Personen möglich.

(4) Die nicht nach Absatz 1 benannten Mitglieder der Dienstgruppe nehmen an den Sitzungen der Ältestenkreise nicht als beratende Mitglieder teil. Mitglieder der Dienstgruppe, die dem Leitungskreis eines Handlungsfeldes zugeordnet sind, sollen, wenn das Handlungsfeld im Kooperationskonzept im Schwerpunkt einer oder mehreren Pfarrgemeinden zugeordnet wird, als beratende Mitglieder den jeweiligen Ältestenkreisen zugeordnet werden.

§ 9

Personalausschuss

(1) Für Personalentscheidungen hinsichtlich der Mitglieder der Dienstgruppe (§ 7) wird ein Personalausschuss als ständiger beschließender Ausschuss des Stadtkirchenrates eingerichtet. Der Personalausschuss nimmt die in § 4 Abs. 3 KG-GV-StBes-RVO genannten Aufgaben wahr, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist. § 4 Abs. 8 KG-GV-StBes-RVO zur Verschwiegenheit sowie § 4 Abs. 9 KG-GV-StBes-RVO zur Beschlussfassung sind anzuwenden.

(2) Dem Personalausschuss gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan,
2. die Schuldekanin oder der Schuldekan,
3. drei vom Stadtkirchenrat aus seiner Mitte gewählte ehrenamtliche Mitglieder,
4. ein vom Stadtkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes hauptberuflich tätiges Mitglied.

Die Stellvertretung für den Fall der Verhinderung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Person übernimmt die Dekanstellvertreterin oder der Dekanstellvertreter. Für die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Personen bestimmt der Stadtkirchenrat die Stellvertretungen. Den Vorsitz im Personalausschuss führt die in Satz 1 Nr. 1 genannte Person.

(3) Der Personalausschuss berichtet dem Stadtkirchenrat regelmäßig über seine Arbeit.

§ 10

Entscheidungen bei Stellenbesetzungsverfahren

(1) Entscheidungen im Verfahren zur Stellenbesetzung der Stellen der Mitglieder der Dienstgruppe (§ 7) trifft der Personalausschuss, der für diese Aufgabe um die in Absätzen 2 und 3 genannten Personen ergänzt wird. Bei Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag gelten anstelle der nachstehenden Absätze die allgemein geltenden Regelungen; Funktionen, die der Stadtkirchenrat im Besetzungsverfahren wahrnimmt, werden insoweit vom Personalausschuss wahrgenommen.

(2) Ist die zu besetzende Stelle im Tätigkeitsschwerpunkt einer oder mehreren Pfarrgemeinden zugeordnet, so wird der Personalausschuss um die Mitglieder der betroffenen Ältestenkreise ergänzt. Anstelle von Satz 1 kann der Stadtkirchenrat im Einvernehmen mit den beteiligten Ältestenkreisen vorsehen, dass der jeweilige Ältestenkreis drei Personen, davon zumindest zwei ehrenamtliche Personen, entsendet. Die Ältestenkreise sollen bereits bei der Ausschreibung der Stelle beteiligt werden.

(3) Ist die zu besetzende Stelle im Tätigkeitsschwerpunkt Pfarrgemeinden sowie einem inhaltlichen Handlungsfeld zugeordnet, so entsendet der für das jeweilige inhaltliche Handlungsfeld eingesetzte Leitungskreis drei Personen, davon zumindest zwei ehrenamtliche Personen.

(4) Ist die zu besetzende Stelle im Tätigkeitsschwerpunkt einem inhaltlichen Handlungsfeld zugeordnet, so entsendet der für das inhaltliche Handlungsfeld eingesetzte Leitungskreis bis zu sechs Personen, wobei dies überwiegend ehrenamtliche Personen sein müssen.

(5) Die Entscheidung über die Schwerpunkttätigkeit der Stelle nach Absätzen 2 bis 4 trifft der Stadtkirchenrat im Rahmen der Entscheidung über die Ausschreibung der Stelle.

(6) Der Stadtkirchenrat kann im Rahmen der Entscheidung über die Ausschreibung der Stelle im Einvernehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen sowie den betroffenen Leitungskreisen der inhaltlichen Handlungsfelder eine abweichende Regelung vorsehen.

(7) Der Personalausschuss nimmt, soweit Stellen von Kantorinnen und Kantoren oder andere Stellen für Pfarerinnen und Pfarrer oder Diakoninnen und Diakone mit allgemeinem kirchlichem Auftrag zu besetzen sind, die dem Stadtkirchenrat obliegenden Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren wahr. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat Regelungen zur Gestaltung des Besetzungsverfahrens treffen und dabei insbesondere von § 12 Stellenbesetzungsgesetz oder § 5 Rechtsverordnung Kirchenmusik abweichen.

(8) Die Regelungen zur Besetzung von Stellen im Religionsunterricht bleiben unberührt. Die Schuldekanin oder der Schuldekan informiert den Personalausschuss über die Besetzungsverfahren bei Stellen im Religionsunterricht sowie über Entscheidungen im Rahmen der Versorgung der Pflichtdeputate im Religionsunterricht.

§ 11

Zusammensetzung der Stadtsynode

Die Zusammensetzung der Stadtsynode wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach § 33 Absatz 2 Leitungs- und Wahlgesetz geregelt.

§ 12**Übergangsregelungen**

(1) Auf Basis der Arbeit der Konzeptteams wird im Laufe des Jahres 2025 der erste gemeinsame Dienstplan (§ 7 Abs. 3) aufgestellt. Die Zuordnung der Stellen (§ 6 Abs. 1) sowie das Entstehen der einheitlichen Dienstgruppe (§ 7 Abs. 1) erfolgt zum 1. Januar 2026.

(2) Der Personalausschuss (§ 9) wird nach der Konstituierung der Gremien nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2025 eingerichtet. Soweit nach dem 1. Januar 2026 und vor der Konstituierung des Personalausschusses Entscheidungen des Personalausschusses zu treffen sind, entscheidet der Stadtkirchenrat. Sind in diesem Zeitraum Stellenbesetzungsverfahren durchzuführen, bestimmt der Stadtkirchenrat nach § 8 Abs. 5 Stellenbesetzungsgesetz den Wahlkörper.

§ 13**Inkrafttreten, Übergangsregelung zum Beginn der Neustruktur, Befristung**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt außer Kraft, wenn das Kirchliche Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104) außer Kraft tritt.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 83**Erprobungsrechtsverordnung
Stadtkirchenbezirk Mannheim
(ErpRVO-Mannheim – ErpRVO-MA)**

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 7 des Kirchlichen Erprobungsgesetzes zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR) vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 3, S. 6) folgende Rechtsverordnung:

Präambel

Als Kirche Jesu Christi sind wir hinein genommen in die Bewegung Gottes in die Welt und geben der Liebe Christi in Wort und Tat Raum.

Dies tun wir in der Kontinuität dessen, was uns unsere Vorfahren hinterlassen haben, und gleichzeitig in der Freiheit, Gegenwart und Zukunft unserer Kirche weiter zu entwickeln und neu zu gestalten.

Wir stehen vor der Herausforderung, trotz der dynamischen Veränderungen in der Gesellschaft unsere kirchlichen Strukturen und Dienste lebendig zu halten. Das erfordert auch bei uns Veränderungen.

Individualisierung und Pluralisierung unserer Stadtgesellschaft und der Rückgang unserer Ressourcen führen uns zu größeren Planungs- und Handlungsräumen.

Die regional gefassten Pfarrgemeinden bieten die Möglichkeit zu differenzierten Angebote und Gemeinschaftsformen und zur Konzentration unserer Ressourcen. Die Strukturen sollen die Vernetzung und Kooperation zwischen den Gemeinden fördern und gleichzeitig den Bedürfnissen der ehrenamtlich Engagierten und der wenig gebundenen Mitglieder gerecht werden.

Wir sind uns bewusst, dass unser Wirken exemplarisch ist und haben Mut für Experimente.

Die Vernetzung unserer Arbeit auf stadtkirchlicher Ebene gewinnt an Bedeutung. Wir haben drei Themenfelder identifiziert, die wir durch stadtkirchenweite Vernetzungen der entsprechenden Initiativen vor Ort stärken:

Die Arbeit mit Kindern und Familien, die Konfirmanden- und Jugendarbeit, die diakonische und seelsorgliche Präsenz im Gemeinwesen geschieht im Zusammenwirken mit unserem Diakonischen Werk. Als Kirche stehen wir mitten in einer sich wandelnden Welt und mitten in sich wandelnden Lebensbedingungen. Wir vertrauen Gottes Führung und seinem Wirken unter uns.

§ 1

Pfarrgemeinden und Themenschwerpunkte

(1) Im Stadtkirchenbezirk Mannheim wurden die bestehenden Pfarrgemeinden durch Beschluss des Stadtkirchenrates in Weiterführung der bisherigen Regionen zu sieben Pfarrgemeinden vereinigt. Diese Regionen sind aufgrund des Beschlusses des Stadtkirchenrates nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ErpGKoR die Kooperationsräume im Stadtkirchenbezirk.

(2) Im Stadtkirchenbezirk werden die nachstehenden Themenschwerpunkte eingeführt:

1. Konfirmanden und Jugend,
2. Kinder und Familie,
3. Gemeinwesen und Diakonie.

(3) Über die zur Klärung von Zuständigkeiten erforderliche inhaltliche Abgrenzung der Themenschwerpunkte zueinander, die Zuordnung einzelner kirchlicher Handlungsfelder oder Aufgaben zu einem Themenschwerpunkt, die Abgrenzung der Arbeit in den Themenschwerpunkten zur Arbeit in den Pfarrgemeinden entscheidet der Stadtkirchenrat. Dabei kann der Stadtkirchenrat die in Absatz 2 genannten Themen aufgeben, anders benennen oder neue Themen aufnehmen.

(4) Die Pfarrgemeinden verbinden die örtliche gemeindliche Arbeit mit der kirchlichen Arbeit der Themenschwerpunkte und unterstützen aktiv die Arbeit in den Themenschwerpunkten in Abstimmung mit den für die Themenschwerpunkte verantwortlichen Leitungen. Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde setzt für jeden Themenschwerpunkt ein Thementeam nach § 32 d LWG ein.

(5) Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone sind zur Mitwirkung in der Arbeit der Themenschwerpunkte im Rahmen der Dienstplanung verpflichtet. Sie gehören dem Thementeam nach Absatz 5 Satz 2 an und wirken im Vernetzungsteam (§ 4) mit.

§ 2

Zuordnung von landeskirchlichen Stellen

(1) Der Stadtkirchenrat hat mit Wirkung zum 1. Januar 2026 beschlossen, die Stellen der Pfarrfrauen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag sowie der Diakoninnen und Diakone mit gemeindlichem Auftrag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 KG-GV-StBes-RVO dem Stadtkirchenbezirk zuzuordnen. Der Vollzug der Entscheidung für die einzelnen Stellen und Personen erfolgt in Abstimmung mit der betreffenden Person und dem Evangelischen Oberkirchenrat. Dienst- und Einsatzort aller Personen ist Mannheim.

(2) Die Personen, die die in Absatz 1 genannten Stellen besetzen, werden für ihren Dienst durch Beschluss des Stadtkirchenrates in den einzelnen Pfarrgemeinden im Stadtkirchenbezirk eingesetzt.

(3) Die Personen finden in der Pfarrgemeinde, in der sie eingesetzt sind, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit. Die Zuordnung zum Stadtkirchenbezirk sowie die Verpflichtung zur Mitwirkung in den Themenschwerpunkten bleibt unberührt. Die in einer Pfarrgemeinde eingesetzten Personen bilden eine Dienstgruppe der Pfarrgemeinde.

(4) Der Einsatz nach Absatz 2 kann, wenn die Stelle besetzt ist, im Benehmen mit der betroffenen Person durch Beschluss des Stadtkirchenrates geändert werden. Die betroffenen Ältestenkreise sind zuvor anzuhören.

§ 3

Dienstplan der Dienstgruppe

(1) Die Dienstgruppe erstellt für die wahrzunehmenden Aufgaben einen gemeinsamen Dienstplan. In diesem Dienstplan bilden sich in besonderer Weise die Aufgaben ab, die in den in § 1 Abs. 2 genannten Themenschwerpunkten auf der Ebene des Stadtkirchenbezirkes und auf der Ebene der Pfarrgemeinde wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstplan nach Absatz 1 legt fest, welche Personen der Dienstgruppe als stimmberechtigtes Mitglied dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde angehört und benennt eine Stellvertretung im Vertretungsfall. Die nicht dem Ältestenkreis angehörenden Mitglieder der Dienstgruppe nehmen an Tagesordnungspunkten einer Sitzung beratend teil, wenn der konkrete Arbeitsbereich der Person betroffen und eine Mitberatung erforderlich ist. Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des Ältestenkreises werden allen Mitgliedern der Dienstgruppe zugänglich gemacht.

§ 4

Vernetzungsteams

- (1) Für die Gestaltung und Durchführung der kirchlichen Arbeit in den Themenschwerpunkten (§ 1 Abs. 2) wird auf der Ebene des Stadtkirchenbezirkes für jedes Thema ein Vernetzungsteam eingerichtet.
- (2) Die Vernetzungsteams übernehmen die Verantwortung für den jeweiligen Themenschwerpunkt in der stadtkirchenweiten Gesamtperspektive und nehmen dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Vernetzung der Arbeit im Themenschwerpunkt zwischen den Pfarrgemeinden sowie zwischen den Pfarrgemeinden und dem Stadtkirchenbezirk,
 2. Wahrnehmung der Fürsorge dafür, dass verbindliche Absprachen zur Wahrnehmung des Themenschwerpunkts in der Pfarrgemeinde getroffen sind,
 3. Gestaltung und Durchführung von auf den Stadtkirchenbezirk bezogenen Formaten im Themenschwerpunkt in Abstimmung mit den Thementeams der Pfarrgemeinden,
 4. bei Bestehen eines Konfliktfalls im Zusammenspiel der Handelnden für das jeweilige Themenfeld Einbringung des Themas zur Entscheidung der Fragestellung in den Stadtkirchenrat,
 5. Begleitung der ehrenamtlich in den Themenfeldern engagierten Personen, insbesondere Durchführung regelmäßiger Formate einer Beteiligung der Mitglieder der Thementeams der Pfarrgemeinden,
 6. Vernetzung mit weiteren kirchlichen und sonstigen Präsenzen im Stadtkirchenbezirk, die für das Thema Bedeutung haben, wobei die Zuständigkeit von Stadtsynode, Stadtkirchenrat sowie der Personen im Dekanatsleitungsteam unberührt bleibt.
- (3) Im Rahmen des Haushaltsplans wird dem Vernetzungsteam ein Budget zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Dienstgruppe der Pfarrgemeinde entsendet in jedes Vernetzungsteam mindestens eine Person, die verbindlich und kontinuierlich im Vernetzungsteam mitwirkt. Die Person muss dem entsprechenden Thementeam der Pfarrgemeinde angehören.
- (5) Die Thementeams der Pfarrgemeinden (§ 1 Abs. 4) entsenden im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat ehrenamtliche Personen in das Vernetzungsteam. Das jeweilige Vernetzungsteam kann einvernehmlich Standards hinsichtlich der Entsendung und das dafür durchzuführende Verfahren vereinbaren.
- (6) Der Stadtkirchenrat stellt zu den in Absatz 4 und 5 genannten Personen das Einvernehmen her; diese nehmen die Aufgabe für eine Zeit von drei Jahren wahr. Eine mehrmalige Entsendung ist möglich.
- (7) Der Stadtkirchenrat kann die Herstellung des Einvernehmens nach Absatz 6 in begründetem Fall widerrufen; in diesem Fall wird eine Ersatzperson für den Rest der Entsendungszeit entsandt.
- (8) Die Vernetzungsteams berichten regelmäßig dem Stadtkirchenrat über ihre Arbeit. Der Stadtkirchenrat beruft ein Mitglied aus jedem Vernetzungsteam jeweils für die Dauer der Entsendungszeit als beratendes Mitglied in den Stadtkirchenrat.

§ 5

Vernetzungsstellen

- (1) Durch Beschluss des Stadtkirchenrates sind für die in § 1 Abs. 2 genannten Themenschwerpunkte Vernetzungsstellen eingerichtet.
- (2) Vernetzungsstellen werden als gemeindliche Bezirksstellen nach § 14 Abs. 1 KG-GV-StBes-RVO errichtet. Diese gelten als Stellen mit gemeindlichem Auftrag (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KG-GV-StBes-RVO). Werden die Stellen mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer besetzt, so besteht die Dienstwohnung und Residenzpflicht.
- (3) Die Beschlussfassung nach Absatz 1 erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Zielplanung nach den Regelungen des Ressourcensteuergesetzes.
- (4) Für jeden der genannten Themenschwerpunkte wird eine Vernetzungsstelle eingerichtet und mit einer Person besetzt. Diese Person verantwortet in der Regel die Geschäftsführung des Vernetzungsteams. Die Dekanin oder der Dekan kann im Benehmen mit dem Stadtkirchenrat eine andere hauptberuflich tätige Person (§ 2 Abs. 1) mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung beauftragen oder die Beauftragung mit der Geschäftsführung widerrufen.

§ 6

Personalausschuss und Besetzungsentscheidungen

- (1) Der Stadtkirchenrat richtet entsprechend §§ 32a ff LWG einen Personalausschuss des Stadtkirchenrates für die Wahrnehmung der übergeordneten strategischen Personalverantwortung im Stadtkirchenrat für die Stellen des landeskirchlichen Personals ein.

(2) § 4 KG-GV-StBesG-RVO findet keine Anwendung. Die nach dienstrechtlichen Vorschriften erforderlichen Beteiligungen von Ältestenkreisen bei Entscheidungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Personen betreffen, werden von dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde getroffen, in der die Person gem. § 2 Abs. 2 eingesetzt ist. Für die Personen, die die Vernetzungsstellen innehaben, werden die Befugnisse vom Stadtkirchenrat wahrgenommen.

(3) Dem Personalausschuss gehören an:

1. Ein vom Stadtkirchenrat zu bestimmendes ehrenamtliches Mitglied des Stadtkirchenrates,
2. die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands der Stadtsynode,
3. die Dekanin oder der Dekan,
4. die Schuldekanin oder der Schuldekan,
5. die Person im stellvertretenden Dekansamt.

(4) Der Personalausschuss trägt die Fürsorge für die strategische Ausrichtung der Personalstellen des landeskirchlichen Personals und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Formulierung von Leitlinien hinsichtlich der Personalstellen im Zusammenhang mit der Bezirksstellenplanung zur Festlegung im Stadtkirchenrat,
2. Begleitung der anstehenden Strukturveränderungen im Hinblick auf die für die Personalstellen und die Personen sich ergebenden Maßnahmen,
3. In geeigneten Fällen Vorbereitung der Beratungen des Stadtkirchenrates bei Fragen des Bezirksstellenplanes,
4. Wahrnehmung der Befugnisse des Stadtkirchenrates bei Besetzungsverfahren, soweit er diese nicht dem Stadtkirchenrat zurückverweist,
5. Beratung der Dekanin oder des Dekans bei Fragen der Genehmigung der Dienstpläne.

(5) Der Personalausschuss nimmt keine dienstaufsichtlichen Befugnisse wahr. Die Dekanin oder der Dekan informieren den Personalausschuss in geeigneter Weise über wesentliche Vorgänge, die das landeskirchliche Personal betreffen.

(6) Ist eine Stelle einer Person zu besetzen, die gem. § 2 in einer Pfarrgemeinde eingesetzt wird, wird ein Wahlkörper gebildet, für den der Personalausschuss eine hauptberuflich tätige Person und eine ehrenamtlich tätige Person entsendet und dem die im Amt befindlichen Mitglieder des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde angehören. Bei der Besetzung von Vernetzungsstellen entscheidet der Stadtkirchenrat.

§ 7

Zusammensetzung der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode wird aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes gebildet.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode sowie die beiden stellvertretenden Personen bilden den Vorstand der Stadtsynode. Die Person im Vorsitzendenamt und die Person im zweiten Stellvertretendenamt sollen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Arbeitgeber stehen. Stehen keine ehrenamtlichen Personen zur Wahl, wird eine in der Kirche oder Diakonie beruflich tätige Person kommissarisch auf befristete Zeit gewählt. Die erste stellvertretende Person muss ein theologisches Mitglied (ordinierte Person oder Diakonin oder Diakon) der Stadtsynode sein. Steht kein theologisches Mitglied zur Wahl, wird ein nichttheologisches Mitglied kommissarisch auf befristete Zeit gewählt.

(3) In jeder Pfarrgemeinde wählt der Ältestenkreis Personen in die Stadtsynode und zwar

1. Wenn die Pfarrgemeinde 5.000 oder mehr Gemeindeglieder hat: 5 Synodale,
2. Wenn die Pfarrgemeinde unter 5.000 Gemeindeglieder hat: 3 Synodale.

Für die Zahl der Gemeindeglieder ist auf den 1. Januar des Jahres abzustellen, das der Konstituierung der Stadtsynode vorausgeht. Wählbar sind Personen, die nach §§ 3 bis 4 LWG wahlberechtigt sind und die der Pfarrgemeinde angehören. Wählbar sind weiterhin die in § 2 Abs. 1 genannten Personen, soweit sie in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind. Die Zahl der gewählten ehrenamtlichen Synodalen muss die Zahl der gewählten im kirchlichen Dienst stehenden Personen (§ 2 Abs. 5 LWG) überschreiten.

(4) Für die gewählten Mitglieder werden Stellvertretungen gewählt und zwar

1. bei 5 gewählten Synodalen: 3 Stellvertretungen,
2. bei 3 gewählten Synodalen: 2 Stellvertretungen.

Die Stellvertretung wird bei Verhinderung der gewählten Mitglieder in einer Reihenfolge wahrgenommen, die der Ältestenkreis durch Beschluss bestimmt.

(5) Die Vernetzungsteams der in § 1 Abs. 2 genannten Themenschwerpunkte wählen jeweils eine Person als stimmberechtigtes Mitglied der Stadtsynode.

(6) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Die Dekanin oder der Dekan,
2. die Schuldekanin oder der Schuldekan,
3. die Stellvertretung im Dekansamt,
4. die Person im Bezirksdiakoniepfarramt,
5. die dem Stadtkirchenbezirk zugehörenden gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode.

(7) Der Stadtkirchenrat kann bis zur Zahl von einem Viertel der nach Absatz 3 gewählten Mitglieder weitere Synodale als stimmberechtigte Mitglieder in die Stadtsynode berufen. Bei den Berufungen sollen die Arbeitsbereiche Jugend, Seelsorge, Schule und Diakonie berücksichtigt werden. Insgesamt darf die Zahl der hauptberuflich tätigen Personen (§ 2 Abs. 5 LWG) die Zahl der ehrenamtlichen Personen nicht erreichen.

§ 8

Zusammensetzung des Stadtkirchenrates

(1) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte acht Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Stadtkirchenrates.

(2) Für die Wahl erstellt der Vorstand der Stadtsynode einen Wahlvorschlag. Der Wahlvorschlag soll für jede Pfarrgemeinde eine Person berücksichtigen, die entweder das Vorsitzendenamt oder das stellvertretende Vorsitzendenamt des Ältestenkreises ausübt.

(3) Für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder gem. § 45 Abs. 3 LWG erstellt der Vorstand der Stadtsynode einen Wahlvorschlag sowie einen Vorschlag für die Zuordnung der Stellvertretungen zu den gewählten Mitgliedern.

(4) Kraft Amtes gehören dem Stadtkirchenrat als Mitglieder an:

1. Die Dekanin oder der Dekan,
2. die Schuldekanin oder der Schuldekan,
3. die Stellvertretung im Dekansamt,
4. die Personen im Vorstand der Stadtsynode,
5. die Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mannheim,
6. die von der Stadtsynode gewählten Mitglieder der Landessynode.

(5) Die nach § 7 Abs. 4 gewählten Personen der Vernetzungsteams nehmen an den Sitzungen des Stadtkirchenrates beratend teil, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied des Stadtkirchenrates sind. Die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks kann vorsehen, dass weitere Personen beratend teilnehmen.

§ 9

Diakonisches Werk im Stadtkirchenbezirk

(1) Dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mannheim gehören kraft Amtes an:

1. Die Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode oder deren Stellvertretung,
2. die Dekanin oder der Dekan,
3. die Person im Bezirksdiakoniepfarramt.

Die Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode kann vorsehen, dass eine Person im stellvertretenden Synodalsvorsitz die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wahrnimmt.

(2) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte drei Personen, die die Befähigung zum Ältestenamts haben (§§ 3 bis 4 LWG) in den Aufsichtsrat.

(3) Der Stadtkirchenrat kann bis zu drei weitere Personen als Mitglieder in den Aufsichtsrat berufen. Diese müssen nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach §§ 3 bis 4 LWG erfüllen. Personen, die nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden sind können nicht das Vorsitzendenamt ausüben; weiterhin gelten § 3 Abs. 4 sowie § 6a bis § 6c LWG entsprechend.

(4) Die Stadtsynode wählt aus den Mitgliedern nach Absätzen 1 und 2 eine Person in das Vorsitzendenamt.

(5) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks nimmt an den Sitzungen beratend teil. Sie unterstützt die Person im Vorsitzendenamt bei der Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates.

(6) Der Aufsichtsrat nimmt die in § 17 Abs. 2 Diakoniegesetz genannten Aufgaben wahr. Darüber hinaus hat er die Aufgabe der Beratung und Entscheidung über strategische Themen des Diakonischen Werkes sowie die

Entscheidungsbefugnis in finanziellen und personellen Fragen in dem von Stadtkirchenrat gesetzten oder in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirkes geregelten Grenzen. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Diakonischen Werkes bleibt der Stadtsynode vorbehalten.

(7) Ein Bezirksdiakonieausschuss wird nicht gebildet. Statt eines Bezirksdiakonieausschusses kann der Stadtkirchenrat eine Arbeitsgemeinschaft Diakonie einsetzen, die die Aufgabe hat, die diakonischen Aktivitäten des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mannheim mit anderen Handelnden des Themenfeldes zu vernetzen und die einen wechselseitige Austausch sichert.

§ 10

Kirchenwahlen

(1) Die Aufgaben, die die Ältestenkreise nach dem Leitungs- und Wahlgesetz für die Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2025 haben, werden von den in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks geregelten Regionalausschüssen der Regionen (§ 1 Abs. 1) wahrgenommen.

(2) Für jeden Ältestenkreis sind 12 Personen zu wählen. Abweichend von § 7 Abs. 4 LWG kann der Stadtkirchenrat auf Antrag des Regionalausschusses und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde vorsehen, dass statt 12 Personen mindestens acht oder höchstens 16 Personen zu wählen sind.

(3) Der Stadtkirchenrat kann auf Antrag eines Regionalausschusses und im Benehmen mit dem betroffenen Ältestenkreis vorsehen, dass die Region für die Durchführung der Kirchenwahlen in Predigtbezirke (Art. 15b GO) eingeteilt und in den Predigtbezirken eine Teilortswahl durchgeführt wird. Mit dem Beschluss ist die Verteilung der aus den Predigtbezirken zu wählenden Personen festzulegen. Die Bildung von Ortsältestenräten (§ 14a LWG) ist ausgeschlossen.

§ 11

Pfarramtsverwaltung

(1) Für die Pfarramtsverwaltung der Pfarrgemeinden werden zentrale Pfarramtsbüros eingerichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks.

(2) Zur Leitung des zentralen Pfarramtsbüros wird vom Stadtkirchenrat widerruflich eine geschäftsführende Person (§ 7 Abs. 2 Dienst-RVO) bestellt, die von der Evangelischen Kirchenverwaltung unterstützt werden soll. Die Abgrenzung der Befugnisse der geschäftsführenden Person, der Evangelischen Kirchenverwaltung sowie der Ältestenkreise regelt die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks.

§ 12

Inkrafttreten, Befristung

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt außer Kraft, wenn das Kirchliche Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104) außer Kraft tritt.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 84

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, Michelbach, Neckarkatzenbach, Neunkirchen und Unterschwarzach und zur Änderung der Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 33 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell; Michelbach, Neckarkatzenbach, Neunkirchen und Unterschwarzach

Die Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell; Michelbach, Neckarkatzenbach, Neunkirchen und Unterschwarzach vom 24. Juli 2024 (GVBl., Nr. 104, S. 191) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Berechnung der Gemeindegliederzahlen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Leitungs- und Wahlgesetz gelten die Umgliederungen als zum 1. Januar 2025 vollzogen.“

Artikel 2

Änderung der Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal

Die Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal vom 24. Juli 2024 (GVBl., Nr. 105, S. 192) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Berechnung der Gemeindegliederzahlen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Leitungs- und Wahlgesetz gilt die Umgliederung als zum 1. Januar 2025 vollzogen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Ordnungen

**Nr. 85
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung
des Beirats Vernetzung der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 24. Juni 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:

**Artikel 1
Aufhebung der Ordnung des Beirats
Vernetzung der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Ordnung des Beirats Vernetzung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. November 2010 (GVBl. 2011, S. 23), geändert am 12. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 33, S. 83), wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juni 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat
Kai Tröger-Methling
Leitender Direktor

Bekanntmachungen

Nr. 86

Erhöhung des Rechnungszinses im Gemeinderücklagenfonds ab 1. Januar 2025

OKR: 12.11.2024

AZ: 54/7

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 4 Abs. 1, 2 der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften vom 24. August 2004 (GVBl. S. 107), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVBl. S. 198), beschlossen, den Einheitszinssatz für Einlagen in den Gemeinderücklagenfonds und für Darlehensgewährungen aus dem Fonds von bisher 2,00 Prozent per anno ab dem 1. Januar 2025 bis auf weiteres auf 2,25 Prozent per anno zu erhöhen. Die Bekanntmachung vom 3. Januar 2024 (GVBl. 2024/1, S. 41) wird ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Nr. 87

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evang. Kirchenalmosenfonds Müllheim“

OKR: 13.06.2025

AZ: 5611 Müllheim

Der Evang. Kirchenalmosenfonds Müllheim wurde durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 11. März 2025 aufgelöst.

Sein Vermögen fällt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Evangelische Kirchengemeinde Müllheim.

Stellenausschreibungen

Nr. 88

Stellenausschreibungen

Auf der EKIBA-Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Bewerbungsschluss: 09.09.2025) (Link)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Kandern (Kooperationsraum Rebland-Kandertal)**

Berichtigungen

Nr. 89

Berichtigung Bekanntmachung „Ombudsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 08.04.2025, AZ: 2172-08 (GVBl., Nr. 63, S. 196)

Die Bekanntmachung vom 08.04.2025, AZ: 2172-08 (GVBl., Nr. 63, S. 196) „Ombudsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden“, wird wie folgt berichtigt:

„In der Auflistung der zum Kirchenkreis Prälatur Nordbaden zählenden Kirchenbezirke wird „Ladenburg-Weinheim“ durch „Neckar-Bergstraße“ ersetzt.“

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 90 – Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2026 und 2027 (FinanzausgleichsgesetzRVO 2026/2027 – FAG-RVO 2026/2027).....	236
Nr. 91 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen.....	238
Nr. 92 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Allensbach und Reichenau im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz zur Evangelischen Kirchengemeinde am Gnadensee (VereinigungsRVO am Gnadensee).....	239
Nr. 93 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Altlußheim, Hockenheim, Neulußheim und Reilingen im Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz zur Evangelischen Kirchengemeinde HoRAN (VereinigungsRVO HoRAN).....	240
Nr. 94 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Am Blauen, Feuerbach, Hertingen, Kandern, Riedlingen, Tannenkirch und Wollbach-Holzen im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberes Kandertal (VereinigungsRVO Oberes Kandertal).....	241
Nr. 95 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden An der kleinen Wiese, Schönau, Todtnau und Zell i.W. im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland zur Evangelischen Kirchengemeinde Wiesentäler (VereinigungsRVO Wiesentäler).....	242
Nr. 96 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bad Bellingen, Blansingen, Efringen-Kirchen, Egringen-Mappach-Wintersweiler im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland zur Evangelischen Kirchengemeinde im Rebland (VereinigungsRVO im Rebland).....	243
Nr. 97 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bahlingen, Eichstetten, Köndringen, Mündingen, Nimburg und Teningen im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Mitte (VereinigungsRVO Emmendingen-Mitte).....	245
Nr. 98 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bahnbrücken, Gochsheim, Menzingen, Münzesheim, Oberacker, Oberöwisheim und Unteröwisheim im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal zur Evangelischen Kirchengemeinde Kraichtal (VereinigungsRVO Kraichtal).....	246
Nr. 99 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Baiertal-Dielheim, Schatthausen, St. Leon-Rot, Walldorf und Wiesloch im Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz zur Evangelischen Kirchengemeinde Hochhardt (VereinigungsRVO Hochhardt).....	247
Nr. 100 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bammental, Gaiberg und Gauangelloch im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Bammental-Gaiberg-Gauangelloch (VereinigungsRVO Bammental-Gaiberg-Gauangelloch – VereinigungsRVO BamGaiGau).....	248

Nr. 101 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Broggingen, Herbolzheim, Tutschfelden, Wagenstadt und Weisweil im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde im nördlichen Breisgau (VereinigungsRVO Nördlicher Breisgau).....	249
Nr. 102 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Buchenberg und Weiler im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Buchenberg und Weiler (VereinigungsRVO Buchenberg und Weiler).....	250
Nr. 103 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Büsingen-Gailingen und Gottmadingen im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz zur Evangelischen Kirchengemeinde Hegau Süd (VereinigungsRVO Hegau Süd).....	251
Nr. 104 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Denzlingen, Gundelfingen und Vörstetten im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen Süd (VereinigungsRVO Emmendingen-Süd).....	252
Nr. 105 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Dettingen-Wallhausen und Konstanz-Litzelstetten im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz zur Evangelischen Kirchengemeinde Bodanrück (VereinigungsRVO Bodanrück).....	253
Nr. 106 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Diersheim, Freistett, Helmlingen, Linx, Membrechtshofen und Rheinbischofsheim im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau zur Evangelischen Kirchengemeinde Rheinau (VereinigungsRVO Rheinau).....	254
Nr. 107 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Hemsbach-Sulzbach und Laudenschbach im Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße zur Evangelischen Kirchengemeinde Nördliche Bergstraße (VereinigungsRVO Nördliche Bergstraße).....	256
Nr. 108 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Jestetten, Kadelburg und Klettgau im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein zur Evangelischen Kirchengemeinde Kadelburg (VereinigungsRVO Kadelburg).....	257
Nr. 109 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Jöhlingen und Wössingen im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal zur Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal (VereinigungsRVO Walzbachtal).....	258
Nr. 110 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Leimen, Nußloch, Sandhausen und St. Ilgen im Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz zur Evangelischen Kirchengemeinde Mittlerer Leimbach (VereinigungsRVO Mittlerer Leimbach).....	259
Nr. 111 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Neureut-Kirchfeld, Neureut-Nord und Neureut-Süd im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zur Evangelischen Kirchengemeinde Neureut (VereinigungsRVO Neureut).....	260
Nr. 112 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nußbaum-Sprantal und Ruit im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal zur Evangelischen Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal-Ruit (VereinigungsRVO Nußbaum-Sprantal-Ruit).....	261
Nr. 113 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Waldkirch, Kollnau, Elzach und Oberprechtal im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Zweitälerland (VereinigungsRVO Zweitälerland).....	262
Nr. 114 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wilferdingen, Nöttingen und Singen im Evangelischen Kirchenbezirk Badischer Enzkreis zur Evangelischen Kirchengemeinde Remchingen (VereinigungsRVO Remchingen).....	263
Nr. 115 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zulassung von Schulbüchern für das Fach Evangelische Religionslehre.....	264
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 116 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	265
Nr. 117 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD.....	266
Bekanntmachungen	
Nr. 118 – Arbeitsrechtliche Kommission.....	267

Nr. 119 – Kollektenplan 2026.....	268
Stellenausschreibungen	
Nr. 120 – Stellenausschreibungen.....	271

Rechtsverordnungen

Nr. 90
Rechtsverordnung
zum Finanzausgleichsgesetz
für den Haushaltszeitraum 2026 und 2027
(FinanzausgleichsgesetzRVO 2026/2027 – FAG-RVO 2026/2027)

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5, § 7 Abs. 4, § 17 Abs.1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 20a Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 5, S. 15), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Anteil des für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern
bestimmten Steuerzuweisungsvolumens**

Der Anteil des für die Grundzuweisung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

- | | | | |
|----|-------------------|-----|------------------|
| 1. | für das Jahr 2026 | auf | 74.320.000 Euro, |
| 2. | für das Jahr 2027 | auf | 75.070.000 Euro. |

§ 2

Zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden

Die zweckgebundene Zuweisung für Personalgemeinden nach § 5 FAG, wird festgelegt

- | | | | |
|----|-------------------|-----|--------------|
| 1. | für das Jahr 2026 | auf | 12.720 Euro, |
| 2. | für das Jahr 2027 | auf | 12.848 Euro. |

§ 3

**Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonie-Tageseinrichtungen
für Kinder bestimmten Steuerzuweisungsvolumens sowie Faktoren für die Betriebszuweisung**

(1) Der Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonie-Tageseinrichtungen für Kinder bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 7 Abs. 4 Satz 2 FAG, der für die Berechnung der Faktoren nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FAG bestimmt ist, wird festgelegt

- | | | | |
|----|-------------------|-----|------------------|
| 1. | für das Jahr 2026 | auf | 21.368.529 Euro, |
| 2. | für das Jahr 2027 | auf | 20.387.626 Euro. |

(2) Der Faktor für die Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FAG wird festgelegt

- | | | | |
|----|-------------------|-----|----------------------|
| 1. | für das Jahr 2026 | auf | 9,968 Euro je Punkt, |
| 2. | für das Jahr 2027 | auf | 9,510 Euro je Punkt. |

§ 4**Anteil des für die Kirchenbezirkliche Grundzuweisung
nach Gemeindegliedern bestimmten Steuerzuweisungsvolumens**

Der Anteil des für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2026 auf 3.220.000 Euro,
2. für das Jahr 2027 auf 3.260.000 Euro.

§ 5**Anteil des für die Kirchenbezirkliche Grundzuweisung
nach der Fläche bestimmten Steuerzuweisungsvolumens**

Der Anteil des für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2026 auf 690.000 Euro,
2. für das Jahr 2027 auf 700.000 Euro.

§ 6**Anteil des für die Betriebszuweisung für
Diakonische Werke in Kirchenbezirken bestimmten Steuerzuweisungsvolumens**

Der Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2026 auf 14.214.061 Euro,
2. für das Jahr 2027 auf 14.583.304 Euro.

§ 7**Anteil des Steuervolumens für die
Ausgleichszuweisung für Diakonische Werke**

Der Anteil des für die Ausgleichszuweisung für Diakonische Werke bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 20 a FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2026 auf 1.673.939 Euro,
2. für das Jahr 2027 auf 1.464.696 Euro.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 91
Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3) , zuletzt geändert am 9. April 2025 (GVBl., Nr. 54, S. 187) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
Änderung der SubstanzerhaltungsrücklageRVO

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (SubstanzerhaltungsrücklageRVO - SERL-RVO) vom 22. Juli 2020 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert am 12. März 2025 (GVBl., Nr. 41, S. 122) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 5“ die Wörter „und § 2a Abs. 1“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:
„(10) Die Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen muss je Gebäude und Nutzungsart in der Vermögensrechnung separat dargestellt werden.“
3. Nach § 2a Abs. 2 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Für Gemeindehäuser kann bis zum 31. Dezember 2027 ein entsprechender Abschlag vorgesehen werden. Satz 1 gilt auch für Pfarrhäuser und Dienstwohnungen, wenn diese für dienstliches Wohnen genutzt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 92
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Allensbach und Reichenau im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz zur
Evangelischen Kirchengemeinde am Gnadensee
(VereinigungsRVO am Gnadensee)

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Allensbach und Reichenau

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
1. die Evangelische Kirchengemeinde Allensbach, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Allensbach mit den zur politischen Gemeinde gehörenden Ortsteilen Hegne, Kaltbrunn, Freudental und Langenrain umfasst und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Reichenau, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Reichenau mit den zur politischen Gemeinde gehörenden Stadtteilen Reichenau-Waldsiedlung und Lindenbühl umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde am Gnadensee“.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

- (1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 20.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 93**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Altlußheim, Hockenheim, Neulußheim und Reilingen
im Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz
zur Evangelischen Kirchengemeinde HoRAN
(VereinigungsRVO HoRAN)**

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Altlußheim, Hockenheim, Neulußheim und Reilingen**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Altlußheim, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Altlußheim umfasst;
2. die Evangelische Kirchengemeinde Hockenheim, deren räumliches Gebiet die Stadt Hockenheim umfasst;
3. die Evangelische Kirchengemeinde Neulußheim, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Neulußheim umfasst und
4. die Evangelische Kirchengemeinde Reilingen, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Reilingen umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde HoRAN“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 40.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 94**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Am Blauen, Feuerbach, Hertingen, Kandern, Riedlingen, Tannenkirch und
Wollbach-Holzen im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland zur
Evangelischen Kirchengemeinde Oberes Kandertal
(VereinigungsRVO Oberes Kandertal)**

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Am Blauen, Feuerbach, Hertingen, Kandern, Riedlingen, Tannenkirch und
Wollbach-Holzen**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Am Blauen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Sitzenkirch der Stadt Kandern sowie die politische Gemeinde Malsburg-Marzell umfasst;
2. die Evangelische Kirchengemeinde Feuerbach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Feuerbach der Stadt Kandern umfasst;
3. die Evangelische Kirchengemeinde Hertingen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Hertingen der politischen Gemeinde Bad Bellingen umfasst;
4. die Evangelische Kirchengemeinde Kandern, deren räumliches Gebiet die Kernstadt Kandern umfasst;
5. die Evangelische Kirchengemeinde Riedlingen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Riedlingen der Stadt Kandern umfasst;
6. die Evangelische Kirchengemeinde Tannenkirch, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Tannenkirch der Stadt Kandern umfasst und
7. die Evangelische Kirchengemeinde Wollbach-Holzen, deren räumliches Gebiet Ortsteile Holzen und Wollbach der Stadt Kandern umfasst.

(2) Die bisherigen Kirchengemeinden Am Blauen, Kandern und Wollbach-Holzen bestehen als Pfarrgemeinden fort. Die bisherigen Kirchengemeinden Feuerbach, Hertingen, Riedlingen und Tannenkirch bilden eine weitere Pfarrgemeinde „Feuerbach, Hertingen, Riedlingen und Tannenkirch“.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Oberes Kandertal“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 60.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

Nr. 95
**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
An der kleinen Wiese, Schönau, Todtnau und Zell i.W. im Evangelischen
Kirchenbezirk Markgräflerland zur Evangelischen Kirchengemeinde Wiesentäler
(VereinigungsRVO Wiesentäler)**

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1
**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
An der kleinen Wiese, Schönau, Todtnau und Zell i.W.**

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
1. die Evangelische Kirchengemeinde An der kleinen Wiese, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Kleines Wiesental, die Ortsteile Endenburg, Hofen, Kirchhausen, Lehnacker, Schlächtenhaus und Weitenau der politischen Gemeinde Steinen, den Ortsteil Gresgen der politischen Gemeinde Zell i.W. sowie den Ortsteil Enkenstein der politischen Gemeinde Schopfheim umfasst;
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Schönau, deren räumliches Gebiet die politischen Gemeinden Aitern, Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden umfasst;
 3. die Evangelische Kirchengemeinde Todtnau, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Todtnau umfasst und
 4. die Evangelische Kirchengemeinde Zell i.W., deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Hög-Ehrsberg sowie die politische Gemeinde Zell i.W. ohne den Ortsteil Gresgen umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wiesentäler“.

§ 2
Rechtsnachfolge

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3
Haushalt, Finanzen

- (1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 30.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 96

**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Bad Bellingen, Blansingen, Efringen-Kirchen,
Egringen-Mappach-Wintersweiler im Evangelischen Kirchenbezirk
Markgräflerland zur Evangelischen Kirchengemeinde im Rebland
(VereinigungsRVO im Rebland)**

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Bad Bellingen, Blansingen, Efringen-Kirchen, Egringen-Mappach-Wintersweiler**

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
 1. die Evangelische Kirchengemeinde Bad Bellingen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Bad Bellingen, Bamlach und Rheinweiler der politischen Gemeinde Bad Bellingen umfasst;
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Blansingen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Blansingen, Kleinkems und Welmlingen der politische Gemeinde Efringen-Kirchen umfasst;
 3. die Evangelische Kirchengemeinde Efringen-Kirchen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Efringen-Kirchen, Huttingen und Istein der politischen Gemeinde Efringen-Kirchen umfasst;
 4. die Evangelische Kirchengemeinde Egringen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Egringen der politischen Gemeinde Efringen-Kirchen umfasst;
 5. die Evangelische Kirchengemeinde Mappach deren räumliches Gebiet die Ortsteile Mappach und Maugenhard der politischen Gemeinde Efringen-Kirchen umfasst, und
 6. die Evangelische Kirchengemeinde Wintersweiler, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wintersweiler der politischen Gemeinde Efringen-Kirchen umfasst.
- (2) Die bisherigen Kirchengemeinden Efringen-Kirchen und Blansingen bestehen als Pfarrgemeinde Rebland West fort. Die bisherigen Kirchengemeinden Bad Bellingen, Egringen, Mappach und Wintersweiler bilden die Pfarrgemeinde Rebland Ost.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde im Rebland“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 60.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 97**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bahlingen, Eichstetten, Köndringen, Mundingen, Nimburg und Teningen im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Mitte (VereinigungsRVO Emmendingen-Mitte)**

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bahlingen, Eichstetten, Köndringen, Mundingen, Nimburg und Teningen**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Bahlingen, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl umfasst;
2. die Evangelische Kirchengemeinde Eichstetten, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl umfasst;
3. die Evangelische Kirchengemeinde Köndringen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Heimbach und Köndringen der politischen Gemeinde Teningen umfasst;
4. die Evangelische Kirchengemeinde Mundingen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Landeck der politischen Gemeinde Teningen sowie den Stadtteil Mundingen der Stadt Emmendingen umfasst;
5. die Evangelische Kirchengemeinde Nimburg, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Bottingen und Nimburg der politischen Gemeinde Teningen umfasst und
6. die Evangelische Kirchengemeinde Teningen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Teningen der politischen Gemeinde Teningen umfasst.

(2) Die bisherigen Kirchengemeinden Bahlingen und Eichstetten bestehen als Pfarrgemeinde Bahlingen und Eichstetten fort. Die bisherigen Kirchengemeinden Köndringen und Mundingen bilden die Pfarrgemeinde Köndringen und Mundingen. Die bisherigen Kirchengemeinden Nimburg und Teningen bilden die Pfarrgemeinde Teningen und Nimburg.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Emmendingen-Mitte“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 60.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

Nr. 98
**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Bahnbrücken, Gochsheim, Menzingen, Münzesheim, Oberacker, Oberöwisheim
und Unteröwisheim im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal
zur Evangelischen Kirchengemeinde Kraichtal
(VereinigungsRVO Kraichtal)**

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden

Bahnbrücken, Gochsheim, Menzingen, Münzesheim, Oberacker, Oberöwisheim und Unteröwisheim

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Bahnbrücken, deren räumliches Gebiet den Stadtteil Bahnbrücken der Stadt Kraichtal umfasst;
2. die Evangelische Kirchengemeinde Gochsheim, deren räumliches Gebiet den Stadtteil Gochsheim der Stadt Kraichtal umfasst;
3. die Evangelische Kirchengemeinde Menzingen, deren räumliches Gebiet die Stadtteile Landshausen und Menzingen der Stadt Kraichtal umfasst;
4. die Evangelische Kirchengemeinde Münzesheim, deren räumliches Gebiet den Stadtteil Münzesheim der Stadt Kraichtal umfasst;
5. die Evangelische Kirchengemeinde Oberacker, deren räumliches Gebiet den Stadtteil Oberacker der Stadt Kraichtal umfasst;
6. die Evangelische Kirchengemeinde Oberöwisheim, deren räumliches Gebiet die Stadtteile Neuenbürg und Oberöwisheim der Stadt Kraichtal umfasst und
7. die Evangelische Kirchengemeinde Unteröwisheim, deren räumliches Gebiet den Stadtteil Unteröwisheim der Stadt Kraichtal umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Kraichtal“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und

beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 70.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 99

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Baiertal-Dielheim, Schatthausen, St. Leon-Rot, Walldorf und Wiesloch im Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz zur Evangelischen Kirchengemeinde Hochhardt (VereinigungsRVO Hochhardt)

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Baiertal-Dielheim, Schatthausen, St. Leon-Rot, Walldorf und Wiesloch

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Baiertal-Dielheim, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Baiertal der politischen Gemeinde Wiesloch und die politische Gemeinde Dielheim umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Schatthausen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Schatthausen der politischen Gemeinde Wiesloch sowie den Ortsteil Oberhof der politischen Gemeinde Dielheim umfasst,
3. die Evangelische Kirchengemeinde St. Leon-Rot, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde St. Leon-Rot umfasst,
4. die Evangelische Kirchengemeinde Walldorf, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Walldorf umfasst und
5. die Evangelische Kirchengemeinde Wiesloch, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Wiesloch, Altwiesloch und Frauenweiler der politischen Gemeinde Wiesloch, die politische Gemeinde Rauenberg, die politische Gemeinde Malsch und den Ortsteil Rettigheim der politischen Gemeinde Mühlhausen umfasst.

(2) Die bisherigen Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Wiesloch bleiben bestehen. Die bisherigen Kirchengemeinden Baiertal-Dielheim, Schatthausen, St. Leon-Rot und Walldorf bestehen als Pfarrgemeinden fort.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Hochhardt“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 50.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 100

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bammental, Gaiberg und Gauangelloch im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Bammental-Gaiberg-Gauangelloch (VereinigungsRVO Bammental-Gaiberg-Gauangelloch – VereinigungsRVO BamGaiGau)

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bammental, Gaiberg und Gauangelloch

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Bammental, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Bammental umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Gaiberg, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Gaiberg umfasst und
3. die Evangelische Kirchengemeinde Gauangelloch, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Gauangelloch und Ochsenbach der politischen Gemeinde Leimen umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bammental-Gaiberg-Gauangelloch“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

- (1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 30.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 101

**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Broggingen, Herbolzheim, Tutschfelden, Wagenstadt und Weisweil
im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur
Evangelischen Kirchengemeinde im nördlichen Breisgau
(VereinigungsRVO Nördlicher Breisgau)**

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Broggingen, Herbolzheim, Tutschfelden, Wagenstadt und Weisweil**

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
1. die Evangelische Kirchengemeinde Broggingen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Broggingen und Bleichheim der Stadt Herbolzheim umfasst;
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Herbolzheim, deren räumliches Gebiet die Kernstadt Herbolzheim der Stadt Herbolzheim sowie die politische Gemeinde Ringsheim umfasst;
 3. die Evangelische Kirchengemeinde Tutschfelden, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Tutschfelden der Stadt Herbolzheim sowie den Ortsteil Nordweil der Stadt Kenzingen umfasst;
 4. die Evangelische Kirchengemeinde Wagenstadt, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wagenstadt der Stadt Herbolzheim umfasst und

5. die Evangelische Kirchengemeinde Weisweil, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Weisweil sowie die politische Gemeinde Rheinhausen umfasst.
- (2) Die bisherigen Kirchengemeinden Herbolzheim und Weisweil bestehen als Pfarrgemeinden fort. Die bisherigen Kirchengemeinden Broggingen, Tutschfelden und Wagenstadt bilden gemeinsam die Pfarrgemeinde Bleichtal.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde im nördlichen Breisgau“.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

- (1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 50.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 102

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Buchenberg und Weiler im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Buchenberg und Weiler (VereinigungsRVO Buchenberg und Weiler)

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Buchenberg und Weiler

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
1. die Evangelische Kirchengemeinde Buchenberg, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Buchenberg der politischen Gemeinde Königsfeld umfasst und

2. die Evangelische Kirchengemeinde Weiler, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Weiler, Erdmannweiler und Burgberg der politischen Gemeinde Königfeld umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Buchenberg und Weiler“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 20.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 103

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Büsing-Gailingen und Gottmadingen im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz zur Evangelischen Kirchengemeinde Hegau Süd (VereinigungsRVO Hegau Süd)

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Büsing-Gailingen und Gottmadingen

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Büsing-Gailingen, deren räumliches Gebiet die politischen Gemeinden Büsing und Gailingen umfasst und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Gottmadingen, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Gottmadingen mit den zur politischen Gemeinde gehörenden Teilorten Bietingen, Ebringen, Randegg, dem Weiler Murbach und Petersburg umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Hegau Süd“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 20.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 104

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Denzlingen, Gundelfingen und Vörstetten im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen Süd (VereinigungsRVO Emmendingen-Süd)

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Denzlingen, Gundelfingen und Vörstetten

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Denzlingen, deren räumliches Gebiet die politischen Gemeinden Denzlingen, Glottertal und Heuweiler umfasst;
2. die Evangelische Kirchengemeinde Gundelfingen, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Gundelfingen umfasst und
3. die Evangelische Kirchengemeinde Vörstetten, deren räumliches Gebiet die politischen Gemeinden Vörstetten und Reute umfasst.

(2) Die bisherigen Kirchengemeinden bestehen als Pfarrgemeinden fort.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Emmendingen-Süd“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 30.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 105

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Dettingen-Wallhausen und Konstanz-Litzelstetten im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz zur Evangelischen Kirchengemeinde Bodanrück (VereinigungsRVO Bodanrück)

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Dettingen-Wallhausen und Konstanz-Litzelstetten

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Dettingen-Wallhausen, deren räumliches Gebiet die Stadtteile Dettingen und Wallhausen der Stadt Konstanz umfasst und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Konstanz-Litzelstetten, deren räumliches Gebiet die Stadtteile Dingelsdorf und Litzelstetten der Stadt Konstanz umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bodanrück“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

- (1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 20.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

Nr. 106

**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Diersheim, Freistett, Helmlingen, Linx, Memprechtshofen
und Rheinbischofsheim im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau
zur Evangelischen Kirchengemeinde Rheinau
(VereinigungsRVO Rheinau)**

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Diersheim, Freistett, Helmlingen, Linx, Memprechtshofen und Rheinbischofsheim**

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
 1. die Evangelische Kirchengemeinde Diersheim, deren räumliches Gebiet die Stadtteile Diersheim und Honau der Stadt Rheinau umfasst;
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Freistett, deren räumliches Gebiet den Stadtteil Freistett der Stadt Rheinau umfasst;
 3. die Evangelische Kirchengemeinde Helmlingen, deren räumliches Gebiet den Stadtteil Helmlingen der Stadt Rheinau umfasst;
 4. die Evangelische Kirchengemeinde Linx, deren räumliches Gebiet die Stadtteile Linx und Hohbühn der Stadt Rheinau umfasst;

5. die Evangelische Kirchengemeinde Membrechtshofen, deren räumliches Gebiet den Stadtteil Membrechtshofen der Stadt Rheinau sowie die Maiwaldhöfe auf den Gemarkungen der Stadt Achern und der Stadt Renchen umfasst und
 6. die Evangelische Kirchengemeinde Rheinbischofsheim, deren räumliches Gebiet die Stadtteile Hausgereut, Holzhausen und Rheinbischofsheim der Stadt Rheinau umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Rheinau“.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

- (1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 60.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 107**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Hemsbach-Sulzbach und Laudenbach im Evangelischen Kirchenbezirk
Neckar-Bergstraße zur Evangelischen Kirchengemeinde Nördliche Bergstraße
(VereinigungsRVO Nördliche Bergstraße)**

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Hemsbach-Sulzbach und Laudenbach**

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
 1. die Evangelische Kirchengemeinde Hemsbach-Sulzbach, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Hemsbach sowie den Ortsteil Sulzbach der politischen Gemeinde Weinheim umfasst und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Laudenbach, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Laudenbach umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Nördliche Bergstraße“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

- (1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 20.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 108
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Jestetten, Kadelburg und Klettgau im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein
zur Evangelischen Kirchengemeinde Kadelburg
(VereinigungsRVO Kadelburg)

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Jestetten, Kadelburg und Klettgau

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Jestetten, deren räumliches Gebiet die politischen Gemeinden Dettighofen, Jestetten und Lottstetten umfasst;
2. die Evangelische Kirchengemeinde Kadelburg, deren räumliches Gebiet die politischen Gemeinden Hohentengen am Hochrhein und Küssaberg umfasst und
3. die Evangelische Kirchengemeinde Klettgau, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Klettgau umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Kadelburg“.

§ 2
Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3
Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 30.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 109

**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Jöhlingen und Wössingen im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal
zur Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal
(VereinigungsRVO Walzbachtal)**

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Jöhlingen und Wössingen**

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
1. die Evangelische Kirchengemeinde Jöhlingen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Jöhlingen und Binsheim der politischen Gemeinde Walzbachtal umfasst und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Wössingen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wössingen der politischen Gemeinde Walzbachtal umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Walzbachtal“.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

- (1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 20.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 110
**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Leimen, Nußloch, Sandhausen und St. Ilgen im Evangelischen Kirchenbezirk
Südliche Kurpfalz zur Evangelischen Kirchengemeinde Mittlerer Leimbach
(VereinigungsRVO Mittlerer Leimbach)**

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Leimen, Nußloch, Sandhausen und St. Ilgen**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Leimen, deren räumliches Gebiet die Stadtteile Leimen und Lingental der Stadt Leimen umfasst;
2. die Evangelische Kirchengemeinde Nußloch, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Nußloch umfasst;
3. die Evangelische Kirchengemeinde Sandhausen, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Sandhausen umfasst und
4. die Evangelische Kirchengemeinde St. Ilgen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil St. Ilgen der politischen Gemeinde Leimen umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Mittlerer Leimbach“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 40.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

Nr. 111
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Neureut-Kirchfeld, Neureut-Nord und Neureut-Süd
im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land
zur Evangelischen Kirchengemeinde Neureut
(VereinigungsRVO Neureut)

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Neureut-Kirchfeld, Neureut-Nord und Neureut-Süd

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
1. die Evangelische Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld, deren räumliches Gebiet den Stadtteil Neureut-Kirchfeld der Stadt Karlsruhe umfasst,
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Neureut-Nord, deren räumliches Gebiet den nördlichen Bereich des Stadtteils Neureut der Stadt Karlsruhe umfasst und
 3. die Evangelische Kirchengemeinde Neureut-Süd, deren räumliches Gebiet den südlichen Bereich des Stadtteils Neureut der Stadt Karlsruhe umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Neureut“.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

- (1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 30.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 112
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Nußbaum-Sprantal und Ruit im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal
zur Evangelischen Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal-Ruit
(VereinigungsRVO Nußbaum-Sprantal-Ruit)

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Nußbaum-Sprantal und Ruit

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Nußbaum der politischen Gemeinde Neulingen und den Ortsteil Sprantal der Stadt Bretten umfasst und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Ruit, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Ruit der Stadt Bretten umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal-Ruit“.

§ 2
Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3
Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 10.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 113**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Waldkirch, Kollnau, Elzach und Oberprechtal im Evangelischen Kirchenbezirk
Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Zweitälerland
(VereinigungsRVO Zweitälerland)**

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Waldkirch, Kollnau, Elzach und Oberprechtal**

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
1. die Evangelische Kirchengemeinde Waldkirch, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Buchholz, Waldkirch, Suggental und Obertal der politischen Gemeinde Waldkirch umfasst,
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Kollnau, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Kollnau und Siensbach der politischen Gemeinde Waldkirch und die politischen Gemeinden Gutach im Breisgau und Simonswald umfasst,
 3. die Evangelische Kirchengemeinde Elzach, deren räumliches Gebiet die politischen Gemeinden Winden im Elzach, Biederbach sowie Elzach, jedoch ohne den Ortsteil Oberprechtal, umfasst und
 4. die Evangelische Kirchengemeinde Oberprechtal, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Oberprechtal der politischen Gemeinde Elzach umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Zweitälerland“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

- (1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 40.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischofin

Nr. 114
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Wilferdingen, Nöttingen und Singen im Evangelischen Kirchenbezirk
Badischer Enzkreis zur Evangelischen Kirchengemeinde Remchingen
(VereinigungsRVO Remchingen)

Vom 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Wilferdingen, Nöttingen und Singen

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
1. die Evangelische Kirchengemeinde Wilferdingen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wilferdingen der politischen Gemeinde Remchingen umfasst,
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Nöttingen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Nöttingen und Darmbach der politischen Gemeinde Remchingen umfasst und
 3. die Evangelische Kirchengemeinde Singen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Singen der politischen Gemeinde Remchingen umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Remchingen“.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

- (1) Für das Haushaltsjahr 2026 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 30.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 9. Juli 2025

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 115
Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Zulassung von Schulbüchern für das Fach Evangelische Religionslehre

Vom 29. Juli 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 4 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl., S. 114), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl., Teil I, Nr. 35, S. 94) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
Änderung der Schulbuchzulassungs-RVO

Die Rechtsverordnung über die Zulassung von Schulbüchern für das Fach Evangelische Religionslehre vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 283) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Württemberg“ die Wörter „, der auf Vorschlag einer Gemeinsamen Religionspädagogischen Kommission entscheidet“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Baden“ die Wörter „oder eine von der zuständigen Abteilungsleitung benannte Person“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 4 wird aufgehoben.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Juli 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat
Wolfgang Schmidt
Oberkirchenrat

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 116 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 30. Juli 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 28. Mai 2025 (GVBl., Nr. 75, S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 16 Absatz 1
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ergänzend zu § 16 Abs. 2, 5 und 6 TVöD (Bund) gilt:“
 - b) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt:
„d) Zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften können Fachkräftezulagen nach Maßgabe des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 17. Dezember 2024 - D5.31002/4#32 – gewährt werden.“
2. In § 4 Nr. 29 Abs. 4 Buchstabe c) werden die Worte „und b)“ gestrichen.
3. Anlage 4 zur AR-M, Nr. 3 wird gestrichen.
4. § 4 Nr. 34 Absatz 1
 - a) Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Einzelheiten zu den berücksichtigungspflichtigen Zeiten ergeben sich aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 12. Mai 2021 - D5-31001/20#2 -.“
 - b) In Satz 3 werden die Worte „im Sinne des vorstehenden Satzes“ durch die Worte „im Sinne des Satzes 1“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juli 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
Sabine Wöstmann

Nr. 117 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD

Vom 30. Juli 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungsgesetzes und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-AVR

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 28. Mai 2025 (GVBl., Nr. 76, S. 206), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR Abschnitt II Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen wird nach § 11 Dienstbefreiung eingefügt:
 - a) **„§ 15 Abs. 4 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt in folgender Fassung:**
(4) Nach der Erfahrungszeit erhalten Mitarbeitende aufgrund des Zugewinns an Organisations- und Berufskennntnissen das Grundentgelt ihrer Entgeltgruppe aus der Erfahrungsstufe 1. Die Mitarbeitenden erhalten nach einer weiteren Erfahrungszeit ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 2. In den EG 7 bis EG 13 erhalten die Mitarbeitenden nach einer weiteren Erfahrungszeit ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 3.“
 - b) **„§ 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird um folgenden Absatz 4a ergänzt:**
(4a) Das Grundentgelt der Erfahrungsstufe 2 bemisst sich für die Entgeltgruppen 1-4 aus dem Tabellenwerten nach Erfahrungsstufe 1 der jeweils gültigen Entgelttabelle der Anlage 2
 - a) vom 01.03.2026 bis zum 28.02.2027 mit einem Plus von 2 Prozent
 - b) ab dem 01.03.2027 mit einem Plus von 4 Prozent.“
 - c) § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird um folgende Überleitungsregelung zu § 15 ergänzt:
„Überleitungsregelung zu § 15:
Die Zeiten der bisherigen Betriebszugehörigkeit werden auf die für das Erreichen der nächsten Erfahrungsstufen erforderliche Verweildauer angerechnet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juli 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
Sabine Wöstmann

Bekanntmachungen

Nr. 118 Arbeitsrechtliche Kommission

OKR: 30.07.2025

AZ: 0020-01

Die mit Bekanntmachung vom 3. Februar 2025 (GVBl., Nr. 35, S. 110) veröffentlichte Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hat sich mit Wirkung zum 23. Juli 2025 verändert.

Ab dem 23. Juli 2025 setzt sich die Arbeitsrechtliche Kommission wie folgt zusammen:

I. Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD)

a) Vertreter aus den Kirchenbezirken:

Koblenz, Jochen;

Personalleiter Evangelische Kirchenverwaltung Mannheim

Schork, Patrick

Geschäftsführer Verwaltungs- und Serviceamt Odenwald-Tauber

b) Vertreterinnen des Evangelischen Oberkirchenrates:

Simon, Michaela;

Leitung Personalabteilung

Wöstmann, Sabine;

Bereichsleitung Arbeitsrecht

c) Stellvertreterin zu Ziffern I a) und b):

Racke, Karin;

Geschäftsführung des Diakonischen Werks im Landkreis Lörrach

d) Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. und seiner Mitglieder:

Lange, Cordelia;

Justitiarin, Diakonisches Werk Baden e.V.

Liebich, Frank;

Leiter Zentrale Verwaltung, Stadtmission Karlsruhe

Schmetzer, Christiane;

Personalleitung, Diakonie Kork

Steiert, Thomas;

Geschäftsführer Evangelische Jugendhilfe Kirschbäumleboden, Müllheim

- e) Stellvertreterin zu Ziffern I d):
Boschert, Silke;
Vorständin Paul-Gerhardt-Werk e.V.
- II. Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD)
- a) Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengewerkschaft, Landesverband Baden:
Klomp, Carsten;
Kirchenmusikdirektor, Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg
Schulz, Stefan;
Heilerziehungspfleger, Aglasterhausen
Lötz, Jens-Martin;
Religionslehrer
Tuscher; Jan
Diakon; Bezirksjugendreferent KB Südliche Kurpfalz
- b) Stellvertreter zu Ziffer II a):
Wöhrle, Lutz;
Diakon; Landeskirchlicher Beauftragter für den Kindergottesdienst
- c) Vertreterinnen und Vertreter des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen:
Deecke, Andreas;
Erzieher, Leitung Kindertagesstätte Evangelische Kirche in Karlsruhe
Sauerborn, Lorenz;
staatlich examinierter Krankenpfleger, Evangelische Diakoniestation Heidelberg
Schächtele Andreas;
staatlich examinierter Krankenpfleger, Evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr
Wolf, Florian;
staatliche examinierter Krankenpfleger, Stadtmission Karlsruhe
- d) Stellvertreterin zu Ziffer II c):
Eichler; Susanne
Krankenschwester/Pflegekraft

Nr. 119 Kollektenplan 2026

Datum	Sonntag/Feiertag	Kollektenzweck
01.01.2026	Neujahrstag	
04.01.2026	2. Sonntag nach dem Christfest	
06.01.2026	Epiphania	
11.01.2026	1. Sonntag nach Epiphania	Armutsbekämpfung und Nothilfe in unseren Partnerkirchen
18.01.2026	2. Sonntag nach Epiphania	
25.01.2026	3. Sonntag nach Epiphania	
01.02.2026	Letzter Sonntag nach Epiphania (Bibelsonntag)	Bibelverbreitung in der Welt (EKD-Kollekte)
08.02.2026	Sexagesimae	
15.02.2026	Estomihi	Diakonie Deutschland
22.02.2026	Invokavit	
01.03.2026	Reminiszer	Unterstützung der badischen Posaunenarbeit

Datum	Sonntag/Feiertag	Kollektenzweck
08.03.2026	Okuli	
15.03.2026	Laetare	Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
22.03.2026	Judika	
29.03.2026	Palmarum	
02.04.2026	Gründonnerstag	
03.04.2026	Karfreitag	Gemeindeaufbau und Diakonie in Osteuropa
05.04.2026	Ostersonntag	Diakonische Hilfe für ältere Menschen
06.04.2026	Ostermontag	
12.04.2026	Quasimodogeniti	
19.04.2026	Misericordias Domini	Kirchliche Dienste in der Arbeitswelt und auf dem Land
26.04.2026	Jubilate	
03.05.2026	Kantate	Kirchenmusik in Baden
10.05.2026	Rogate	Gemeindeaufbau und Bildungsarbeit in Afrika und Asien
14.05.2026	Christi Himmelfahrt	
17.05.2026	Exaudi	
24.05.2026	Pfingstsonntag	Aufgaben der Badischen Landesbibelgesellschaft
25.05.2026	Pfingstmontag	
31.05.2026	Trinitatis	
07.06.2026	1. Sonntag nach Trinitatis	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
14.06.2026	2. Sonntag nach Trinitatis	
	Woche der Diakonie	Diakoniesammlung
21.06.2026	3. Sonntag nach Trinitatis (Woche der Diakonie)	Diakonische Aufgaben in Baden
28.06.2026	4. Sonntag nach Trinitatis	
05.07.2026	5. Sonntag nach Trinitatis	Partnerkirchen in Europa und Übersee
12.07.2026	6. Sonntag nach Trinitatis	
19.07.2026	7. Sonntag nach Trinitatis	
26.07.2026	8. Sonntag nach Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
02.08.2026	9. Sonntag nach Trinitatis	
09.08.2026	10. Sonntag nach Trinitatis (Israelsonntag)	Zeichen der Versöhnung mit Israel
16.08.2026	11. Sonntag nach Trinitatis	
23.08.2026	12. Sonntag nach Trinitatis	Diakonische Angebote für Menschen in materieller Not
30.08.2026	13. Sonntag nach Trinitatis	
06.09.2026	14. Sonntag nach Trinitatis	
13.09.2026	15. Sonntag nach Trinitatis	Beratung und Hilfe für Geflüchtete und Migrant*innen
20.09.2026	16. Sonntag nach Trinitatis (Frauensonntag)	Evangelische Frauen in Baden
27.09.2026	17. Sonntag nach Trinitatis	
04.10.2026	18. Sonntag nach Trinitatis (Erntedank)	Hungernde in der Welt
11.10.2026	19. Sonntag nach Trinitatis	
18.10.2026	20. Sonntag nach Trinitatis	
25.10.2026	21. Sonntag nach Trinitatis	
31.10.2026	Reformationstag	

Datum	Sonntag/Feiertag	Kollektenzweck
01.11.2026	22. Sonntag nach Trinitatis (Reformationssonntag)	Unterstützung der Partnerkirchen des Gustav Adolf-Werkes
08.11.2026	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	
15.11.2026	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Zeichen des Friedens
18.11.2026	Buß- und Bettag	
22.11.2026	Ewigkeitssonntag Letzter Sonntag im Kirchenjahr	
	1. Advent - Heiligabend	Brot für die Welt-Sammlung
29.11.2026	1. Advent	Brot für die Welt
06.12.2026	2. Advent	Brot für die Welt
13.12.2026	3. Advent	Brot für die Welt
20.12.2026	4. Advent	Brot für die Welt
24.12.2026	Heiligabend	Brot für die Welt
25.12.2026	1. Weihnachtstag	Evangelische Schulen in Baden
26.12.2026	2. Weihnachtstag	
27.12.2026	1. Sonntag nach dem Christfest	
31.12.2026	Altjahrsabend	

Im Kindergottesdienst wird durchgehend gesammelt für die Kindervesperkirche Mannheim (Abgabe am Jahresende).

Die Kollektenzwecke sind verbindlich. Ausgenommen sind Gottesdienste in sozialen Einrichtungen sowie online-Gottesdienste. Bei der Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge werden aufgrund der besonderen Gottesdienststruktur eigene Kollekten erhoben.

Detailregelungen siehe Kollekten-Rechtsverordnung.

Bei besonderen landeskirchlichen (Groß-)Ereignissen kann mit Genehmigung des Kollektenausschusses vom Kollektenplan abgewichen werden.

Die Aufteilung der Diakoniesammlung beträgt 20% Pfarr-/Kirchengemeinde, 30% Kirchenbezirk, 50% Diakonie Baden.

Weitere Hinweise:

- Den konkreteren Kollektenzweck entnehmen Sie bitte ekiba intern oder der Homepage der Landeskirche unter: www.ekiba.de/kollektenplan (Text + Bild).
- Die Kollekten sind in voller Höhe - ohne Abzug oder Splitting - innerhalb von sechs Wochen an die Landeskirchenkasse abzuführen
- Bezirks- und Stadtkirchenräte können bis zu vier Bezirkskollekten beschließen.
- Zähl(sonn)tage sind Invokavit (22. Februar), Karfreitag (03. April), Erntedank (04. Oktober), 1. Advent (29. November) und Heilig Abend (24. Dezember).

Stellenausschreibungen

Nr. 120 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Bewerbungsschluss:07.10.2025)(Link)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: **Ravenstein-Merchingen und Neunstetten-Krautheim (Kooperationsraum Adelsheim)**
- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: **Ispringen (Kooperationsraum Mitte)**
- Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: **Langensteinbach (Kooperationsraum Karlsbad-Waldbronn)**
- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **Pfarrgemeinde Mitte (Kooperationsraum Mitte)**
- Kirchenbezirk Mosbach: **Großeicholzheim-Rittersbach (Kooperationsraum 1 Elztal-Schefflenztal)**
- Kirchenbezirk Mosbach: **Hüffenhardt-Kälbertshausen (Kooperationsraum 3 Neckar)**
- Kirchenbezirk Mosbach: **Neckarzimmern und Neckarelz, Pfarrstelle II (Kooperationsraum 4 Mosbach)**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- **Gemeinsame*r Beauftragte*r der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Bewerbungsschluss:07.10.2025)(Link)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: **Langensteinbach (50%) plus Kooperationsraum Karlsbad-Waldbronn (50%)**

Inhalt	Seite
Durchführungsbestimmungen	
Nr. 121 – Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht sowie zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	275
Bekanntmachungen	
Nr. 122 – FÜRBITTE für die 11. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. bis 23. Oktober 2025 in Bad Herrenalb.....	276
Nr. 123 – Gesetzes- und Verordnungsblatt – Terminplan 2026 –.....	276
Nr. 124 – Umbenennung der Pfarrgemeinde Luther-Melanchthon-Trinitatis-Gemeinde (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe).....	277
Nr. 125 – Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evang. Kirchenfonds Göbrichen und Meßneri Göbrichen“.....	277
Nr. 126 – Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evang. Kirchenfonds Neckarkatzenbach“.....	277
Nr. 127 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde am Gnadensee als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	277
Nr. 128 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde im nördlichen Breisgau als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	278
Nr. 129 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Buchenberg und Weiler als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	278
Nr. 130 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Hegau Süd als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	278
Nr. 131 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Süd als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	278
Nr. 132 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Bammental-Gaiberg-Gauangelloch als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	279
Nr. 133 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Nördliche Bergstraße als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	279
Nr. 134 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde HoRAN als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	279
Nr. 135 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde im Rebland als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	279
Nr. 136 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	280
Nr. 137 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kadelburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	280

Nr. 138 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Mitte als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	280
Nr. 139 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Bodanrück als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	280
Nr. 140 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kraichtal als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	281
Nr. 141 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Neureut als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	281
Nr. 142 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal-Ruit als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	281
Nr. 143 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Mittlerer Leimbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	281
Nr. 144 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberes Kandertal als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	282
Nr. 145 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinau als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	282
Nr. 146 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Zweitälerland als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	282
Nr. 147 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesentäler als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	282
Nr. 148 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochhardt als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	283
Nr. 149 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Remchingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	283
Stellenausschreibungen	
Nr. 150 – Stellenausschreibungen.....	283
Ausschreibungen	
Nr. 151 – Ausschreibungen Urlaubsseelsorge für das Jahr 2026.....	284
Nr. 152 – Urlaubsseelsorge im Hochschwarzwald Hinterzarten – Breitnau – Titisee – Feldberg.....	285
Nr. 153 – Urlaubsseelsorge Meersburg am Bodensee.....	286
Berichtigungen	
Nr. 154 – Berichtigung der Rechtsverordnung über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Waldkirch, Kollnau, Elzach und Oberprechtal im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Zweitälerland (VereinigungsRVO Zweitälerland).....	287

Durchführungsbestimmungen

Nr. 121

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht sowie zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 2. September 2025

Artikel 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht sowie zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht sowie zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 45) werden wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Weiterhin sind als förderliche Vordienstzeiten nach § 28 Abs. 2 BBesG in Ansatz zu bringen:

1. die Zeit zur Erlangung eines zweiten, für den Pfarrdienst förderlichen Hochschulstudienabschlusses, der nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung war, mit höchstens zwei Jahren,
2. die vor der Einstellung aufgewendete Zeit der wissenschaftlichen Arbeit, soweit diese zum erfolgreichen Abschluss einer theologischen Promotion oder einer Promotion in den Studienfächern nach Nummer 1 geführt hat mit höchstens zwei Jahren und
3. die berufsmäßige theologisch-wissenschaftliche Tätigkeit an einer Hochschule in einem mindestens hälftigen Deputatsumfang mit höchstens drei Jahren.

Sofern die genannten Tätigkeiten parallel ausgeübt werden, kann nur eine der Tätigkeiten angerechnet werden.“

2. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „ruhegehaltfähig“ um den Buchstaben „e“ ergänzt und nach dem Wort „ruhegehaltfähige“ das Wort „Dienstzeit“ eingefügt.
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Anrechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung

Die ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten sind im Rahmen von § 35 Abs. 2 BVG-EKD zunächst im Rahmen der gesetzlichen Höchstdauer kalendarisch zu bestimmen. Die Anrechnung erfolgt auf den Beginn der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und in dem Umfang, der in diesem Zeitraum erworbenen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung.“

4. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Dynamisierungen

Ist vorgesehen, dass bestimmte Beträge regelmäßig nach den Besoldungserhöhungen zu dynamisieren sind und wird bei den Besoldungserhöhungen nicht nur ein Prozentsatz angegeben, sondern Einmalzahlungen oder andere Faktoren, die die Besoldungs- und Versorgungshöhe betreffen, festgelegt, so ist für die Dynamisierung der Beträge ausschließlich auf den Prozentsatz abzustellen; die weiteren Bestandteile oder Regelungen der jeweiligen Erhöhung von Besoldung und Versorgung bleiben außer Betracht.“

5. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 4 ist anwendbar auf Einstellungen ab dem 1. März 2021.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. September 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat
K a i T r ö g e r – M e t h l i n g
 Leitender Direktor

Bekanntmachungen

Nr. 122

FÜRBITTE für die 11. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. bis 23. Oktober 2025 in Bad Herrenalb

OKR: 01.08.2025

AZ: 1444-09-0

Die 11. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 19. bis 23. Oktober 2025 in Bad Herrenalb statt.

Wir bitten unsere Gemeinden, die Landessynode in ihren Gottesdiensten am 19. Oktober 2025 in ihre Fürbitte einzuschließen.

Nr. 123

Gesetzes- und Verordnungsblatt – Terminplan 2026 –

OKR: 01.09.2025

AZ: 45/1

Monat	Redaktionsschluss	Veröffentlichung online
Januar	24.11.2025	07.01.2026
Februar	29.12.2025	04.02.2026
März	26.01.2026	04.03.2026
April	23.02.2026	08.04.2026
Mai	30.03.2026	06.05.2026
Juni	27.04.2026	03.06.2026
Juli	26.05.2026	01.07.2026
August	22.06.2026	05.08.2026
September	27.07.2026	02.09.2026
Oktober	24.08.2026	07.10.2026
November	28.09.2026	04.11.2026
Dezember	26.10.2026	02.12.2026

Nr. 124**Umbenennung der Pfarrgemeinde Luther-Melanchthon-Trinitatis-Gemeinde
(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)**

Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde Luther-Melanchthon-Trinitatis-Gemeinde der Evangelischen Kirche in Karlsruhe hat gemäß Art. 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat folgenden neuen Namen für die Pfarrgemeinde gewählt: Evangelische Gemeinde Durlach-Aue.

Nr. 125**Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
„Evang. Kirchenfonds Göbrichen und Meßneri Göbrichen“**

OKR: 20.08.2025
AZ: 5611 Göbrichen

Der Evang. Kirchenfonds Göbrichen und die Meßneri Göbrichen wurde durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 26. März 2025 aufgelöst. Deren Vermögen fällt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Evangelische Kirchengemeinde Göbrichen.

Nr. 126**Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
„Evang. Kirchenfonds Neckarkatzenbach“**

OKR: 20.08.2025
AZ: 5611 Neckarkatzenbach

Der Evang. Kirchenfonds Neckarkatzenbach wurde durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 14. Mai 2025 aufgelöst. Sein Vermögen fällt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die inzwischen fusionierte Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach.

Nr. 127**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde am Gnadensee
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025
AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/18/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde am Gnadensee als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 128**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde im nördlichen Breisgau
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 25.08.2025 (AZ: KMRA-7141-3/28/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde im nördlichen Breisgau als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 129**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Buchenberg und Weiler
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 23.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/30/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Buchenberg und Weiler als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 130**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Hegau Süd
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/19/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Hegau Süd als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 131**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Süd
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/17/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Süd als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 132**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Bammental-Gaiberg-Gauangelloch als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/15/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Bammental-Gaiberg-Gauangelloch als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 133**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Nördliche Bergstraße als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/22/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Nördliche Bergstraße als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 134**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde HoRAN als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 23.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/33/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde HoRAN als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 135**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde im Rebland als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 23.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/34/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde im Rebland als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 136**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/14/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 137**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kadelburg
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 23.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/25/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kadelburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 138**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Mitte
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 23.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/35/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Mitte als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 139**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Bodanrück
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/20/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Bodanrück als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 140**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kraichtal
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 23.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/24/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kraichtal als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 141**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Neureut
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 23.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/26/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Neureut als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 142**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal-Ruit
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 23.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/29/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal-Ruit als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 143**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Mittlerer Leimbach
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 23.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/27/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Mittlerer Leimbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 144**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberes Kandertal
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 23.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/31/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberes Kandertal als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 145**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinau
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/16/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinau als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 146**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Zweitälerland
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 23.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/32/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Zweitälerland als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 147**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesentäler
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 23.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/23/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesentäler als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 148

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochhardt als Körperschaft des öffentlichen Rechts

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 05.08.2025 (AZ: KMRA-7141-3/36/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochhardt als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 149

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Remchingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts

OKR: 28.08.2025

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.07.2025 (AZ: KMRA-7141-3/21/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Remchingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Stellenausschreibungen

Nr. 150 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link) (Bewerbungsschluss:04.11.2025)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **Kinder- und Familienarbeit in Mannheim (Pfarrgemeinde Mannheim-Ost und Vernetzung im Stadtkirchenbezirk; gemeindliche Bezirksstelle)**
- Kirchenbezirk Ortenau: **Auferstehungsgemeinde, Pfarrstelle I und Pfarrstelle Lahr-Hugsweier und Lahr-Langenwinkel (Kooperationsraum Lahr)**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag

- EOK, Referat 2 - Personalreferat: **Leitung Personaleinsatz**
- EOK, Referat 2 - Personalreferat: **Leitung des Prädikant*innendienstes der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Evangelischen Hochschule in Freiburg / Landeskirchliche*r Beauftragte*r (w/m/d) für Prädikant*innenarbeit**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) (Link)(Bewerbungsschluss:04.11.2025)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **Kinder- und Familienarbeit in Mannheim (Pfarrgemeinde Mannheim-Ost und Vernetzung im Stadtkirchenbezirk; gemeindliche Bezirksstelle)**

Ausschreibungen

Nr. 151

Ausschreibungen Urlaubsseelsorge für das Jahr 2026

Im Jahr 2026 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten der Evang. Landeskirche in Baden angeboten, für die sich Pfarrer:innen, Gemeindediakon:innen und Prädikant:innen melden können. Auch Ruheständler:innen sind willkommen. Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht. Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Kolleg:innen im Springerdienst, die einen Urlaubsseelsorgedienst übernehmen möchten, setzen sich bitte mit Frau Gabriele Hofmann, Personalabteilung, in Verbindung: gabriele.hofmann@ekiba.de; Tel.: 0721 9175-203.

Bei einem Einsatz von Prädikant:innen in der Urlaubsvertretung auf dem Gebiet der badischen Landeskirche (s. Auflistung unten) wird grundsätzlich eine qualifizierte Seelsorgeausbildung vorausgesetzt. Dies gilt sowohl für Bewerber:innen der badischen Landeskirche als auch für Prädikant:innen anderer Landeskirchen. □Setzt eine ausschreibende Landeskirche für die Urlaubsvertretung keine Seelsorgeausbildung voraus, können sich auf eine solche Vertretung auch Prädikant:innen unserer Landeskirche ohne Seelsorgeausbildung bewerben.

Voraussetzung für die Übernahme einer Urlaubsvertretung ist generell die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes. Bei Bewerber:innen im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird ein Betrag in Höhe von 840 € für vier Wochen (= 210 €/Woche) gezahlt. Dieser Betrag wurde von uns bislang als steuerfrei nach § 3 Nr. 26a EStG bescheinigt. Die Voraussetzungen für die Geltung dieser Steuerbefreiung können wir aber nicht bescheinigen, da die Voraussetzungen z. T. in Ihren persönlichen Verhältnissen begründet sind. Daher dürfen wir diese Bescheinigungen nicht mehr erstellen. Ob und inwieweit Sie den Betrag weiterhin steuerfrei und sozialversicherungsfrei vereinnahmen können, kann Ihnen sicher Ihr Steuerberater erläutern. Grundsätzlich besteht aber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass dieses Honorar steuer- und sozialversicherungspflichtig von Ihnen vereinnahmt wird. Aus diesem Grund müssen wir für Sie eine Honorarabrechnung erstellen.

Anfallende Fahrt- und Materialkosten müssen von der zuständigen Gemeinde oder dem Dekanat ersetzt werden. Reisekosten zur Urlaubsseelsorgestelle und zurück zum Heimatort werden nach Maßgabe des Kirchlichen Dienstreisekostengesetzes erstattet. Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

- Hinterzarten
- Meersburg

Informationen und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim:

Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe,
Abteilung Seelsorge,
Postfach 2269,
76010 Karlsruhe

E-Mail: andreas.waidler@ekiba.de
Telefon: 0721 9175-346;

Nr. 152 Urlaubsseelsorge im Hochschwarzwald Hinterzarten – Breitnau – Titisee – Feldberg

Wo wir zu Hause sind

Die Evangelische Kirchengemeinde Hinterzarten besteht aus den vier Orten Hinterzarten, Breitnau, Titisee und Feldberg. Alle vier Orte werden sowohl im Sommer als auch im Winter von vielen Kurgästen und Urlauber/-innen besucht. Die Region hat einen hohen Freizeitwert mit ausgeprägtem Wanderwegenetz, Wassersport- und Bademöglichkeiten und vielen Angeboten auch für Regentage, wie z. B. dem Skimuseum in Hinterzarten oder dem Badeparadies in Titisee. Der Titisee lockt auch internationale Gäste an und bietet vier Campingplätze rund um den See. Der Feldberg als der höchste Berg des Schwarzwaldes bietet mit dem Haus der Natur, der Feldbergkirche mit ökumenischen Angeboten im Sommer und mit Hütten zum Einkehren viele Möglichkeiten für kurze oder lange Touren. Breitnau als weites Flächendorf erstreckt sich vom Höllental bis zum Thurner und bietet nicht nur mit der Ravennaschlucht viel zu entdecken. In Hinterzarten wird die Adlerschanze auch im Sommer zum Skisprungtraining und zu Sommerspringen genutzt, verschiedene Hotels und Gasthäuser bieten vielfältige Wellness- und kulinarische Angebote. Die Kirche und das Pfarrhaus mit Gemeindesaal in Hinterzarten sind fußläufig vom Bahnhof zu erreichen, die Verbindung nach Freiburg dauert ca. eine halbe Stunde.

In Titisee lädt die Bärenhofkapelle zu Gottesdiensten (einmal im Monat) und offenen Zeiten ein.

Seit die Kirchengemeinde im März 2020 das Gemeindezentrum in Feldberg-Falkau verkaufen musste, wurde über eine Alternative nachgedacht, um in den Orten ohne evangelische Gebäude präsent zu sein. Seit Mai 2023 besitzt die Kirchengemeinde die Schäferwagenkirche kirche.N.mobil und kann damit Gottesdienste auf dem Berg, am See oder im Grünen gestalten. Wenn die Schäferwagenkirche nicht unterwegs ist, steht sie in Hinterzarten vor dem Pfarrhaus als offene Kapelle und zieht auch dort viele Menschen an.

Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Gottesdienste finden in der Regel in Hinterzarten in der evangelischen Kirche sonntags um 10.30 Uhr statt. Ausnahme hiervon ist das Wochenende mit dem ersten Sonntag im Monat. An diesem Wochenende feiern wir den Gottesdienst am Samstagabend in Titisee in der Bärenhofkapelle um 18 Uhr mit Abendmahl. In der Feldbergkirche beteiligen wir uns als Gemeinde an den ökumenischen Taizébeten, die im Sommer von Juni bis Oktober jeden Sonntag um 17.30 Uhr stattfinden.

Im Sommer steht die Schäferwagenkirche kirche.N.mobil in der Regel eine Woche in Falkau mit täglichen offenen Zeiten und täglicher Abendandacht.

Die Mitarbeit in der Arbeit der Schäferwagenkirche und die Übernahme von Gottesdiensten und Andachten ist nach Absprache gewünscht. Über eigene Impulse in der Seelsorge für Urlauber/-innen und (Kur-)Gäste und Gesprächsangebote freuen wir uns!

Für Angebote der Schäferwagenkirche wären ein Führerschein für Anhänger und ein Fahrzeug, das 2,1 Tonnen ziehen darf, von Vorteil, aber nicht zwingend nötig.

Für Veranstaltungen im Wochenprogramm sind wir neugierig auf Impulse der Urlaubsseelsorger/-innen. Es können Pilgertagesdienste, spirituelle Wanderungen, kirchenraumpädagogische Angebote oder Vorträge und Diskussionsabende oder -nachmittage angeboten werden. Bei frühzeitiger Planung nehmen wir diese Termine gerne in unser Programm und unsere Werbung auf.

Der Zeitraum:

In den baden-württembergischen Sommerferien Ende Juli bis Mitte September. Möglich wäre aber auch schon früher, in den Pfingstferien oder im Juni/Juli. Gäste sind den ganzen Sommer über da.

Wohnung:

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Wir sind aber gerne behilflich, eine Ferienwohnung oder einen Stellplatz auf einem Campingplatz zu finden.

Ansprechpartnerin:

Pfarrerin Ulrike Bruinings
Adlerweg 11
79856 Hinterzarten

E-Mail: ulrike.bruinings@kbz.ekiba.de

Telefon: 07652 234

Nr. 153 Urlaubsseelsorge Meersburg am Bodensee

Die malerische Altstadt mit Burg und Schloss, die idyllische Lage am See, die Berge, Österreich und die Schweiz in der Nähe machen Meersburg und Umgebung zu einem beliebten Urlaubs- und Ausflugsziel und ziehen jährlich Tausende von Besucher:innen an. Mit der Bibelgalerie hat Meersburg einen besonderen Anziehungspunkt für Gruppen wie auch für Individualreisende. Ein Publikumsmagnet ist die barocke evangelische Schlosskirche in Meersburg, sehr beliebt auch als Hochzeits- oder Taufkirche. Auch die Winzergemeinde Hagnau, die zur Kirchengemeinde Meersburg gehört, ist ein beliebter Urlaubsort. Die dortige evangelische Kirche mit modernen künstlerischen Glasfenstern wird ebenfalls gerne von Tourist:innen aufgesucht.

Der Dienst der Urlaubsseelsorge besteht wie üblich in sonntäglichen Gottesdiensten in Meersburg und in Hagnau. Darüber hinaus bieten sich spirituelle Kirchenführungen mit oder ohne Besinnung/Andacht an sowie kurze Impulse in den Kirchen, im Garten der Bibelgalerie oder an anderen Orten; auch kleine geführte Wanderungen sind denkbar, wobei die Bewerberin/der Bewerber eigene Schwerpunkte setzen kann. Die Zusammenarbeit mit der Bibelgalerie eröffnet weitere Möglichkeiten.

Grundsätzlich erwarten wir die Bereitschaft, eventuell auch die ein oder andere Kasualie wahrzunehmen.

Die Urlaubsseelsorge ist in den Sommerferien, vor allem im August, gewünscht.

Eine Wohnung kann eventuell zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten hilft die Kirchengemeinde gerne bei der Wohnungssuche.

Ansprechpartnerin:

Pfarrerin Sigrid Süß-Egervari, Evangelisches Pfarramt Meersburg
Von-Laßberg-Str. 3
88709 Meersburg

E-Mail: sigrid.suess-egervari@kbz.ekiba.de

Telefon: 07532 808078

Berichtigungen

Nr. 154

Berichtigung der Rechtsverordnung über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Waldkirch, Kollnau, Elzach und Oberprechtal im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Zweitälerland (VereinigungsRVO Zweitälerland)

Die VereinigungsRVO Zweitälerland vom 9. Juli 2025 bekanntgemacht im GVBl. 9/2025, Nr. 113, S. 262 wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Winden im Elzach“ durch die Wörter „Winden im Elztal“ ersetzt.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

289

Ausgabe 11

Karlsruhe, 05. November 2025

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 155 – Rechtsverordnung über die Bildung des Verwaltungszweckverbandes Evangelisches Dienstleistungszentrum Südbaden (RVO-DLZ-Süd).....	290
Nr. 156 – Rechtsverordnung zur Änderung der Erprobungsrechtsverordnung Stadtkirchenbezirk Pforzheim (ErprobungsRVO-Pforzheim – ErpRVO-Pf).....	298
Bekanntmachungen	
Nr. 157 – Pauschalbetrag 2026 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik.....	298
Stellenausschreibungen	
Nr. 158 – Stellenausschreibungen.....	299

Rechtsverordnungen

Nr. 155

Rechtsverordnung über die Bildung des Verwaltungszweckverbandes Evangelisches Dienstleistungszentrum Südbaden (RVO-DLZ-Süd)

Vom 24. September 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 107 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl. Nr. 70, S. 137), mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Landeskirchenrates folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gründung, Name und Zweck

(1) Zur Erledigung der Aufgaben der Verwaltung ihrer Mitglieder nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) werden folgende Verwaltungszweckverbände zu einem Verwaltungszweckverband vereinigt:

1. der Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland, dessen Mitglieder
 - a. der Evangelische Kirchenbezirk Emmendingen,
 - b. der Evangelische Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald und
 - c. die in der Anlage 1 näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden der evangelischen Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald sind;
2. der Verwaltungszweckverband Hochrhein-Südschwarzwald, dessen Mitglieder
 - a. der Evangelische Kirchenbezirk Hochrhein,
 - b. der Evangelische Kirchenbezirk Markgräflerland und
 - c. die in der Anlage 2 näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden der evangelischen Kirchenbezirke Hochrhein und Markgräflerland sind.

Die Mitglieder der in den Nummern 1 und 2 genannten Verwaltungszweckverbände werden durch diese Vereinigung zu Mitgliedern des vereinigten Verwaltungszweckverbandes.

(2) Mit der Vereinigung gehen die bisherigen Verwaltungszweckverbände im vereinigen Verwaltungszweckverband auf. Der vereinigte Verwaltungszweckverband ist Rechtsnachfolger der in Absatz 1 genannten Verwaltungszweckverbände. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten gehen mit der Vereinigung auf den vereinigten Verwaltungszweckverband über. Im Innenverhältnis zwischen kirchlichen Rechtsträgern gelten alle Handlungen ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung bereits als für Rechnung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes vorgenommen.

(3) Der vereinigte Verwaltungszweckverband ist Träger des Evangelischen Dienstleistungszentrums Südbaden (DLZ Südbaden) nach § 2 Abs. 1 VSA-G.

(4) Dem vereinigten Verwaltungszweckverband tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 der Evangelische Stadtkirchenbezirk Freiburg als Mitglied bei. Der Übergang der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Arbeitsverhältnisse sowie der Sachmittel und Vertragsverhältnisse der Evangelischen Kirchenverwaltung Freiburg auf den vereinigten Verwaltungszweckverband sowie Einzelfragen des Übergangs werden in einer Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Stadtkirchenbezirk Freiburg sowie den in Absatz 1 genannten Verwaltungszweckverbänden geregelt, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist.

(5) Der vereinigte Verwaltungszweckverband trägt den Namen

„Evangelisches Dienstleistungszentrum Südbaden – Evangelischer Verwaltungszweckverband“

(6) Der vereinigte Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Freiburg.

(7) Das Verbandsgebiet des vereinigten Verwaltungszweckverbandes umfasst den räumlichen Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach, Villingen, Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Hochrhein, Markgräflerland sowie den Stadtkirchenbezirk Freiburg.

(8) Mit dem Verwaltungszweckverband Schwarzwald-Bodensee, dessen Mitglieder

- a. der Evangelische Kirchenbezirk Konstanz,

- b. der Evangelische Kirchenbezirk Überlingen-Stockach,
- c. der Evangelische Kirchenbezirk Villingen und
- d. die evangelischen Kirchengemeinden der evangelischen Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen sind,

besteht eine enge Zusammenarbeit auf Basis von § 4 VSA-G, die mit dem vereinigten Verwaltungszweckverband fortgeführt wird. Es wird in Aussicht genommen, dass der Verwaltungszweckverband Schwarzwald-Bodensee und dessen Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt dem vereinigten Verwaltungszweckverband beitreten.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

- (1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Dienstleistungszentrum für seine Mitglieder die im VSA-G genannten Verwaltungsaufgaben wahr (§ 2 VSA-G).
- (2) Für kirchliche Rechtsträger, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen oder die Mitglieder des Diakonischen Werks Baden sind, können aufgrund gesondert zu schließender Vereinbarungen weitergehende Leistungen erbracht werden. Leistungen an weitere Rechtsträger können erbracht werden, wenn der Verwaltungsrat dem zustimmt und der Evangelische Oberkirchenrat die Übernahme genehmigt.
- (3) Der vereinigte Verwaltungszweckverband kann im Ausnahmefall die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen übernehmen.
- (4) Die Geschäftsverteilung im Dienstleistungszentrum wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 3

Verwaltungsrat

- (1) Organ des vereinigten Verwaltungszweckverbandes ist der Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 1. Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes der Direktion,
 2. Kritisch-konstruktive Begleitung und Unterstützung der Direktion des Dienstleistungszentrums in wesentlichen Fragen der Umsetzung des VSA-G sowie bei grundlegenden strukturellen Veränderungen,
 3. Erlass einer Geschäftsordnung des Dienstleistungszentrums,
 4. Erteilung des Einvernehmens bei der Bestellung der Direktorinnen und Direktoren des Dienstleistungszentrums (§ 12 Abs. 4 VSA-G),
 5. Zustimmung zu einer von Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Gebührenordnung oder Erlass einer Gebühren- oder Umlageordnung nach Maßgabe von § 14 VSA-G,
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verwaltungszweckverbandes,
 7. die Feststellung der Jahresrechnung,
 8. die Entscheidung über die Einrichtung, Veränderung oder Schließung von Standorten oder Außenstellen,
 9. Wahl einer oder eines Verwaltungsratsvorsitzenden sowie der Stellvertretung nach § 6,
 10. Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie Erteilung der Entlastung der Person im Vorsitzendenamt sowie der Direktion des Dienstleistungszentrums auf Basis der geprüften Jahresrechnungen,
 11. Herstellung des Benehmens zu Änderungen der Rechtsverordnung zur Bildung des Verwaltungszweckverbandes, über die Beteiligung der Verbandsmitglieder bei Änderungen der Rechtsverordnung entscheidet der Verwaltungsrat,
 12. bei Bestehen einer Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen das Treffen der vom Träger zu treffenden Entscheidungen, soweit diese nicht an die Direktion oder an andere Personen delegiert sind,
 13. die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Direktion nach den Regelungen des VSA-G oder dieser Rechtsverordnung zuständig ist oder ihr vom Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen worden sind.
- (3) Der Verwaltungsrat wird aus Personen gebildet, die die beteiligten Kirchenbezirke sowie der Stadtkirchenbezirk entsenden. Jeder Kirchenbezirk oder Stadtkirchenbezirk entsendet eine Person. Hat der Kirchenbezirk oder Stadtkirchenbezirk mehr als 30.000 Mitglieder sind zwei Personen zu entsenden. Hat der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Mitglieder, sind drei Personen zu entsenden, hat er mehr als 90.000 Mitglieder, sind vier Personen zu entsenden. Für die Mitgliederzahl ist auf die Zahl der Gemeindeglieder nach § 7 Abs. 3 Satz 1 LWG abzustellen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Bezirkssynode oder Stadtsynode des jeweiligen Kirchenbezirks aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Personen sollen Mitglied eines Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks sein; dies gilt nicht für den Stadtkirchenbezirk Frei-

burg. Die Personen sollen Kompetenzen in wirtschaftlichen, rechtlichen oder personalwirtschaftlichen Fragestellungen besitzen.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 werden jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch die Bezirkssynode oder Stadtsynode gewählt; es gelten die persönlichen Voraussetzungen nach Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Dekaninnen und Dekane der Kirchenbezirke, die Mitglied im Verwaltungszweckverband sind, wählen aus ihrem Kreis zwei Personen als Mitglieder in den Verwaltungsrat. Es wird weiterhin eine 1. und 2. Stellvertretung benannt, die die gewählten Dekaninnen oder Dekane vertreten.

(6) Die Personen nach Absätzen 3 bis 5 werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise bestellt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

(7) Die Mitglieder der Direktion des Dienstleistungszentrums können an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilnehmen. Weitere Personen können vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Direktion zur Protokollführung oder beratend für einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.

(8) Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Personen, die den Evangelischen Verwaltungszweckverband Schwarzwald-Bodensee vertreten, ständig beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Absätze 3 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. Die Sitzungen können nach den Regelungen der Digitalsitzungs-RVO digital durchgeführt werden.

(2) Für die Sitzungen gelten § 13 Leitungs- und Wahlgesetz sowie die Artikel 108 bis 111 der Grundordnung entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

(3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal jährlich. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

§ 5

Vorsitz des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrats aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Person in das Stellvertretendenamt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende

1. führt den Vorsitz des Verwaltungsrates, beruft die Sitzungen ein und leitet diese,
2. sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse,
3. ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Leitungsperson in der Geschäftsführung des Dienstleistungszentrums (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
4. erteilt die Zustimmung zu arbeits- oder dienstrechtlichen Entscheidungen bezüglich der Geschäftsführung des Dienstleistungszentrums (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
5. ist die mittelbare Dienstaufsicht für alle Mitarbeitenden des Dienstleistungszentrums (§ 12 Abs. 3 VSA-G),
6. führt die Auflösung nach § 8 durch.

(3) Die rechtliche Vertretung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die rechtliche Vertretung kann durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Verwaltungsrats auf die Direktion des Dienstleistungszentrums umfänglich oder teilweise übertragen werden.

§ 6

Direktion

(1) Die Direktion des Dienstleistungszentrums besteht in der Regel aus mehreren Personen, die nach § 12 Abs. 2 VSA-G in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft stehen. Die Leitung sowie die Funktion der ständigen Stellvertretung werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat festgelegt.

(2) Die Direktion ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Dienstleistungszentrums und erledigt insbesondere in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. Sie vertritt das Dienstleistungszentrum im Rahmen der Geschäftsordnung und der Beschlüsse

des Verwaltungsrates. Die Direktorin oder der Direktor, die oder der das leitende Mitglied der Direktion ist, führt die unmittelbare Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden des Dienstleistungszentrums.

§ 7

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch Umlagen oder Gebühren nach Maßgabe von § 14 VSA-G.
- (2) Soweit der Evangelische Oberkirchenrat eine Rahmengebührenordnung nach § 14 Abs. 3 VSA-G erlassen hat, wird die Höhe der Gebühren durch eine Gebührenordnung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes festgelegt. Diese Gebührenordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) und bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 16 Abs. 5 Satz 2 VSA-G).
- (3) Wenn weder die Gebührenordnung nach § 14 Abs. 1 VSA-G noch eine Rahmengebührenordnung nach § 14 Abs. 3 VSA-G erlassen sind, werden für die Aufgabenerfüllung Gebühren oder Umlagen erhoben, deren Höhe eine Gebühren- oder Umlageordnung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes regelt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Soweit der Verwaltungszweckverband im Ausnahmefall die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung innehat, werden die Betriebskosten mit der betreffenden Kommune abgerechnet sowie Elternbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.

§ 8

Auflösung

- (1) Der Verwaltungszweckverband kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO aufgelöst oder mit einem anderen Verwaltungszweckverband zusammengelegt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der in den letzten fünf Jahren geleisteten Umlagen oder Gebühren auf die einzelnen Verbandsmitglieder über, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO anderes geregelt ist.

§ 9

Übergangsvorschrift für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat des vereinigten Verwaltungszweckverbandes wird nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung neu gebildet. Die Bildung muss bis zum 31.12.2028 erfolgen. Bis zur Bildung des Verwaltungsrates besteht ein kommissarischer Verwaltungsrat. Dieser kann beschließen, dass die Neubildung des Verwaltungsrates nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.
- (2) Für den kommissarischen Verwaltungsrat werden von den Mitgliedern der Verwaltungsräte der in § 1 Abs. 1 Nummern 1 und 2 genannten Verwaltungszweckverbände jeweils zwei Personen aus der Mitte des Verwaltungsrates benannt. Die Entscheidung des Verwaltungsrates ergeht mit Zustimmung der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke, die dem jeweiligen Verwaltungszweckverband angehören. Weiterhin benennt der Stadtkirchenrat des Stadtkirchenbezirks Freiburg aus seiner Mitte zwei Personen. Es werden für die benannten Personen 1. und 2. Stellvertretungen bestellt. Scheiden benannte Personen aus, so erfolgt eine entsprechende Nachbenennung durch den Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat des Kirchenbezirkes oder Stadtkirchenbezirkes, dem die ausgeschiedene Person angehört hat. Die Entscheidungen der Verwaltungsräte und des Stadtkirchenrates nach Sätzen 1 bis 3 werden vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung getroffen.
- (3) Der Verwaltungsrat des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Schwarzwald-Bodensee benennt Personen, die ständig beratend an den Sitzungen des kommissarischen Verwaltungsrates teilnehmen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Übergangsvorschrift zur Finanzierung

- (1) Es wird angestrebt, die Finanzierung der Aufgaben der Dienstleistungszentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Basis einer einheitlichen Gebührenregelung mit einheitlichen Gebührensätzen zu regeln (§ 14 Abs. 1 VSA-G). Ist dies bis zur Gründung des Dienstleistungszentrums nicht umzusetzen, so wird bis zum Umsetzungszeitpunkt nach den nachstehenden Absätzen verfahren.
- (2) Bis zum Erlass der in § 7 genannten Gebührenordnung wird das Dienstleistungszentrum wie folgt finanziert:
 1. Es gelten die von den in § 1 Abs. 1 Nummern 1 und 2 genannten Verwaltungszweckverbänden bestehenden Umlage- und Gebührenregelungen fort. Diese beziehen sich auf die Mitglieder der bisherigen Verwaltungszweckverbände. Soweit diese Umlage- und Gebührenordnungen auf tatsächlich anfallende Kosten des Verwaltungszweckverbandes abstellen, trifft der Verwaltungsrat an Stelle dieser Regelung eine Regelung, die eine entsprechende Finanzierung ohne Betrachtung der Ausgabenseite sicherstellt.

2. Der Stadtkirchenbezirk leistet eine Umlage, die sich an dem bisher für den Zweck der Evangelischen Kirchenverwaltung zur Verfügung stehenden Budgets orientiert. Abzustellen ist auf die Werte der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre, die im zweiten und dritten Haushaltsjahr vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung liegen, wobei bezüglich einzelner Ausgabengruppen oder Kostenstellen auf den jeweils höheren Betrag abzustellen ist. Kosteneinsparungen aufgrund erforderlicher, jedoch nicht besetzter Stellen werden nicht berücksichtigt. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat des Stadtkirchenbezirkes Freiburg und dem Verwaltungsrat des vereinigten Verwaltungszweckverbandes die Umlagehöhe fest. Besteht hinsichtlich der Umlagehöhe kein Einvernehmen, so entscheidet der Landeskirchenrat abschließend über die Umlagehöhe.
 3. Zur Ermittlung der Kosten der Evangelischen Kirchenverwaltung nach Nummer 2 ist auf die Tätigkeiten der Evangelischen Kirchenverwaltung abzustellen, die nach Maßgabe des VSA-G im Rahmen einer Geschäftsführung für den Stadtkirchenbezirk vom Dienstleistungszentrum wahrgenommen werden. Eine entsprechende Kostenabgrenzung ist vorzunehmen. Soweit die Kostenabgrenzung im Einzelfall nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, kann eine Schätzung erfolgen. Für die Schätzung gelten Nummer 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.
 4. Soweit einzelne Kosten, die bei der Ermittlung der Umlagehöhe nach Nummern 2 und 3 berücksichtigt wurden, tatsächlich vom Stadtkirchenbezirk getragen werden, ist die Umlage entsprechend zu vermindern.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Umlagen oder Gebühren sind mit dem für die Jahre 2024 und 2025 festgelegten Steigerungssatz der FAG-Grundzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz zu dynamisieren. Soweit die in Absatz 1 genannte Umlagen- oder Gebührenordnung sich an der FAG-Grundzuweisung orientiert, ist die Dynamisierung insoweit nicht vorzunehmen.
- (4) Mit Wirkung zum 1. Januar 2028 wird eine Gebührenordnung nach § 7 erlassen. Soweit sich aufgrund der damit verbundenen Angleichung der Gebührenhöhen wesentliche Abweichungen für die beteiligten Rechtsträger ergeben, soll die Gebührenordnung nach § 7 eine stufenweise Angleichung der Gebühren vorsehen. Soweit den Mitgliedern des vereinigten Verwaltungszweckverbandes aufgrund der Angleichung der Gebühren Mehrkosten entstehen, soll der Evangelische Oberkirchenrat dem vereinigten Verwaltungszweckverband eine außerordentliche Finanzausweisung nach § 28 FAG für die Haushaltsjahre 2028 und 2029 bewilligen. In Höhe der Zuweisung sind den von den Mehrkosten betroffenen Rechtsträgern die aufgrund der Gebührenordnung nach § 7 zu erhebenden Gebühren für die Haushaltsjahre 2028 und 2029 entsprechend zu vermindern.

§ 11

Übergangsvorschrift zur Rücklagenbildung

- (1) Die in § 1 Abs. 1 Nummern 1 und 2 genannten Verwaltungszweckverbände bringen in den vereinigten Verwaltungszweckverband zur Bildung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 KVHG zu bildenden Haushaltssicherungsrücklage einen Betrag in Höhe von 12,5 Prozent der jeweils zu erwartenden Personalkosten ein. Die jeweils zu erwartenden Personalkosten ermitteln sich im Vergleich der Personalkosten des jeweiligen Verwaltungszweckverbandes aufgrund der Haushaltspläne der Jahre 2024 und 2025 sowie der Jahresabschlüsse der Jahre 2024 und 2025 der jeweiligen Verwaltungszweckverbände. Maßgebend ist dabei der höchste sich im Vergleich ergebende Betrag. Von den Personalkosten in Abzug zu bringen sind Personalkosten, die für Personal in Ansatz gebracht werden, welches im Rahmen einer Verwaltungsdienstgemeinschaft unterstützend für einen anderen Verwaltungszweckverband eingesetzt wird. Die Höhe der zu erwartenden Personalkosten nach Satz 1 wird vom Verwaltungsrat des vereinigten Verwaltungszweckverbandes im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt. Im Streitfall entscheidet der Landeskirchenrat über den Betrag abschließend.
- (2) Die mit der Vereinigung übergehenden Rücklagen des jeweiligen Verwaltungszweckverbandes nach § 1 Abs. 1 Nummern 1 und 2 werden bis zur Feststellung des nach Absatz 1 einzubringenden Betrages als für die Mitglieder des bisherigen Verwaltungszweckverbandes gebundenes Sondervermögen ausgewiesen. Nach Feststellung des einzubringenden Rücklagenbetrages nach Absatz 1 wird ein über diesen Betrag hinausgehender Rücklagenbestand nach Satz 1 an die Mitglieder des jeweiligen Verwaltungszweckverbandes ausgekehrt. Für die Verteilung gilt der in § 8 Abs. 2 vorgesehene Maßstab.
- (3) Der Stadtkirchenbezirk Freiburg bringt in den vereinigten Verwaltungszweckverband zur Bildung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 KVHG zu bildenden Haushaltssicherungsrücklage einen Betrag in Höhe von 12,5 Prozent der Personalkostenansätze ein, die für die Umlagefeststellung nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 in Ansatz gebracht wurden.
- (4) Die in § 1 Abs. 1 Nummern 1 und 2 genannten Verwaltungszweckverbände bringen in den vereinigten Verwaltungszweckverband zur Bildung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 KVHG zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage den nach den rechtlichen Regelungen anzusetzenden Mindestbetrag ein. Der Betrag wird durch den Verwaltungsrat des vereinigten Zweckverbandes im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt. Im Streitfall entscheidet der Landeskirchenrat abschließend. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Absatz 4 gilt für den Stadtkirchenbezirk Freiburg entsprechend, soweit seitens des Stadtkirchenbezirks Freiburg Anlagevermögen des Stadtkirchenbezirks auf den vereinigten Verwaltungszweckverband übertragen wird.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
1. die Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Breisgau-Markgräflerland (RVO Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland – RVO-VzV-Breisgau-Markgräflerland) vom 21. November 2024 (GVBl. 2025, Nr. 9, S. 24),
 2. die Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes (RVO Zweckverband Hochrhein-Südschwarzwald – RVO ZwVerb HochrSüdschw) vom 7. April 2025 (GVBl., Nr. 45, S. 135).

Karlsruhe, den 24. September 2025

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

**Anlagen
(Stand 31.12.2025)****Anlage 1****Kirchengemeinden der Evangelischen Kirchenbezirke Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen****1. Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald**

Evangelische Kirchengemeinde Auggen
Evangelische Kirchengemeinde Schliengen
Evangelische Kirchengemeinde Bad Krozingen
Evangelische Kirchengemeinde Badenweiler
Evangelische Kirchengemeinde Betberg-Seefeldern
Evangelische Kirchengemeinde Bötzingen a.K.
Evangelische Kirchengemeinde Breisach
Evangelische Kirchengemeinde Britzingen-Dattingen
Evangelische Kirchengemeinde Buggingen
Evangelische Kirchengemeinde Eggenertal-Feldberg
Evangelische Kirchengemeinde Ehrenkirchen-Bollschweil
Evangelische Kirchengemeinde Gallenweiler
Evangelische Kirchengemeinde Heitersheim
Evangelische Kirchengemeinde Hinterzarten
Evangelische Kirchengemeinde Hügelheim
Evangelische Kirchengemeinde Ihringen
Evangelische Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen
Evangelische Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee
Evangelische Kirchengemeinde Löffingen
Evangelische Kirchengemeinde March
Evangelische Kirchengemeinde Mengen-Hartheim
Evangelische Kirchengemeinde Müllheim
Evangelische Kirchengemeinde Neuenburg
Evangelische Kirchengemeinde Neustadt
Evangelische Kirchengemeinde Staufien
Evangelische Kirchengemeinde St. Cyriak Sulzburg
Evangelische Kirchengemeinde Umkirch
Evangelische Kirchengemeinde Vogtsburg im Kaiserstuhl
Evangelische Kirchengemeinde Wolfenweiler

2. Kirchenbezirk Emmendingen

Evangelische Kirchengemeinde Bahlingen
Evangelische Kirchengemeinde Broggingen
Evangelische Kirchengemeinde Denzlingen
Evangelische Kirchengemeinde Eichstetten
Evangelische Kirchengemeinde Elzach

Evangelische Kirchengemeinde Emmendingen
Evangelische Kirchengemeinde Freiamt
Evangelische Kirchengemeinde Gundelfingen
Evangelische Kirchengemeinde Herbolzheim
Evangelische Kirchengemeinde Kenzingen
Evangelische Kirchengemeinde Köndringen
Evangelische Kirchengemeinde Königschaffhausen-Leiselheim
Evangelische Kirchengemeinde Kollnau
Evangelische Kirchengemeinde Malterdingen
Evangelische Kirchengemeinde Mundingen
Evangelische Kirchengemeinde Nimburg
Evangelische Kirchengemeinde Oberprechtal
Evangelische Kirchengemeinde Riegel-Endingen
Evangelische Kirchengemeinde Sexau
Evangelische Kirchengemeinde Teningen
Evangelische Kirchengemeinde Tutschfelden
Evangelische Kirchengemeinde Vörstetten
Evangelische Kirchengemeinde Wagenstadt
Evangelische Kirchengemeinde Waldkirch
Evangelische Kirchengemeinde Weisweil

Anlage 2

Kirchengemeinden der Evangelischen Kirchenbezirke Hochrhein und Markgräflerland

1. Evangelischer Kirchenbezirk Hochrhein

Evangelische Kirchengemeinde Albrück-Görwihl
Evangelische Kirchengemeinde Bad Säckingen
Evangelische Kirchengemeinde Bonndorf
Evangelische Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern
Evangelische Kirchengemeinde Jestetten
Evangelische Kirchengemeinde Kadelburg
Evangelische Kirchengemeinde Klettgau
Evangelische Kirchengemeinde Lauchringen
Evangelische Kirchengemeinde Laufenburg
Evangelische Kirchengemeinde Murg-Rickenbach-Herrischried
Evangelische Kirchengemeinde Sankt Blasien
Evangelische Kirchengemeinde Tiengen
Evangelische Kirchengemeinde Todtmoos
Evangelische Kirchengemeinde Waldshut
Evangelische Kirchengemeinde Wehr und Öflingen
Evangelische Kirchengemeinde Wutachtal

2. Evangelischer Kirchenbezirk Markgräflerland

Evangelische Kirchengemeinde Am Blauen
Evangelische Kirchengemeinde An der Kleinen Wiese
Evangelische Kirchengemeinde Bad Bellingen
Evangelische Kirchengemeinde Binzen-Rümmingen
Evangelische Kirchengemeinde Blansingen-Kleinkems-Welmlingen
Evangelische Kirchengemeinde Brombach
Evangelische Kirchengemeinde Dossenbach
Evangelische Kirchengemeinde Efringen-Kirchen
Evangelische Kirchengemeinde Egringen
Evangelische Kirchengemeinde Eimeldingen-Märkt
Evangelische Kirchengemeinde Fahrnau
Evangelische Kirchengemeinde Feuerbach
Evangelische Kirchengemeinde Fischingen
Evangelische Kirchengemeinde Gersbach
Evangelische Kirchengemeinde Grenzach
Evangelische Kirchengemeinde Haltingen
Evangelische Kirchengemeinde Hasel
Evangelische Kirchengemeinde Hauingen
Evangelische Kirchengemeinde Hausen
Evangelische Kirchengemeinde Hertingen

Evangelische Kirchengemeinde Kandern
Evangelische Kirchengemeinde Lörrach
Evangelische Kirchengemeinde Mappach
Evangelische Kirchengemeinde Maulburg
Evangelische Kirchengemeinde Ötlingen
Evangelische Kirchengemeinde Rheinfeldern
Evangelische Kirchengemeinde Riedlingen
Evangelische Kirchengemeinde Rötteln
Evangelische Kirchengemeinde Schallbach
Evangelische Kirchengemeinde Schönau (Markgräflerland)
Evangelische Kirchengemeinde Schopfheim
Evangelische Kirchengemeinde Steinen
Evangelische Kirchengemeinde Tannenkirch
Evangelische Kirchengemeinde Todtnau
Evangelische Kirchengemeinde Tülingen
Evangelische Kirchengemeinde Weil am Rhein
Evangelische Kirchengemeinde Wintersweiler
Evangelische Kirchengemeinde Wittlingen
Evangelische Kirchengemeinde Wollbach-Holzen
Evangelische Kirchengemeinde Whylen
Evangelische Kirchengemeinde Zell im Wiesental

Nr. 156
Rechtsverordnung zur Änderung der Erprobungsrechtsverordnung
Stadtkirchenbezirk Pforzheim (ErprobungsRVO-Pforzheim – ErpRVO-Pf)

Vom 24. September 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 7 des Kirchlichen „Erprobungsgesetzes“ zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR) vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 3, S. 6) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
Änderung der Erprobungsrechtsverordnung

Die Erprobungsrechtsverordnung Stadtkirchenbezirk Pforzheim (ErprobungsRVO-Pforzheim – ErpRVO-Pf) vom 22. Januar 2025 (GVBl. Nr. 37, S.106) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zu Beginn der Erprobung werden Themenbereiche eingerichtet, die wie folgt benannt und veröffentlicht werden:

- *leben feiern,*
- *glauben vertiefen,*
- *zusammen wachsen,*
- *begegnung schaffen,*
- *nachhause kommen.“*

2. In § 9 Absatz 1 wird

- a) in Satz 2 das Wort „fünf“ ersetzt durch das Wort „sieben“ und das Wort „acht“ durch das Wort „elf“ ersetzt,
- b) in Satz 4 das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. September 2025

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Bekanntmachungen

Nr. 157
Pauschalbetrag 2026 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik

OKR: 01.10.2025
AZ: 2340-02

Der Pauschalbetrag 2026 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik beträgt 14.900 EUR.

Stellenausschreibungen

Nr. 158 Stellenausschreibungen

Auf der EKIBA-Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Bewerbungsschluss:09.12.2025) (Link)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: **Bödighheim-Seckach und Eberstadt (Kooperationsraum Nord)**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: **Leitung Abteilung Seelsorge mit geschäftsführender Direktion des Zentrums für Seelsorge**

- Stadtkirchenbezirk Pforzheim: **Klinikseelsorge, Heliosklinik Pforzheim**

Schuldekanatsstellen (Bewerbungsschluss 25.11.2025)

- **Schuldekanat für die Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach**

Pfarrstellen - Gastausschreibungen (Bewerbungsschluss 01.12.2025)

- Evangelisches Militärdekanat Süd: **Militärgeistliche*r und Leiter*in des Evangelischen Militärpfarramtes Bruchsal (w/m/d)**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Bewerbungsschluss:09.12.2025) (Link)

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: **Klinikseelsorge mit Vernetzungsauftrag (50%)**

- Stadtkirchenbezirk Pforzheim: **Klinikseelsorge, Heliosklinik Pforzheim**

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 159 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg.....	302
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 160 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit.....	303
Bekanntmachungen	
Nr. 161 – Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Mitte zur Evangelischen Kirchengemeinde an Kaiserstuhl und Elz.....	304
Nr. 162 – Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Süd zur Evangelischen Kirchengemeinde am Mauracher Berg.....	304
Nr. 163 – Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	305
Nr. 164 – Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk Heidelberg).....	305
Nr. 165 – Zusammenschluss von von Pfarrgemeinden in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe).....	305
Stellenausschreibungen	
Nr. 166 – Stellenausschreibungen.....	306

Rechtsverordnungen

Nr. 159

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg

Vom 24. September 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 34), und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) im Benehmen mit dem Senat der Hochschule folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg

Die Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH) vom 21. Juli 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 42, S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gleichstellungskommission setzt sich aus einer hauptamtlichen Lehrperson je Fachbereich, einem studentischen Mitglied der Hochschule und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz der Kommission.“

2. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe j) aufgehoben.

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d und f beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e, g und h beträgt jeweils ein Jahr. Sie werden nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 EH-G) gewählt.“

4. In § 14 Abs. 2 wird Nummer 7 aufgehoben. Die Nummern 8 bis 15 werden die Nummern 7 bis 14.

5. § 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Prodekanin oder der Prodekan (Fachbereichsvorstand),
2. die Professorinnen und Professoren, die hauptberuflich an der Hochschule in diesem Fachbereich tätig sind;
3. zwei Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die hauptberuflich in diesem Fachbereich in der Lehre tätig sind und deren Beschäftigungsdauer mindestens ein Jahr beträgt;
4. eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter,
5. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
6. sechs Studierende.

Gehören einem Fachbereichsrat weniger als zehn Professorinnen und Professoren an, so bedürfen die Beschlüsse über Forschung und Lehre der Zustimmung der Professorinnen und Professoren. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 3 und 6 ein Jahr. Sie werden von den Angehörigen ihrer Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. September 2025

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 160 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit

Vom 22. Oktober 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-ATZ

Die Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit (AR-ATZ) vom 4. Oktober 2023 (GVBl., Nr. 99, S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird durch folgenden § 1 Absatz 2 ersetzt:
„(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeitende, die bis zum 31. Dezember 2026 die jeweiligen Voraussetzungen aus dieser Arbeitsrechtsregelung erfüllen und deren Arbeitsverhältnis nach den Abschnitten II oder III vor dem 1. Januar 2027 begonnen hat.“
2. § 6 Absatz 1 wird durch folgenden § 6 Absatz 1 ersetzt:
„(1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2027 beginnen.“
3. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden § 13 Absatz 1 Satz 1 ersetzt:
„Die Arbeit nach dem Arbeitszeitmodell darf die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2027 beginnen.“
4. § 17 wird durch folgenden § 17 ersetzt:
„Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2026 befristet.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 22. Oktober 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
Sabine Wöstmann

Bekanntmachungen**Nr. 161****Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Mitte zur
Evangelischen Kirchengemeinde an Kaiserstuhl und Elz**

OKR: 16.10.2025

AZ: 1111

Bezugnehmend auf die Rechtsverordnung zur Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bahlingen, Eichstetten, Köndringen, Mündingen, Nimburg und Teningen zur Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Mitte vom 9. Juli 2025 (GVBl., Nr. 97, S. 245) wurde auf Beschluss der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Bahlingen (vom 30.09.2025), Eichstetten (vom 11.09.2025), Köndringen (vom 01.10.2025), Mündingen (vom 01.10.2025), Nimburg (vom 16.09.2025) und Teningen (vom 24.09.2025) im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat Emmendingen gemäß Artikel 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 8 RL-Namensgebung die zum 01.01.2026 vereinigte Kirchengemeinde in „Evangelische Kirchengemeinde an Kaiserstuhl und Elz“ umbenannt.

Nr. 162**Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Süd zur
Evangelischen Kirchengemeinde am Mauracher Berg**

OKR: 30.10.2025

AZ: 1111

Bezugnehmend auf die Rechtsverordnung zur Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Denzlingen, Gundelfingen und Vörstetten zur Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Süd vom 9. Juli 2025 (GVBl., Nr. 104, S. 253) wurde auf Beschluss der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Denzlingen (vom 10.07.2025), Gundelfingen (vom 25.09.2025), und Vörstetten (vom 16.09.2025) im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat Emmendingen gemäß Artikel 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 8 RL-Namensgebung die zum 01.01.2026 vereinigte Kirchengemeinde in „Evangelische Kirchengemeinde am Mauracher Berg“ umbenannt.

Nr. 163**Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 28.10.2025

AZ: 1272

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.10.2025 (AZ: KMRA-7141-2/1/6) die Anerkennung des Evangelischen Dienstleistungszentrums Südbaden - Evangelischer Verwaltungszweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2026 ausgesprochen.

Nr. 164**Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Heidelberg
(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)**

OKR: 23.10.2025

Mit Wirkung ab 01.04.2025 wurden die Pfarrgemeinden Jakobusgemeinde und Johannesgemeinde in Heidelberg zur Jakobus-Johannes-Gemeinde (vorläufiger Name) zusammengeschlossen.

Die Jakobus-Johannes-Gemeinde (vorläufiger Name) verfügt über eine Pfarrstelle mit einem vollen Dienstverhältnis.

Nr. 165**Zusammenschluss von von Pfarrgemeinden in Karlsruhe
(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)**

OKR: 23.10.2025

Mit Wirkung ab 01.01.2026 werden die Pfarrgemeinden Karl-Friedrich-Gemeinde, Lukasgemeinde und Markusgemeinde in Karlsruhe zur Karl-Friedrich-Lukas-Markus-Gemeinde (vorläufiger Name) zusammengeschlossen mit folgenden Pfarrstellen:

- Pfarrstelle I Karl-Friedrich-Lukas-Markus-Gemeinde 100%
- Pfarrstelle II Karl-Friedrich-Lukas-Markus-Gemeinde 100%
- Pfarrstelle III Karl-Friedrich-Lukas-Markus-Gemeinde 50%

Stellenausschreibungen

Nr. 166 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Bewerbungsschluss:07.01.2026)(Link)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: **Remchingen, Pfarrstelle III (Kooperationsraum Remchingen)**
- Stadtkirchenbezirk Heidelberg: **Pfarrstelle in der Jakobus-Johannes-Gemeinde und der Friedensgemeinde mit Schwerpunkt: Kirchliche Präsenz in Neuenheim, Pfarrstelle II (Kooperationsraum Heidelberg)**
- Stadtkirchenbezirk Heidelberg: **Pfarrstelle in der Jakobus-Johannes-Gemeinde und der Friedensgemeinde mit Schwerpunkt: Kirchliche Präsenz in Handschuhsheim, Pfarrstelle III (Kooperationsraum Heidelberg)**
- Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: **Oftersheim, Pfarrstelle I (Kooperationsraum NordWest)**

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

167. Jahrgang

Nr. 1 - 12

2025

Sachverzeichnis

II - IX

Personenverzeichnis

X - X

Sachverzeichnis für das Jahr 2025

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde am Gnadensee als Körperschaft des öffentlichen Rechts **277**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Bammental-Gaiberg-Gauangelloch als Körperschaft des öffentlichen Rechts **279**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Bodanrück als Körperschaft des öffentlichen Rechts **280**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Buchenberg und Weiler als Körperschaft des öffentlichen Rechts **278**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Mitte als Körperschaft des öffentlichen Rechts **280**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Süd als Körperschaft des öffentlichen Rechts **278**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Hegau Süd als Körperschaft des öffentlichen Rechts **278**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochhardt als Körperschaft des öffentlichen Rechts **283**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde HoRAN als Körperschaft des öffentlichen Rechts **279**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde im nördlichen Breisgau als Körperschaft des öffentlichen Rechts **278**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde im Rebland als Körperschaft des öffentlichen Rechts **279**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kadelburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts **280**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kraichtal als Körperschaft des öffentlichen Rechts **281**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Mittlerer Leimbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts **281**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Neureut als Körperschaft des öffentlichen Rechts **281**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Nördliche Bergstraße als Körperschaft des öffentlichen Rechts **279**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal-Ruit als Körperschaft des öffentlichen Rechts **281**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberes Kandertal als Körperschaft des öffentlichen Rechts **282**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Remchingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts **283**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinau als Körperschaft des öffentlichen Rechts **282**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal als Körperschaft des öffentlichen Rechts **280**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesentäler als Körperschaft des öffentlichen Rechts **282**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Zweitälerland als Körperschaft des öffentlichen Rechts **282**

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts **305**

Arbeitsrechtliche Kommission

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission **100, 267**

Arbeitsrechtsregelungen

Änderungs-AR

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **204, 206, 265**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland **206**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD **266**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit **303**

Arbeitsrechtsregelungen (neu)

Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Personen im Vorpraktikum in der stationären Behinderten- und Jugendhilfe (AR VP Behinderten-/Jugendhilfe - AR-VP/BJ) **67**

Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Personen im Vorpraktikum in der stationären Behinderten- und Jugendhilfe im Bereich der AR-

AVR–Anwendenden (AR VP Behinderten-/Jugendhilfe AVR - AR-VP/AVR) **69**

Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Personen im Vorpraktikum in Kindertagesstätten (AR VP Kindertagesstätten - AR-VP/KiTa) **65**

Arbeitsrechtsregelung zur Aufhebung der Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung) **64**

Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (AR-Vereinbarkeit) **62**

Bekanntmachungen

Änderung der Anlage nach § 3 Honorare-RVO **76**

Bekanntmachung der Änderung Anlage Arbeitsfelder-Zuweisung-RVO mit Wirkung zum 1. Januar 2024 **47**

Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2025 Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665 **199**

Bestellung zum Prüfer **198**

Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren **199**

Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG-BVG-EKD) **197**

Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes **197**

Berichtigungen

Berichtigung Bekanntmachung „Ombudsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 08.04.2025, AZ: 2172-08 (GVBl., Nr. 63, S. 196) **230**

Berichtigung der Rechtsverordnung über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Waldkirch, Kollnau, Elzach und Oberprechtal im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Zweitälerland (VereinigungsRVO Zweitälerland) **287**

Durchführungsbestimmungen (DB)

Änderungs-DB

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht sowie zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden **275**

Durchführungsbestimmungen (neu)

Durchführungsbestimmungen zur Datenablage in Clouddiensten (DB-Ablage-Cloud – DB Cloud) **72**

EKD

Mitglieder der EKD-Synode **198**

Fürbitte

FÜRBITTE für die 11. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. bis 23. Oktober 2025 in Bad Herrenalb **276**

Gemeinderücklagenfonds

Erhöhung des Rechnungszinses im Gemeinderücklagenfonds ab 1. Januar 2025 **229**

Gesetzes- und Verordnungsblatt

Terminplan 2026 **276**

Kirchenmusik

Pauschalbetrag 2026 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik **298**

Kirchenwahlen

Zeitplan der Kirchenwahlen 2025/2026 **114**

Kirchliche Gesetze

Änderungsgesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMG-Baden) 2025 **190**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen **188**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und weiterer Gesetze **15**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsgremien im Dekanat **14**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung **18**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden **188**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden **187**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes **189**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume **6**

Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD **98**

Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes **99**

Gesetze (neu)

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber – VG-OT) **191**

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckarge-münd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau — VG-NK) **4**

Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (Ausführungsgesetz Datenschutzgesetz EKD — AG-DSG-EKD) **3**

Kollektenplan

Kollektenplan 2025 **90**

Kollektenplan 2026 **268**

Landeskirchenrat

Mitglieder des Landeskirchenrats **46**

Landessynode

Frühjahrstagung 2025 der Landessynode **46**

Fürbitte für die 10. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 6. bis 10. April 2025 in Bad Herrenalb **99**

Herbsttagung der Landessynode 2025 **210**

Mitglieder der Landessynode **46, 199**

Ombudsstelle

Ombudsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden **196**

Ordnungen

Änderung der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates **113**

Änderungsordnung

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Konvente der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden **71**

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Beirats Vernetzung der Evangelischen Landeskirche in Baden **228**

Ordnungen (neu)

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge Religionspädagogik/Gemeindediakonie, Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik **143**

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Bachelorstudiengang Popularkirchenmusik (StPrO Bachelor Popularkirchenmusik — StPrO B-PopKM) **28**

Rechtsverordnungen

Änderungsrechtsverordnung

Rechtsverordnung zur Änderung der Erprobungsrechtsverordnung Stadtkirchenbezirk Pforzheim (ErprobungsRVO-Pforzheim – ErpRVO-Pf) **298**

Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen **19**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung **214**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen **122, 238**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, Michelbach, Neckarkatzenbach, Neunkirchen und Unterschwarzach und zur Änderung der Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal **226**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg **302**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden **193**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zulassung von Schulbüchern für das Fach Evangelische Religionslehre **264**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Dienstreisekostengesetz **55**

Rechtsverordnungen (neu)

Erprobungsrechtsverordnung Stadtkirchenbezirk Heidelberg (ErpRVO-Heidelberg – ErpRVO-HD) **214**

Erprobungsrechtsverordnung Stadtkirchenbezirk Mannheim (ErpRVO-Mannheim – ErpRVO-MA) **221**

Erprobungsrechtsverordnung Stadtkirchenbezirk Pforzheim (ErprobungsRVO-Pforzheim – ErpRVO-Pf) **106**

Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Breisgau-Markgräflerland (RVO Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland — RVO-VzV-Breisgau-Markgräflerland) **24**

Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Schwarzwald-Bodensee (RVO Verwaltungszweckverband Schwarzwald-Bodensee — RVO-VzV-SchwaBO) **20**

Rechtsverordnung des Zweckverbandes Baden-Baden und Rastatt (RVO Verwaltungszweckverband Baden-Baden und Rastatt – RVO-VzV-BaBaRa) **140**

Rechtsverordnung des Zweckverbandes Hochrhein-Südschwarzwald (RVO Verwaltungszweckverband Hochrhein-Südschwarzwald – RVO-VzV-HochrSüdschw) **135**

Rechtsverordnung des Zweckverbandes Mittelbaden (RVO Verwaltungszweckverband Mittelbaden – RVO-VzV-Mittelbaden) **131**

Rechtsverordnung des Zweckverbandes Neckar-Bergstraße (RVO Verwaltungszweckverband Neckar-Bergstraße – RVO-VzV-N-Berg) **128**

Rechtsverordnung des Zweckverbandes Rhein-Neckar (RVO Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar – RVO-VzV-Rhein-Neckar) **122**

Rechtsverordnung für das Siegelwesen der Evangelischen Landeskirche in Baden (Siegelrechtsverordnung - SiegelRVO) **58**

Rechtsverordnung über die Bildung des Verwaltungszweckverbandes Evangelisches Dienstleistungszentrum Südbaden (RVO-DLZ-Süd) **290**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Allensbach und Reichenau im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz zur Evangelischen Kirchengemeinde am Gnadensee (VereinigungsRVO am Gnadensee) **239**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Altlußheim, Hockenheim, Neulußheim und Reilingen im Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz zur Evangelischen Kirchengemeinde HoRAN (VereinigungsRVO HoRAN) **240**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Am Blauen, Feuerbach, Hertingen, Kandern, Riedlingen, Tannenkirch und Wollbach-Holzen im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberes Kandertal (VereinigungsRVO Oberes Kandertal) **241**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden An der kleinen Wiese, Schönau, Todtnau und Zell i.W. im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland zur Evangelischen Kirchengemeinde Wiesentäler (VereinigungsRVO Wiesentäler) **242**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bad Bellingen, Blansingen, Efringen-Kirchen, Egringen-Mappach-Wintersweiler im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland zur Evangelischen Kirchengemeinde im Rebland (VereinigungsRVO im Rebland) **243**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bahlingen, Eichstetten, Köndringen, Mundingen, Nimburg und Teningen im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Mitte (VereinigungsRVO Emmendingen-Mitte) **245**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bahnbrücken, Gochsheim, Menzingen, Münzesheim, Oberacker, Oberöwisheim und Unteröwisheim im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal zur Evangelischen Kirchengemeinde Kraichtal (VereinigungsRVO Kraichtal) **246**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Baiertal-Dielheim, Schatthausen, St. Leon-Rot, Walldorf und Wiesloch im Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz zur Evangelischen Kirchengemeinde Hochhardt (VereinigungsRVO Hochhardt) **247**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bammental, Gaiberg und Gauangelloch im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Bammental-Gaiberg-Gauangelloch (VereinigungsRVO Bammental-Gaiberg-Gauangelloch – VereinigungsRVO BamGaiGau) **248**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Broggingen, Herbolzheim, Tutschfelden, Wagenstadt und Weisweil im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde im nördlichen Breisgau (VereinigungsRVO Nördlicher Breisgau) **249**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Buchenberg und Weiler im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Buchenberg und Weiler (VereinigungsRVO Buchenberg und Weiler) **250**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Büsingen-Gailingen und Gottmadingen im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz zur Evangelischen Kirchengemeinde Hegau Süd (VereinigungsRVO Hegau Süd) **251**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Denzlingen, Gundelfingen und Vörstetten im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen Süd (VereinigungsRVO Emmendingen-Süd) **252**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Dettingen-Wallhausen und Konstanz-Litzelstetten im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz zur Evangelischen Kirchengemeinde Bodanrück (VereinigungsRVO Bodanrück) **253**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Diersheim, Freistett, Helmlingen, Linx, Memprechtshofen und Rheinbischofsheim im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau zur Evangelischen Kirchengemeinde Rheinau (VereinigungsRVO Rheinau) **254**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Hemsbach-Sulzbach und Laudenbach im Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße zur Evangelischen Kirchengemeinde

de Nördliche Bergstraße (VereinigungsRVO Nördliche Bergstraße) **256**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Jestetten, Kadelburg und Klettgau im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein zur Evangelischen Kirchengemeinde Kadelburg (VereinigungsRVO Kadelburg) **257**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Jöhlingen und Wössingen im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal zur Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal (VereinigungsRVO Walzbachtal) **258**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Leimen, Nußloch, Sandhausen und St. Ilgen im Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz zur Evangelischen Kirchengemeinde Mittlerer Leimbach (VereinigungsRVO Mittlerer Leimbach) **259**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Neureut-Kirchfeld, Neureut-Nord und Neureut-Süd im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zur Evangelischen Kirchengemeinde Neureut (VereinigungsRVO Neureut) **260**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nußbaum-Sprantal und Ruit im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal zur Evangelischen Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal-Ruit (VereinigungsRVO Nußbaum-Sprantal-Ruit) **261**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Waldkirch, Kollnau, Elzach und Oberprechtal im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Zweitälerland (VereinigungsRVO Zweitälerland) **262**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wilferdingen, Nöttingen und Singen im Evangelischen Kirchenbezirk Badischer Enzkreis zur Evangelischen Kirchengemeinde Remchingen (VereinigungsRVO Remchingen) **263**

Rechtsverordnung über Fortbildungen zur Stärkung der evangelischen Ausrichtung von kirchlichen Einrichtungen (Kirchliches Profil-RVO – KirchIP-RVO) **194**

Rechtsverordnung über Opfer, Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KolRVO) **202**

Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2026 und 2027 (FinanzausgleichsgesetzRVO 2026/2027 – FAG-RVO 2026/2027) **236**

Rechtsverordnung zur Durchführung des Kasualgesetzes (Kasualgesetz-RVO – KasualG-RVO) **55**

Rechtsverordnung zur Zusammensetzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe-Land (Bezirkssynode Karlsruhe-Land RVO – BS-KAL-RVO) **193**

Richtlinien

Änderungsrichtlinien

Richtlinien zur Änderung der Richtlinien zur Namensgebung von Gemeinden, Pfarrämtern, Kirchenbezirkenkirchlichen Zweckverbänden und Gebäuden **75**

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt **210**

Richtlinien (neu)

Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen an Orgeln und Geläuten in der Evangelischen Landeskirche in Baden (FörderRL Orgeln und Glocken – FörderRL O + G) **207**

Stellenausschreibungen

Ausschreibungen Urlaubsseelsorge

Ausschreibungen Urlaubsseelsorge für das Jahr 2026 **284**

Urlaubsseelsorge im Hochschwarzwald Hinterzarten – Breitnau – Titisee – Feldberg **285**

Urlaubsseelsorge Meersburg am Bodensee **286**

Dekanatsstellen

Dekanat Kirchenbezirk: Markgräflerland **48**

Dekanat Kirchenbezirk: Villingen **92**

*Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) - Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag*

EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: Diakon*in (w/m/d) in der Gemeindearbeit mit Gehörlosen und Schwerhörigen in Heidelberg und Religionspädagogik am SBBZ Luise von Baden mit Schwerpunkt Hören und Sprache in Neckargemünd/Heidelberg **92**

EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: Landeskirchliche*r Beauftragte*r (w/m/d) Flucht, Migration und Integration (50%) **102**

EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: Polizei-seelsorger*in / Landespolizeiseelsorger*in (w/m/d) (50%) **48**

EOK, Referat 3-Diakonie und Seelsorge: Studienleitung Qualifikation Ehrenamtlicher (50%) und Beauftragung Seelsorge im Kooperations- und Sozialraum mit Schwerpunkt Südbaden im Referat 3 des EOK (50%) **212**

Stadtkirchenbezirk Heidelberg: Klinikseelsorge Chirurgische und Psychiatrische Universitätsklinik Heidelberg **212**

Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: Klinikseelsorge mit Vernetzungsauftrag (50%) **299**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: ESG (50%) in Verbindung mit Dienstauftrag Young Urbans (50%) **212**

Stadtkirchenbezirk Pforzheim: Klinikseelsorge, Heliosklinik Pforzheim **299**

Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) - Stellen mit gemeindlichem Auftrag

Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: Kooperationsraum Adelsheim **200**

Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: Christusgemeinde Baden-Baden (Kooperationsraum Süd) **117**

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: Königsbach (Kooperationsraum Mitte) **102**

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: Ihringen und Bötzingen (Kooperationsraum Kaiserstuhl) **183**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: - Heildelshaus und Helmsheim (Kooperationsraum Bruchsal)- Karlsdorf-Neuthard und Paul-Gerhardt (Kooperationsraum Bruchsal)- Kirchenbezirk Hochrhein: Bad Säkingen (Kooperationsraum West) (75%) **117**

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: Graben-Neudorf (Kooperationsraum Nördliche Hardt) **212**

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: Langensteinbach (50%) plus Kooperationsraum Karlsbad-Waldbronn (50%) **271**

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: Linkenheim (Kooperationsraum Nördliche Hardt) **200**

Kirchenbezirk Markgräflerland: In Schopfheim (Kooperationsraum Mittleres Wiesental) **212**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Oberes Kandertal (Kooperationsraum Rebland-Kandertal) **183**

Kirchenbezirk Ortenau: Friesenheim (Kooperationsraum mit der evangelischen Kirchengemeinde "Des Guten Hirten" Diersburg) (50%) **102**

Kirchenbezirk Ortenau: Schiltach-Schenkenzell (Kooperationsraum Obere Täler) **212**

Kirchenbezirk Villingen: Stadtgemeinde (Kooperationsraum Mitte) **200**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: Kinder- und Familienarbeit in Mannheim (Pfarrgemeinde Mannheim-Ost und Vernetzung im Stadtkirchenbezirk; gemeindliche Bezirksstelle) **284**

Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) - Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

EOK, Referat 2 - Personalreferat: Leitung des Prädikant*innendienstes der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Evangelischen Hochschule in Freiburg / Landeskirchliche*r Beauftragte*r (w/m/d) für Prädikant*innenarbeit **283**

EOK, Referat 2 - Personalreferat: Leitung Personaleinsatz **283**

EOK, Referat 2 - Theologische Ausbildung und Personalentwicklung: Nachwuchsgewinnung und kirchliche Studienbegleitung **211**

EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: Landeskirchliche*r Beauftragte*r (w/m/d) Flucht, Migration und Integration (50%) **102**

EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: Leitung Abteilung Seelsorge mit geschäftsführender Direktion des Zentrums für Seelsorge **299**

EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: Studienleitung Qualifikation Ehrenamtlicher (50%) und Beauftragung Seelsorge im Kooperations- und Sozialraum mit Schwerpunkt Südbaden im Referat 3 des EOK (50%) **211**

EOK, Referat 4 - Erziehung und Bildung, Religionspädagogisches Institut: Friedensbeauftragte*r (w/m/d) (50%) **102**

EOK, Referat 4 - Erziehung und Bildung, Religionspädagogisches Institut: Studienleiter*in für den Religionsunterricht an beruflichen Schulen (w/m/d) **92**

Gemeinsame*r Beauftragte*r der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung **271**

Kirchenbezirk Konstanz: Klinikseelsorge, Zentrum für Psychiatrie Reichenau (50%) **200**

Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: Klinikseelsorge, Städtisches Klinikum Karlsruhe **211**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: ESG (50%) in Verbindung mit Dienstauftrag Young Urbans (50%) **211**

Stadtkirchenbezirk Pforzheim: Klinikseelsorge, Heliosklinik Pforzheim **299**

Theologische und geistliche Leitung des Bildungs- und Tagungszentrums der Evangelischen Kirche in Pforzheim HOHENWART FORUM **183**

Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) - Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: Bödighaus-Seckach und Eberstadt (Kooperationsraum Nord) **299**

Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: Ravenstein-Merchingen und Neunstetten-Krautheim (Kooperationsraum Adelsheim) **271**

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: Ispringen (Kooperationsraum Mitte) **271**

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: Remchingen, Pfarrstelle III (Kooperationsraum Remchingen) **306**

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: Stein (Kooperationsraum Mitte) **117**

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: Eggenental-Feldberg (Kooperationsraum Markgräflerland 4) **101**

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: Neustadt (Kooperationsraum: Dreisamtal-Hochschwarzwald) **183**

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: Wolfenweiler (Kooperationsraum Markgräflerland 1) **101**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Gondelsheim (Kooperationsraum Bretten) **117**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Unteröwisheim (Kooperationsraum Kraichtal) **117**

Kirchenbezirk Emmendingen: Broggingen, Tutschfelden, Wagenstadt (Kooperationsraum Nord) **117**

Kirchenbezirk Emmendingen: Emmendingen mit Schwerpunkt Paulusgemeinde (Kooperationsraum Emmendingen) **117**

Kirchenbezirk Emmendingen: Malterdingen (Kooperationsraum mit den evangelischen Kirchengemeinden Kenzingen, Riegel-Endingen und Königshausen-Leiselheim) **92**

Kirchenbezirk Emmendingen: Weisweil (Kooperationsraum Nord) **117**

Kirchenbezirk Hochrhein: Albbruck-Görwihl (Kooperationsraum Albbruck-Görwihl, Laufenburg und Waldshut) **101**

Kirchenbezirk Hochrhein: Murg-Rickenbach-Herrischried (Kooperationsraum Hochrhein West) **117**

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: Langensteinbach (Kooperationsraum Karlsbad-Waldbronn) **271**

Kirchenbezirk Kraichgau: Obergimpfern, Grombach, Treschklingen, Babstadt (Kooperationsraum Süd) **117**

Kirchenbezirk Kraichgau: Rohrbach-Steinsfurt und Ehrstädt (Kooperationsraum Kraichgau-Mitte) **101**

Kirchenbezirk Markgräflerland: In Schopfheim, Pfarrstelle I (Kooperationsraum Mittleres Wiesental) **211**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Kandern (Kooperationsraum Rebland-Kandertal) **229**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Rheinfelden, Pfarrstelle I (Kooperationsraum Rheinfelden, Grenzach, Wyhlen) **117**

Kirchenbezirk Mosbach: Großeicholzheim-Rittersbach (Kooperationsraum 1 Elztal-Schefflenztal) **271**

Kirchenbezirk Mosbach: Hüffenhardt-Kälbertshausen (Kooperationsraum 3 Neckar) **271**

Kirchenbezirk Mosbach: Neckarzimmern und Neckarelz, Pfarrstelle II (Kooperationsraum 4 Mosbach) **271**

Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach: Bammental (Kooperationsraum Elsenz-Süd) **101**

Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach: Eberbach, Pfarrstelle I (Kooperationsraum Eberbach-Schönbrunn) **101**

Kirchenbezirk Ortenau: Auferstehungsgemeinde, Pfarrstelle I und Pfarrstelle Lahr-Hugsweier und Lahr-Langenwinkel (Kooperationsraum Lahr) **283**

Kirchenbezirk Ortenau: Friesenheim (Kooperationsraum mit der evangelischen Kirchengemeinde „Des Guten Hirten“) **92**

Kirchenbezirk Ortenau: Haslach (Kooperationsraum Mittlere Täler) **211**

Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: Oftersheim, Pfarrstelle I (Kooperationsraum NordWest) **306**

Stadtkirchenbezirk Heidelberg: Pfarrstelle in der Jakobus-Johannes-Gemeinde und der Friedensgemeinde mit Schwerpunkt: Kirchliche Präsenz in Handschuhsheim, Pfarrstelle III (Kooperationsraum Heidelberg) **306**

Stadtkirchenbezirk Heidelberg: Pfarrstelle in der Jakobus-Johannes-Gemeinde und der Friedensgemeinde mit Schwerpunkt: Kirchliche Präsenz in Neuenheim, Pfarrstelle II (Kooperationsraum Heidelberg) **306**

Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: Karlsruhe mit Schwerpunkt Citykirchenarbeit (gemeindliche Bezirksstelle) **117**

Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: Lukasgemeinde Karlsruhe (Kooperationsraum West) **48**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: Kinder- und Familienarbeit in Mannheim (Pfarrgemeinde Mannheim-Ost und Vernetzung im Stadtkirchenbezirk; gemeindliche Bezirksstelle) **283**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: Matthäusgemeinde, Pfarrstelle I (Kooperationsraum Almenhof-Lindenhof-Neckarau) **117**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: Pfarrgemeinde Mitte (Kooperationsraum Mitte) **271**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: Seelsorger*in (w/m/d) in der Notfallseelsorge (50%, gemeindliche Bezirksstelle) **101**

Stadtkirchenbezirk Pforzheim: Pforzheim mit Themenschwerpunkt „Glauben vertiefen“ **117**

Pfarrstellen - Gastausschreibungen

Evangelisches Militärdekanat Süd: Militärgeistliche*r und Leiter*in des Evangelischen Militärpfarramtes Bruchsal (w/m/d) **299**

Referatsleitung im Evangelischen Oberkirchenrat

Leitung Referat Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde **211**

Leitung Referat Diakonie und Seelsorge sowie Vorstand / Vorständin der Diakonie Baden e.V. **48**

Leitung Referat Personal und Organisation **48**

Schuldekanatsstellen

Schuldekanat für die Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach **299**

Schuldekanat Kirchenbezirk: Villingen **211**

Schuldekanat Stadtkirchenbezirk: Freiburg **48**

Sonstige Stellen - Ausbildungsstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe bietet zum 1. September 2026 Ausbildungsstellen zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten -Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung- und zur bzw. zum Fachinformatiker*in; 1. Oktober 2026 einen Dualen Studiengang im Bereich Informatik **212**

Stiftungen

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
„Evang. Kirchenalmosenfonds Müllheim“ **229**

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
„Evang. Heiligenfonds Reichen bzw. Evang. Kirchenfonds Reichen“ **183**

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
„Evang. Heiligen- und Almosenfonds Eichtersheim bzw. Evang. Heiligenfonds Eichtersheim bzw. Evang. Kirchenfonds Eichtersheim“ **182**

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
„Evang. Kirchenalmosenfonds Eschelbronn bzw. Evang. Kirchenfonds Eschelbronn“ **182**

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
„Evang. Kirchenfonds Göbrichen und Meßnerie Göbrichen“ **277**

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
„Evang. Kirchenfonds Neckarkatzenbach“ **277**

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evangelischer Kirchenfonds St. Nikolai Altlußheim“ **182**

Umbenennung

Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Mitte zur Evangelischen Kirchengemeinde an Kaiserstuhl und Elz **304**

Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Süd zur Evangelischen Kirchengemeinde am Mauracher Berg **304**

Umbenennung der Pfarrgemeinde Luther-Melanchthon-Trinitatis-Gemeinde (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe) **277**

Versicherungen

Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2025 Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665 **199**

Zusammenschluss

Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk Heidelberg) **305**

Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe) **198**

Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Offenburg (Kirchenbezirk Ortenau) **181**

Zusammenschluss von von Pfarrgemeinden in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe) **305**

Zuweisungsfaktoren

Festlegung und Veröffentlichung der bezirklichen Zuweisungsfaktoren nach § 17 Abs. 2 FAG und der bezirklichen Flächenfaktoren nach § 18 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2024 **88**

Festlegung und Veröffentlichung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 4 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2024 **76**

Personenverzeichnis für das Jahr 2025

erstellt aus der Rubrik "Persönliche und andere Nachrichten"

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten